

# **Regionalplan Südlicher Oberrhein**

## **Teilfortschreibung**

**Kapitel 4.2.1 Windenergie**

**mit Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz  
und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald  
(Kapitel 3.2)**

## **Methodendokumentation zum Kapitel 4.2.1 Windenergie**



**Regionalverband  
Südlicher Oberrhein**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anlass und Rahmenbedingungen der Planung .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Allgemeine methodische Leitlinien .....</b>	<b>6</b>
<b>3. Arbeitsschritte .....</b>	<b>7</b>
3.1 Übersicht .....	7
3.2 Flächendeckende Windpotentialanalyse.....	9
3.3 Flächendeckende Ermittlung von Ausschlusskriterien .....	11
3.4 Bildung "Gebiete der Suchraumkulisse" .....	15
3.5 Frühzeitige informelle Beteiligung .....	18
3.6 Ermittlung weiterer Ausschlusskriterien mit Einzelfallprüfung.....	21
3.7 Vorläufige Abwägung zum ersten Offenlage-Entwurf .....	26
3.8 Bildung "Vorranggebietskulisse des ersten Offenlage-Entwurfs".....	27
3.9 Erstes Offenlage- und Beteiligungsverfahren .....	29
3.10 Abwägung - Einzelfallprüfung von Abwägungskriterien .....	34
3.11 Zweites Offenlage- und Beteiligungsverfahren .....	46
3.12 Festlegung Vorranggebiete.....	47
3.13 Genehmigung und Rechtskraft .....	49
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>51</b>
<b>Anlage 1: Kriterienkatalog .....</b>	<b>54</b>
<b>Anlage 2: Gebietssteckbriefe .....</b>	<b>84</b>
<b>Anlage 3: Ergebnisse der Überlastungsschutzbetrachtung zum Landschaftsbild ...</b>	<b>150</b>

Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Regionalplans, Kapitel 4.2.1 Windenergie, wurde vor dem 29.11.2017 förmlich eingeleitet. Es ist daher nach den bis zum 28.11.2017 geltenden Raumordnungsgesetzen von Bund und Ländern abzuschließen (vgl. § 27 ROG). Die Verweise in der Methodendokumentation beziehen sich entsprechend auf die bis zum 28.11.2017 geltende Fassung des ROG.

# 1. Anlass und Rahmenbedingungen der Planung

## Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Das Land Baden-Württemberg strebt an, dass bis zum Jahr 2020 10 % des Stroms aus heimischer Windenergie erzeugt werden sollen. Zur Erreichung dieses Ziels hat das Land verschiedene rechtliche Rahmenbedingungen und programmatische Leitlinien neu gefasst:

- Novelle Landesplanungsgesetz 2012 (Aufhebung der "Schwarz-Weiß-Planung" durch die Regionalplanung im Bereich der Windenergieplanung),
- Windenergieerlass Baden-Württemberg (WEE BW) 2012 (Planerische Rahmenbedingungen<sup>1</sup>),
- Klimaschutzgesetz (KSG) 2013 (Reduzierung der Treibhausgasemissionen) sowie
- Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept 2014 (Verbindliche Klimaschutzziele).

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein unterstützt die gesetzlichen Klimaschutzziele des Landes (§ 4 Abs. 1 KSG). In diesem Zusammenhang hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands im Juli 2013 beschlossen, dass die Vorgaben von Bundes- und Landesregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien in der Region eingehalten und möglichst übertroffen werden sollen (vgl. DS VVS 04/13). Inzwischen wurde diese Zielsetzung auch regionalplanerisch verankert (vgl. PS 4.2.0 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 (G) des seit 22.09.2017 rechtsgültigen Regionalplans). Die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien wie der Windenergie stellt dabei einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen, zur Gewährleistung einer langfristigen klimaverträglichen Versorgungssicherheit, zur Dezentralisierung der Energieversorgungsstrukturen und zur regionalen Wertschöpfung dar.

Die größten Ausbaupotentiale in der Region Südlicher Oberrhein für erneuerbare Energien liegen in der Windenergienutzung, für deren stärkere Nutzung nach dem 2011 gefassten Beschluss der Verbandsversammlung das Kapitel 4.2.1 Windenergie weiterentwickelt werden soll (vgl. DS PIA 14/11 / DS PIA 22/11).

Seit der Baurechtsnovelle 1997 gelten Windkraftanlagen i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben, die im Außenbereich grundsätzlich zulässig sind. Aufgrund der großen Raumwirkung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen<sup>2</sup> und ihrer umweltrelevanten Auswirkungen hat der Gesetzgeber schon bei der Novellierung des BauGB die Möglichkeit vorgesehen, die Errichtung der im Außenbereich privilegierten Windkraftanlagen durch entsprechende Festlegungen in Flächennutzungsplänen und/oder Plänen der Raumordnung zu steuern.

So stehen "Öffentliche Belange" der Errichtung einer regionalbedeutsamen Windkraftanlage gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB i. d. R. dann entgegen, wenn durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziel der Raumordnung eine Festlegung an anderer Stelle erfolgt ist (sogenannter Planvorbehalt).

Mit der Novellierung des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg im Jahr 2003 wurden die Träger der Regionalplanung gem. § 11 Abs. 7 Satz 1 LplG zur flächendeckenden Steuerung der Windenergienutzung verpflichtet. Demnach waren Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Bereiche der Region als Ausschlussgebiete festzulegen, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind ("Schwarz-Weiß-Planung"). Der Regionalverband

---

<sup>1</sup> Der WEE BW ist für die nachgeordneten Behörden verbindlich. Für die Träger der Regionalplanung, die Kommunen und sonstigen Träger der Bauleitplanung soll der Erlass eine Orientierung für die Planung bieten. Die Planungsträger treffen dabei unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange eigenständige planerische Entscheidungen.

<sup>2</sup> Als regionalbedeutsam sind in der Regel einzelne Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 m sowie Windparks mit drei oder mehr Anlagen (unabhängig von der Nabenhöhe der Einzelanlagen) zu werten.

hat am 27.03.2006 den Teilregionalplan Windenergie (13 Vorranggebiete mit einer Gesamtgröße von rund 230 ha) als Satzung beschlossen. Dieser wurde am 29.05.2006 vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg für verbindlich erklärt.

Mit der vom Landtag am 09.05.2012 beschlossenen Änderung des Landesplanungsgesetzes wurden die gebietsbezogenen Festlegungen der Regionalpläne zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung zum 01.01.2013 aufgehoben. Gleichzeitig wurden die Regionalverbände zu einer Neuplanung verpflichtet. Durch diese Änderung des Landesplanungsgesetzes ist es den Trägern der Regionalplanung verwehrt, Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festzulegen (vgl. § 11 Abs. 7 LplG). Die in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB enthaltene Ermächtigung, rechtsverbindlich die Windenergienutzung abschließend zu steuern, obliegt damit ausschließlich den kommunalen Planungsträgern. In der Konsequenz kommt es zu folgender komplementären Planungskompetenz der regionalen und der kommunalen Ebene bei der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung:

- Die im Regionalplan festzulegenden Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erwirken keinen Ausschluss von Windkraftanlagen an anderer Stelle. Auch außerhalb dieser Vorranggebiete können regionalbedeutsame Windkraftanlagen (sowohl Einzelanlagen als auch Anlagengruppen/Windparks) errichtet werden, soweit kommunale Planungen, sonstige regionalplanerische Festlegungen oder andere Gründe dem nicht entgegenstehen.
- Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung für die kommunalen Planungsträger, Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan darzustellen. Jedoch kann nur über die Festlegung solcher Konzentrationszonen ein Ausschluss von Windkraftanlagen an anderer Stelle im Plangebiet erwirkt werden.
- Die kommunalen Konzentrationszonen für Windkraftanlagen können über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinausgehen. Teilweise müssen sie dies sogar, um dem rechtlichen Erfordernis, der Windenergie innerhalb des Plangebiets "in substantieller Weise Raum zu schaffen" gerecht zu werden.
- Um der regionalplanerischen Festlegung (Ziel der Raumordnung) zu entsprechen, darf auf Ebene der kommunalen Windenergie-Planung kein Ausschluss von Windkraftanlagen innerhalb der Vorranggebiete erwirkt werden. Die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete sind von den kommunalen Planungsträgern grundsätzlich in eine Konzentrationszonendarstellung aufzunehmen (sog. Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB).

Die Ermittlung und Festlegung wirtschaftlich geeigneter und vergleichsweise konfliktarmer Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgt durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption. In enger Anlehnung an den Windenergieerlass Baden-Württemberg 2012 (WEE BW) kommen hierbei den allgemeinen methodischen Leitlinien des Regionalverbands und den rechtlichen Vorgaben folgend, Ausschluss- und Abwägungskriterien zur Anwendung (s. 2 ff.).

Die im Rahmen der Plankonzeption des Regionalverbands angewandten Kriterien sind in Anlage 1 (Kriterienkatalog) dokumentiert. Gemäß der Rechtsprechung des BVerwG (siehe z. B. Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 (Az.: 4 CN 1.11))<sup>3</sup> sind bei der Aufstellung eines gesamträumlichen Plankonzepts für die Windenergienutzung zunächst die Tabuzonen zu ermitteln, die aufgrund von Ausschlusskriterien für eine Windenergie-

---

<sup>3</sup> Bei der Berücksichtigung dieser aktuellen Rechtsprechung des BVerwG im Kontext der Regionalplanung ist zu beachten, dass sie sich auf die Steuerung der Windkraftnutzung im Rahmen der kommunalen Flächennutzungsplanung durch Konzentrationszonen mit außergebietlichem Ausschluss ("Schwarz-Weiß-Planung") und die daraus resultierenden spezifischen Anforderungen an eine abwägungsfehlerfreie Aufstellung des Plankonzepts bezieht. Entsprechend der Vorgaben des Landesplanungsgesetzes erfolgen durch die Regionalplanung in Baden-Württemberg allerdings ausschließlich gebietliche Positivfestlegungen für die Windkraftnutzung, die keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten.

nutzung nicht zur Verfügung stehen. Hierbei ist zwischen harten und weichen Tabuzonen zu unterscheiden. Bei harten Tabuzonen handelt es sich um Bereiche, in denen rechtliche oder tatsächliche Gründe der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf unabsehbare Zeit entgegenstehen. Die zu harten Tabuzonen führenden Kriterien sind einer Abwägung nicht zugänglich, wodurch der Plangeber keinen planerischen Ermessensspielraum besitzt. Bei weichen Tabuzonen handelt es sich dagegen um Bereiche, die aus planerischen Gründen auf Grundlage planerisch gewählter Tabukriterien, zum Ausschluss führen.<sup>4</sup> Sie sind der Ebene der Abwägung zuzuordnen. In Anlehnung an den WEE BW, unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben sowie den dieser Plankonzeption zu Grunde liegenden allgemeinen methodischen Leitlinien (Weiterverfolgung wirtschaftlich geeigneter und vergleichsweise konfliktarmer Gebiete, vgl. 2), sind neben den harten und weichen Tabukriterien auch Abwägungskriterien im Rahmen einer gebietskonkreten Einzelfallprüfung zu berücksichtigen.

In Anlage 2 (Gebietssteckbriefe) kann die Herleitung und Abgrenzung der Vorranggebiete sowie aller nicht weiterverfolgten Gebiete der Suchraumkulisse im Einzelnen anhand der Gebietssteckbriefe nachvollzogen werden. Hierzu sind in den Gebietssteckbriefen die jeweils relevanten Ausschluss- und Abwägungskriterien kartographisch dargestellt, die zu einem (Teil-)Ausschluss geführt haben. Die Datengrundlagen der Gebietssteckbriefe besitzen den Aktualitätsstand zum Satzungsbeschluss vom 25.01.2018. Sie wurden nachlaufend lediglich hinsichtlich des (nicht genehmigten) Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr. 62 - Gschasikopf" in Elzach (s. 3.13) angepasst.

Bei der Festlegung der Vorranggebiete werden die im Landesentwicklungsplan enthaltenen einschlägigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, insbesondere zum Natur-, Landschafts- und Freiraumschutz (LEP PS 1.9, 5.1.1 Abs. 1, 5.1.2 und 5.1.3), zum Schutz und Erhalt der Land- und Forstwirtschaft (LEP PS 5.1.1 Abs. 2 i. V. m. 2.2.3.7 Abs. 1, 2.3.1.4 Abs. 1 und 2.4.2.5 Abs. 1, 5.3.2 Abs. 1, 5.3.4 Abs. 1 und 5.3.5) sowie zum Erhalt eines belastungsarmen Wohnumfelds (LEP PS 3.2.4 Satz 2) beachtet bzw. berücksichtigt. Gemäß LEP PS 4.2.7 Abs. 2 wird bei der Festlegung der Vorranggebiete insbesondere auch Rücksicht auf benachbarte Siedlungen, den Luftverkehr, das Landschaftsbild und ökologische Belange genommen.

Nach den Bestimmungen des § 2a Abs. 1 LplG bzw. § 9 ROG ist begleitend zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Kapitel 4.2.1 Windenergie eine Strategische Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) durchzuführen. Ein entsprechender Umweltbericht wurde planungsbegleitend erstellt und liegt der genehmigten Teilfortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.1 Windenergie bei. Dessen Inhalte wurden im Rahmen der Erarbeitung der Plankonzeption frühzeitig berücksichtigt. In den Gebietssteckbriefen des Umweltberichts finden sich zudem Hinweise zu spezifischen Eigenschaften und Nutzungsrestriktionen der Vorranggebiete, die ggf. auf den nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebenen zu berücksichtigen bzw. tiefergehend zu prüfen sind. Die Datengrundlagen der Gebietssteckbriefe des Umweltberichts besitzen ebenfalls den Aktualitätsstand zum Satzungsbeschluss (s. o.).

---

<sup>4</sup> Im Einzelfall handelt es sich hierbei auch um von ihrem Charakter her harte Tabukriterien, deren Raumdimension um einen planerisch begründeten Vorsorgeabstand (z. B. auf Grundlage der Emissionskennwerte der gewählten Referenzanlage) erweitert wurde und somit zu den weichen Tabukriterien gezählt werden müssen.

## **Ausgangssituation und spezifische Besonderheiten der Region Südlicher Oberrhein**

Die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in der Region Südlicher Oberrhein wird durch einige für die Region charakteristische Aspekte bestimmt, die auch Auswirkungen auf die Ausgestaltung des Plankonzepts haben:

- Die 4.000 km<sup>2</sup> große Planungsregion stellt sich hinsichtlich ihrer Naturräume sehr heterogen dar. Die Region Südlicher Oberrhein hat Teil an mehreren, sich im Wesentlichen in nordsüdlicher Richtung erstreckenden Landschaften, die von West nach Ost diese Reihenfolge bilden: Oberrheinebene, Rheinhügelland (Vorbergzone), Schwarzwald, Alb-Wutach-Gebiet.
- Bedingt durch die Verschiedenheit der Naturräume – vor allem was das Geländere relief und Höhenverhältnisse anbelangt - stellt sich auch das Windpotential innerhalb der Region recht unterschiedlich sowie kleinräumig wechselnd dar. So liegen die windhöffigen Bereiche ausschließlich in den Hochlagen des Schwarzwaldes. Besonders windhöffige Bereiche sind hier aber meist kleinflächig auf Gipfel- und Kammlagen beschränkt.
- Gleichzeitig weisen gerade die Hochlagen des Schwarzwaldes eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung und landschaftliche Empfindlichkeit auf. Entsprechend häufig liegt in diesen Bereichen eine hohe Dichte naturschutzfachlicher und -rechtlicher Restriktionen vor. Wobei besonders im Südlichen Schwarzwald großräumig Schutzgebiete (insbesondere Landschaftsschutzgebiete) ausgewiesen sind.
- Zugleich stellt der Schwarzwald eine bisher wenig durch Infrastrukturen vorbelastete und international bekannte Erholungslandschaft mit einem hohen Identifikationswert und entsprechender wirtschaftlicher Bedeutung für Naherholung wie Fremdenverkehr dar.
- Die Siedlungsstruktur – insbesondere im Mittleren und Südlichen Schwarzwald – ist auf großer Fläche durch zahlreiche Streusiedlungen und Einzelgebäude im Außenbereich geprägt, zu denen notwendige Immissionsschutzabstände einzuhalten sind.
- Entlang der windstarken Kammlagen verlaufen oftmals auch Gemarkungsgrenzen und damit die Grenzen der bauleitplanerischen Zuständigkeit.
- Die z. T. periphere Lage von windhöffigen Gebieten bei gleichzeitig bewegter Topographie sowie den benannten naturschutzfachlichen und -rechtlichen Rahmenbedingungen führen zu vergleichsweise hohen Netzanschlusskosten in Relation zur möglichen Nennleistung eines Windparks.

## 2. Allgemeine methodische Leitlinien

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses des Regionalverbands Südlicher Oberrhein vom 13.12.2012 (vgl. DS PIA 21/12) sollen im Sinne einer sinnvollen "Arbeitsteilung" mit der künftig komplementär zur Regionalplanung für die räumliche Steuerung der Windenergienutzung zuständigen kommunalen Bauleitplanung (vgl. 1), folgende allgemeine methodische Leitlinien für die Regionalplanung gelten:

- Beschränkung der regionalplanerischen Betrachtung auf solche Gebiete, die aus regionaler Sicht wegen hoher technischer oder energetischer Eignung sowie Konfliktarmut in besonderem Maße geeignet sind für eine raumverträgliche Nutzung der Windenergie. Die regionale Vorranggebietskulisse wird ggf. ergänzt durch weitere Gebiete, die ausschließlich auf Ebene der Bauleitplanung festgelegt werden.
- Dabei gelten aus regionaler Sicht diejenigen Gebiete in besonderem Maße geeignet, die
  - über ein für Investoren – unter aktuellen energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen (u. a. EEG) – **ausreichendes Windpotential** mit entsprechender Wirtschaftlichkeit verfügen (vgl. 3.2),
  - im Sinne des **Bündelungsprinzips** Raum für eine Mindestanzahl des Referenzanlagentyps (s. u.) bieten (vgl. 3.4) und
  - insgesamt gegenüber Belangen, die durch eine Windenergienutzung beeinträchtigt werden können, **vergleichsweise konfliktarm** sind (vgl. 3.3 ff.).

### Bestimmung einer Referenzanlage

Zur Bestimmung der Bezugshöhe für die Windhöffigkeit, zur Ableitung der Umgebungsabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich, zur Ableitung von Sicherheitsabständen, zur Ermittlung einer Mindestgrößenschwelle für "Gebiete der Suchraumkulisse" sowie zur Beurteilung der Wirkungen auf das Landschaftsbild bedarf es der Festlegung auf eine Referenzanlage, die den gegenwärtig marktgängigen Anlagen entspricht. Diese Festlegung dient ausschließlich als methodische Grundlage für eine typisierende planerische Betrachtung, eine inhaltliche Planungsaussage z. B. zu den Dimensionen zulässiger Anlagen wird damit nicht getroffen.

Bereits zu Beginn des Planungsprozesses stellte sich im Rahmen einer vergleichenden Betrachtung im besonderen Maße die ENERCON E-82 E2 (2,3 MW) mit einer Nennleistung von bis zu 2,3 MW, einer Nabenhöhe von 138 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Gesamthöhe von 179 m über Grund als geeignete Referenzanlage heraus.

Die in jüngster Vergangenheit in der Region errichteten Windkraftanlagen unterscheiden sich im Ergebnis im Hinblick auf ihrer Dimensionierung nicht entscheidend von der E-82 E2. Das Modell wird ebenso von den übrigen Regionalverbänden in Baden-Württemberg sowie von einer Vielzahl von kommunalen Planungsträgern in der Region als Referenzanlage verwendet.

### 3. Arbeitsschritte

#### 3.1 Übersicht

Die Ermittlung der aus regionaler Sicht geeigneten und vergleichsweise konfliktarmen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgt anhand eines mehrstufigen aufeinander aufbauenden Ausschlussverfahrens. Die hierfür notwendigen Arbeitsschritte werden in der folgenden Übersicht in ihrer chronologischen Abfolge dargestellt und im Anschluss im Einzelnen erläutert.

Tab. 1: Übersicht Arbeitsschritte

Zeitpunkt	Arbeitsschritt		Ergebnis des Arbeitsschrittes	Anzahl verbleibender Gebiete / Fläche (ha)
IV. Quartal 2012	1) Flächendeckende Windpotentialanalyse [s. 3.2]	SUP (mit Scoping) parallel / laufende Abstimmung mit Gemeinden parallel	Ausschluss von Bereichen, die unterhalb der festgelegten minimalen mittleren Jahreswindgeschwindigkeit (6 m/s in 140 m über Grund) liegen (weiches Tabukriterium)	20.230 ha
IV. Quartal 2012	2) Flächendeckende Ermittlung von Ausschlusskriterien [s. 3.3]		Ausschluss aller erkennbaren, flächendeckend ermittelbaren, harten und weichen Tabuzonen für Windkraftanlagen	3.970 ha
IV. Quartal 2012	3) Bildung "Gebiete der Suchraumkulisse" [s. 3.4]		Ausschluss aller Bereiche, die nicht den "Planerischen Grundannahmen" zur Mindestflächengröße entsprechen (Bündelungsprinzip; weiches Tabukriterium) Ergebnis: "Gebiete der Suchraumkulisse"	61 Gebiete / 3.580 ha (vgl. DS PIA 21/12)
I. Quartal 2013	4) Frühzeitige informelle Beteiligung (ausgewählte Fachbehörden / kommunale Planungsträger / benachbarte Regionalverbände) [s. 3.5]		Einengung "Gebiete der Suchraumkulisse" aufgrund Erkenntnisse aus Beteiligung sowie "Vorläufige Zurückstellung von Bereichen aufgrund LSG-Überlagerung"	52 Gebiete <sup>5</sup> / 3.240 ha (davon 930 ha vorläufig zurückgestellte Bereiche aufgrund LSG-Überlagerung) (vgl. DS VVS 05/13)
IV. Quartal 2013 - III. Quartal 2014	5) Ermittlung weiterer Ausschlusskriterien mit Einzelfallprüfung [s. 3.6]		Ausschluss aller nach Einzelfallprüfung identifizierten harten und weichen Tabuzonen für Windkraftanlagen	44 Gebiete / 2.720 ha (davon 770 ha vorläufig zurückgestellte Bereiche aufgrund LSG-Überlagerung)
III. Quartal 2014	6) Vorläufige Abwägung zum ersten Offenlage-Entwurf [s. 3.7]		Vorläufiger Abgleich "Gebiete der Suchraumkulisse" mit weiteren regionalplanerischen Zielaussagen / Vorläufige Zurückstellung von Bereichen, die im Rahmen der Abwägung eine hohe Konfliktintensität bei vergleichsweise geringen Windpotential aufweisen	44 Gebiete / 2.650 ha (davon 1.050 ha vorläufig zurückgestellte Bereiche aufgrund LSG-Überlagerung und/oder Abwägung)
Planungsausschuss 13.11.14 (DS PIA 09/14)	7) Bildung "Vorranggebietskulisse des ersten Offenlage-Entwurfs" [s. 3.8]		Beschluss des Planungsausschusses über Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorherigen Arbeitsschritte Ergebnis: Entwurf zum ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren Kap. 4.2.1 Windenergie	30 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen / 1.600 ha + 1.050 ha vorläufig zurückgestellte Bereiche
IV. Quartal 2014 - I. Quartal 2017	8) Erstes Offenlage- und Beteiligungsverfahren [s. 3.9]		Ausschluss / Aufnahme von "Vorranggebieten" und "vorläufig zurückgestellten Bereichen" nach Berücksichtigung neuer Erkenntnisse zu harten und weichen Tabukriterien im und nach dem ersten Beteiligungsverfahren	32 Gebiete / 1.950 ha

<sup>5</sup> Gebiet Nr. 17 und Gebiet Nr. 20 wurden zu Gebiet Nr. 17 zusammengefasst

I. Quartal 2015 - I. Quartal 2017	9) Abwägung - Einzelfallprüfung von Abwägungskriterien [s. 3.10]		Ausschluss von Gebieten aufgrund der Einzelfallprüfung von Abwägungskriterien	19 Gebiete / 1.130 ha (nach Abgrenzung im Regionalplanmaßstab = 1.120 ha)
III. Quartal 2017 - IV. Quartal 2017	10) Zweites Offenlage- und Beteiligungsverfahren [s. 3.11]		Kein weiterer Ausschluss von Gebieten nach Berücksichtigung der Erkenntnisse im und nach dem zweiten Beteiligungsverfahren (unveränderte Kulisse)	19 Gebiete / 1.120 ha (= rund 1.100 ha)
Verbandsversammlung 25.01.18 (DS VVS 01/18)	11) Satzungsbeschluss zur Festlegung wirtschaftlich geeigneter / vergleichsweise konfliktarmer Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen [s. 3.12]		Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorherigen Arbeitsschritte	19 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen / rund 1.100 ha
19.12.18 / 28.12.18	12) Genehmigung und Rechtskraft [s. 3.13]		Genehmigung der Teilfortschreibung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg mit Ausnahme des Vorranggebiets "Nr. 62 - Gschasikopf"  Erlangung der Rechtskraft durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigungserteilung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg  <b>Ergebnis:</b> <b>Regionalplan Südlicher Oberrhein, Kapitel 4.2.1 Windenergie</b>	<b>18 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen / rund 900 ha</b>

### 3.2 Flächendeckende Windpotentialanalyse

Die wesentliche Voraussetzung für die Windenergienutzung ist das Vorhandensein eines ausreichend hohen Windpotentials, das einen wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen ermöglicht. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit in einem ersten Arbeitsschritt die Region flächendeckend anhand dieses Kriteriums zu untersuchen und diejenigen Flächen, die unter der zuvor festgelegten Windhöflichkeitsschwelle liegen, auszuschließen.

Als Windhöflichkeitsschwelle wird – gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 13.12.2012 (vgl. DS PIA 21/12) – eine mittlere Jahreswindgeschwindigkeit von mindestens **6,0 m/s in 140 m über Grund** auf Grundlage der Berechnungen des Windatlasses Baden-Württemberg (TÜV Süd) festgelegt (weiches Tabukriterium).

Wie vorstehend erläutert, wird es als vorrangige Aufgabe der regionalen Planungsebene erachtet, auch in Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, im besonderen Maße geeignete Gebiete zu identifizieren, die über ein für Investoren – unter aktuellen energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen (u. a. EEG) – ausreichendes Windpotential verfügen. Gemäß Windenergieerlass (WEE BW 4.1) gilt für Investoren zumeist eine Ertragsschwelle von 80 % des EEG-Referenzertrags als Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes. Dieser Mindestertrag wird in der Praxis – fast unabhängig von Anlagentyp und Nabenhöhe – erst an Standorten mit einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6 m/s in 100 m über Grund erreicht. Mit dem novellierten EEG 2017 ist in der Regel ein demgegenüber höheres Windpotenzial für das Erreichen einer wirtschaftlichen Windkraftnutzung anzunehmen.

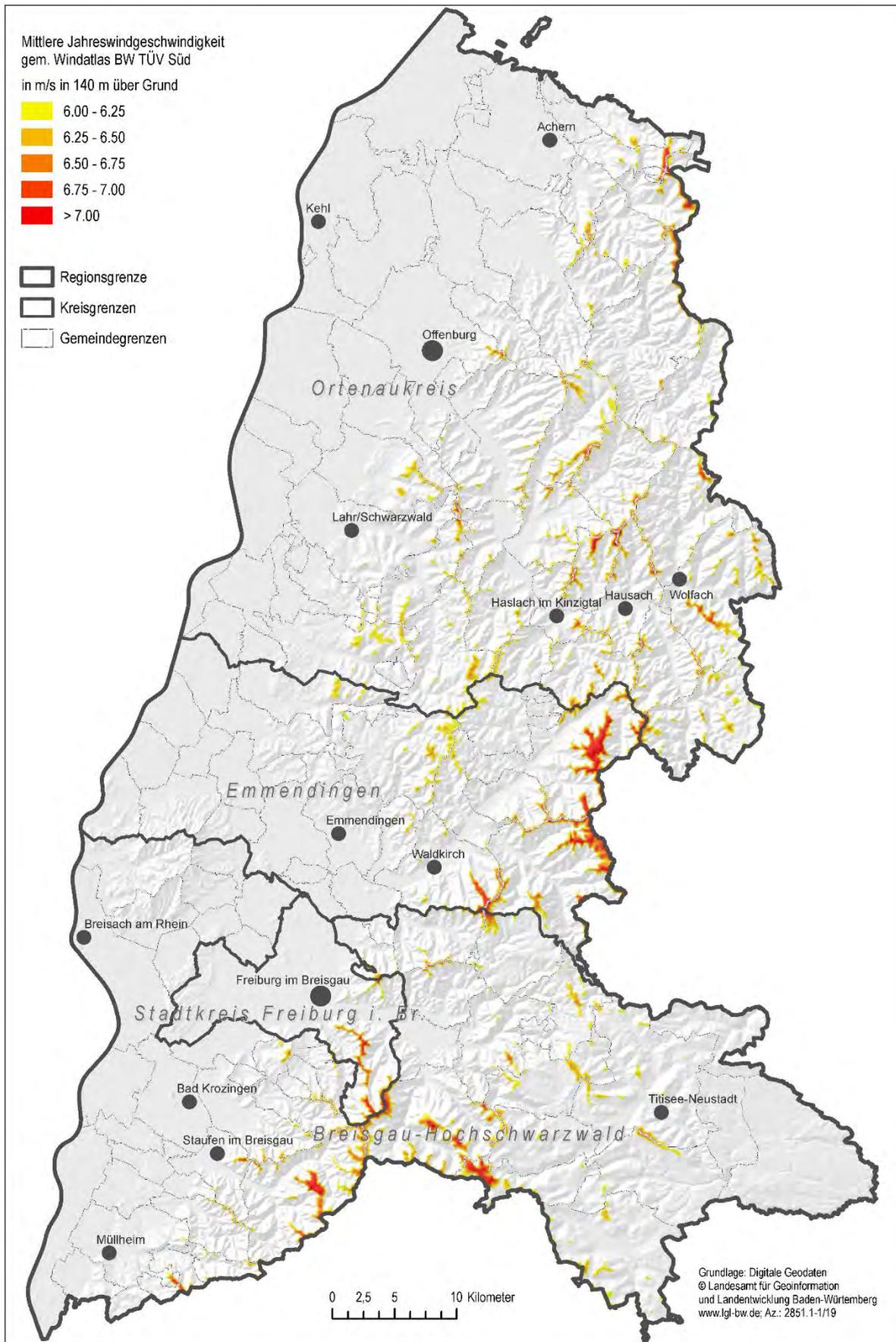
Von einer Zugrundelegung der Windhöflichkeitsschwelle in 100 m über Grund, wie im WEE BW aufgezeigt, wird im Plankonzept des Regionalverbands Abstand genommen, da aufgrund der höheren Windausbeute in höheren Lagen über Grund die gängigen Binnenlandanlagen zurzeit eine Nabenhöhe von etwa 140 m aufweisen. Die dem Plankonzept zugrunde gelegte Windhöflichkeitsschwelle von 6,0 m/s in 140 m über Grund entspricht dabei in etwa einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von 5,75 m/s in 100 m und somit dem unteren Schwellenwert des Mindestrichtwertes für einen wirtschaftlichen Betrieb nach WEE BW. Damit werden durch die Planungskonzeption des Regionalverbands alle Bereiche erfasst, die sich unter den derzeitigen Bedingungen für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie technisch eignen.

Im Vergleich liegt die hier zugrunde gelegte Windhöflichkeitsschwelle nicht wesentlich über der, anderer Regionalverbände in Baden-Württemberg. Auch einige kommunale Planungsträger in der Region Südlicher Oberrhein legen eine Windhöflichkeitsschwelle von 6 m/s in 140 m über Grund ihren Planungen zugrunde.

Als raumbezogene Datengrundlage zum Windpotenzial greifen alle kommunalen Planungsträger in der Region – ebenso wie der Regionalverband Südlicher Oberrhein – und alle anderen Regionalverbände Baden-Württembergs auf den Windatlas Baden-Württemberg (TÜV Süd) mit einer räumlichen Auflösung von 50 x 50 m zurück. Bei dieser Datengrundlage ist entsprechend WEE BW zu berücksichtigen, dass gewisse Modellierungsunsicherheiten aufgrund kleinräumiger Einflüsse hinsichtlich den mittleren Jahreswindgeschwindigkeiten bestehen (+/- 0,2 bis 0,4 m/s in 100 m über Grund). Daher ersetzt der Windatlas kein akkreditiertes Windgutachten für konkrete Anlagenplanungen. Der Regionalverband hatte bereits im Jahr 2011 mehrfach auf eine Notwendigkeit zur Klärung von noch offenen Fragen bezüglich des Windatlasses Baden-Württemberg sowie erforderlichen Nachbesserungen hingewiesen (vgl. DS PIA 14/11).

Die Flächen mit einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von über 6,0 m/s in 140 m über Grund gem. Windenergieatlas BW (TÜV Süd) in der Region Südlicher Oberrhein sind in Abb. 1 dargestellt. Demnach sind in der Region Südlicher Oberrhein **ca. 20.230 ha windhöfliche Flächen** vorhanden.

Abb. 1: Flächen mit einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von mindestens 6,0 m/s in 140 m über Grund in der Region Südlicher Oberrhein



### 3.3 Flächendeckende Ermittlung von Ausschlusskriterien

In einem zweiten Arbeitsschritt wurden bereits erkennbare, flächendeckend ermittelbare, harte und weiche Tabuzonen für Windkraftanlagen von einer Untersuchung in den folgenden Arbeitsschritten (u. a. Einzelfallprüfung von Abwägungskriterien) ausgeschlossen. Eine detaillierte Übersicht der, entsprechend den allgemeinen methodischen Leitlinien sowie den rechtlichen Vorgaben, angewandten "flächendeckend ermittelten Ausschlusskriterien" ist in Tab. 1 des Kriterienkatalogs (s. Anlage 1) dargestellt.<sup>6</sup>

Hierzu zählen zunächst Belange des Naturschutzes, die aus rechtlichen / tatsächlichen Gründen einer Abwägung nicht zugänglich sind (harte Tabukriterien). So werden **Naturschutzgebiete** (§ 23 BNatSchG), **Bann- und Schonwälder** (§ 32 LWaldG) sowie der Ende 2013 mit dem Nationalparkgesetz vom Landtag beschlossene **Nationalpark Schwarzwald** (§ 24 BNatSchG / § 9 NLPG BW) ausgeschlossen (WEE BW 4.2.1).<sup>7</sup> Schutzzwecke und Erhaltungsziele der genannten Schutzgebiete können auch durch benachbarte Windkraftanlagen außerhalb der Schutzgebiete beeinträchtigt werden. Daher wird den allgemeinen methodischen Leitlinien und der Empfehlung des WEE BW entsprechend grundsätzlich (s. u.) ein **Vorsorgeabstand von 200 m** als weiche Tabuzone um diese Schutzgebiete ausgeschlossen, um erhebliche Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen zu vermeiden (WEE BW 4.2.2).

Was **Natura-2000-Gebiete** anbelangt, werden den allgemeinen methodischen Leitlinien und den Maßgaben des WEE BW folgend Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten inklusive eines **Vorsorgeabstands von 700 m** als weiche Tabuzonen grundsätzlich (s. u.) ausgeschlossen (WEE BW 4.2.1 / 4.2.2). Ferner werden Europäische Vogelschutzgebiete, die nicht dem Schutz windkraftempfindlicher Vogelarten dienen sowie FFH-Gebiete ohne Pufferabstand ebenfalls als weiche Tabuzonen grundsätzlich (s. u.) aus Vorsorgegründen ausgeschlossen.

Generell gilt bei Natura-2000-Gebieten, dass eine abschließende Einzelfallbeurteilung, inwieweit eine rechtlich zwingende Ausschlusswirkung vorliegt (Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit dem Natura-2000-Schutzregime), im Regelfall nicht auf Ebene der Regionalplanung, sondern erst auf der Bauleitplanungs- und Genehmigungsebene erfolgen kann. Im Sinne der eingangs dargestellten allgemeinen methodischen Leitlinien (vgl. 2) werden entsprechend einer sinnvollen Arbeitsteilung zwischen den Planungsebenen diese Gebietskategorien auf der regionalen Ebene zunächst flächendeckend (ggf. mit Umgebungspuffer) wie oben beschrieben als weiche Tabukriterien behandelt. Sofern etwaige vertiefte Untersuchungen und Prüfungen auf der kommunalen Planungsebene im Einzelfall eine Überwindbarkeit der Ausschlusswirkung belegen, werden solche Gebiete mit in die regionale Vorranggebietskulisse aufgenommen, wenn sie den weiteren methodischen Vorgaben entsprechen. Dies gilt ebenso für die Vorsorgeabstände von 200 m zu den eingangs genannten Schutzgebieten (s. o.).

Von der Möglichkeit auf kommunaler Ebene durch flächendeckende Detailuntersuchungen eine ausnahmsweise Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen innerhalb von Schutzgebieten und Vorsorgeabständen nachzuweisen und diese dem Regionalverband mitzuteilen, wurde bis zum Stand des ersten Offenlage-Entwurfs des Kapitels 4.2.1 Windenergie des Regionalplans kein Gebrauch gemacht. Zum Stand des zweiten Offenlage-Entwurfs hingegen lagen entsprechende Gutachten vor, wodurch die regionale Gebietskulisse um weitere Gebiete und Gebietsteile erweitert werden konnte (s. 3.9).

<sup>6</sup> Alle Ausschlusskriterien wurden im Vorfeld des Satzungsbeschlusses in Bezug auf ihre Aktualität hin erneut geprüft.

<sup>7</sup> Die ebenfalls zu den harten Tabukriterien zählenden Nationalen Naturmonumente (§ 24 Abs. 4 BNatSchG) sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten (§ 25 BNatSchG) kommen nicht in der Region bzw. in den für die Windkraftnutzung relevanten Bereichen vor.

Der Umgang mit weiteren anfangs noch offenen naturschutzrechtlichen Ausschlusskriterien wurde auf Anfrage des Regionalverbands mit Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg (RPF) vom 12.12.2012 weitestgehend geklärt. So werden Bereiche der Kategorie 1 der Planungsgrundlage "**Windenergie und Auerhuhn**" der Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Bestimmungen als harte Tabubereiche für Windkraftanlagen behandelt. Bei den Bereichen der Kategorie 1 handelt es sich um die Kernlebensräume der Auerhuhnverbreitung (Reproduktionsbereiche) sowie existentielle Biotopverbundbereiche (Trittsteinbiotope und Korridorbereiche höchster Priorität). Nach Planungsgrundlage "Windenergie und Auerhuhn" ist davon auszugehen, dass der Vollzug einer Planung in diesen Bereichen zu erheblichen Störungen des Auerhuhns führen würde, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zur Folge hätte. Ferner kann auch eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verursacht werden, wenn die Stätte unmittelbar betroffen ist (und beschädigt wird) oder die Stätte ihre Funktion verliert. Eine regional- oder bauleitplanerische Festlegung oder Darstellung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, wäre als rechtlich nicht "erforderliche" Planung fehlerhaft. Eine erneute fachliche Prüfung der FVA hat in Einzelfällen dazu geführt, dass die Einschätzungen der Planungsgrundlage "Windenergie und Auerhuhn" korrigiert werden mussten und Bereiche der Kategorie 1 verkleinert bzw. zurückgenommen wurden. Diese nun nicht mehr zwingend auszuschließenden Bereiche wurden zum Stand des zweiten Offenlage-Entwurfs in die regionale Vorranggebietskulisse wieder aufgenommen, sofern nicht andere Kriterien ihnen entgegenstanden (s. 3.9).

Weiterhin werden den allgemeinen methodischen Leitlinien folgend, in Bezug auf forst- und naturschutzfachliche Belange aus Vorsorgegründen keine Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche die aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes im öffentlichen Wald festgelegten **Waldrefugien** (weiches Tabukriterium) überplanen. Aufgrund einer bestehenden Selbstbindung des Waldeigentümers ist hier die Errichtung von Windkraftanlagen im Regelfall ausgeschlossen. Die flächendeckende Anwendung des Tabukriteriums erfolgte aufgrund der Datenlage erst im Rahmen der Ermittlung weiterer Ausschlusskriterien mit Einzelfallprüfung (vgl. 3.6).

Ebenfalls werden festgesetzte, sich im Verfahren befindende, geplante sowie fachtechnisch abgegrenzte **Wasserschutzgebiete der Schutzzone I und II**<sup>8</sup> (WEE BW 4.4.) als Tabuzonen nicht weiter betrachtet. Wasserschutzgebiete der Schutzzone I sind hierbei den harten Tabukriterien zuzuordnen (§ 3 VwV-WSG BW / WEE BW 4.4). Die Wasserschutzgebiete der Schutzzone II wurden entsprechend der eingegangenen Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörden und des Regierungspräsidiums Freiburg im Anschluss an die "Frühzeitige informelle Beteiligung" (s. 3.5) nachträglich als weiche Tabuzonen flächendeckend ausgeschlossen. Fließgewässer für die ggf. ein Gewässerstrandstreifen freizuhalten ist, werden aufgrund der maßstabsgegebenen Betrachtung auf Regionalplanebene nicht berücksichtigt und sind ggf. in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu prüfen.<sup>9</sup>

Neben den Belangen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft ergeben sich auch aufgrund von technischen Infrastrukturen Ausschlussbereiche (harte Tabuzonen) mit im Einzelfall aus Vorsorgegründen berücksichtigten Schutzabständen (weiche Tabuzonen). Hierzu zählen **Verkehrsinfrastrukturen**<sup>10</sup> (WEE BW 5.6.4.6 / 5.6.4.7), **Hochspannungsfreileitungen** (WEE BW 5.6.4.8) sowie **konzessionierte Abbauflächen oberflä-**

<sup>8</sup> Kein Vorkommen des analog zu berücksichtigen Kriteriums Heilquellenschutzgebiete Schutzzone I und II innerhalb der für die Windkraftnutzung relevanten Bereiche.

<sup>9</sup> Überschwemmungsgebiete kommen in den für die Windkraftnutzung relevanten Bereichen nicht vor.

<sup>10</sup> Kein Vorkommen von Bundesautobahnen und Schienenwegen innerhalb der für die Windkraftnutzung relevanten Bereiche.

**chennaher Rohstoffe** (sofern noch nicht ausgenutzt bzw. noch in Nutzung befindlich). Dabei ist auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen zu prüfen, ob die Schutzabstände aus Sicherheitsgründen ggf. erweitert werden müssen.

Ferner ergab sich aus dem Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur sowie des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 12.12.2012 ein einzuhaltender Schutzabstand von 3 km um das **Black Forest Observatory** (BFO) in Schiltach (Hartes Tabukriterium). Entsprechend dem interministeriellen Erlass vom 24.06.2016 wird dieser Schutzabstand zwischenzeitlich auf 5 km erhöht. Die daraus resultierenden Tabuzonen wurden in den weiteren Arbeitsschritten (s. 3.5 ff.) entsprechend des zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Erlasses nachträglich flächendeckend ausgeschlossen.<sup>11</sup> Daneben sollen die Planungsträger gemäß den interministerialen Erlassen das BFO über beabsichtigte Windkraftstandorte im Abstandsreich von 5 – 10 km um das Observatorium möglichst frühzeitig informieren. Entsprechende Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen sind in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichts enthalten.

Bei der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten soll laut WEE BW von Windkraftanlagen zu Gebieten, in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist (Bestand sowie wirksam gewordene Flächennutzungspläne und in Kraft getretene Bebauungspläne), aus Gründen des Lärmschutzes ein "planerischer Vorsorgeabstand" von mindestens 700 m eingehalten werden. Die Möglichkeit einer eigenständigen gebietsbezogenen Bewertung der Mindestabstände bei Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm wird nur für die Bauleitplanung benannt (WEE BW 4.3).

Eine pauschalisierte Vorgehensweise wie sie durch den WEE BW für die Regionalplanung empfohlen wird, erscheint nicht plausibel, da keine Differenzierung nach den in der BauNVO aufgeführten Nutzungsarten/Gebietskategorien stattfindet, obwohl in der TA Lärm für diese durchaus stark voneinander abweichende Immissionsrichtwerte genannt sind. Auch bestimmte Nutzungsarten/Gebietskategorien, wie das nicht zum "Wohnen" zählende "Gewerbe" würden bei dieser Betrachtungsweise außen vor gelassen werden.

Die Plankonzeption des Regionalverbands sieht daher nach dem Schutzbedürfnis der verschiedenen Nutzungsarten/Gebietskategorien differenzierte **Umgebungsabstände um Siedlungen und wohngenutzte Gebäude im Außenbereich** vor. Dies entspricht der im Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 31.08.2016 (Az. 6-4583/992/1) geschilderten Vorgehensweise sowie der vieler kommunaler und regionaler Planungsträger und der des Regionalverbands Südlicher Oberrhein beim regionalplanerischen Suchlaufverfahren 2004 - 2006. Der dabei jeweils typisierend zugrunde gelegte Umgebungsabstand ergibt sich bei freier Schallausbreitung rechnerisch aus dem Geräuschpegel von drei Referenzanlagen des Typs E-82 E2 (vgl. 2) und dem jeweils einzuhaltenden Nachtwert der TA-Lärm.<sup>12</sup>

Die vom Regionalverband angewandten Umgebungsabstände um Siedlungen und wohngenutzte Gebäude im Außenbereich werden aufgrund der zugrunde gelegten Annahmen im Einklang mit der Äußerung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens

---

<sup>11</sup> Im Ergebnis wird der 5-km-Schutzabstand um das BFO somit eingehalten.

<sup>12</sup> Die als Ergebnis einer typisierenden Betrachtung unter Zugrundelegung von Anlagengruppen aus mindestens drei Windkraftanlagen des Referenztyps nutzungsspezifisch ermittelten Umgebungsabstände schließen (je nach Einzelfall in einem unterschiedlichen Maß) auch die bei Genehmigung einer marktgängigen Einzelanlage zugrunde zu legenden rechtlich zwingenden Immissionsschutzabstände ein. Insofern stellen die berücksichtigten differenzierten Umgebungsabstände keine bloßen Vorsorgeabstände i. e. S. dar.

zu den "weichen Tabukriterien" gezählt (s. detaillierte Kategorisierungen in Kriterienkatalog).

Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus der Einhaltung der vom Regionalverband für sein Plankonzept typisierend zugrunde gelegten Immissionsschutzabstände noch nicht die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des konkreten Vorhabens ergibt.

**Nach Abzug der bereits in diesem Arbeitsschritt ermittelten harten und weichen Tabuzonen von den windhöffigen Bereichen ergibt sich eine Untersuchungsfläche von fast 4.000 ha (3.970 ha).**

### 3.4 Bildung "Gebiete der Suchraumkulisse"

Eine räumlich disperse Verteilung von einzelnen Windkraftanlagen soll wegen der damit verbundenen großräumigen und teilweise erheblichen Konflikte zu anderen Nutzungsansprüchen (z. B. touristische Bedeutung des Schwarzwalds) vermieden werden. Durch eine räumliche Bündelung in größeren Anlagengruppen in raumverträglichen Standortbereichen können sich auch wirtschaftliche Vorteile im Vergleich zu kleinen Einzelstandorten ergeben, die höhere Erschließungs- und Netzanbindungskosten aufweisen (vgl. PS 4.2.1.2 (G)). Das der Planung zugrundeliegende **Bündelungsprinzip** (vgl. 2) erfordert – auch wenn durch die Regionalplanung keine konkreten Anlagenzahlen bestimmt werden – eine Mindestflächengröße der weiter zu betrachtenden Gebiete. So ist methodisch die Annahme einer dem Bündelungsprinzip entsprechenden Mindestanzahl des Referenzanlagentyps je Gebiet nötig, um die Mindestflächengröße (weiches Tabukriterium) zu ermitteln, die weiterzufolgende Gebiete aufweisen müssen.

Entsprechend der bisherigen Vorgehensweise beim regionalplanerischen Suchlaufverfahren 2004 - 2006 und der anderer Regionalverbände, wird die Mindestanzahl, für die ein aus regionaler Sicht geeignetes Gebiet Raum geben muss, auf drei Anlagen festgelegt. Dementsprechend strebt auch eine Vielzahl von kommunalen Planungsträgern eine Bündelung von mehreren Anlagen an. So kann bei weniger als drei Anlagen kaum mehr von einer Bündelung im engeren Wortsinn gesprochen werden. Die bislang in der Region realisierten Windparks bestehen oftmals aus drei bis vier Anlagen. Vor dem Hintergrund der Kleinflächigkeit geeigneter Gebiete in der Region wird eine höhere Mindestanzahl als nicht sinnvoll erachtet.

Anhand einer typisierenden Betrachtung des technischen Flächenbedarfs unter vereinfachten Annahmen ergibt sich eine Mindestflächengröße von 15 ha, die jedes Gebiet mindestens aufweisen muss, um ausreichend Raum für mindestens drei Anlagen zu bieten. Dies deckt sich mit der Vorgehensweise anderer Regionalverbände in Baden-Württemberg.

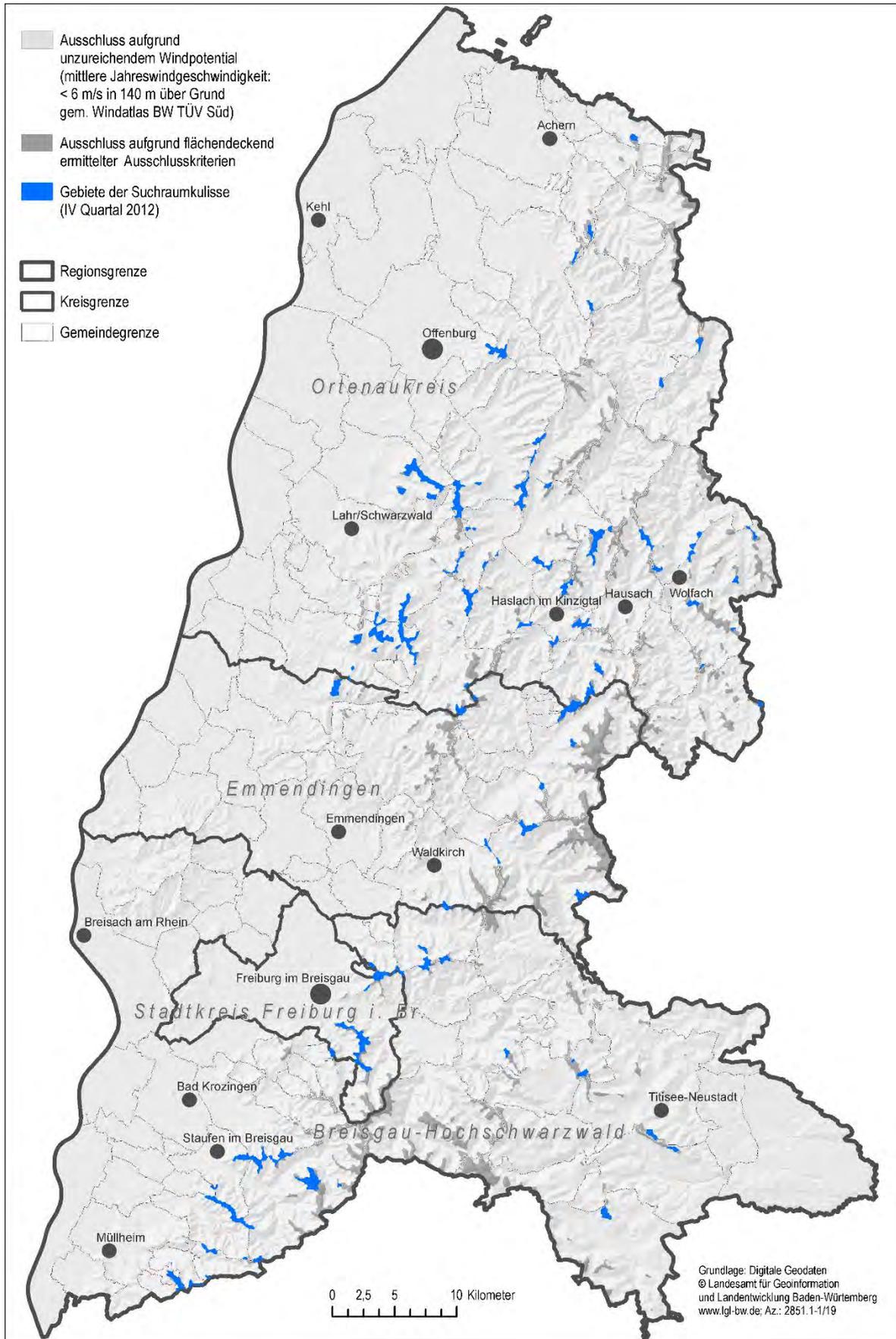
Gebiete mit einer geringfügig unter 15 ha liegenden Flächengröße werden weiterverfolgt, sofern davon ausgegangen werden kann, dass aufgrund der konkreten Abgrenzung des Gebiets (z. B. entlang langgezogener Kammlagen) drei moderne Windkraftanlagen errichtet werden können. Zudem werden Flächen die unter der Mindestflächengröße liegen nicht automatisch ausgeschlossen, sondern daraufhin geprüft, ob sie im optischen Zusammenhang mit weiteren eng benachbarten Teilflächen oder bereits bestehenden und genehmigten Windkraftanlagen stehen (z. B. Gebiet Nr. 32, vgl. Anlage 2) und somit gemäß dem Bündelungsprinzip zu einem Gebiet zusammengefasst werden können.

Das planerische Ziel einer Anlagenbündelung erfordert es zu bestimmen, bis zu welcher räumlichen Erstreckung noch von einem optisch als Einheit wahrnehmbaren Windpark ausgegangen werden kann. Dies ist auch erforderlich, da die angenommene Mindestflächengröße im Einzelfall auch durch mehrere eng benachbarte Einzelflächen erreicht werden kann. Vor dem Hintergrund der naturräumlichen Verhältnisse in der Region werden – ähnlich wie beim regionalplanerischen Suchlaufverfahren 2004 - 2006 – folgende Annahme getroffen: Ein optischer Zusammenhang ist dann nicht mehr gegeben, wenn Teilflächen durch Einsattelungen, Einschnitte oder Kuppen, die eine Höhendifferenz von mehr als 100 m aufweisen, voneinander getrennt sind oder die Teilflächen mehr als 2 km voneinander entfernt liegen. Splitterflächen von unter 3 ha entfallen jedoch bereits ohne vorherige Prüfung auf optischen Zusammenhang, da ihre Festlegung bereits einer konkreten Standortplanung gleichkommen würde und ihre Dimension nicht mehr der regionalplanerischer Maßstabebene entspricht. Die festgelegte Mindestgröße von Teilflächen auf 3 ha ergibt sich aus dem Flächenbedarf

der gewählten Referenzanlage selbst sowie aus dem halben Rotordurchmesser zu allen Seiten.

Bereiche, die nicht der Mindestflächengröße entsprachen, schieden aus der Suchraumkulisse aus. Aus den restlichen – ausreichend großen – Flächen wurden **61 "Gebiete der Suchraumkulisse"** mit etwa **3.580 ha** gebildet (s. Abb. 2). Die Prüfung hinsichtlich der Mindestflächengröße wurde nach jedem der folgenden Arbeitsschritte wiederholt.

Abb. 2: Gebiete der Suchraumkulisse (IV. Quartal 2012)



### 3.5 Frühzeitige informelle Beteiligung

Auch in Gebieten oder Gebietsteilen die nicht von vornherein ausgeschlossen wurden, können weitere Ausschlussgründe für die Windenergienutzung vorhanden sein. Hierzu zählen alle harten und weichen Tabukriterien für die am Anfang des Planungsprozesses noch keine Daten/Kulissen vorlagen bzw. deren Anwendung – bspw. durch austehende Erlasse – noch abschließend geklärt werden musste. Weiterhin fallen hierunter auch diejenigen harten und weichen Tabukriterien, die zunächst einer gebietsbezogenen Einzelfallprüfung durch den Regionalverband selbst oder durch zuständige Dritte zu unterziehen waren. Eine Übersicht der "Ausschlusskriterien mit Einzelfallprüfung" findet sich im Kriterienkatalog (Anlage 1).

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 13.12.2012 (vgl. DS PIA 21/12) hat der Regionalverband im I. Quartal 2013 eine "**frühzeitige informelle Beteiligung**" ausgewählter Fachbehörden, kommunaler Planungsträger sowie benachbarter Regionalverbände durchgeführt. Im Rahmen der **Beteiligung ausgewählter Fachbehörden** sollten die "Gebiete der Suchraumkulisse" (vgl. 3.4) bereits hinsichtlich ausgewählter Konfliktkriterien, die in Hinblick auf die allgemeinen methodischen Leitlinien des Regionalverbands und rechtliche Vorgaben im Einzelfall zu einem Ausschluss für Windparks mit mindestens drei Anlagen führen können, abgestimmt werden. Dabei handelte es sich zunächst um jene Kriterien, die zu einem großflächigen Ausschluss führen können:

- Landschaftsschutzgebiete gem. WEE BW 4.2.3.1 [LRÄ / Stadtkreis Freiburg],
- "Dienende" Landschaftsschutzgebiete gem. WEE BW 4.2.3.1 [RPF],
- Wasserschutzgebiete der Schutzzone II gem. WEE BW 4.4 [LRA / Stadtkreis Freiburg],
- Waldrefugien im öffentlichen Wald [RPF],
- Seismologische Messstationen [RPF],
- Naturparke gem. WEE BW 4.2.4 [RPF],
- Zu diesem Zeitpunkt noch in Planung befindliches Biosphärengebiet Schwarzwald gem. WEE BW 4.2.1 / 4.2.2 [RPF],
- Anlagen und Belange des zivilen Luftverkehrs gem. WEE BW 5.6.4.11 [RPF],
- Anlagen und Belange der Landesverteidigung gem. WEE BW 5.6.4.12 [Wehrbereichsverwaltung Süd],
- Behördlicher Richtfunk gem. WEE BW 4.6 [Innenministerium Baden-Württemberg],
- Privater Richtfunk gem. WEE BW 4.6 [Bundesnetzagentur] sowie
- Wetterradarstationen gem. WEE BW 4.7 [Deutscher Wetterdienst].

Daneben wurden die **kommunalen Planungsträger** aufgerufen, dem Regionalverband mitzuteilen, für welche Gebiete auf kommunaler Ebene bereits vertiefte Untersuchungen stattgefunden haben bzw. welche Hemmnisse bei der weiteren räumlichen Konkretisierung der kommunalen Planungsvorstellungen aufgetreten sind. Ebenso wurde abgefragt, ob eventuell noch weitere Gebiete in die regionale Suchraumkulisse mitaufgenommen werden können, die entsprechend den allgemeinen methodischen Leitlinien (vgl. 2) auf regionaler Ebene zunächst ausgeschlossen worden sind (z. B. Natura-2000-Gebiete; s. 3.3).

In Hinblick auf die kommunalen Planungsträger wurde zudem die Zielsetzung verfolgt, einen strukturierten Abstimmungsprozess sowohl zwischen Regionalverband und Kommunen als auch zwischen den Kommunen untereinander zu fördern. Die "frühzeitige informelle Beteiligung" der Kommunen sollte somit den kommunalen Planungsträgern ermöglichen, den eigenen Planungstand mit dem des Regionalverbands abzu-

gleichen und die über die Gemarkungsgrenzen hinausgehenden Raumbezüge zu erkennen.

Um eine Abstimmung über die Verbandsgrenze des Regionalverbands hinaus zu gewährleisten, wurden auch die **benachbarten Regionalverbände** in die "frühzeitige informelle Beteiligung" einbezogen. Vor diesem Hintergrund wurden Gebiete an der Regionsgrenze, die nicht die nötige Mindestflächengröße aufwiesen, zunächst nicht ausgeschlossen, da noch die Möglichkeit bestand, grenzübergreifende ausreichend große Gebiete zu bilden (betrifft zwischenzeitlich nur noch das Gebiet Nr. 38, vgl. Anlage 2).

**Als wesentliche Erkenntnis der "frühzeitigen informellen Beteiligung" stellte sich heraus, dass zum Zeitpunkt der Beteiligung für die meisten planungsrelevanten Aspekte noch keine eindeutige und abschließende Klärung herbeigeführt werden konnte.**

Lediglich hinsichtlich der Frage, ob ausnahmsweise eine Genehmigung von Windparks in der Schutzzone II von berührten Wasserschutzgebieten (17 "Gebiete der Suchraumkulisse" teilweise betroffen) erfolgen könne, äußerten sich die Fach- und Genehmigungsbehörden (Landratsämter, Stadtkreis Freiburg, Regierungspräsidium Freiburg) einstimmig dahingehend, dass hier gem. WEE BW keine Inanspruchnahme erfolgen könne (s. a. 3.3). Hinsichtlich Anlagen und Belangen der Landesverteidigung, Wetterradarstationen und behördlichem Richtfunk wurden keine Ausschlussgründe vorgebracht bzw. auf die Prüfung im konkreten Genehmigungsverfahren hingewiesen (weitergehende Hinweise finden sich in 3.6).

Aufgrund des wenig fortgeschrittenen eigenen Planungsstandes war es den meisten kommunalen Planungsträgern zum Zeitpunkt der "frühzeitigen informellen Beteiligung" noch nicht möglich, eine fachliche Einschätzung oder ein kommunalpolitisches Stimmungsbild hinsichtlich der "Gebiete der Suchraumkulisse" des Regionalverbands abzugeben. So lagen vertiefte Untersuchungen der Kommunen etwa zum Naturschutz, die entweder zu einer Einengung der regionalen Suchraumkulisse oder zur Aufnahme weiterer Gebiete beitragen hätten könnten, bis auf einen Fall noch nicht vor. Sechs "Gebieten der Suchraumkulisse" standen die Belegenheitsgemeinden kritisch bzw. ablehnend gegenüber. In drei Fällen gab es hierzu einen Gemeinderatsbeschluss.

Insgesamt verkleinerte sich die Kulisse nach der "frühzeitigen informellen Beteiligung" um acht Gebiete (Gebiete Nr. 1, 19, 31, 42, 54, 59, 60 und 61). Der Ausschluss erfolgte entweder aufgrund der konkreten Nennung von Ausschlusskriterien seitens der Gemeinden (in einem Fall bereits auf Basis eines kommunalen Artenschutzfachgutachtens). In anderen Fällen wurden Gebiete ausgeschlossen, da sie nicht der erforderlichen Mindestflächengröße entsprachen und nach Prüfung auch nicht mit weiteren Gebieten innerhalb und außerhalb der Region (s. o.) im optischen Zusammenhang standen. Ein Gebiet wurde aufgrund des vom damaligen Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft festgelegten 3-km-Schutzbereich um das Black-Forest-Observatory (BFO) parallel zur "frühzeitigen informellen Beteiligung" mit Erscheinen des entsprechenden Erlasses (s. 3.3) ausgeschlossen. Daneben wurden die Gebiete Nr. 17 und 20 aufgrund des optischen Zusammenhangs zu Gebiet Nr. 17 zusammengefasst.

In Anlage 2 können die genauen Ausschlussgründe der nicht weiterverfolgten "Gebiete der Suchraumkulisse" im Detail anhand der Gebietssteckbriefe nachvollzogen werden. Insgesamt verkleinerte sich die Suchraumkulisse als Ergebnis dieses Arbeitsschritts auf **52 Gebiete** mit ca. **3.240 ha** (s. Abb. 3).

Entsprechend des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2013 (vgl. DS VVS 05/13) wurden die durch **Landschaftsschutzgebiete (LSG)** (§ 26 BNatSchG) überlagerten Bereiche (ca. 930 ha der Suchraumkulisse) im Rahmen eines sog. "2-Stufenmodells" **vorläufig zurückgestellt** (s. Abb. 4). Dies erfolgte, um das weitere Ver-

fahren nicht unnötig zeitlich zu verzögern und einen Offenlagebeschluss des Kapitels 4.2.1 Windenergie noch in 2014 fassen zu können.

Sofern es sich nicht mehr um einen singulären Eingriff in ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) handelt (d. h. mehr als eine oder einige wenige Anlagen vorgesehen sind), ist regelmäßig eine Änderung der LSG-Verordnung bzw. Aufhebung des LSG zu Gunsten von Windkraftanlagen erforderlich. Für das notwendige Ordnungsverfahren kann von einer Mindestdauer von einem Jahr ausgegangen werden.

Die jeweils zuständigen Ordnungsgeber (Untere Naturschutzbehörden oder Höhere Naturschutzbehörde) haben im Rahmen der "frühzeitigen informellen Beteiligung" weder Möglichkeiten einer Befreiung für Bereiche innerhalb von LSG noch Änderungen oder Aufhebungen der LSG-Verordnungen zugunsten von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt (s. o.). Auch wurden keine begründeten Stellungnahmen abgegeben, ob bestimmte Gebiete wegen LSG bereits erkennbar nicht weiterverfolgt werden können.

Im Rahmen des "2-Stufenmodells" wurde wie folgt vorgegangen:

- In einer ersten Stufe wurde die Ausweisung von Vorranggebieten auf konfliktarme Flächen fokussiert und Bereiche in LSG vorläufig zurückgestellt.
- In einer zweiten Stufe sollten solche vorläufig zurückgestellten Bereiche erneut betrachtet werden, sobald und soweit neue Erkenntnisse hierzu vorliegen. Dies entspricht den im Planungsausschuss vom 13.12.2012 beschlossenen allgemeinen methodischen Leitlinien (vgl. 2), sich im regionalen Maßstab auf die windhöflichsten und konfliktärmsten Flächen zu konzentrieren (vgl. DS PIA 21/12).

Nach der Änderung des Landesplanungsgesetzes mit dem Wegfall der regionalplanerischen Ausschlusswirkung können sich die Träger der Regionalplanung darauf beschränken, nur besonders geeignete und/oder planerisch gewünschte Gebiete als Vorranggebiete festzulegen. Daher ist es möglich, dass der Regionalverband Südlicher Oberrhein Vorranggebiete (zunächst) auch ohne abschließende Betrachtung windhöflicher LSG festlegt.

Den Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurden im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens (s. 3.8) auch Informationen zu vorläufig zurückgestellten Bereichen für die Windenergie des Regionalverbands zur Verfügung gestellt, so dass diese auch zu jenen Bereichen bereits Stellung nehmen konnten. Die Möglichkeiten von Befreiungen bzw. Inaussichtstellungen von Ordnungsänderungen oder Aufhebungen von LSG zu Gunsten von Windkraftanlagen wurden zwischenzeitlich im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens von Seiten der zuständigen Ordnungsgeber geprüft und haben zum Ausschluss bzw. zur Festlegung von Gebieten geführt (s. 3.9).

### 3.6 Ermittlung weiterer Ausschlusskriterien mit Einzelfallprüfung

Harte und weiche Tabukriterien mit Einzelfallprüfung (vgl. Kriterienkatalog in Anlage 1), die noch nicht im Rahmen der "frühzeitigen informellen Beteiligung" (s. 3.5) abgefragt wurden oder für die keine eindeutige Klärung erzielt werden konnte, wurden in diesem Arbeitsschritt (erneut) durch Einzelabfragen/-untersuchungen im Vorfeld zum ersten Offenlage-Entwurf geprüft. Dadurch ergab sich eine Eingrenzung der Anzahl der verbliebenen Gebiete von 52 (ca. 3.240 ha) auf **44** (ca. **2.720 ha**) (s. Abb. 3). Folgende Ausschlusskriterien, die in den Gebietssteckbriefen der Anlage 2 kartographisch dargestellt sind, wurden in die Einzelfallprüfung einbezogen und haben zum Ausschluss der Gebiete Nr. 3, 14, 21, 28, 30, 39, 43, und 48 geführt:

#### Artenschutz

In der Regel kann eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit Artenschutzbelangen erst auf der Bauleitplanungs- und Genehmigungsebene erbracht werden (Arbeitsteilung zwischen den Ebenen, vgl. 2). Daher werden den allgemeinen methodischen Leitlinien und den Empfehlungen des Windenergieerlasses für die regionale Planungsebene entsprechend aus Vorsorgegründen Bereiche ausgeschlossen, für die anhand vorhandener Daten und Erkenntnisse nach derzeitigem Kenntnissstand unlösbare Konflikte mit dem Artenschutzrecht zu erwarten sind (§ 44 BNatSchG / WEE BW 4.2.5 ff.).

Im Zuge der Novellierung des LplG hatte das Land bereits Anfang 2012 angekündigt, den Planungsträgern die erforderlichen Planungshilfen und Daten bezüglich des Artenschutzes (WEE BW 4.2.5 ff. / 5.6.4.2.4) zur Verfügung zu stellen. Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos, werden die von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) empfohlenen Vorsorgeabstände zu Verbreitungsdaten als weiche Tabuzonen aus der Planung ausgeschieden. Zum ersten Offenlage-Entwurf waren neben "Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen" Verbreitungskarten verschiedener windkraftempfindlicher Vogel- und Fledermausarten durch die LUBW veröffentlicht worden. Aufgrund des erheblichen Zeitaufwandes von landesweiten Kartierungen über mehrere Jahre, beruhten die Verbreitungskarten zu einem großen Teil auf unterschiedlichen Datenquellen, welche sich hinsichtlich Vollständigkeit, Qualität und ihres Raumbezuges unterschieden. Hinzu kam, dass die veröffentlichten Daten weitestgehend noch keinen gebietskonkreten Raumbezug (TK-25 Quadranten) aufwiesen.

Entsprechend der geschilderten Datenlage waren die kommunalen Planungsträger auf weitere bzw. eigene zeit- und kostenaufwändige Erhebungen angewiesen. Gemäß den eingangs geschilderten Empfehlungen des WEE BW wurden die vorhandenen Daten und Erkenntnisse der kommunalen Artenschutzgutachten (Stichtag: 23.09.2014; vgl. DS PIA 02/14) bei der Erarbeitung des ersten Offenlage-Entwurfs des Kap. 4.2.1 berücksichtigt, sobald und soweit diese vorlagen. Flächen, die auf kommunaler Ebene wegen des Artenschutzes zwingend ausgeschlossen wurden, mussten demgegenüber aus der regionalen Kulisse ausgeschlossen werden.

Zum ersten Offenlage-Entwurf lagen dem Regionalverband Artenschutzgutachten von drei Trägern der Flächennutzungsplanung<sup>13</sup> vor, die in Einzelfällen auch zum Ausschluss von regionalen "Gebieten/Gebietsteilen der Suchraumkulisse" geführt haben. Zum Stand des Satzungsbeschlusses standen mittlerweile eine Vielzahl weitere Artenschutzfachdaten der Naturschutzverwaltung und des ehrenamtlichen Naturschutzes sowie bereits abgeschlossene Artenschutzgutachten der kommunalen Planungsträger zur Verfügung, die in den nachfolgenden Planungsschritten entsprechende Berück-

<sup>13</sup> GVV Elzach / VVG Seelbach-Schuttertal / VVG Waldkirch

sichtigung gefunden haben und zu weiteren Gebietsausschlüssen geführt haben (s. 3.9 ff.).

### **Gesetzlich geschützte Biotop / Naturdenkmale / Geotope**

Gemäß WEE BW 4.2.1 sind Windkraftanlagen in gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 30a LWaldG) und Naturdenkmalen (§ 28 BNatSchG, § 31 NatSchG) ausgeschlossen. Bei gesetzlich geschützten Biotopen und Naturdenkmalen handelt es sich oftmals um Bereiche mit geringer Flächengröße. Entsprechend schließt der WEE BW eine Überplanung dieser Bereiche durch ein Vorranggebiet oder eine Konzentrationszone nicht generell aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl bzw. Ausgleichsmaßnahmen u. a. sicher zu stellen.

Die Träger der Regional- und Bauleitplanung sollen bereits in ihren planerischen Begründungen auf gesetzlich geschützte Biotop und Naturdenkmale hinweisen. Entsprechend des Regionalplanmaßstabes wurden bei der Erarbeitung der Plankonzeption des Regionalverbands Bereiche mit großflächigen gesetzlich geschützten Biotopen über 3 ha als weiche Tabukriterien ausgeschlossen (im Einzelfall kein Ausschluss, z. B. bei linienhaften Biotopzuschnitten über 3 ha). Ferner wurden flächenhafte Naturdenkmale sowie Randbereiche von Gebieten, die sich mit gesetzlich geschützten Biotopen und Naturdenkmalen unter 3 ha überschneiden ausgeschlossen. Auf nicht ausgeschlossene gesetzlich geschützten Biotop (unter 3 ha / linienhaft) sowie sonstige Naturdenkmale (nicht-flächenhafte Einzelobjekte) wird in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichts hingewiesen. Weiterhin finden sich hier auch Hinweise zu den im WEE BW nicht genannten Geotopen.

### **Immissionsschutzabstände zu "Reinen Wohngebieten" und "Sondergebieten" gemäß BauNVO**

Aufgrund der Nichtverfügbarkeit von flächendeckenden Datengrundlagen hat der Regionalverband die Kommunen gebeten, die in ihren Bebauungsplänen festgesetzten bzw. sich in einem verfestigten Planungsstadium befindlichen

- Reinen Wohngebiete (§ 3 BauNVO),
- Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO; z. B. Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete) sowie
- Sonstigen Sondergebiete / Sondergebiete mit vergleichbar empfindlicher Nutzung (§ 11 BauNVO; z. B. Kurgelände, Gebiete für die Fremdenbeherbergung, Kliniken, Pflegeeinrichtungen)

auf Ihrer Gemarkung zu benennen, sofern sie sich in einem Radius von 1.100 m um "Gebiete der Suchraumkulisse" des Regionalverbands befanden. Damit sollten Gebiete oder Gebietsteile von diesen ausgeschlossen werden, die entsprechend der Planungsmethodik den für die o. g. Nutzungen abgeleiteten Umgebungsabstand von 1.100 m nicht entsprachen (vgl. 3.3 und Kriterienkatalog in Anlage 1).

### **Denkmalschutz**

Mit dem für die Denkmalpflege zuständigen Fachreferat des Regierungspräsidiums Freiburg (inzwischen Landesamt für Denkmalpflege, Dienstsitz Freiburg) fand zwischen Oktober 2013 und August 2014 eine Abstimmung hinsichtlich der Aspekte des Denkmalschutzes (WEE BW 4.5) statt. So wurden Überlagerungen von Kulturdenkmälern (§ 2 Abs. 1 DSchG), Gesamtanlagen (§ 19 DSchG), Grabungsschutzgebiete (§ 22 DSchG) sowie Prüffällen des Denkmalschutzes mit "Gebieten der Suchraumkulisse" geprüft. Bei großflächigen und randlichen Überlagerungen führte dieser Prüfschritt zum Ausschluss von Gebieten/Gebietsteilen (weiches Tabukriterium). Die weitaus häufigeren kleinteiligen Überlagerungen z. B. mit linienhaften Schanzen, Wallanlagen, Bergwerken und historischen Wegen wurden in Abstimmung mit dem Fachreferat des

Regierungspräsidiums Freiburg nicht als Tabuzonen ausgeschlossen, sondern sind bei der konkreten Standortplanung zu berücksichtigen. Hinweise auf solche kleinflächigen Objekte des Denkmalschutzes wurden in die Gebietssteckbriefe des Umweltberichts aufgenommen. Die möglichen visuellen Wirkungen von Windkraftanlagen auf Kulturdenkmäler besonderer Bedeutung mit Umgebungsschutz (§ 12, § 15 Abs. 3 DSchG) wurden zudem im Rahmen der Landschaftsbildbewertung in Abstimmung mit dem Fachreferat Denkmalpflege geprüft und die Ergebnisse fanden Eingang in den Umweltbericht. Hierauf aufbauend hat das Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens eine erneute Stellungnahme abgegeben, die zum Ausschluss von weiteren Gebieten bzw. Gebietsteilen führte (s. 3.9).

### **Behördlicher und privater Richtfunk**

Behördliche und private Richtfunkstrecken sind gemäß WEE BW 4.6 bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen. Dementsprechend wurden die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg sowie alle privaten Richtfunkbetreiber in der Region (entsprechend Angaben der Bundesnetzagentur im Rahmen der "frühzeitigen informellen Beteiligung") im April 2014 um Stellungnahme zu den "Gebieten der Suchraumkulisse" des Regionalverbands gebeten. Dabei stellte sich anhand aller Rückmeldungen heraus, dass aufgrund der geringen räumlichen Dimension der Richtfunkstrecken sowie der erforderlichen Kenntnis von konkreten Standorten und der Dimension geplanter Windkraftanlagen eine fundierte Konfliktbeurteilung nur auf der Vorhabenebene möglich ist. Dementsprechend hat der Regionalverband keine Gebiete oder Gebietsteile aufgrund von tangierenden Richtfunkstrecken ausgeschlossen, sondern entsprechende Hinweise in den Gebietssteckbriefen aufgenommen, die der Genehmigungsebene als Vorabinformation potentieller Konflikte dienen sollen. Auf die im Rahmen des ersten und zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens (s. 3.9 und 3.11) mitgeteilten tangierenden Richtfunkstrecken wird in der genehmigten Teilfortschreibung des Regionalplans in den Steckbriefen des Umweltberichts hingewiesen.

### **Anlagen und Belange des zivilen Luftverkehrs Luftverkehrs (incl. Sport- und Freizeitluftverkehr)**

Gemäß WEE BW 5.6.4.11 wurde das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Luftfahrtbehörde hinsichtlich luftverkehrlicher Belange bereits in der "frühzeitigen informellen Beteiligung" um Stellungnahme gebeten (vgl. 3.5). Mit Schreiben vom 01.03.2013 hat es dem Regionalverband mitgeteilt, dass sich der nördliche Bereich des Gebietes Nr. 25 in Verlängerung der Abflugrichtung des Sonderlandeplatzes Altdorf-Walburg befindet. In diesem Bereich könne der Errichtung von Windkraftanlagen durch die Luftfahrtbehörde nicht zugestimmt werden. Eine wie vom Regionalverband erbetene gebietskonkrete Abgrenzung von Ausschlussbereichen anhand von Karteneintragungen oder bearbeiteten Shape-Dateien wurde jedoch nicht übermittelt.

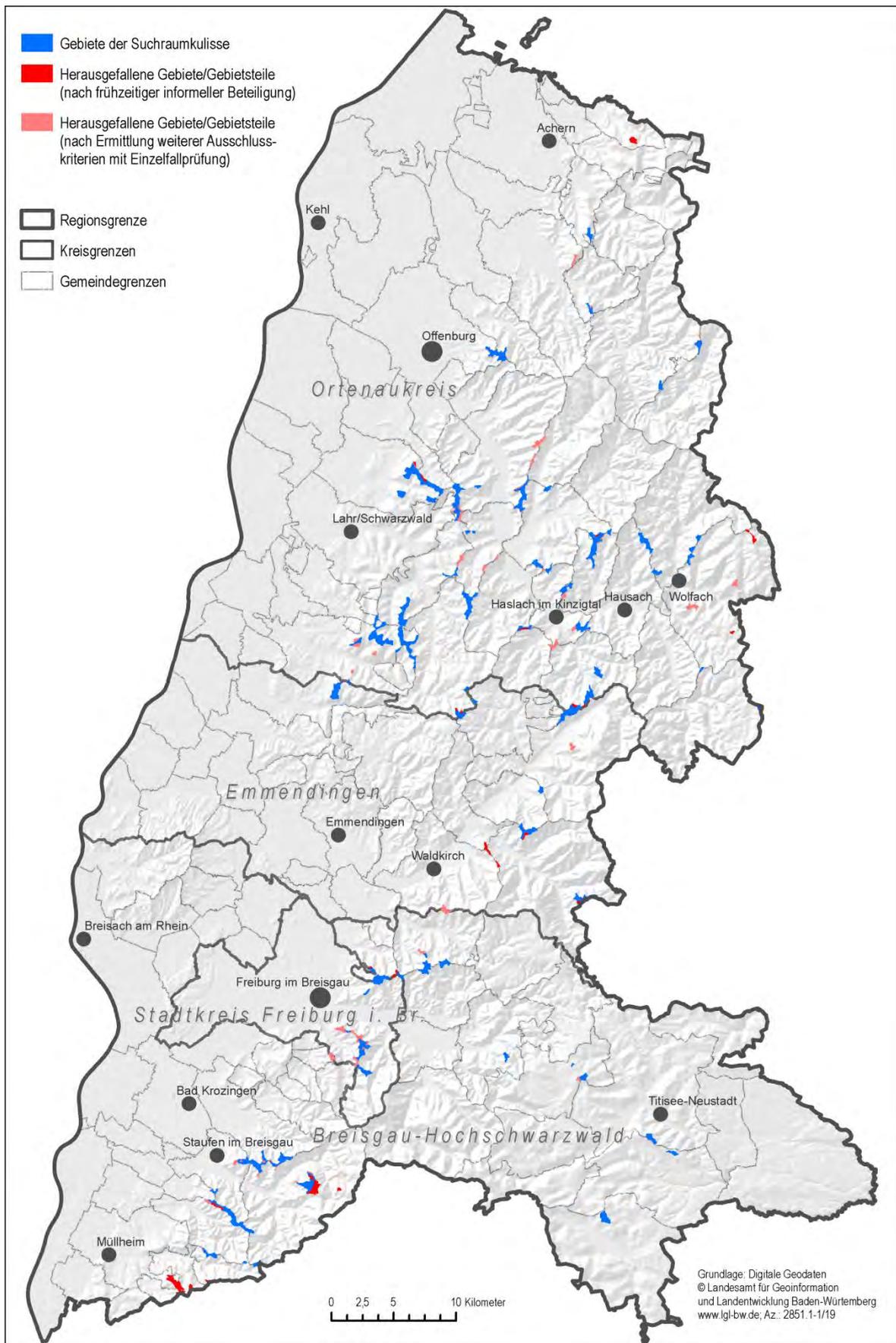
Daher wurde das Regierungspräsidium erneut im April 2014 um die Mitteilung von konkreten Ausschlussbereichen aufgrund luftfahrtrechtlicher Belange gebeten. Da wiederum keine konkrete Klärung herbeigeführt werden konnte und im Rahmen des ersten und zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens keine ablehnende Stellungnahme mehr hinsichtlich des Gebiets Nr. 25 abgegeben wurde, erfolgt ein entsprechender Hinweis für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen im Gebietssteckbrief des Umweltberichts. Der nördliche Teilbereich ist zwischenzeitlich im genehmigten Flächennutzungsplan der VVG Seelbach-Schuttertal als Konzentrationszone für die Windenergienutzung dargestellt.

Ebenfalls enthalten die Gebietssteckbriefe des Umweltberichts entsprechend der im Rahmen des ersten und zweiten Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur, des Regierungspräsidiums Freiburg, des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung sowie der Deutschen Flugsicherung einen

Hinweis auf die Flug navigationsanlage und Sichtflugstrecke des Flughafens Lahr. So befindet sich das Gebiet Nr. 10 in äußerster Randlage des Schutzbereichs der Flug navigationsanlage und ist ggf. dahingehend im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen zu prüfen.

Ferner wurden ebenfalls im April 2014 die Belange des Hängegleiter- und Gleitsegelfliegens beim zuständigen Deutschen Hängegleiterverband e. V. (DHV) in Bezug auf die Gebiete der Suchraumkulisse abgefragt. Eine Rückmeldung erfolgte jedoch erst im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens. Entsprechend den Angaben des DHV werden in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichts für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen Hinweise zu den Belangen des Hängegleiter- und Gleitsegelfliegens (z. B. Start- und Landeflächen) geben, die ggf. vertieft zu prüfen sind.

Abb. 3: Gebiete der Suchraumkulisse nach den Arbeitsschritten 4 - 5



### 3.7 Vorläufige Abwägung zum ersten Offenlage-Entwurf

Neben den in den Arbeitsschritten 2 - 6 untersuchten harten sowie weichen Tabukriterien, sind in Anlehnung an den WEE BW und weiterer rechtlicher Vorgaben abwägungsrelevante Sachverhalte bei der Planung zu berücksichtigen (vgl. 1). Im Vorfeld zum ersten Offenlage-Entwurf wurden die 44 verbliebenen Gebiete der Suchraumkulisse bzgl. der zu diesem Zeitpunkt ermittelbaren Abwägungsbelange geprüft.

Dabei handelte es sich zunächst um einen Abgleich der "Gebiete der Suchraumkulisse" mit weiteren regionalplanerischen Zielaussagen. Im Ergebnis zeigte sich, dass ausschließlich Überlagerungen mit potenziellen **Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege** im Teilraum Schwarzwald (Regionalplan Kapitel 3.2, Vorentwurf Stand: 13.11.2014) auftraten, und dies in einem eher geringen Umfang. Insgesamt wurden in diesem Schritt die "Gebiete der Suchraumkulisse" zugunsten von potenziellen Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege einschließlich der kleinräumigen Abstimmungen technischer Natur um rd. **70 ha verringert**, wobei keine kompletten Gebiete entfielen.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich sowohl die Windenergiekulisse als auch die Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Teilraum Schwarzwald zwischenzeitlich konsolidiert hatten, wurde im Vorfeld des zweiten Offenlage-Entwurfs dieser Schritt - auch unter Betrachtung bereits wegen Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege aufgeschlossenerer Teilbereiche - erneut durchgeführt und ist im Arbeitsschritt "Abwägung - Einzelfallprüfung von Abwägungskriterien" (s. 3.10) dargestellt.

Ferner wurden Gebiete oder Gebietsteile, die in Bezug auf abwägungsrelevante Kriterien (vgl. Kriterienkatalog in Anlage 1) eine **hohe Konfliktintensität** bei einer gleichzeitig **geringen wirtschaftlichen Eignung** aufweisen (vgl. auch 2 Allgemeine methodische Leitlinien), zunächst **vorläufig zurückgestellt**. Bei den in diesem Arbeitsschritt vorläufig zurückgestellten Bereichen für die Windenergie handelte es sich um insgesamt ca. 390 ha (s. Abb. 4) von denen ca. 90 ha bereits zuvor wegen einer LSG-Überlagerung vorläufig zurückgestellt worden waren (s. 3.5). Auch diese Bereiche wurden im Vorfeld zum zweiten Offenlage-Entwurf im Rahmen der Abwägung (s. 3.10) erneut einer Prüfung unterzogen.

Aufgrund der Vielzahl an noch unbestätigten Gebieten (insb. Gebiete mit LSG-Überlagerung) konnte zum Zeitpunkt des ersten Offenlage-Entwurfs in Bezug auf den Überlastungsschutz des Landschaftsbilds noch nicht die räumliche Anordnung und der Zusammenhang der Gebiete bzw. ihrer Teilbereiche zueinander berücksichtigt werden. Dies wurde zum zweiten Offenlage-Entwurf nachgeholt. Ein vorschnelles Ausscheiden der letzten Endes am besten geeigneten und konfliktärmsten Gebiete bzw. Gebietsteile konnte somit insgesamt vermieden werden. Ferner wurden die Belange von Naturparken sowie die des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg entsprechend den Hinweisen und Anregungen aus dem ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren nach näherer fachlicher Beurteilung durch die FVA neu in die Abwägung eingestellt (s. 3.10).

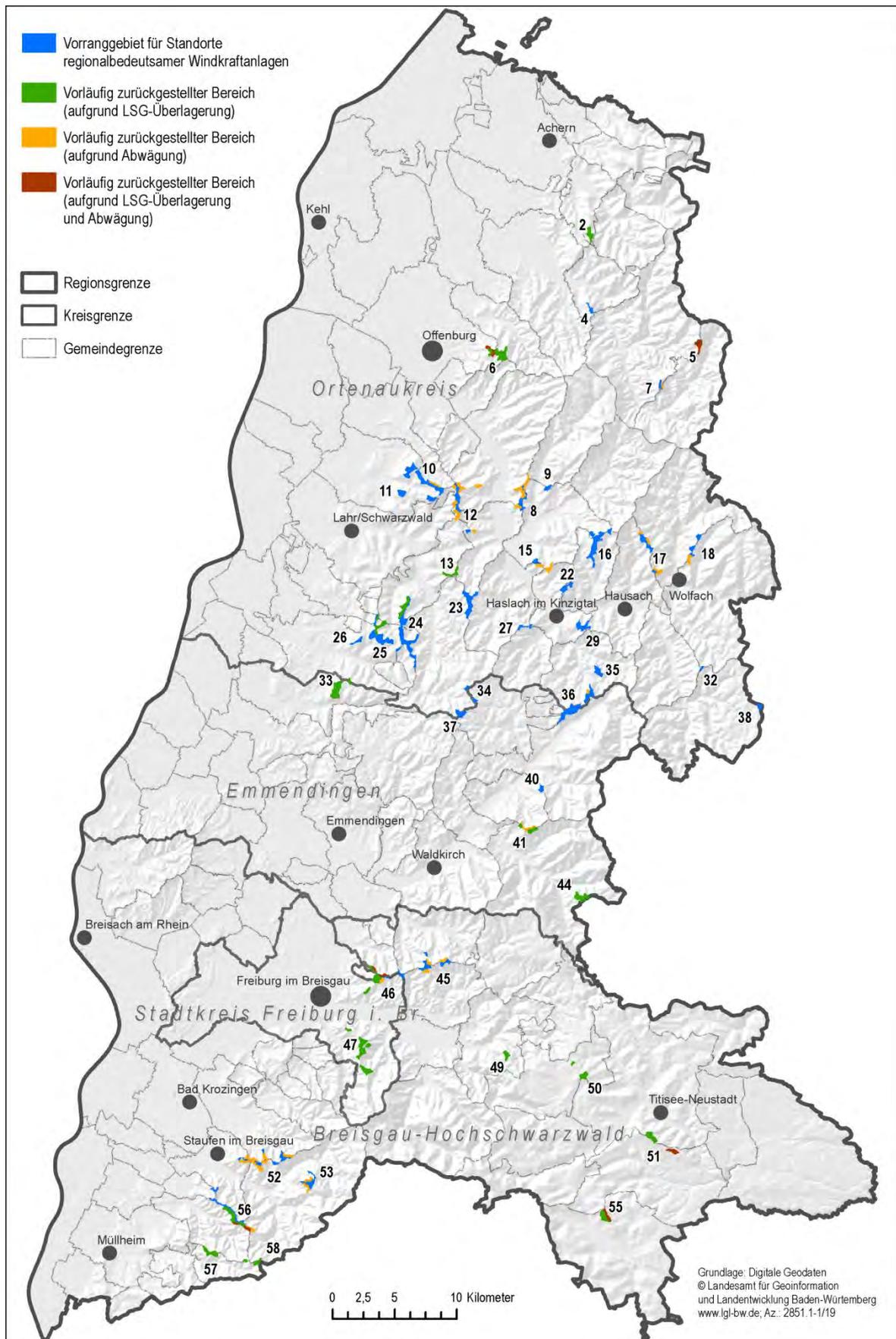
### 3.8 Bildung "Vorranggebietskulisse des ersten Offenlage-Entwurfs"

Den zuvor dargestellten Arbeitsschritten entsprechend wurde der erste Offenlage-Entwurf für das Kapitel 4.2.1 Windenergie vom Planungsausschuss in seiner Sitzung am 13.11.2014 festgestellt und die Verbandsgeschäftsstelle mit der Durchführung des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens gemäß § 12 LplG und § 10 ROG beauftragt (DS PIA 09/14). Im Offenlage-Entwurf waren diejenigen Gebiete als "**Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen**" festgelegt, die nach damaligen Kenntnisstand hinsichtlich ihrer hohen technischen oder energetischer Eignung sowie Konfliktarmut in besonderem Maße für eine raumverträgliche Nutzung der Windenergie geeignet waren (s. a. 2ff.).

Dies waren insgesamt **30 Gebiete** mit einer Gesamtfläche von ca. **1.600 ha** (s. Abb. 4).

Zu **Bereichen**, die aufgrund einer LSG-Überlagerung (s. 3.5) oder der Abwägung (s. 3.7) **vorläufig zurückgestellt** wurden (ca. **1.050 ha**), wurden den Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Rahmen des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens Informationen zur Verfügung gestellt, so dass diese auch zu jenen Bereichen bereits Stellung nehmen konnten (s. Abb. 4). Somit bestand die Möglichkeit im Rahmen des "2-Stufenmodells" diese Bereiche nachträglich für den zweiten Offenlage-Entwurf mit aufzunehmen.

Abb. 4: Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sowie vorläufig zurückgestellte Bereiche für die Windenergie (Erster Offenlage-Entwurf)



### **3.9 Erstes Offenlage- und Beteiligungsverfahren**

Der Entwurf des Kapitels 4.2.1 wurde Anfang Dezember 2014 veröffentlicht und ab dem 15.12.2014 öffentlich ausgelegt. Die formale Frist zur Rückmeldung sowohl für die Träger öffentlicher Belange als auch für die Öffentlichkeit war der 31.03.2015, wobei insbesondere zu den wegen Landschaftsschutzgebieten vorläufig zurückgestellten Bereichen abschließende Stellungnahmen der Verordnungsgeber erst ab Anfang 2016 vorlagen und ebenfalls berücksichtigt wurden.

Zum Planentwurf vom Dezember 2014 waren insgesamt 345 Stellungnahmen mit zusammen über 700 Einzelanregungen eingegangen – darunter rund 150 Anregungen von Privatpersonen. Der überwiegende Teil der Anregungen bezog sich unmittelbar auf eines oder mehrere der im Planentwurf enthaltenen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen bzw. auf vorläufig zurückgestellte Bereiche. Daneben fanden sich auch vereinzelt Anregungen auf Aufnahme zusätzlicher Vorranggebiete. Allgemeine, d. h. nicht auf einzelne Gebiete bezogene Anregungen bezogen sich im Wesentlichen auf die regionalplanerische Methodik und die Datengrundlagen zur Ermittlung und Abgrenzung der Suchraum- bzw. Vorranggebietskulisse.

Neben den Erkenntnissen aus dem ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren liegen seit Ende 2014 zudem neue Datengrundlagen (bspw. zum speziellen Artenschutz, zu Schutzgebieten oder zu Siedlungen) vor. Insgesamt konnte die Kulisse unter Einbeziehung der zuvor genannten Erkenntnisse im Wesentlichen anhand der folgenden harten und weichen Tabukriterien weiter konsolidiert werden, die auch in den Gebietssteckbriefen der Anlage 2 detailliert nachvollzogen werden können:

#### **Neue Artenschutzfachdaten und -gutachten**

Die Berücksichtigung der neuesten Artenschutzdaten ist rechtlich zwingend und führt regelmäßig zum Ausschluss der Gebiete von einer regionalplanerischen Festlegung (vgl. 3.6). Aufgrund zwischenzeitlich verfügbarer Artenschutzfachdaten der Naturschutzverwaltung und des ehrenamtlichen Naturschutzes (insbesondere zu Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalke und Weißstorch) sowie aufgrund bereits abgeschlossener Artenschutzgutachten von kommunalen Planungsträgern hat sich die Kulisse (in Teilbereichen erheblich) verkleinert. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Veränderungen der Gebietskulisse gegenüber dem ersten Offenlage-Entwurf sind in den Gebietssteckbriefen (vgl. Anlage 2) dargestellt. Als Ergebnis einer gemeinsamen Erörterung wird seitens der Höheren Naturschutzbehörde die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange durch den Regionalverband grundsätzlich für inhaltlich sachgerecht erachtet. Dies wurde zudem auch noch einmal bei einem weiteren gemeinsamen Gespräch nach dem zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren im November 2017 bestätigt.

In Hinblick auf die "Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen, bei denen Windkraftanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können" sowie die "Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung" (WEE BW 4.2.1 / WEE BW 4.2.2) liegen weiterhin weder durch die Naturschutzverwaltung noch durch aktuelle Fachgutachten planungsverwertbare weitere Kenntnisse und Daten vor. Zudem ist der naturschutzfachliche Kenntnisstand zu Konflikten zwischen Vogelzug und Windkraftnutzung noch lückenhaft. So kommt eine aktuelle wissenschaftliche Studie des Schweizerischen Bundesamts für Energie (2016) aus dem benachbarten Schweizer Jura zum Ergebnis, dass die Ursachen für Schlagopfer von Zugvögeln an Windkraftanlagen komplexer zu sein scheinen als bisher angenommen.

Angesichts dessen ist eine Berücksichtigung dieser Aspekte im Regionalplanverfahren derzeit nicht möglich.<sup>14</sup>

## **Denkmalschutz**

Wie bereits im Arbeitsschritt "Ermittlung weiterer Ausschlusskriterien mit Einzelfallprüfung" (vgl. 3.6) erläutert, wurden die möglichen visuellen Wirkungen von Windkraftanlagen auf Kulturdenkmäler besonderer Bedeutung mit Umgebungsschutz (§ 12, § 15 Abs. 3 DSchG) im Rahmen der Landschaftsbildbewertung in Abstimmung mit dem Fachreferat Denkmalpflege geprüft und die Ergebnisse fanden Eingang in den Umweltbericht des ersten Offenlage-Entwurfs. Hierauf aufbauend hat das Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens eine erneute Stellungnahme abgegeben. Angesichts der in der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege dargestellten kulturhistorischen Bedeutung der Klosteranlage St. Trudpert und der Burgruine Hohengeroldseck mitsamt deren Erscheinungsbild, wird auf eine Festlegung des Gebiets Nr. 53 und auf Gebietsteile der Gebiete Nr. 12 und Nr. 52 verzichtet, um den Erfordernissen des Denkmalschutzgesetzes zu genügen und eine erhebliche Beeinträchtigungen dieser regionalbedeutsamen Kulturdenkmale mit Umgebungsschutz zu vermeiden. Bei den Gebieten Nr. 12 und Nr. 53 ist der Ausschluss zusätzliche aufgrund des Überlastungsschutzes des Landschaftsbilds (s. 3.10) begründet.

## **Landschaftsschutzgebiete**

Die Rückmeldung der Verordnungsgeber (Landratsämter, Stadt Freiburg, Regierungspräsidium Freiburg) hinsichtlich der Befreiungsmöglichkeiten bzw. einer Aufhebung von Landschaftsschutzgebieten (LSG) oder möglichen Änderung der LSG-Verordnungen zugunsten der Windenergienutzung ist erst auf wiederholte Nachfragen der Verbandsgeschäftsstelle erfolgt (s. o. / vgl. 3.5). Dies hat maßgeblich dazu beigetragen, dass die Konsolidierung der Gebietskulisse erst ab Anfang 2016 weiter bearbeitet werden konnte.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in LSG erst dann rechtlich zulässig ist, sprich: als Satzung beschlossen werden kann, wenn die Änderung der LSG-Verordnung (nicht nur in Aussicht gestellt oder eingeleitet wurde, sondern) Rechtskraft erlangt hat oder eine Befreiungslage festgestellt wurde.

Im Ergebnis kann festgestellt werden (s. Tab 2): Für die überwiegende Zahl der ursprünglich wegen Landschaftsschutzgebieten vorläufig zurückgestellten (Teil-)Bereiche wird seitens der Verordnungsgeber weder eine Befreiung innerhalb der Landschaftsschutzgebiete noch eine Änderung oder Aufhebung der LSG-Verordnungen zugunsten von Windkraftanlagen in Aussicht gestellt. Dies betrifft die Bereiche Nr. 2 (Nordostteil), 5, 6, 24 (Nordteil), 25 (Nordostteil), 33, 47, 49, 50, 51, 55, 57 (Westteil) und 58 (Ostteil).

Für die eher kleinflächigen ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereiche Nr. 13 und 25 (Nordteil) wird dagegen eine Befreiung in Aussicht gestellt. Auf eine regionalplanerische Festlegung des Bereichs Nr. 13 wird jedoch aufgrund anderer Gründe verzichtet (vgl. Gebietssteckbrief in Anlage 2). Ferner wurde im Rahmen des zwischenzeitlich genehmigten Flächennutzungsplanverfahrens des GVV Elzach für ein weiteres Gebiet

---

<sup>14</sup> Zudem ist zu berücksichtigen, dass durch die regionalplanerische Vorranggebietsfestlegung weder genaue Standorte, Anzahl, Anlagentyp und Betriebsregime von Windkraftanlagen, noch Lage und Umfang ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen festgelegt werden. Wesentliche Faktoren, die die Intensität möglicher Konflikte zwischen der Errichtung von Windkraftanlagen und windkraftempfindlicher FFH-Arten (wie z. B. Fledermausarten) bedingen, werden somit durch die regionalplanerische Gebietsfestlegung nicht gesteuert. Eine abschließende Konfliktbeurteilung und ggf. -bewältigung ist somit bezüglich dieser Aspekte auf der regionalplanerischen Ebene nicht möglich und kann erst auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erfolgen.

eine LSG-Befreiung erteilt, welches als Vorranggebiet Nr. 63 neu in die regionale Gebietskulisse aufgenommenen wurde.

*Tab. 2: Wegen Landschaftsschutzgebieten ursprünglich vorläufig zurückgestellte Bereiche*

<b>Bereich Nr.</b>	<b>Rückmeldung des Verordnungsgebers/ Erkenntnisse aus kommunalen Planverfahren</b>	<b>Konsequenz für den zweiten Offenlage-Entwurf</b>
2 (Nordostteil)	weder Befreiung noch Änderung oder Aufhebung der LSG-Verordnung in Aussicht	keine Aufnahme möglich
5	weder Befreiung noch Änderung oder Aufhebung der LSG-Verordnung in Aussicht	keine Aufnahme möglich
6	weder Befreiung noch Änderung oder Aufhebung der LSG-Verordnung in Aussicht	keine Aufnahme möglich
13	Befreiung	Verzicht aus anderen Gründen (vgl. Gebietssteckbrief in Anlage 2)
24 (Nordteil)	weder Befreiung noch Änderung oder Aufhebung der LSG-Verordnung in Aussicht	keine Aufnahme möglich
25 (Nordteil)	Befreiung	<b>Aufnahme in den Planentwurf</b>
25 (Nordostteil)	weder Befreiung noch Änderung oder Aufhebung der LSG-Verordnung in Aussicht	keine Aufnahme möglich
33	weder Befreiung noch Änderung oder Aufhebung der LSG-Verordnung in Aussicht	keine Aufnahme möglich
41 (Südteil)	Änderungsverfahren der LSG-Verordnung (ergebnisoffen)	Verzicht aus anderen Gründen (vgl. Gebietssteckbrief in Anlage 2)
44	Änderungsverfahren der LSG-Verordnung (ergebnisoffen)	Verzicht aus anderen Gründen (vgl. Gebietssteckbrief in Anlage 2)
46 (Nordteil)	Änderungsverfahren der LSG-Verordnung (ergebnisoffen)	keine Aufnahme; spätere Aufnahme prüfen
47	weder Befreiung noch Änderung oder Aufhebung der LSG-Verordnung in Aussicht	keine Aufnahme möglich
49	weder Befreiung noch Änderung oder Aufhebung der LSG-Verordnung in Aussicht	keine Aufnahme möglich
50	weder Befreiung noch Änderung oder Aufhebung der LSG-Verordnung in Aussicht	keine Aufnahme möglich
51	weder Befreiung noch Änderung oder Aufhebung der LSG-Verordnung in Aussicht	keine Aufnahme möglich
55	weder Befreiung noch Änderung oder Aufhebung der LSG-Verordnung in Aussicht	keine Aufnahme möglich
56 (Südteil)	Änderungsverfahren der LSG-Verordnung (ergebnisoffen)	keine Aufnahme; spätere Aufnahme prüfen
57 (Ostteil)	Änderungsverfahren der LSG-Verordnung (ergebnisoffen)	Verzicht aus anderen Gründen (vgl. Gebietssteckbrief in Anlage 2)
57 (Westteil)	weder Befreiung noch Änderung oder Aufhebung der LSG-Verordnung in Aussicht	keine Aufnahme möglich
58 (Ostteil)	weder Befreiung noch Änderung oder Aufhebung der LSG-Verordnung in Aussicht	keine Aufnahme möglich
58 (Westteil)	Änderungsverfahren der LSG-Verordnung (ergebnisoffen)	Verzicht aus anderen Gründen (vgl. Gebietssteckbrief in Anlage 2)
63	Befreiung	<b>Aufnahme in den Planentwurf</b>

Für die Bereiche Nr. 41 (Südteil), 44, 46 (Nordteil), 56 (Südteil), 57 (Ostteil) und 58 (Westteil) wurde ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren der LSG-Verordnung in Aussicht gestellt. Auf eine regionalplanerische Festlegung der Bereiche Nr. 41 (Südteil), 44, 57 (Ostteil) und 58 (Westteil) wird jedoch aufgrund anderer Gründe verzichtet (vgl. Gebietssteckbriefe, Anlage 2).

Obwohl keine weiteren Kriterien gegen eine Windenergienutzung sprechen, wurde auch für die Bereiche Nr. 46 (Nordteil, Gemarkung Gundelfingen) und 56 (Südteil, Gemarkung Sulzburg) auf deren regionalplanerische Festlegung als Vorranggebiet zum Stand des zweiten Offenlage-Entwurfs abgesehen. Grund hierfür war, dass bereits absehbar war, dass die Verfahrensdauer bis zur Rechtskraft der entsprechend geänderten LSG-Verordnung zu einer erheblichen zeitlichen Verzögerung des Satzungsbeschlusses – und damit ggf. zu einer aus anderen Gründen zu überarbeitenden Gebietskulisse samt erneuter Offenlage der Teilfortschreibung – geführt hätte. Zielführend und insgesamt verfahrensbeschleunigend ist es daher, die Aufnahme dieser Bereiche in die regionale Vorranggebietskulisse im Rahmen einer eigenständigen, punktuellen Regionalplan-Fortschreibung nach Rechtskraft der geänderten LSG-Verordnung zu prüfen und ggf. nachzuholen (vgl. DS PIA 10/17 und DS PIA 01/18).

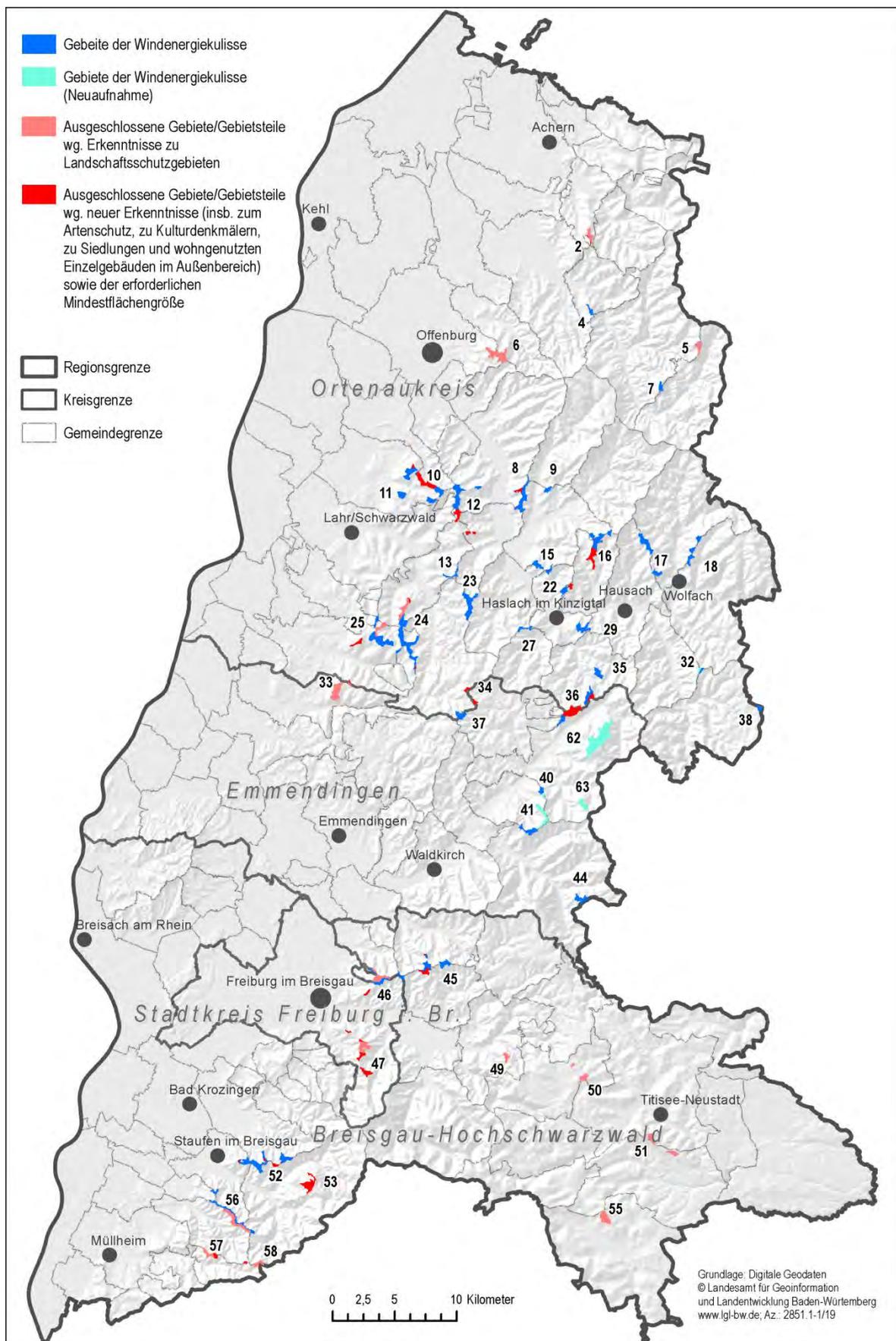
### **Neuaufnahme von Gebieten**

Neben dem Ausschluss von Gebieten und Gebietsteilen während des Planungsprozesses besteht generell auch die Möglichkeit, dass aufgrund neuer Erkenntnisse und Daten (z. B. Neuabgrenzung / Rücknahme von Schutzgebieten, Gutachten etc.) Gebiete wieder aufgenommen oder vergrößert werden können. Da nach dem ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren der Nachweis erbracht werden konnte, dass Bereiche nicht zwingend unverträglich mit der Windenergienutzung sind, konnten zwei Vorranggebiete (Nr. 62 und 63) neu aufgenommen und drei Vorranggebiete (Nr. 32, 40 und 41) erweitert werden. Im Fall des Gebiets Nr. 32 wurde nach erneuter Prüfung der FVA ein Bereiche der Kategorie 1 der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn teilweise zurückgenommen. Bei den anderen Gebieten wurde Seitens des GVV Elzach im Rahmen des zwischenzeitlich genehmigten Flächennutzungsplanverfahrens nachgewiesen, dass keine Unverträglichkeit zu dem Natura-2000-Schutzregime und dem teilweise überlagernden Landschaftsschutzgebiet besteht (vgl. 3.3, 3.9 Landschaftsschutzgebiete). Das Gebiet "Nr. 62 - Gschasikopf", bei dem eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzregimes in Bezug auf das Auerhuhn nicht ausgeschlossen werden konnte (vgl. DS VVS 12/18), wurde jedoch vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg aufgrund von naturschutzrechtlichen Vorschriften von der Genehmigung ausgenommen (vgl. 3.13).

### **Zusammenfassende Bilanz**

Die regionale Windenergiekulisse hat sich anhand der o. g. Erkenntnisse von 44 Gebieten mit ca. 2.650 ha (davon 30 Vorranggebiete mit ca. 1.600 ha) auf **32 Gebiete mit ca. 1.950 ha** verkleinert. Die zum damaligen Zeitpunkt neu aufgenommenen und ausgeschlossenen Gebiete sind in Abb. 5 dargestellt.

Abb. 5: Gebietskulisse nach Berücksichtigung neuer Erkenntnisse zu harten und weichen Tabukriterien im und nach dem ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren



### 3.10 Abwägung - Einzelfallprüfung von Abwägungskriterien

Anhand der in den Arbeitsschritten zuvor untersuchten harten und weichen Tabukriterien (vgl. Kriterienkatalog in Anlage 1), die um die Erkenntnisse des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens ergänzt wurden, konnte die regionale Windenergiekulisse konsolidiert werden. Wesentliche Aspekte, die die Raumverträglichkeit eines Ausbaus der Windkraftnutzung bestimmen, aber nicht durch Tabukriterien abgebildet werden, haben bei diesen Arbeitsschritten noch keine Berücksichtigung gefunden. In Anlehnung an den WEE und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben sowie der allgemeinen methodischen Leitlinien der Regionalplanung (Festlegung wirtschaftlich geeigneter und vergleichsweise konfliktarmer Vorranggebiete, vgl. 2) sind weitere, im Folgenden dargestellte, abwägungsrelevante Sachverhalte bei der Planung zu berücksichtigen.

Es ist sachgerecht ihre Betrachtung erst in einem der letzten Arbeitsschritte vorzunehmen, da eine abwägende Gesamtschau erst nach erfolgter Berücksichtigung von harten und weichen Tabukriterien möglich ist. Aufgrund der Vielzahl an noch unbestätigten Gebieten (insb. Gebiete mit LSG-Überlagerung) konnten zum Zeitpunkt des ersten Offenlage-Entwurfs noch keine vollumfängliche Abwägung vorgenommen werden. So wurden zu diesem Zeitpunkt Bereiche mit einer hohen Konfliktintensität bei einer gleichzeitig geringen wirtschaftlichen Eignung zunächst auch nur vorläufig zurückgestellt und nicht bereits ausgeschlossen (vgl. 3.7). Ein vorschnelles Ausscheiden der letzten Endes am besten geeigneten und konfliktärmsten Gebiete bzw. Gebietsteile konnte somit insgesamt vermieden werden.

In Bezug auf den **Schutz des Landschaftsbilds vor Überlastung** (s. u.) konnten daher erst nach dem ersten Offenlage-Entwurf entsprechende Untersuchungen, unter Berücksichtigung der Gesamtschau der regionalen Gebietskulisse, der fortgeschrittenen kommunalen Planungen sowie den zwischenzeitlich bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen, stattfinden. Ferner wurden die Belange von **Naturparks** sowie die des **Generalwildwegeplans Baden-Württemberg** entsprechend den Hinweisen und Anregungen aus dem ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren neu in die Abwägung eingestellt (s. u.). Das Vorgehen in Bezug auf die **Einzelfallprüfung weiterer Abwägungskriterien** hinsichtlich der **Konfliktintensität** und **wirtschaftlichen Eignung** von Gebieten sowie der **Abgleich mit weiteren regionalplanerischen Zielaussagen** blieb im Vergleich zum ersten Offenlage-Entwurf methodisch unverändert, wobei aber die im Vorfeld zum ersten Offenlage-Entwurf vorläufig zurückgestellten bzw. ausgeschlossenen Bereiche (vgl. 3.7) einer erneuten Prüfung unterzogen worden (s. u.).

#### **Überlastungsschutz des Landschaftsbilds**

In den vorhergehenden Arbeitsschritten blieben in Bezug auf das Landschaftsbild die räumliche Anordnung und der Zusammenhang der Gebiete bzw. ihrer Gebietsteile zueinander zunächst unbeachtet. Bei der Auswahl geeigneter Vorranggebiete ist dem Schutz des Landschaftsbilds (vgl. LEP PS 4.2.7 Abs. 2 (G), § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 sowie § 14 Abs. 1 BNatSchG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 ROG, WEE BW 4.2.6), inklusive der historisch gewachsenen Kulturlandschaft (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG), vor großräumigen visuellen Überlastungserscheinungen durch Windenergieanlagen bei der planerischen Abwägung Rechnung zu tragen. Dies ist zusätzlich regional begründet durch die besondere Bedeutung des Schutzguts Landschaft im u. a. touristisch bedeutsamen Schwarzwald. Die zu diesem Zweck mit dem planerischen Prinzip der Bündelung von Windenergieanlagen an raumverträglichen Standorten angestrebte Konzentration (vgl. 2) bedingt grundsätzlich die Einhaltung von Mindestabständen zwischen Anlagengruppen (vgl. PS 4.2.1.2 (G)).

Visuelle Überlastungserscheinungen in Siedlungen und im Offenland können durch:

- räumlich nah beieinanderliegende Windenergieanlagen/Windparks ("Umzingelung") sowie
- bandartige Aneinanderreihungen von Windenergieanlagen/Windparks ("Riegelwirkung")

hervorgerufen werden. Von der Anwendung pauschaler Mindestabstände sowie Maximalgrößen von Gebieten für die Windkraftnutzung wird jedoch in der Plankonzeption des Regionalverbands Abstand genommen. Das Vorhandensein visueller Überlastungserscheinungen ist maßgeblich von der umgebenden Topographie und den daraus resultierenden tatsächlichen Sichtbeziehungen im konkreten Einzelfall abhängig.

Entsprechend dieser differenzierten Betrachtungsweise ist der Regionalverband wie folgt vorgegangen:

#### Identifikation von Wirkradienüberschneidungen

Zunächst wurden die Gebiete und deren Gebietsteile dahingehend untersucht, inwieweit sich ihre Wirkradien mit denen anderer überschneiden. Dabei erfolgte die Einteilung der Wirkradien entsprechend der im Umweltbericht dokumentierten Landschaftsbildbewertung (vgl. Umweltbericht 4.6). Betrachtet wurden hierbei die Wirkradien 2 (550 m - 3 km) sowie bei exponierten, gut sichtbaren Hochlagen die Wirkradien 3 (3 - 10 km). Soweit verfestigt, wurden hierbei auch die Wirkradien kommunaler Konzentrationszonen sowie von bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen (im Folgenden insgesamt als "(potenzielle) Windenergieanlagen" bezeichnet) mitberücksichtigt. Siedlungen und Offenland, mit Überschneidungen mehrerer Wirkradien, wurden einer nähergehenden Betrachtung unterzogen (s. u.).

#### Identifikation von sich überschneidenden Sichtbarkeitsräumen und Konfliktbeurteilung

Anschließend wurde geprüft, ob innerhalb der sich überschneidenden Wirkradien tatsächlich Sichtbeziehungen zu (potenziellen) Windenergieanlagen bestehen. Um die, im Folgenden als "überschneidende Sichtbarkeitsräume" benannten, Bereiche zu identifizieren wurde eine wie im Umweltbericht beschriebene GIS-gestützte Analyse durchgeführt (vgl. Umweltbericht 4.6), deren Ergebnisse durch Vor-Ort-Begehungen nochmals auf ihre Plausibilität geprüft wurden. Sofern vorhanden, wurden auch kommunale Analysen sowie die von Vorhabenträgern zur Plausibilitätsprüfung genutzt.

Hohe Konflikte mit dem Überlastungsschutz des Landschaftsbilds sind vor allen dann gegeben, wenn sich innerhalb von Siedlungen und Offenland in deutlicher Weise Sichtbarkeitsräume überschneiden und / oder bandartige Aneinanderreihungen (potenzieller) Windenergieanlagen über mehrere Kilometer ergeben. Die Bewertung der Konfliktstellung ist im Einzelfall auf Grundlage unterschiedlichster nicht näher über Schwellenwerte definierbarer Kriterien zu treffen (Größe der überschneidenden Sichtbarkeitsräume, Nutzungsarten und ggf. Qualitäten der betreffenden Bereiche, besondere Bedeutung für Erholung und Tourismus, etc.).

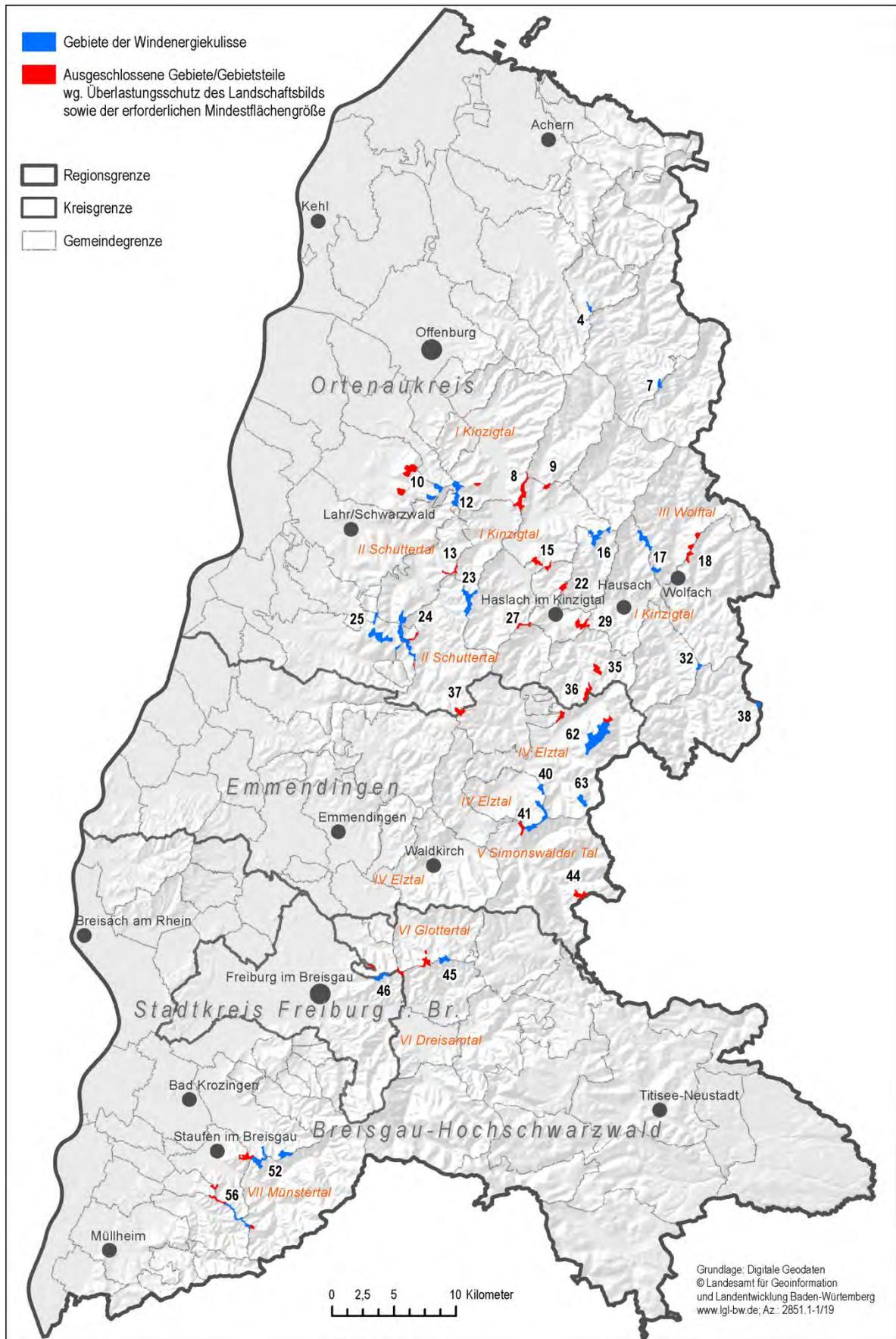
#### Ausschluss von Gebieten / Gebietsteilen aufgrund des Überlastungsschutzes

Sofern Konflikte durch visuelle Überlastungserscheinungen festgestellt wurden, erfolgte der Ausschluss von Gebieten bzw. Gebietsteilen dahingehend, dass Überlastungserscheinungen aufgelöst bzw. vor dem Hintergrund verfestigter kommunaler Konzentrationszonen sowie genehmigter und bestehender Windenergieanlagen zumindest optimiert wurden. Dabei werden entsprechend der allgemeinen methodischen Leitlinien (vgl. 2) die konfliktärmsten und geeignetsten Alternativen weiterverfolgt (s. a. u.). Die Ergebnisse der Betrachtung korrelieren somit auch mit weiteren Erkenntnissen wie denen zum Denkmalschutz (vgl. 3.9).

Die Kulisse verringert sich nach diesem Arbeitsschritt von 32 Gebieten mit ca. 1.950 ha auf **19 Gebiete mit etwa 1.220 ha**. Bei den ausgeschiedenen Gebieten handelt es sich um solche, bei denen eine eher geringe Eignung für die Windenergienutzung und / oder erhöhte Konfliktintensität gegenüber der Windenergienutzung entgegenstehenden Belangen gepaart ist mit einer hohen Überlastungswirkung für das Landschaftsbild. Die verbliebenen und ausgeschlossenen Gebiete und Gebietsteile sind in Abb. 6 dargestellt. Der Ausschluss lässt sich auch anhand der Gebietssteckbriefe detailliert nachvollziehen (vgl. Anlage 2).

In Anlage 3 sind die Ergebnisse der Überlastungsschutzbetrachtung dargelegt. Es erfolgt jeweils eine Beurteilung der örtlichen Situation sowie eine Darstellung der Konsequenzen für die regionalplanerische Gebietsauswahl und der wesentlichen Ergebnisse, die durch die Anpassungen der Gebietskulisse in Bezug auf den Überlastungsschutz erreicht wurden.

Abb. 6: Gebietskulisse nach Berücksichtigung des Überlastungsschutzes des Landschaftsbilds



## Naturparke

Im Planungsraum befinden sich die Naturparke "Schwarzwald Mitte/Nord" sowie "Südschwarzwald". Ihr Schutzzweck ergibt sich aus den §§ 3 der geltenden Verordnungen der beiden Naturparke. In beiden Verordnungen nahezu gleichlautend wird als Schutzzweck u. a. festgelegt, die Naturparke "als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern insbesondere

- die besondere Eignung des Naturparkgebietes als naturnahen Erholungsraum und als bedeutsame Landschaft für [...] Tourismus [...],
- die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft [...] sowie die Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt [...],
- auf der Basis der natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität des Gebietes durch Aktivierung der vorhandenen Potentiale und durch positives Zusammenwirken verschiedener Bereiche, einschließlich der gewerblichen Wirtschaft, die regionale Wertschöpfung [...]."

Durch die übrigen Bestimmungen der Naturparkverordnungen wird die Errichtung von Windkraftanlagen nicht generell ausgeschlossen. Vielmehr haben die Verordnungsgeber die Errichtung von Windkraftanlagen durch die dynamische Anpassung der Erschließungszonen an regionalplanerische oder bauleitplanerische Gebietsfestlegungen für die Windkraftnutzung und durch den damit verbundenen Fortfall des Erlaubnisvorbehalts für Windkraftanlagen (§§ 2 in Verb. mit §§ 4 der Naturparkverordnungen) innerhalb der Naturparke grundsätzlich ermöglicht. Im Rahmen der Planungsverfahren sind aber die Schutzzwecke der betroffenen Naturparke durch den Planungsträger zu berücksichtigen und abzuwägen (vgl. WEE BW 4.2.4).

Abgesehen vom Gebiet Nr. 46 befinden sich alle Gebiete innerhalb der Naturparke "Schwarzwald Mitte/Nord" und "Südschwarzwald". Die Gebiete Nr. 40, 41, 62<sup>15</sup> und 63 entsprechen räumlich den Konzentrationszonen des bereits genehmigten Flächennutzungsplans des GVV Elzach. Darüber hinaus entsprechen die Gebiete Nr. 23 sowie Nr. 24 in wesentlichen Teilen Konzentrationszonen des genehmigten Flächennutzungsplans der VVG Seelbach-Schuttertal.

Beide Naturparke umfassen die windhöffigen Hochlagen der Region nahezu vollständig, so dass der Ausbau der Windenergienutzung zwangsläufig eine Inanspruchnahme von Naturparkflächen erforderlich macht. Die Errichtung von Windkraftanlagen steht dabei nicht per se in einem inhaltlichen Konflikt mit den Schutzzwecken der Naturparke, da diese neben der Pflege der landschaftlichen Qualität auch die Stärkung der regionalen Wertschöpfung auf Grundlage des natürlichen Potenzials umfassen (s. o.).

Vor diesem Hintergrund wird in den betreffenden Gebieten bzw. Gebietsteilen der geplanten regionalplanerischen Vorranggebietskulisse nach Abwägung aller maßgeblichen Aspekte dem raumverträglichen Ausbau der Windkraftnutzung Vorrang vor der Freihaltung der Naturparke von weiteren Windkraftanlagen eingeräumt. Maßgeblich sind hierbei vor allem folgende Gesichtspunkte:

- Das Regionalplankonzept trägt dem Erhalt der visuellen sowie erholungsbezogenen Qualität der Kulturlandschaft des Schwarzwalds umfassend Rechnung, indem bei der Anordnung und Abgrenzung der geplanten Vorranggebiete der Überlastungsschutz des Landschaftsbilds (s. o.) sowie die Freihaltung der Umgebung besonders raumpprägender Kulturdenkmale besonders berücksichtigt wurden. Darüber hinaus werden – von Ausnahmen abgesehen – auch bestehende Landschaftsschutzgebiete von Vorranggebietsfestlegungen freigehalten.

---

<sup>15</sup> Das Gebiet "Nr. 62 - Gschasikopf" wurde nach dem Satzungsbeschluss vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg aufgrund von "naturschutzrechtlichen Vorschriften" (Auerhuhnvorkommen) von der Genehmigung ausgenommen (vgl. 3.13)

- Mit der in PS 4.2.1.2 (G) vorgesehenen Verankerung des Bündelungsprinzips wirkt der Regionalplan darauf hin, dass der Ausbau der Windkraftnutzung an raumverträglichen Standorten gebündelt wird und die übrigen Teile der Naturparke von dieser Nutzung freigehalten werden. Insbesondere soll durch diese Maßgabe eine flächenhafte visuelle Prägung der Kulturlandschaft des Schwarzwalds durch (dispers bzw. großräumig dominant angeordnete) Windkraftanlagen vermieden werden.
- Konflikte mit dem Erhalt der charakteristischen und windkraftempfindlichen (Tier-)Arten des Schwarzwalds können im Regionalplankonzept durch eine umfassende Berücksichtigung von Schutzgebieten mit Schutzabständen sowie die Berücksichtigung von weiteren für den Arten- und Biotopschutz wichtigen Bereichen außerhalb der fachrechtlich geschützten Gebiete im Regionalplankonzept weitestgehend minimiert werden.
- Weitere für den Arten- und Biotopschutz besonders wichtige Bereiche innerhalb der Naturparke werden darüber hinaus durch die Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Kap. 3.2) raumordnerisch gesichert und von raumbedeutsamen Windkraftanlagen freigehalten.

Je nach Lage des Einzelfalls kann die geplante Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen vielfach zu einer Beeinträchtigung landschaftlicher Qualitäten führen. Jedoch wird auch im räumlichen Zusammenwirken der geplanten Vorranggebiete der Charakter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft des Schwarzwalds als Ganzes erhalten. Überlastungserscheinungen und eine erhebliche Einschränkung der touristischen Eignung sind durch das Regionalplankonzept auch innerhalb der Naturparke nicht zu erwarten. Weder wird es zu einer großflächigen Prägung der Naturparke durch Windkraftanlagen noch zu einer teilweisen Funktionslosigkeit dieser Gebietskategorie kommen.

Auf die Lage von geplanten Vorranggebieten innerhalb von Naturparks wird in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichts hingewiesen.

### **Biotopverbund**

Wie auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung sind die Belange des Biotopverbunds einschließlich des Generalwildwegeplans auch im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung zu berücksichtigen (§ 22 Abs. 1 NatSchG, § 46 Abs. 3 JWMG, WEE 4.2.8).

Durch die geplanten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen kommt es in Einzelfällen zu einer räumlichen Überlagerung von im Waldbereich verlaufenden Wildtierkorridoren gemäß Generalwildwegeplan (GWP) Baden-Württemberg. Bereiche mit Bedeutung für den Biotopverbund von Offenlandlebensräumen sind durch die Planung nicht betroffen.

Zur Prüfung, inwieweit die geplanten regionalplanerischen Festlegungen für die Windkraftnutzung im jeweiligen Einzelfall zu einer Beeinträchtigung der Wildtierkorridore führen können, hat der Regionalverband im Dezember 2016 insgesamt 19 räumlich relevante Einzelgebiete der für den GWP zuständigen Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) Baden-Württemberg zur fachlichen Beurteilung vorgelegt. Mit Schreiben vom 02.02.2017 hat die FVA dem Regionalverband mitgeteilt, dass in sieben der 19 Gebiete durch die Errichtung von Windkraftanlagen eine Betroffenheit der Funktionalität der Wildtierkorridore des GWP zu erwarten sei. In zwei dieser Fälle sei eine konkrete Konfliktbeurteilung aber erst auf Ebene der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene möglich. Bei zwei weiteren handelt es sich um Gebiete, die bereits in einem genehmigten Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen für Windkraftanlagen dargestellt sind, so dass die Belange des Generalwildwegeplans hier bereits abschließend planerisch abgewogen wurden. In einem weiteren Gebiet seien aus fachlicher Sicht erhebliche, aber kompensierbare Beeinträchtigungen allenfalls währ-

rend der Bauphase zu erwarten. In diesem Gebiet wurde nach erfolgter immissionschutzrechtlicher Genehmigung Anfang 2017 zwischenzeitlich mit dem Bau von vier Windkraftanlagen begonnen. Die verbleibenden für die regionalplanerische Abwägung relevanten zwei benachbart gelegenen Gebiete Nr. 24 und Nr. 25 wurden in einer Arbeitsbesprechung mit der FVA am 17.02.2017 detailliert erörtert. Im Ergebnis kann – wie die FVA dem Regionalverband im Nachgang der Besprechung am 17.02.2017 schriftlich mitgeteilt hat – aus fachlicher Sicht in diesem Bereich eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionalität des GWP durch das Regionalplankonzept vermieden werden, sofern das Gebiet Nr. 24 im Kreuzungsbereich der beiden Wildtierkorridore geringfügig verkleinert wird. Maßgeblich für diese Beurteilung ist auch, dass vier bestehende Altanlagen westlich des Gebiets Nr. 25 entsprechend der kommunalen Planungsvorstellungen nach Ablauf ihrer genehmigten Laufzeit abgebaut werden sollen (Lage in geplantem flächennutzungsplanerischem Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen). Zur Sicherstellung der Vereinbarkeit des Regionalplankonzepts mit den Belangen des Biotopverbunds wurde dementsprechend das Gebiet Nr. 24 um den Teilbereich "Schlangenbühl" (ca. 7 ha) verkleinert. Neben dem im Vergleich zur gesamten Vorranggebietsgröße (ca. 124 ha) geringen Flächenumfang wurde hierbei auch das vergleichsweise geringe Windpotenzial des ausgeschiedenen Gebietsteils (bis 6,25 m/s in 140 m) berücksichtigt.

Die Ergebnisse der fachlichen Einzelfallbeurteilung der FVA zur Betroffenheit der Wildtierkorridore des GWP sind – einschließlich etwaiger Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen – in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichts dokumentiert.

Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass eine räumliche Betroffenheit von Wildtierkorridoren des GWP durch planerische Gebietsfestlegungen für die Windkraftnutzung im Regionsteil Schwarzwald nicht in jedem Fall mit erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionalität des Biotopverbunds einhergeht. Konfliktmindernd wirkt hierbei zum einen, dass die Windparkflächen aufgrund des Abstands zwischen den einzelnen Anlagenstandorten keine absoluten Barrieren für die Migration von Tieren darstellen. Zum anderen handelt es sich im Naturraum vielfach um großräumige und bislang wenig durch Intensivnutzungen fragmentierte Waldflächen, in denen Windparkflächen von migrierenden Waldarten umwandert werden können.

### **Einzelfallprüfung weiterer Abwägungskriterien**

Neben dem Überlastungsschutz des Landschaftsbilds, den Naturparks und dem Biotopverbund (s. o.) sind noch weitere, im Folgenden dargestellte, abwägungsrelevante Sachverhalte bei der regionalen Windkraftplanung zu berücksichtigen. Gebiete oder Gebietsteile, die in Bezug auf Abwägungskriterien (s. u. / vgl. Kriterienkatalog in Anlage 1) eine **hohe Konfliktintensität** bei einer **geringen wirtschaftlichen Eignung** aufweisen, werden nicht weiterverfolgt (vgl. 2).

Bereits im ersten Offenlage-Entwurf des Regionalplankapitels Windenergie wurden Bereiche mit ca. 390 ha anhand der Einzelfallprüfung von Abwägungskriterien zunächst vorläufig zurückgestellt. Aufgrund der noch nicht konsolidierten und verfestigten Ausgangskulisse wurde jedoch davon abgesehen, diese Teilflächen frühzeitig aus der weiteren Planung auszuschließen. Um ein vorschnelles Ausscheiden der letzten Endes am besten geeigneten und konfliktärmsten Gebiete bzw. Gebietsteile zu vermeiden, sollten zunächst die neuen Erkenntnisse des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens abgewartet werden (s. o.).

In Bezug auf die konsolidierte Kulisse (vgl. 3.9) wurde die bisherige Methodik angewandt, wobei auch die zuvor vorläufig zurückgestellten Bereiche einer erneuten Prüfung unterzogen wurden. Dies führt zum Ausschluss konfliktintensiver und gleichzeitig weniger wirtschaftlich geeigneter Gebietsteile. Zur Ermittlung der Konfliktintensität mit den u. g. weiteren Abwägungskriterien wurde bei den 19 verbliebenen Gebieten ein

einheitliches Bewertungsverfahren gewählt. Dabei wurden die Konfliktkriterien zunächst je nach ihrer Schwere mit einem oder zwei "Bewertungspunkten" gewichtet, die sich aus der Erheblichkeit der Nutzungskonflikte zwischen Windkraftnutzung und dem jeweiligen Abwägungskriterium bzw. seiner Betroffenheit ergeben (s. u. / vgl. Kriterienkatalog in Anlage 1). In einem zweiten Schritt wurden überlagernde Konfliktkriterien unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Bewertungspunkte durch Summation zu einem Punkte-Gesamtwert aggregiert. Dabei kommt durch eine hohe Punktzahl ein Konflikt mit mehreren bzw. gewichtigen abwägungsfähigen Belangen zum Ausdruck, die mit einer Windkraftnutzung in Konflikt stehen. Durch die Summation kann eine theoretische Konfliktintensität von insgesamt 10 Punkten erreicht werden, wobei die tatsächlich vorkommende Konfliktintensität bei maximal sechs Punkten lag.

Im Anschluss wurde die summierte Konfliktintensität in einer zweiten Betrachtungsstufe mit dem Windpotential – dem zentralen Eignungskriterium – ins Verhältnis gesetzt. Bereiche mit einer niedrigen Konfliktintensität und einem hohen Windpotential gelten dabei als günstig und wurden weiterbetrachtet. Umgekehrt wurden stark konfliktintensive Bereiche mit einem geringeren Windpotential ausgeschlossen. Dabei wurde keines der verbliebenden Gebiete insgesamt als ungünstig identifiziert und ausgeschlossen, sondern im Ergebnis nur Gebietsteile. Für die Verknüpfung beider Aspekte Konfliktintensität und Windpotential wurde nachfolgend die in Tab. 3 dargestellte Bewertungsmatrix angewandt. Abweichend davon wurden diejenigen Bereiche, die sich bereits mit genehmigten kommunalen Konzentrationszonen für Windkraftanlagen überlagern, nicht ausgeschlossen, da hier bereits eine planerische Vorwidmung zugunsten der Windkraftnutzung bzw. Vorbelastung gegeben ist, die sich den Steuerungsmöglichkeiten der Regionalplanung entzieht.

Im Gegensatz zum ersten Offenlage-Entwurf, der noch 390 ha negativ eingestufte Gebietsteile aufwies (s. o.), verringerten sich die als negativ bewertet und nun ausgeschlossen Gebietsteile auf lediglich etwa 90 ha. Dies hängt damit zusammen, dass viele konfliktreiche Bereiche zwischenzeitlich in den vorangegangenen Schritten ausgeschlossen wurden. Die verbliebenen **19 Gebiete** mit einer Gesamtflächengröße von ca. **1.130 ha** sind in Abb. 7 dargestellt. Die Gesichtspunkte, die nach Abwägung im Einzelfall zu einem Ausschluss der Gebietsteile geführt haben, lassen sich auch anhand der Gebietssteckbriefe (vgl. Anlage 2) detailliert nachvollziehen.

Tab. 3: Matrix "Konfliktintensität in Relation Windpotential"

Windpotential \ Konfliktintensität	Konfliktintensität								
	0	1	2	3	4	5	6 (Maximal vorkommende Konfliktintensität)	7-10 (Theoretisch mögliche Konfliktintensität)	
6 m/s	Weiterbetrachtung	Weiterbetrachtung	Weiterbetrachtung	Weiterbetrachtung	Ausschluss aufgrund Abwägung	Ausschluss aufgrund Abwägung	Ausschluss aufgrund Abwägung	Ausschluss aufgrund Abwägung	
> 6,5 m/s	Weiterbetrachtung	Weiterbetrachtung	Weiterbetrachtung	Weiterbetrachtung	Weiterbetrachtung	Ausschluss aufgrund Abwägung	Ausschluss aufgrund Abwägung	Ausschluss aufgrund Abwägung	
> 7 m/s	Weiterbetrachtung	Weiterbetrachtung	Weiterbetrachtung	Weiterbetrachtung	Weiterbetrachtung	Weiterbetrachtung	Ausschluss aufgrund Abwägung	Ausschluss aufgrund Abwägung	

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden die nachfolgend aufgeführten Abwägungskriterien berücksichtigt. Die Kriterien finden sich zudem im Kriterienkatalog in Anlage 1. Dort sind auch diejenigen Abwägungskriterien aufgeführt, die nicht in den für die Windkraftnutzung relevanten Bereichen vorkamen sowie abwägungsrelevante Kriterien die ggf. auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen zu prüfen sind.<sup>16</sup> Hinweise zu etwaigen Überlagerungen von verbliebenen Gebieten mit abwägungsrelevanten Aspekten, die im Ergebnis nicht zu einem Ausschluss geführt haben, finden sich in den Steckbriefen des Umweltberichts.

#### Bereiche der Kategorie 2 der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn der FVA (2 Bewertungspunkte)

Hierbei handelt es sich um Bereiche die vom Auerhuhn (Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie) besiedelt sind und/oder für den Populationsaustausch zwischen den Teilpopulationen sehr wichtig sind. Laut Bewertungshilfe der FVA "(...) kann in diesen Bereichen die Planung von Vorranggebieten und Konzentrationszonen erfolgen, weil die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Genehmigungsverfahren insbesondere durch eine entsprechende Standortwahl oder Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG) vermieden werden kann. Die Notwendigkeit und der Umfang erforderlicher Maßnahmen liegen in Auerhuhnkategorie 2 höher als in Auerhuhnkategorie 3".

#### Bereiche der Kategorie 3 der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn FVA (1 Bewertungspunkt)

Hierbei handelt es sich um Bereiche, die aktuell vom Auerhuhn genutzt werden oder potentiell werden können. Diese gehören jedoch nicht zu den Schwerpunkten der Besiedlung. Weiterhin handelt es sich um Biotopverbundbereiche für diese Art von untergeordneter Priorität.

#### Bodenschutzwald (§ 30 LWaldG) (2 Bewertungspunkte)

Gesetzliche Bodenschutzwälder sind entsprechend WEE 4.2.3.3 mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen, wie etwa dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung abzuwägen. Bodenschutzwälder sichern an besonders steilen und/oder erosionsempfindlichen Standorten den Boden und schützen somit auch benachbarte Siedlungen, Verkehrswege, landwirtschaftliche und sonstige Nutzflächen vor Bodenerosion und Rutschungen.

#### Wasserschutzgebiete Schutzzone III (1 Bewertungspunkt)

Gemäß WEE 4.4 und 5.6.4.4 sind in der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten Windkraftanlagen zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Beschaffenheit nicht zu erwarten ist. Bei der Festlegung von Standorten für Windkraftanlagen sollten – vorbehaltlich der Abwägung mit anderen Belangen, insbesondere der Windhöflichkeit – Gebiete außerhalb von Wasser-

---

<sup>16</sup> Exkurs Netzanbindungsmöglichkeiten:

Auf Initiative des Regionalverbands wurden im Vorfeld zum ersten Offenlage-Entwurf die "regionalen Gebiete der Suchraumkulisse" sowie die "kommunalen Suchräume" von den in der Region Südlicher Oberrhein tätigen Netzbetreibern hinsichtlich ihrer Netzanbindungsmöglichkeiten auf Grundlage einer gemeinsam entwickelten und einheitlichen Methodik untersucht. Erste Ergebnisse hierzu liegen dem Regionalverband bereits vor. Da die Flächennutzungsplanungen der kommunalen Planungsträger in den meisten Fällen noch nicht abgeschlossen sind, kann zum aktuellen Zeitpunkt keine abschließende Beurteilung der Netzanschlussmöglichkeiten erfolgen. Eine abschließende Untersuchung wird daher erst nach Konsolidierung der kommunalen Windenergiekulissen für die Region Südlicher Oberrhein erfolgen. Anhand der bisherigen Untersuchungen durch die Netzbetreiber wird für keines der verbliebenen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlage eine negative Beurteilung hinsichtlich der Netzanbindungsmöglichkeiten gesehen.

schutzgebieten bzw. Gebiete der Schutzzone III gegenüber anderen Standorten vorgezogen werden.

### Landschaftsbild

(Bewertungspunkte: Keine erhebliche Betroffenheit = 0, erhebliche Betroffenheit = 1, sehr erhebliche Betroffenheit = 2)

Neben dem bereits betrachteten Überlastungsschutz des Landschaftsbilds (s. o.) sind auch die Wirkungen der jeweils verbliebenen Gebiete für sich genommen auf das Landschaftsbild ein wesentlicher Aspekt im Rahmen des Abwägungsprozesses. Aufgrund des Fehlens von übergeordneten Vorgaben oder Empfehlungen für den Methodenrahmen der Landschaftsbildbewertung müssen die Planungsträger eigene Bewertungsmethoden in Bezug auf ihre Windenergieplanungen entwickeln.

Da die von Windkraftanlagen ausgehenden Wirkungen auf das Landschaftsbild in ihrer räumlichen Dimension vielfach überörtlichen Charakter besitzen und somit eine interkommunale Abstimmung dringend geboten ist, hat der Regionalverband im IV. Quartal 2013 und im I. Quartal 2014 zusammen mit Behörden und Planungsbüros Abstimmungsgespräche geführt. Dabei ging es um die Diskussion möglicher Bewertungskriterien, den Austausch von Datengrundlagen sowie die weitere gegenseitige Abstimmung.

Durch das gewählte Vorgehen werden folgende drei Teilaspekte der Wirkungen auf das Landschaftsbild jeweils getrennt bewertet:

- Visuelle Transparenz der Wirkzonen
- Betroffenheit regionalbedeutsame Sichtbeziehungen
- Betroffenheit kleinräumig bedeutsamer Landschaftsbereiche

Die Gesamtbewertung der Konflikte in Bezug auf das Landschaftsbild erfolgt nach dem Pessimalsprinzip, bei dem der am stärksten negative o. g. Teilwert die Gesamtbewertung (Keine erhebliche Betroffenheit, Erhebliche Betroffenheit, Sehr erhebliche Betroffenheit) bestimmt.

Eine detaillierte Beschreibung der methodischen Vorgehensweise der Landschaftsbildbewertung findet sich in Abschnitt 4.6 des Umweltberichts zur Regionalplanfortschreibung Windenergie.

### Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

(Bewertungspunkte: Keine erhebliche Betroffenheit = 0, erhebliche Betroffenheit = 1, sehr erhebliche Betroffenheit = 2)

Neben ausgewiesenen Schutzgebieten bestehen weitere Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die bislang keinem fachrechtlichen Gebietschutz unterliegen. Zur Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (vgl. Kapitel 3.2 des seit 22.09.2017 rechtsgültigen Regionalplans) wurde im Teilraum Schwarzwald ergänzend zur Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans eine umfassende Analyse der aktuell vorhandenen Fachdaten vorgenommen. Hieraus ergeben sich Anhaltspunkte für besondere Werte und Funktionen, die von einer Windkraftnutzung beeinträchtigt werden könnten. Da die in der Betrachtung verbliebenen Gebiete praktisch ausschließlich zusammenhängende Waldflächen umfassen, wurden die Naturnähe der Bauartenzusammensetzung in Verbindung mit einem über den normalen Umtriebszeiträumen liegenden Bestandsalter (über 140 Jahre) sowie das Vorhandensein von langfristig nicht oder nur extensiv forstwirtschaftlich genutzten Waldgebieten (unabhängig von der Naturnähe der Baumzusammensetzung) als zentrale Kriterien herangezogen. Solche in erster Linie in den Daten der Forsteinrichtung dokumentierten altholzreichen, allenfalls gering forstlich geprägten Waldbestände, die im Schwarzwald nur untergeordnete Anteile der Gesamtwaldfläche einnehmen und allenfalls über lange Zeiträume wiederherstellbar sind, besitzen eine besondere Bedeutung

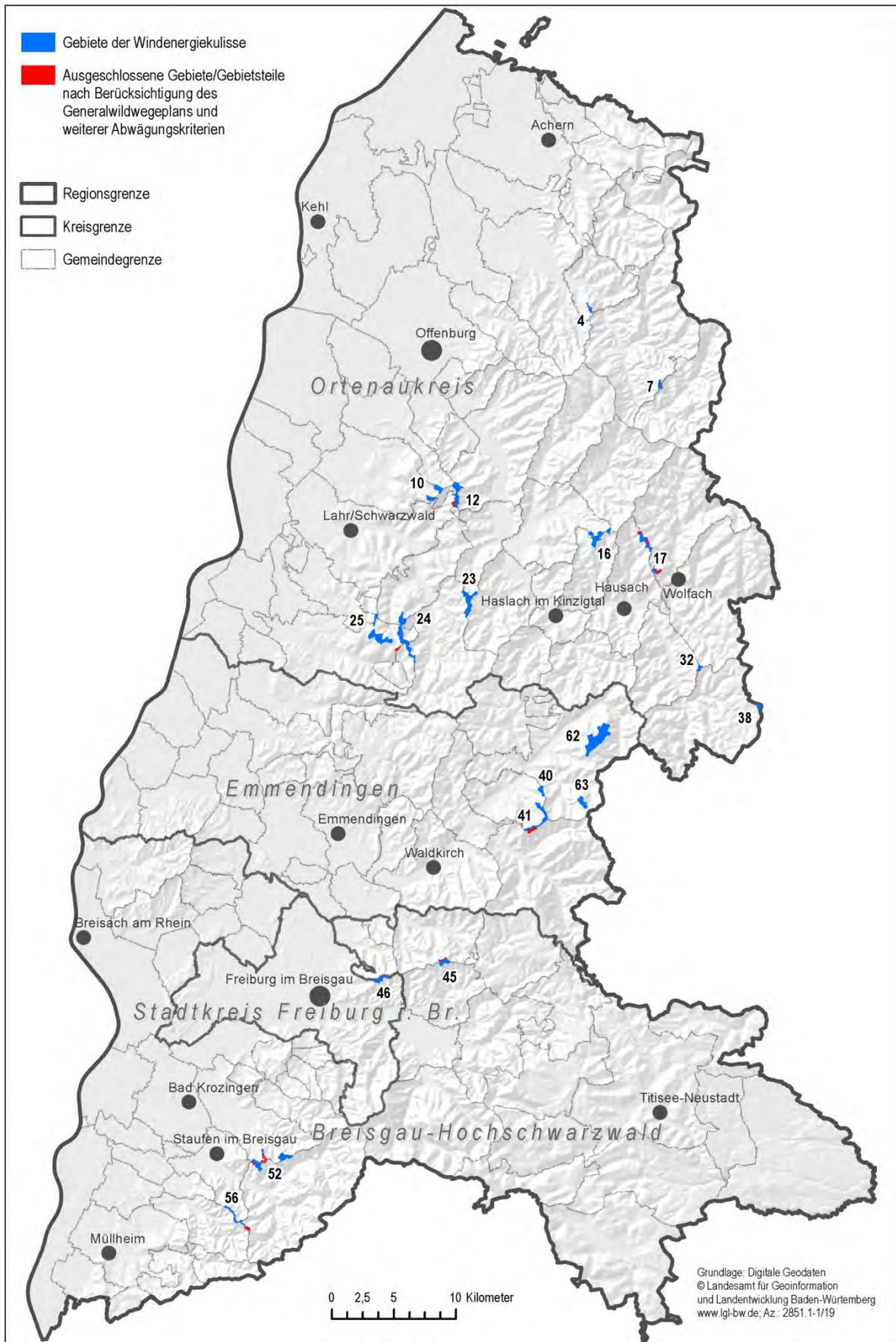
für den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften. Eine erhebliche Betroffenheit wurde bei einer Inanspruchnahme von mindestens 2 ha solcher wertgebenden Bereiche angenommen. Eine Inanspruchnahme dieser Größenordnung von buchendominierten Waldbeständen mit Alter über 180 Jahren wurde wegen ihrer herausragenden naturschutzfachlichen Bedeutung als sehr erhebliche Betroffenheit in der Bewertung berücksichtigt. Weitere Kriterien für eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung kamen nicht zur Anwendung, da sie in den betrachteten Gebieten nicht relevant waren.

### **Abgleich der Gebiete mit weiteren regionalplanerischen Zielaussagen**

In diesem Arbeitsschritt wurden die verbliebenen 19 Gebiete dahingehend überprüft, inwieweit weitere gebietsscharfe Zielaussagen des seit 22.09.2017 rechtsgültigen Regionalplans Südlicher Oberrhein sowie die Ergänzungskulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald (vgl. DS VVS 03/16 / DS PIA 01/18) einer Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen entgegenstehen.

Im Ergebnis zeigte sich, dass ausschließlich Überlagerungen mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege im Teilraum Schwarzwald auftraten, und dies lediglich in einem geringen Umfang. In wenigen Einzelfällen waren hierbei kleinräumige Korrekturen der Gebietsabgrenzungen vorzunehmen, die technischer Natur waren. Bei dieser räumlichen Entflechtung der sich inhaltlich ausschließenden Vorranggebietskategorien wurden weder besonders für die Windenergienutzung geeignete Bereiche noch Bereiche von herausragender naturschutzfachlicher Bedeutung zugunsten der jeweils anderen Vorrangnutzung Preis gegeben. Die Windenergienutzung betreffend ergab sich kein Ausschluss mehr von Gebietsteilen über 1 ha Größe.

Abb. 7: Gebietskulisse nach Berücksichtigung des Generalwildwegeplans und weiterer Abwägungskriterien (Kulisse des zweiten Offenlage-Entwurfs)



## **Abgrenzung der Vorranggebiete im Regionalplanungsmaßstab**

Bis zu diesem Arbeitsschritt sind die Gebietsabgrenzungen Ergebnis der Berücksichtigung von Kriterien bzw. Raumdaten, die eine unterschiedliche räumliche Auflösung bzw. inhaltliche Differenziertheit aufweisen. So ergeben sich beispielsweise durch die relativ grobe Auflösung der Raumdaten des Windatlasses von 50 x 50 m in der Abgrenzung der verbleibenden Gebiete teilweise "Treppeneffekte" technischer Natur. Auch durch das mehrfache Ausscheiden von Teilflächen entlang der harten und weichen Tabukriterien sowie der angewandten Abwägungskriterien verbleiben in einigen Randlagen nur wenige Meter breite und nicht mehr der regionalen Maßstabsebene entsprechende "Sporne". Um die regionalplanerischen Vorranggebiete inhaltlich plausibel und unter möglichst weitgehender Bezugnahme auf im Gelände nachvollziehbare Abgrenzungen festzulegen, wurde in diesem Schritt – auch unter Berücksichtigung der verfestigten kommunalen Konzentrationszonen – die Gebietsabgrenzung unter Orientierung an Wegen oder den realen Reliefverhältnissen und Geländestrukturen entsprechend des Regionalplanungsmaßstabs konkretisiert. Dabei erfolgte keine Vergrößerung der Gebiete in Bereiche, in denen rechtlich zwingende Ausschlusskriterien einer Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen. Nach diesem primär technischen Arbeitsschritt umfasste die regionale Kulisse für den zweiten Offenlage-Entwurf (s. 3.11) etwa 1.120 ha.

### **3.11 Zweites Offenlage- und Beteiligungsverfahren**

Der Planungsausschuss des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat am 06.07.2017 den zweiten Offenlage-Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans, Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald, festgestellt (s. DS PIA 10/17). Der zweite Offenlage-Entwurf wurde Mitte Juli 2017 veröffentlicht und ab dem 24.07.2017 öffentlich ausgelegt. Die formale Frist zur Rückmeldung war für die Öffentlichkeit der 31.08.2017, für die Träger öffentlicher Belange der 20.10.2017. Zum zweiten Offenlage-Entwurf des Kapitels 4.2.1 Windenergie sind insgesamt rund 290 Einzelanregungen eingegangen.

Zu keinem der verblieben Gebiete wurden inhaltliche Anregungen oder Bedenken seitens der Städte und Gemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit vorgebracht, anhand derer nach eingehender Prüfung ein Verzicht auf die Festlegung abschließend begründet werden konnte. Lediglich im Fall des in einem Vogelschutzgebiet gelegenen Gebiets "Nr. 62 – Gschasikopf" (Gemeindegebiet Elzach) konnte eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzregimes nicht ausgeschlossen werden. Die Höhere Naturschutzbehörde hielt die Natura-2000-Vorprüfung der bereits genehmigten flächennutzungsplanerischen Konzentrationszone für Windenergie des GVV Elzach nach damaligen Stand in Bezug auf das Auerhuhn für nicht mehr belastbar und die Errichtung von Windkraftanlagen hier nicht genehmigungsfähig (Ergebnis eines Abstimmungsgesprächs mit dem RPF am 21.11.2017). Die Oberste Naturschutzbehörde befand sich zum damaligen Zeitpunkt noch in der Prüfung des Sachverhalts. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hatte sich beim Satzungsbeschluss (vgl. 3.12) für den Beibehalt des im zweiten Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorranggebiets (vgl. 3.9 Neuaufnahme von Gebieten) ausgesprochen. Die Entscheidung berücksichtigte den rechtskräftigen Flächennutzungsplan des GVV Elzach sowie die im regionsweiten Vergleich hohe energetische Eignung des Vorranggebiets (großflächig > 7,0 m/s in 140 m über Grund).

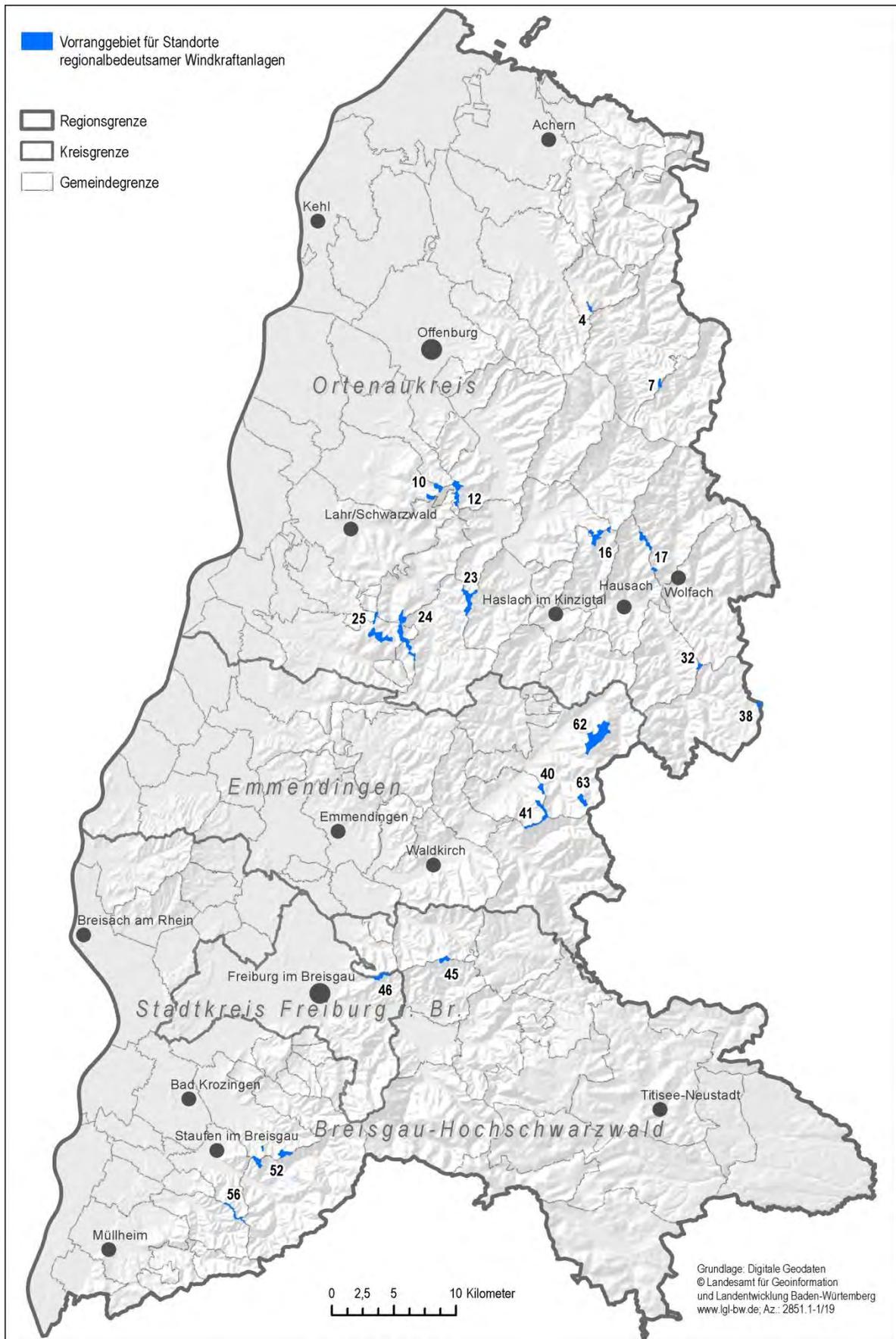
Die regionale Windenergiekulisse blieb somit anhand der Erkenntnisse des zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens **unverändert** und wies weiterhin **19 Gebiete** mit etwa **1.120 ha** (rund 1.100 ha) auf.

### 3.12 Festlegung Vorranggebiete

Der zuvor dargestellten Planungsmethodik entsprechend, wurden am 25.01.2018 mit Beschluss der Verbandsversammlung diejenigen Gebiete als "**Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen**" per Satzungsbeschluss (vgl. DS PIA 01/18) festgelegt, die hinsichtlich ihrer hohen technischen oder energetischer Eignung sowie ihrer vergleichsweisen Konfliktarmut in besonderem Maße für eine raumverträgliche Nutzung der Windenergie geeignet sind (s. a. 2 ff.).

Dies waren insgesamt **19 Vorranggebiete** mit einer Gesamtfläche von rund **1.100 ha** (s. Abb. 8).

Abb. 8: Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Satzungsbeschlusses



### 3.13 Genehmigung und Rechtskraft

Mit Schreiben vom 20.11.2018 wurde dem Regionalverband vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg mitgeteilt, dass dieses in seiner Funktion als Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde die vorgelegten Unterlagen zum Satzungsbeschluss (vgl. 3.12) geprüft habe und beabsichtige, die Ziele und Grundsätze der Teilfortschreibung mit Ausnahme des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr. 62 – Gschasikopf" auf dem Gebiet der Stadt Elzach für verbindlich zu erklären. Die Festlegung des "Gschasikopfs" sei nicht genehmigungsfähig, da hier naturschutzrechtliche Vorschriften in Bezug auf das dortige Auerhuhnvorkommen entgegenständen.

Die Verbandsversammlung trat der vom Wirtschaftsministerium in Aussicht gestellten Genehmigung der Teilfortschreibung am **13.12.2018** im Rahmen eines **Vorratsbeschlusses einstimmig** bei, soweit diese einzig das vorgesehene Vorranggebiet "Nr. 62 – Gschasikopf" von der Verbindlichkeit ausnimmt (vgl. DS VVS 12/18). Es wurde festgestellt, dass auch ohne dieses Gebiet das regionale Plankonzept in sich schlüssig bleibt und der Verzicht auf das Gebiet keinen Bruch im methodischen Vorgehen darstellt.

Am **19.12.2018** wurde die Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald (Kapitel 3.2) vom Wirtschaftsministerium ohne das Gebiet "Nr. 62 - Gschasikopf" **genehmigt**. Die Teilfortschreibung mit **18 Vorranggebieten** und einer Gesamtfläche von **rund 900 ha** (s. Abb. 9, Gebietssteckbriefe der Anlage 2 / Gebietssteckbriefe des Umweltberichts / Raumnutzungskarte im Maßstab 1 : 50.000) erlangte mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigungserteilung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am **28.12.2018 Rechtskraft**.

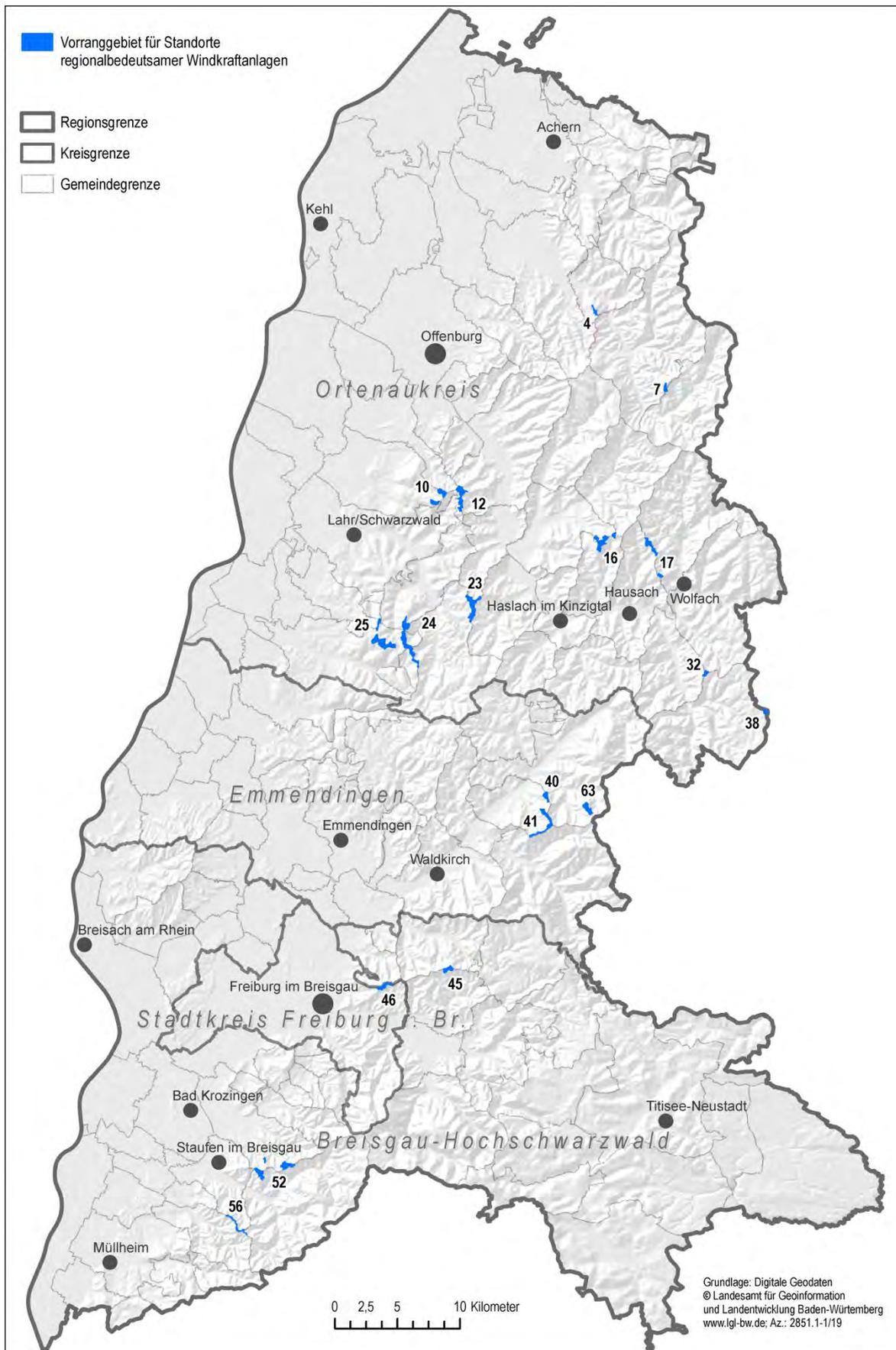
Die regionale Windenergiekulisse wurde über das erste und zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hinaus in mehreren gemeindeübergreifenden Abstimmungsgesprächen zwischen 2015 und 2017 sowie durch schriftliche Abfragen mit den kommunalen Planungen zur Windenergienutzung rückgekoppelt. Vielfach hat der regionale Planungsprozess auch zur Förderung der kommunalpolitische Willensbildung und der interkommunalen Abstimmung beigetragen.

Insgesamt wird mit dem als Satzung beschlossenen Regionalplankapitel (über die mittlerweile 27 innerhalb der Vorranggebiete bereits bestehenden bzw. genehmigten Anlagen hinaus) **Planungsrecht für über 50 zusätzliche Windkraftanlagen** modernen Typs geschaffen. Schon bei einer durchschnittlichen Nennleistung von 3 MW<sup>17</sup> summiert sich dies bei durchschnittlichen Windverhältnissen (zurückhaltend geschätzt) auf rund 250 Mio. bis 300 Mio. kWh Strom pro Jahr, die durch Windkraftanlagen in der Region erzeugt werden könnten. Somit ließe sich mit den über 50 zusätzlichen Windkraftanlagen der durchschnittliche Stromverbrauch von rund 80.000 bis 100.000 Privathaushalten decken (Zum Vergleich: Im Jahr 2016 waren Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von zusammen 94,5 MW in der Region installiert. Aus diesen wurden 2016 rund 144 Mio. kWh Strom ins Netz eingespeist). Die vorliegende Planung stellt somit einen wichtigen Beitrag zur Energiewende, d. h. sowohl zum Klimaschutz als auch zur Nutzung des regionalen Wertschöpfungspotenzials und zur Dezentralisierung der Energieversorgungsstrukturen dar.

---

<sup>17</sup> Die tatsächliche Nennleistung von künftigen Neuanlagen wird voraussichtlich deutlich über 3 MW pro Anlage liegen.

Abb. 9: Rechtskräftige Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen



## Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
ALK	Automatisierte Liegenschaftskarte
AROK	Automatisiertes Raumordnungskataster
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
Az.	Aktenzeichen
BFO	Black Forest Observatory Schiltach
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BW	Baden-Württemberg
CEF	Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion
DHV	Deutsche Hängegleiterverband e. V.
DS	Drucksache
DSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale Baden-Württemberg
DWD	Deutscher Wetterdienst
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FVA	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg
G	Grundsatz der Raumordnung
GWP	Generalwildwegeplan Baden-Württemberg
GVV	Gemeindeverwaltungsverband
i. d. F	in der Fassung
i. s. d	im Sinne des/der
JWMG	Jagd- und Wildtiermanagementgesetz
Kap.	Kapitel
KSG	Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg
LEP	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002
LplG	Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg
LRA/LRÄ	Landratsamt / Landratsämter
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWaldG	Landeswaldgesetz Baden-Württemberg
NatSchG	Naturschutzgesetz Baden-Württemberg
NLPG	Gesetz zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald
PIA	Planungsausschuss des Regionalverbands Südlicher Oberrhein
PS	Plansatz
RIPS	Räumliches Informations- und Planungssystem
ROG	Raumordnungsgesetz
RPF	Regierungspräsidium Freiburg
RVSO	Regionalverband Südlicher Oberrhein
S.	Seite

Tab.	Tabelle
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TK	Topografische Karte
TÜV	Technischer Überwachungsverein
VVG	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
VVS	Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein
VwV-WSG	Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten Baden-Württemberg
WEE	Windenergieerlass Baden-Württemberg
Z	Ziel der Raumordnung



## Anlage 1: Kriterienkatalog

Im Folgenden sind die im Rahmen dieser Plankonzeption angewandten Kriterien dargestellt, anhand derer die Ermittlung wirtschaftlich geeigneter und möglichst konfliktarmer Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgt ist. Die Ermittlung erfolgte dabei anhand der allgemeinen methodischen Leitlinien des Regionalverbands sowie der rechtlichen Vorgaben. Dabei wurden über die im Folgenden näher dargestellten Ziele und Grundsätze hinaus auch die relevanten landesplanerischen Vorgaben beachtet bzw. berücksichtigt (s. Begründung Plansatz 4.2.1).

Gemäß der Rechtsprechung des BVerwG (siehe z. B. Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 (AZ: 4 CN 1.11<sup>1</sup>)) sind bei der Aufstellung eines gesamträumlichen Plankonzepts für die Windenergienutzung zunächst die Tabuzonen zu ermitteln, die für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Hierbei ist zwischen harten und weichen Tabuzonen zu unterscheiden. Bei harten Tabuzonen handelt es sich um Bereiche, in denen rechtliche oder tatsächliche Gründe der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf unabsehbare Zeit entgegenstehen. Die zu harten Tabuzonen führenden Kriterien sind einer Abwägung nicht zugänglich, wodurch der Plangeber keinen planerischen Ermessensspielraum besitzt. Bei weichen Tabuzonen handelt es sich dagegen um Bereiche, die aus planerischen Gründen auf Grundlage planerisch gewählter Tabukriterien, zum Ausschluss führen. Sie sind der Ebene der Abwägung zuzuordnen.

In Tabelle 1 sind die dem Regionalplankonzept zugrunde gelegten harten und weichen Tabukriterien dargestellt. Dabei handelt es sich zum Einen um Kriterien, die flächendeckend für die gesamte Region ermittelt wurden und anhand derer in einem ersten Schritt "Gebiete der Suchraumkulisse" ergaben. Zum anderen sind hier auch Kriterien dargestellt, die nicht flächendeckend ermittelt werden konnten, da zunächst noch Prüfvorbehalte bestanden. Hierzu zählen alle harten und weichen Tabukriterien für die am Anfang des Planungsprozesses noch keine Daten/Kulissen vorlagen bzw. deren Anwendung – bspw. durch ausstehende Erlasse – noch abschließend geklärt werden musste. Weiterhin fallen hierunter auch diejenigen harten und weichen Tabukriterien, die zunächst einer gebietsbezogenen Einzelfallprüfung bedurften, die entweder durch den Regionalverband selbst oder durch zuständige Dritte durchzuführen war.

In Anlehnung an den WEE BW, unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben sowie den dieser Plankonzeption zu Grunde liegenden allgemeinen methodischen Leitlinien (Weiterverfolgung wirtschaftlich geeigneter und konfliktarmer Gebiete), sind neben den harten und weichen Tabukriterien weitere abwägungsrelevante Kriterien im Rahmen einer gebietskonkreten Einzelfallprüfung zu berücksichtigen. Diese sind in Tabelle 2 dargestellt.

---

<sup>1</sup> Bei der Berücksichtigung dieser aktuellen Rechtsprechung des BVerwG im Kontext der Regionalplanung ist zu beachten, dass sie sich auf die Steuerung der Windkraftnutzung im Rahmen der kommunalen Flächennutzungsplanung durch Konzentrationszonen mit außergebietlichem Ausschluss ("Schwarz-Weiß-Planung") und die daraus resultierenden spezifischen Anforderungen an eine abwägungsfehlerfreie Aufstellung des Plankonzepts bezieht. Entsprechend der Vorgaben des Landesplanungsgesetzes erfolgen durch die Regionalplanung in Baden-Württemberg allerdings ausschließlich gebietliche Positivfestlegungen für die Windkraftnutzung, die keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten.

Kriterien, die bei der Erarbeitung des regionalen Planungskonzeptes nicht relevant waren, da sie entweder generell oder zumindest in den für die Windkraftnutzung relevanten Bereichen in der Region Südlicher Oberrhein nicht vorkommen, sind in den beiden genannten Tabellen ausgegraut.

Abschließend sind unter Punkt 3 Kriterien erläutert, die aufgrund der inhaltlichen und räumlichen Differenziertheit der regionalplanerischen Festlegungen nicht bei der Erstellung des regionalen Planungskonzeptes Berücksichtigung finden konnten und ggf. auf den nachgelagerten Planungs- oder Genehmigungsebenen zu berücksichtigen bzw. tiefergehend (z. B. anhand konkreter Anlagentypen, Anlagenzahlen, Standorte etc.) zu prüfen sind. Sie waren insofern in Bezug auf die als Ziele der Raumordnung festgelegten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen auch nicht Gegenstand der regionalplanerischen Letztabwägung.

## 1. Tabukriterien

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständiger Träger	Hinweis
<b>Windhöflichkeit / Bündelungsprinzip:</b>				
Mittlere Jahreswindgeschwindigkeit von mindestens 6,0 m/s in 140 m über Grund	Weiches Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)	Den allgemeinen methodischen Leitlinien folgend, werden in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit geeignete Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, die über ein für Investoren – unter aktuellen energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen (u. a. EEG) – ausreichendes Windpotential verfügen (WEE BW 4.1). Damit sind unter den derzeitigen Bedingungen alle Bereiche erfasst, die sich für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie technisch eignen.	Windatlas Baden-Württemberg (TÜV Süd) 2011	
Mindestflächengröße von 15 ha	Weiches Tabukriterium (Einzelfallprüfung)	Den allgemeinen methodischen Leitlinien folgend, werden in Bezug auf das verfolgte Bündelungsprinzip konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, in denen die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen möglich ist. Die konfliktvolle Realisierung einzelner, dispers im Raum verteilter Anlagenstandorte soll somit vermieden werden.	Eigene Ermittlung RVSO	Die Mindestflächengröße von 15 ha ergibt sich anhand einer typisierenden Betrachtung des technischen Flächenbedarfs von mindestens drei Referenzanlagen unter vereinfachten Annahmen.  Die angenommene Mindestflächengröße kann im Einzelfall auch durch mehrere benachbarte und im optischen Zusammenhang stehende Einzelflächen erreicht werden.
<b>Siedlung:</b>				
Industriegebiete	Weiches Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)	Den allgemeinen methodischen Leitlinien folgend, werden Industriegebiete aus Vorsorgegründen bei der Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ausgeschlossen, um die Flächensicherung für Industriebetriebe sowie deren Betriebssicherheit nicht nachteilig zu beeinflussen.	AROK 2017	Kein Vorkommen des Kriteriums innerhalb der für die Windkraftnutzung relevanten Bereiche.

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständiger Träger	Hinweis
Gewerbeflächen	Hartes Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)  (Nicht baulich ausgenutzte FNP-Darstellung: Weiches Tabukriterium)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der TA Lärm ausgeschlossen.	AROK 2017	
Umgebungsabstand von 300 m zu Gewerbeflächen	Weiches Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)	Den allgemeinen methodischen Leitlinien folgend, werden in Bezug auf Siedlungsflächen konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche durch differenzierte Umgebungsabstände die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die verschiedenen Nutzungsarten nach BauNVO berücksichtigen.  Der typisierend zugrunde gelegte Umgebungsabstand ergibt sich bei freier Schallausbreitung rechnerisch aus dem Geräuschpegel von drei Referenzanlagen des Typs E-82 E2 und dem hier einzuhaltenden Nachtwert der TA-Lärm: 50 dB(A) (WEE BW 4.3 / Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Az. 6-4583/992/1) vom 31.08.2016).	AROK 2017 / Eigene Ermittlung RVSO	Abweichend vom WEE BW 4.3 werden, einer sachgerechten Betrachtung folgend, differenzierte Umgebungsabstände zu Grunde gelegt.  Die als Ergebnis einer typisierenden Betrachtung unter Zugrundelegung von Anlagengruppen aus mindestens drei Windkraftanlagen des Referenztyps nutzungsspezifisch ermittelten Umgebungsabstände schließen (je nach Einzelfall in einem unterschiedlichen Maß) auch die bei Genehmigung einer marktgängigen Einzelanlage zugrunde zu legenden rechtlich zwingenden
Gemischte Bauflächen	Hartes Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)  (Nicht baulich ausgenutzte FNP-Darstellung: Weiches Tabukriterium)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der TA Lärm ausgeschlossen.	AROK 2017	

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständiger Träger	Hinweis
Umgebungsabstand von 550 m zu Gemischten Bauflächen	Weiches Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)	Den allgemeinen methodischen Leitlinien folgend, werden in Bezug auf Siedlungsflächen konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche durch differenzierte Umgebungsabstände die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die verschiedenen Nutzungsarten nach BauNVO berücksichtigen.  Der typisierend zugrunde gelegte Umgebungsabstand ergibt sich bei freier Schallausbreitung rechnerisch aus dem Geräuschpegel von drei Referenzanlagen des Typs E-82 E2 und dem hier einzuhaltenden Nachtwert der TA-Lärm: 45 dB(A) (WEE BW 4.3 / Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Az. 6-4583/992/1) vom 31.08.2016).	AROK 2017 / Eigene Ermittlung RVSO	Immissionsschutzabstände ein. Insofern stellen die berücksichtigten differenzierten Umgebungsabstände keine bloßen Vorsorgeabstände i. e. S. dar.
Wohngenutzte Einzelgebäude im Außenbereich	Hartes Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der TA Lärm ausgeschlossen.	ALK 2017	
Umgebungsabstand von 550 m zu wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich	Weiches Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)	Den allgemeinen methodischen Leitlinien folgend, werden in Bezug auf Siedlungsflächen konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche durch differenzierte Umgebungsabstände die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die verschiedenen Nutzungsarten nach BauNVO berücksichtigen.  Der typisierend zugrunde gelegte Umgebungsabstand ergibt sich bei freier Schallausbreitung rechnerisch aus dem Geräuschpegel von drei Referenzanlagen des Typs E-82 E2 und dem hier einzuhaltenden Nachtwert der TA-Lärm: 45 dB(A) (WEE BW 4.3 / Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Az. 6-4583/992/1) vom 31.08.2016).	ALK 2017 / Eigene Ermittlung RVSO	

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständiger Träger	Hinweis
Wohnbauflächen (bzw. nicht weiter differenzierte Wohngebiete sowie vergleichbare empfindliche Nutzungen)	Hartes Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)  (Nicht baulich ausgenutzte FNP-Darstellung: Weiches Tabukriterium)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der TA Lärm ausgeschlossen.	AROK 2017	
Umgebungsabstand von 750 m zu Wohnbauflächen (bzw. nicht weiter differenzierte Wohngebieten sowie vergleichbaren empfindlichen Nutzungen)	Weiches Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)	Den allgemeinen methodischen Leitlinien folgend, werden in Bezug auf Siedlungsflächen konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche durch differenzierte Umgebungsabstände die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die verschiedenen Nutzungsarten nach BauNVO berücksichtigen.  Der typisierend zugrunde gelegte Umgebungsabstand ergibt sich bei freier Schallausbreitung rechnerisch aus dem Geräuschpegel von drei Referenzanlagen des Typs E-82 E2 und dem hier einzuhaltenden Nachtwert der TA-Lärm: 40 dB(A) (WEE BW 4.3 / Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Az. 6-4583/992/1) vom 31.08.2016).	AROK 2017 / Eigene Ermittlung RVSO	
Reine Wohngebiete (WR)	Hartes Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der TA Lärm ausgeschlossen.	AROK 2017 / Eigene Ermittlung RVSO durch Abfrage bei Trägern der Bauleitplanung 2014, 2016 und 2017	<u>Speziell zu WR, SO:</u> Aufgrund Nichtverfügbarkeit von flächendeckend vollständigen

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständiger Träger	Hinweis
Umgebungsabstand von 1.100 m zu Reinen Wohngebieten (WR)	Weiches Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)	Den allgemeinen methodischen Leitlinien folgend, werden in Bezug auf Siedlungsflächen konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche durch differenzierte Umgebungsabstände die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die verschiedenen Nutzungsarten nach BauNVO berücksichtigen.  Der typisierend zugrunde gelegte Umgebungsabstand ergibt sich bei freier Schallausbreitung rechnerisch aus dem Geräuschpegel von drei Referenzanlagen des Typs E-82 E2 und dem hier einzuhaltenden Nachtwert der TA-Lärm: 35 dB(A) (WEE BW 4.3 / Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Az. 6-4583/992/1) vom 31.08.2016).	AROK 2017 / Eigene Ermittlung RVSO durch Abfrage bei Trägern der Bauleitplanung 2014, 2016 und 2017 / Eigene Ermittlung RVSO	Datengrundlagen in AROK (lediglich Erfassung der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen ohne weitere Binnendifferenzierung) erfolgte seitens RVSO zusätzlich nachgelagerte Einzelfallprüfung durch Abfrage bei Trägern der Bauleitplanung.
Sondergebiete, die der Erholung dienen sowie Sonstige Sondergebiete / Sondergebiete mit vergleichbar empfindlicher Nutzung (u. a. Ferienhausgebiete, Kurgelände, Klinikgebiete) (SO)	Hartes Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der TA Lärm ausgeschlossen.	AROK 2017 / Eigene Ermittlung RVSO durch Abfrage bei Trägern der Bauleitplanung 2014, 2016 und 2017 / ALK 2017	
Umgebungsabstand von 1.100 m zu Sondergebieten, die der Erholung dienen sowie Sonstigen Sondergebieten / Sondergebieten mit vergleichbar empfindlicher Nutzung (u. a. Ferienhausgebiete, Kurgelände, Klinikgebiete) (SO)	Weiches Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)	Den allgemeinen methodischen Leitlinien folgend, werden in Bezug auf Siedlungsflächen konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche durch differenzierte Umgebungsabstände die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die verschiedenen Nutzungsarten nach BauNVO berücksichtigen.  Der typisierend zugrunde gelegte Umgebungsabstand ergibt sich bei freier Schallausbreitung rechnerisch aus dem Geräuschpegel von drei Referenzanlagen des Typs E-82 E2 und dem hier einzuhaltenden Nachtwert der TA-Lärm: 35 dB(A) (WEE BW 4.3 / Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Az. 6-4583/992/1) vom 31.08.2016).	AROK 2017 / Eigene Ermittlung RVSO durch Abfrage bei Trägern der Bauleitplanung 2014, 2016 und 2017 / ALK 2017 / Eigene Ermittlung RVSO	

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständiger Träger	Hinweis
<b>Infrastruktur:</b>				
Bundesautobahnen	Hartes Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier ausgeschlossen.	ATKIS 2017	Kein Vorkommen des Kriteriums innerhalb der für die Windkraftnutzung relevanten Bereiche.
Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone von 100 m zu Bundesautobahnen	Weiches Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)	Den allgemeinen methodischen Leitlinien folgend, werden in Bezug auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aus Vorsorgegründen konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gem. § 9 FStrG (grundsätzlich von Windenergieanlagen freizuhalten) nicht überschreiten (WEE BW 5.6.4.6).	ATKIS 2017 / Eigene Ermittlung RVSO	Kein Vorkommen des Kriteriums innerhalb der für die Windkraftnutzung relevanten Bereiche.
Bundes- und Landesstraßen	Hartes Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier ausgeschlossen.	ATKIS 2017	
Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone von 40 m zu Bundes- und Landesstraßen	Weiches Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)	Den allgemeinen methodischen Leitlinien folgend, werden in Bezug auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aus Vorsorgegründen konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gem. § 9 FStrG und § 22 StrG BW (grundsätzlich von Windenergieanlagen freizuhalten) nicht überschreiten (WEE BW 5.6.4.6).	ATKIS 2017 / Eigene Ermittlung RVSO	
Kreisstraßen	Hartes Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier ausgeschlossen.	ATKIS 2017	
Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone von 30 m zu Kreisstraßen	Weiches Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)	Den allgemeinen methodischen Leitlinien folgend, werden in Bezug auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aus Vorsorgegründen konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gem. § 9 FStrG und § 22 StrG BW (grundsätzlich von Windenergieanlagen freizuhalten) nicht überschreiten (WEE BW 5.6.4.6).	ATKIS 2017 / Eigene Ermittlung RVSO	

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständiger Träger	Hinweis
Schienenwege	Hartes Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier ausgeschlossen.	ATKIS 2017	Kein Vorkommen des Kriteriums innerhalb der für die Windkraftnutzung relevanten Bereiche.
Schutzstreifen von 50 m zu Schienenwegen	Weiches Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)	Den allgemeinen methodischen Leitlinien folgend, werden in Bezug auf die Betriebssicherheit von Eisenbahnen aus Vorsorgegründen konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche einen Schutzstreifen von 50 m gem. § 4 Abs. 1 LEisenbG BW (grundsätzlich von Windenergieanlagen freizuhalten) nicht überschreiten (WEE BW 5.6.4.7).	ATKIS 2017 / Eigene Ermittlung RVSO	Kein Vorkommen des Kriteriums innerhalb der für die Windkraftnutzung relevanten Bereiche. Darüber hinaus könne insb. in Bezug auf ungerade Streckenführungen weitere Schutzabstände notwendig sein (vgl. auch Ausführungen in Punkt 3).
Seil- / Schwebebahnen	Hartes Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier ausgeschlossen.	ATKIS 2017	
Schutzstreifen von 100 m zu Seil- / Schwebebahnen	Weiches Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)	Den allgemeinen methodischen Leitlinien folgend, werden in Bezug auf die Betriebssicherheit von Seil- und Schwebebahnen aus Vorsorgegründen konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche einen Schutzstreifen des 1 x Rotordurchmessers einer Windenergieanlage ( $\approx 100$ m) nicht überschreiten (WEE BW 5.6.4.7).	ATKIS 2017 / Eigene Ermittlung RVSO	Darüber hinaus könne insb. in Bezug auf Seil- und Schwebebahnen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen weitere Schutzabstände notwendig sein (vgl. auch Ausführungen in Punkt 3).
Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV	Hartes Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier ausgeschlossen.	ATKIS 2017	
Schutzstreifen von 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV	Weiches Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)	Den allgemeinen methodischen Leitlinien folgend, werden in Bezug auf die Betriebssicherheit von Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV aus Vorsorgegründen konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche einen Schutzstreifen in der Größe des 1 x Rotordurchmessers einer Windenergieanlage ( $\approx 100$ m) gem. DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-12) und DIN EN 50423-3-4 (VDE 0210-3) nicht überschreiten (WEE BW 5.6.4.8).	ATKIS 2017 / Eigene Ermittlung RVSO	Darüber hinaus könne insb. in Bezug auf Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV ohne Schwingungsschutzmaßnahmen sowie generell Freileitungen weitere Schutzabstände notwendig sein (vgl. auch Ausführungen in Punkt 3).

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständiger Träger	Hinweis
Konzessionierte Abbauflächen oberflächennaher Rohstoffe (sofern noch nicht ausgenutzt bzw. noch in Nutzung befindlich)	Hartes Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier wegen entgegenstehender Nutzungswidmung ausgeschlossen.	LGRB 2017	
Weterradar	Weiches Tabukriterium (mit Einzelfallprüfung)	Den allgemeinen methodischen Leitlinien folgend, werden in Bezug auf Weterradare aus Vorsorgegründen konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche den Betrieb nicht durch Fehlechos beeinträchtigen (WEE BW 4.7).	DWD 2013 / 2015	Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in den vom Regionalverband verfolgten Gebieten stellt laut Deutschem Wetterdienst (Schreiben vom 12.03.2015) momentan keinen Konflikt dar, da die mittleren Geländehöhen dieser Gebieten deutlich unterhalb der geforderten Höhenbeschränkung des Weterradars Feldberg liegen.
Black-Forest-Observatory (BFO) der Universitäten Karlsruhe und Stuttgart einschließlich eines Schutzabstandes von 5 km	Hartes Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)	Dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (AZ.:44-2400.20/30) und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (AZ.:46-8820.10-04.VO/244) vom 24.06.2016 zufolge, ist innerhalb des 5-km-Schutzabstandes um das BFO nicht mit einer Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen zu rechnen (erneut bestätigt durch schriftliche Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, Referat Regionalplanung, Energiewende vom 13.07.2016).	Eigene Ermittlung RVSO	Entsprechend dem interministeriellen Erlass vom 24.06.2016 wurde der Schutzabstand des alten Erlasses vom 12.12.2012 von 3 auf 5 km erhöht. Entsprechend den beiden o. g. interministeriellen Erlassen werden die Planungsträger gebeten, das BFO über beabsichtigte Windkraftstandorte im Abstandsbereich von 5 bis 10 Kilometern um das Observatorium möglichst frühzeitig zu informieren (vgl. auch Ausführungen in Punkt 3).

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständiger Träger	Hinweis
Anlagen und Belange des zivilen Luftverkehrs (u. a. Bauschutzbereiche, Flugsicherungseinrichtungen, Flugplatzkontrollzonen) <u>sofern</u> diese der Errichtung oder dem Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen/rechtlichen Gründen entgegenstehen.	Hartes Tabukriterium (mit Einzelfallprüfung)	Die Errichtung und der Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen kann in für den zivilen Luftverkehr genutzten Bereichen aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sein (WEE BW 5.6.4.11).	Regierungspräsidium Freiburg 2014 / 2015 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung 2015 Deutsche Flugsicherung GmbH 2015	Speziell in Bezug auf Flugsicherungseinrichtungen: Die Betroffenheit von Flugsicherungseinrichtungen im Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung kann nach Aussage des Bundesaufsichtsamts erst festgestellt werden, wenn eine konkrete Vorhabensplanung (u. a. Anzahl und Höhe der Anlagen) vorliegt (Schreiben vom 27.01.2015) (vgl. auch Ausführungen in Punkt 3).
Start- und Landeflächen für Hängegleiter und Gleitsegel	Weiches Tabukriterium (mit Einzelfallprüfung)	Den allgemeinen methodischen Leitlinien folgend, werden in Bezug auf Start- und Landeflächen für Hängegleiter und Gleitsegel aus Vorsorgegründen konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche die Flächensicherung für die Start- und Landeflächen sowie deren Betriebssicherheit nicht nachteilig beeinflussen.	Gelände-Datenbank des Deutschen Hängegleiterverbands 2014 Deutscher Hängegleiterverband 2015	Darüber hinaus können Sicherheitsabstände zur Gewährleistung des Flugbetriebs notwendig sein (vgl. auch Ausführungen in Punkt 3).

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständiger Träger	Hinweis
<p>Anlagen und Belange der Landesverteidigung (u. a. Radaranlagen der militärischen Flugsicherung, Radaranlagen zur Luftverteidigung, Übungsräume- und Strecken incl. Nachttiefflugkorridore und Hubschraubertiefflugstrecken, Militärische Tieffluggebiete) <u>sofern</u> diese aus tatsächlichen/rechtlichen Gründen der Errichtung oder dem Betrieb von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p>	<p>Hartes Tabukriterium (mit Einzelfallprüfung)</p>	<p>Die Errichtung und der Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen kann in Bereichen der Landesverteidigung aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sein (WEE BW 5.6.4.12).</p>	<p>Wehrbereichsverwaltung Süd 2013  Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 2014</p>	<p>Speziell in Bezug auf militärische Richtfunkstrecken: Die Betroffenheit von militärischen Richtfunkstrecken kann nach Aussage des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erst festgestellt werden, wenn die konkrete Vorhabensplanung (u. a. Anzahl und Höhe der Anlagen) vorliegt (Schreiben vom 19.12.2014) (vgl. auch Ausführungen in Punkt 3). Speziell in Bezug auf Übungsräume incl. Nachttiefflugkorridore / Militärische Tieffluggebiete: Windenergieanlagen bis zu 213 m über Grund stellen nach Aussage des Bundesministeriums für Verteidigung für Übungsräume incl. Nachttiefflugkorridore / Militärische Tieffluggebiete mittlerweile keinen Konflikt mehr dar (Schreiben Ministerium für Verkehr und Infrastruktur vom 08.08.2012) (vgl. auch Ausführungen in Punkt 3).</p>
<b>Natur, Landschaft, Umwelt:</b>				
<p>Nationalparks (§ 24 BNatSchG), hier: Nationalpark Schwarzwald</p>	<p>Hartes Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)</p>	<p>Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier ausgeschlossen (§ 9 NLPG BW / WEE BW 4.2.1).</p>	<p>RIPS 2017</p>	

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständiger Träger	Hinweis
Nationale Naturmonumente (§ 24 Abs. 4 BNatSchG)	Hartes Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier ausgeschlossen (§ 24 Abs. 4 BNatSchG / WEE BW 4.2.1).		Kein Vorkommen des Kriteriums innerhalb der Region
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	Hartes Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier ausgeschlossen (§ 23 BNatSchG / WEE BW 4.2.1).	RIPS 2017	
Bann- und Schonwälder (§ 32 LWaldG)	Hartes Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier ausgeschlossen (§ 32 LWaldG BW / WEE BW 4.2.1).	RIPS 2017	
Kernzone Biosphärengebiet (§ 25 BNatSchG), hier: Biosphärengebiet Schwarzwald	Hartes Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier ausgeschlossen (§ 5 BSG-VO Schwarzwald, WEE BW 4.2.1).	RIPS 2017	Die endgültige Abgrenzung des Schutzgebiets liegt mit Inkrafttreten der Biosphärengebietsverordnung (BSG-VO-Schwarzwald) seit 2016 vor. Kein Vorkommen des Kriteriums innerhalb der für die Windkraftnutzung relevanten Bereiche.

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständiger Träger	Hinweis
<p>Pflegezone Biosphärengebiet (§ 25 BNatSchG) Südschwarzwald, hier: Biosphärengebiet Schwarzwald</p>	<p>Hartes Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)</p>	<p>Den allgemeinen methodischen Leitlinien folgend, werden in Bezug auf den Schutz von Biosphärengebieten aus Vorsorgegründen konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche neben den Kern- auch die Pflegezonen (grundsätzlich von Windenergieanlagen freizuhalten) nicht überplanen (§ 6 BSG-VO Schwarzwald, WEE BW 4.2.3.1).</p>	<p>RIPS 2017</p>	<p>Die endgültige Abgrenzung des Schutzgebiets liegt mit Inkrafttreten der Biosphärengebiets-Verordnung (BSG-VO-Schwarzwald) seit 2016 vor.</p> <p>Gemäß Positionspapier des MAB-Nationalkomitees vom 05.09.2012 ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Kern- und Pflegezonen unvereinbar mit einer (für das Biosphärengebiet aktuell beantragten und für Ende 2017 erwarteten) Anerkennung des Biosphärengebiets durch die UNESCO. Danach sollen sowohl Kern- und Pflegezonen von der Windenergienutzung freigehalten werden. Über die Maßgaben des WEE BW (4.2.3.1) hinausgehend, ist deshalb die Pflegezone des Biosphärengebiets als (hartes) Tabukriterium zu werten.</p> <p>Kein Vorkommen des Kriteriums innerhalb der für die Windkraftnutzung relevanten Bereiche.</p>

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständiger Träger	Hinweis
Vorsorgeabstand von 200 m zu Nationalparks, Naturschutzgebieten sowie Bann- und Schonwäldern	Weiches Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung / mit Einzelfallprüfung)	Den allgemeinen methodischen Leitlinien folgend, werden in Bezug auf naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete aus Vorsorgegründen konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche einen Vorsorgeabstand von 200 m (Schutzzwecke und Erhaltungsziele von Schutzgebieten können auch durch außerhalb stehende Windenergieanlagen beeinträchtigt werden) nicht überschreiten (WEE BW 4.2.2).	RIPS 2017 / Eigene Ermittlung RVSO	Hier angewendet als "weiches Tabukriterium mit Vorbehalt": Bereiche können in die regionale Gebietskulisse aufgenommen werden, sofern auf kommunaler Planungsebene eine Verträglichkeit mit Windenergieanlagen im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen wird.  Kein Vorkommen der analog zu berücksichtigten Kriteriums "Vorsorgeabstand von 200 m zu Kern- und Pflegezone von Biosphärengebieten" innerhalb der für die Windkraftnutzung relevanten Bereiche.
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) <u>sofern</u> die jeweilige Verordnung der Windenergienutzung entgegensteht und weder eine Befreiung noch eine Verordnungsänderung vom Verordnungsgeber in Aussicht gestellt wird.	Hartes Tabukriterium (mit Einzelfallprüfung)	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen entgegen den Landschaftsschutzgebietsverordnungen ist rechtlich ausgeschlossen (WEE BW 4.2.3.1).	RIPS 2017 / Landratsämter / Stadt Freiburg / Regierungspräsidium Freiburg 2015 - 2017	Die Möglichkeiten einer Befreiung bzw. einer Inaussichtstellung einer Verordnungsänderung oder Aufhebungen von Landschaftsschutzgebieten zu Gunsten von Windkraftanlagen wurde zwischenzeitlich von Seiten der zuständigen Verordnungsgeber auf Anfrage des Regionalverbands hin geprüft.

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständiger Träger	Hinweis
<p>Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) <u>sofern</u> eine Verordnungsänderung vom Verordnungsgeber zugunsten der Windenergienutzung in Aussicht gestellt wird, jedoch im Zeitraum des Regionalplanverfahrens das Verordnungsänderungsverfahren zeitlich nicht absehbar zum Abschluss gebracht werden kann.</p>	<p>Weiches Tabukriterium (mit Einzelfallprüfung)</p>	<p>Der Regionalplanung ist es verwehrt solche Gebiete festzulegen, sofern zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Regionalplan-Teilkapitels "Windenergie" noch keine Änderung erfolgt ist. In der Regel kann ein erforderliches förmliches LSG-Verordnungsänderungsverfahren mit allen erforderlichen Untersuchungen erst auf der Bauleitplanungs- und Genehmigungsebene erbracht werden. Um zeitlich unabsehbare Verzögerungen im regionalen Planverfahren zu vermeiden, werden Bereiche für die der zeitnahe Abschluss eines Verordnungsänderungsverfahrens auf kommunale Ebene nicht absehbar ist, ausgeschlossen werden. Der kommunalen Planungsebene steht es nach einer abgeschlossenen LSG-Verordnungsänderung unabhängig von den regionalplanerischen Gebietsfestlegungen für die Windenergienutzung offen, diese Gebiete bauleitplanerisch darzustellen.</p>	<p>RIPS 2017 / Landratsämter / Stadt Freiburg / Regierungspräsidium Freiburg 2015 - 2017</p>	<p>Die Möglichkeiten einer Befreiung bzw. einer Inaussichtstellung einer Verordnungsänderung oder Aufhebungen von Landschaftsschutzgebieten zu Gunsten von Windkraftanlagen wurde zwischenzeitlich von Seiten der zuständigen Verordnungsgeber auf Anfrage des Regionalverbands hin geprüft.</p>
<p>Dienende Landschaftsschutzgebiete (§ 26 Abs. 5 NatSchG BW) <u>sofern</u> die jeweilige Verordnung der Windenergienutzung entgegensteht und weder eine Befreiung noch eine Verordnungsänderung vom Verordnungsgeber in Aussicht gestellt wird.</p>	<p>Hartes Tabukriterium (mit Einzelfallprüfung)</p>	<p>Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen entgegen den Landschaftsschutzgebietsverordnungen ist rechtlich ausgeschlossen (WEE BW 4.2.3.1).</p>	<p>RIPS 2017</p>	<p>Kriterium räumlich nicht relevant, da die dienenden LSG in relevanten Bereichen bereits durch den Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebieten ausgeschieden sind.</p>

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständiger Träger	Hinweis
<p>Bereiche mit großflächigen gesetzlich geschützten Biotopen (nach § 30 BNatSchG, § 32 NatSchG BW, § 30a LWaldG BW) &gt; 3 ha, mit flächenhaften Naturdenkmalen (nach § 28 BNatSchG, § 30 NatSchG BW) sowie Randbereiche, die sich mit gesetzlich geschützten Biotopen und Naturdenkmalen &lt; 3 ha überschneiden</p>	<p>Weiches Tabukriterium (mit Einzelfallprüfung)</p>	<p>Den allgemeinen methodischen Leitlinien folgend, werden in Bezug auf großflächige gesetzlich geschützte Biotope aus Vorsorgegründen konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche die Biotope (grundsätzlich von Windenergieanlagen freizuhalten) nicht überplanen (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG BW, § 30a LWaldG BW, § 28 BNatSchG, § 30 NatSchG BW / WEE BW 4.2.1).</p>	<p>RIPS 2017 / FVA 2017 (Biotopkartierung Stadt Freiburg 2011 bereits berücksichtigt)</p>	<p>In Gesetzlich geschützten Biotopen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Sie schließen jedoch eine Überplanung durch ein Vorranggebiet nicht aus. Die Vereinbarkeit mit dem Schutzstatus ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch entsprechende Standortwahl oder Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen (WEE BW 4.2.1, vgl. auch Ausführungen in Punkt 3).</p> <p>Da bei großflächigen gesetzlich geschützten Biotopen regelmäßig davon auszugehen ist, dass diese Bereiche für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht zur Verfügung stehen, werden sie entsprechend des Regionalplanmaßstabes ab einer flächenhaften Ausprägung (&gt; 3ha) ausgeschlossen. Im Einzelfall kein Ausschluss, z. B. linienhafte Biotopzuschnitte &gt; 3 ha.</p> <p>Das Kriterium Flächenhafte Naturdenkmale war räumlich nicht relevant (Keine Überlagerung).</p>

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständiger Träger	Hinweis
Waldrefugien im Staats- und Kommunalwald	Weiches Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)	Den allgemeinen methodischen Leitlinien folgend, werden in Bezug auf forst- und naturschutzfachliche Belange aus Vorsorgegründen konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche die aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes festgelegten Waldrefugien (dauerhafter Nutzungsverzicht) nicht überplanen.	Regierungspräsidium Freiburg (Referat 84) 2017	Aufgrund einer bestehenden Selbstbindung des Waldeigentümers ist hier die Errichtung von Windkraftanlagen im Regelfall ausgeschlossen.  Das Kriterium beinhaltet für die Stadt Freiburg auch sog. „FSC-Referenzflächen“, in denen keine forstlichen Nutzungen und Eingriffe erfolgen.
Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten einschließlich eines Vorsorgeabstands von 700 m	Weiches Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung / mit Einzelfallprüfung)	In der Regel kann eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit dem Natura-2000-Schutzregime erst auf der Bauleitplanungs- und Genehmigungsebene erbracht werden (Arbeitsteilung zwischen den Ebenen). Den allgemeinen methodischen Leitlinien und den Maßgaben des WEE BW folgend, werden daher aus Vorsorgegründen Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten - vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung - grundsätzlich mit einem einen Vorsorgeabstand von 700 m ausgeschlossen (WEE BW 4.2.1 / 4.2.2).	RIPS 2017 / Eigene Ermittlung RVSO	Hier angewendet als "weiches Tabukriterium mit Vorbehalt": Bereiche können in die regionale Gebietskulisse aufgenommen werden, sofern auf kommunaler Planungsebene eine Verträglichkeit mit Windenergieanlagen im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen wird.
Europäische Vogelschutzgebiete sofern sie nicht dem Schutz windkraftempfindlicher Vogelarten dienen	Weiches Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung / mit Einzelfallprüfung)	In der Regel kann eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit dem Natura-2000-Schutzregime erst auf der Bauleitplanungs- und Genehmigungsebene erbracht werden (Arbeitsteilung zwischen den Ebenen). Daher werden Europäische Vogelschutzgebiete, den allgemeinen methodischen Leitlinien folgend, aus Vorsorgegründen - vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung - grundsätzlich ausgeschlossen.	RIPS 2017	Hier angewendet als "weiches Tabukriterium mit Vorbehalt": Bereiche können in die regionale Gebietskulisse aufgenommen werden, sofern auf kommunaler Planungsebene eine Verträglichkeit mit Windenergieanlagen im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen wird.

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständiger Träger	Hinweis
FFH-Gebiete	Weiches Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung / mit Einzelfallprüfung)	In der Regel kann eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit dem Natura-2000-Schutzregime erst auf der Bauleitplanungs- und Genehmigungsebene erbracht werden (Arbeitsteilung zwischen den Ebenen). Daher werden FFH-Gebiete, den allgemeinen methodischen Leitlinien folgend, aus Vorsorgegründen - vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung - grundsätzlich ausgeschlossen.	RIPS 2017	Hier angewendet als "weiches Tabukriterium mit Vorbehalt": Bereiche können in die regionale Gebietskulisse aufgenommen werden, sofern auf kommunaler Planungsebene eine Verträglichkeit mit Windenergieanlagen im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen wird.
Sonstige Gebiete mit Vorkommen windkraftempfindlicher Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten (ggf. mit Vorsorgeabständen)	Weiches Tabukriterium (mit Einzelfallprüfung)	In der Regel kann eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit Artenschutzbelangen erst auf der Bauleitplanungs- und Genehmigungsebene erbracht werden (Arbeitsteilung zwischen den Ebenen). Daher werden aus Vorsorgegründen Bereiche ausgeschlossen, für die anhand vorhandener Daten und Erkenntnisse nach derzeitigem Kenntnissstand unlösbare Konflikte mit dem Artenschutzrecht zu erwarten sind (§ 44 BNatSchG / WEE BW 4.2.5 ff.).	Verbreitungsdaten LUBW 2016 (Kormoran, Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch) / AG Wanderfalke 2016 (Uhu und Wanderfalke) / Artenschutzfachliche Gutachten im Rahmen der kommunalen Flächennutzungsplanungen Windenergie 2012 - 2017	Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos, werden die von der LUBW empfohlenen Vorsorgeabstände aus der Planung ausgeschlossen.
Planungsgrundlage Auerhuhn und Windkraft der FVA: Kategorie 1 – Kernlebensräume der Auerhuhnverbreitung: Reproduktionsbereiche (Balz-, Brut- und Aufzuchtgebiete) – Existentielle Biotopverbundbereiche: Trittsteinbiotope und Korridorbereiche höchster Priorität	Hartes Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)	Den allgemeinen methodischen Leitlinien folgend, werden in Bezug auf den Artenschutz aus Vorsorgegründen konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche die Bereiche der Kategorie 1 der Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“ (grundsätzlich ist hier von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Auerhuhnpopulation durch Windenergieanlagen auszugehen) nicht überlagern (WEE BW 4.2.5.1).	FVA 2013 / Neubegrenzungen durch FVA 2016	Eine erneute Prüfung der FVA hat in Einzelfällen ergeben, Bereiche der Kategorie 1 zurückzunehmen. Die zurückgenommenen Bereiche können in die regionale Gebietskulisse aufgenommen werden, sofern nicht andere Kriterien ihnen entgegenstehen.

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständiger Träger	Hinweis
<p>Bereiche in denen Windenergieanlagen in Hinblick auf Kulturdenkmale (§ 2 Abs. 1 DSchG BW), Kulturdenkmale besonderer Bedeutung mit Umgebungsschutz (§ 12 DSchG BW), Gesamtanlagen (§ 19 DSchG BW), Grabungsschutzgebiete (§ 22 DSchG BW) und Prüffälle des Denkmalschutzes gemäß der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen.</p>	<p>Weiches Tabukriterium (mit Einzelfallprüfung)</p>	<p>Den allgemeinen methodischen Leitlinien folgend, werden in Bezug auf den Denkmalschutz aus Vorsorgegründen konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche Kulturgüter des Denkmalschutzes nicht erheblich beeinträchtigen (§ 15 DSchG BW / WEE BW 4.5).</p>	<p>AROK 2017 / Regierungspräsidium Freiburg, Referat 26 2014 / Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart 2015 / 2016</p>	<p>Die Prüfung, die nur in Einzelfällen zum Ausschluss von Gebieten führte, erfolgte in Abstimmung mit Regierungspräsidium Freiburg Referat 26 – Denkmalpflege (nun: Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart).</p> <p>In Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege wurden kleinflächige / und linienhafte Kulturdenkmäler überplant (vgl. auch Ausführungen in Punkt 3).</p>
<p>Wasserschutzgebiete Schutzzone I</p>	<p>Hartes Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)</p>	<p>Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier ausgeschlossen (§ 3 VwV-WSG BW / WEE BW 4.4).</p>	<p>RIPS 2017</p>	<p>Kein Vorkommen des analog zu berücksichtigen Kriteriums "Heilquellenschutzgebiete Schutzzone I" innerhalb der für die Windkraftnutzung relevanten Bereiche.</p>
<p>Wasserschutzgebiete Schutzzone II</p>	<p>Weiches Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)</p>	<p>Den allgemeinen methodischen Leitlinien folgend, werden in Bezug auf die Wasserwirtschaft aus Vorsorgegründen konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche die Schutzzone II von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten (grundsätzlich von Windenergieanlagen freizuhalten) nicht überplanen (§ 4 ff. VwV-WSG BW / WEE BW 4.4).</p>	<p>RIPS 2017</p>	<p>Kein Vorkommen des analog zu berücksichtigen Kriteriums "Heilquellenschutzgebiete Schutzzone II" innerhalb der für die Windkraftnutzung relevanten Bereiche.</p> <p>Eine Klärung bzgl. der Anwendung des Kriteriums als weiches Tabukriterium erfolgte mit den zuständigen Wasserbehörden erst im Anschluss an die erste Suchraumkulissenbildung.</p>

Kriterium	Kategorie	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständiger Träger	Hinweis
Überschwemmungsgebiete	Weiches Tabukriterium (Flächendeckende Ermittlung)	Den allgemeinen methodischen Leitlinien folgend, werden in Bezug auf den Hochwasserschutz aus Vorsorgegründen konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt, welche den natürlichen Wasserrückhalt von Überschwemmungsgebiete (grundsätzlich von Windenergieanlagen freizuhalten) nicht nachteilig beeinflussen (§ 78 WHG BW / WEE BW 5.6.4.4).	RIPS 2017	Kein Vorkommen des Kriteriums innerhalb der für die Windkraftnutzung relevanten Bereiche.
Einstweilig sichergestellte Gebiete, Gebiete deren fachrechtliche Unterschutzstellung förmlich eingeleitet wurde und potentielle fachrechtliche Schutzgebiete mit bestehender Rechtswirkung	Weiches / Hartes Tabukriterium (mit Einzelfallprüfung)	Einstweilig sichergestellte Gebiete, Gebiete deren fachrechtliche Unterschutzstellung förmlich eingeleitet wurde und potentielle fachrechtliche Schutzgebiete mit bestehender Rechtswirkung sind analog zu den bereits bestehenden Tabukriterien zu behandeln (WEE BW 4.2.1).	Landratsämter / Stadt Freiburg / Regierungspräsidium Freiburg 2015 - 2017	Im Rahmen dieses Planungsprozesses war dieses Kriterium nur in Hinblick auf Wasserschutzgebiete relevant.

## 2. Abwägungskriterien

Abwägungskriterium	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständiger Träger	Hinweis
<b>Abwägungskriterien die in einem eigenen Prüfschritt mit der Windenergienutzung abgewogen werden</b>			
Weitere regionalplanerische Zielaussagen	Die Zielaussagen weiterer regionalplanerischer Festlegungen aus dem rechtsgültigen und dem sich in der Aufstellung befindlichen Regionalplan sind zu berücksichtigen und mit dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung abzuwägen.	RVSO	
Überlastungsschutz des Landschaftsbilds	Die Belange des Landschaftsbilds sind in Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie seinen Erholungswert zu berücksichtigen und mit dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung abzuwägen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 / § 14 Abs. 1 BNatSchG / WEE BW 4.2.6).	Eigene Analyse RVSO 2017	In Bezug auf die Landschaftsbildbetrachtung eigenständiger Untersuchungsschritt, der in Hinblick auf großräumige visuelle Überlastungserscheinungen die räumliche Anordnung und den Zusammenhang der Gebiete bzw. ihrer Gebietsteile zueinander prüft. Siehe auch detaillierte Erläuterungen in 3.10 des Methodenpapiers.
Biotopverbundflächen (§ 21 Abs. 1 BNatSchG), hier: Generalwildwegeplan	Die Flächen des Generalwildwegeplans sind zu berücksichtigen und mit dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung abzuwägen (§ 22 Abs. 1 NatSchG, § 46 Abs. 3 JWVG / WEE BW 4.2.8).	FVA 2010 / Fachliche Einschätzung FVA 2017	Auf Anfrage des Regionalverbands wurde von der für den Generalwildwegeplan zuständigen FVA eine fachliche Beurteilung vorgelegt, inwieweit die geplanten regionalplanerischen Festlegungen für die Windkraftnutzung im jeweiligen Einzelfall zu einer Beeinträchtigung der Wildtierkorridore führen können.

Abwägungskriterium	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständiger Träger	Hinweis
Naturparke	Die Schutzzwecke von Naturparks sind zu berücksichtigen und mit dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung abzuwägen (WEE BW 4.2.4).	RIPS 2017	Ein Erlaubnisvorbehalt für die Errichtung von Windenergieanlagen besteht in den Naturparkverordnungen der Naturparke Schwarzwald Mitte/Nord und Südschwarzwald nicht mehr.
<b>Abwägungskriterien die hinsichtlich ihrer Konfliktintensität summiert werden und mit dem Windpotential in Verhältnis gesetzt zu werden (vgl. Matrix Methodenpapier)</b>			
Planungsgrundlage Auerhuhn und Windkraft der FVA: Kategorie 2 - Bereiche die von Auerhühnern besiedelt sind und/oder für den Populationsaustausch zwischen den Teilpopulationen sehr wichtig sind	Bereiche der Kategorie 2 der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn und Windkraft der FVA sind ihrem Konfliktpotential entsprechend zu berücksichtigen und mit dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung abzuwägen.	FVA 2013 / Neuabgrenzungen durch FVA 2016	Aufgrund der der Erheblichkeit des Nutzungskonflikts zwischen der Windkraftnutzung und dem Abwägungskriterium ergibt sich folgende Bewertung für das Kriterium (diese wird mit weiteren Abwägungskriterien zu einem Gesamtwert der Konfliktintensität summiert): 2 Bewertungspunkte
Planungsgrundlage Auerhuhn und Windkraft der FVA: Kategorie 3 - Bereiche werden aktuell oder potentiell von Auerhühnern genutzt, gehören jedoch nicht zu den Schwerpunkten der Besiedlung - Biotopverbundbereiche untergeordneter Priorität	Bereiche der Kategorie 3 der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn und Windkraft der FVA sind ihrem Konfliktpotential entsprechend zu berücksichtigen und mit dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung abzuwägen.	FVA 2013 / Neuabgrenzungen durch FVA 2016	Aufgrund der der Erheblichkeit des Nutzungskonflikts zwischen der Windkraftnutzung und dem Abwägungskriterium ergibt sich folgende Bewertung für das Kriterium (diese wird mit weiteren Abwägungskriterien zu einem Gesamtwert der Konfliktintensität summiert): 1 Bewertungspunkt

Abwägungskriterium	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständiger Träger	Hinweis
Bodenschutzwald (§ 30 LWaldG BW)	Geschützte Waldgebiete sind zu berücksichtigen und mit dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung abzuwägen (§ 30LWaldG BW / WEE BW 4.2.3.3).	FVA 2009	Aufgrund der der Erheblichkeit des Nutzungskonflikts zwischen der Windkraftnutzung und dem Abwägungskriterium ergibt sich folgende Bewertung für das Kriterium (diese wird mit weiteren Abwägungskriterien zu einem Gesamtwert der Konfliktintensität summiert): 2 Bewertungspunkte
Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 31 LWaldG BW)	Geschützte Waldgebiete sind zu berücksichtigen und mit dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung abzuwägen (§ 31LWaldG BW / WEE BW 4.2.3.3).	FVA 1987 / 2005	Kein Vorkommen des Kriteriums innerhalb der Region.
Wasserschutzgebiete Schutzzone III	Wasserschutzgebiete der Zone III sind zu berücksichtigen und mit dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung abzuwägen (WEE BW 4.4).	RIPS 2017	Aufgrund der der Erheblichkeit des Nutzungskonflikts zwischen der Windkraftnutzung und dem Abwägungskriterium ergibt sich folgende Bewertung für das Kriterium (diese wird mit weiteren Abwägungskriterien zu einem Gesamtwert der Konfliktintensität summiert): 1 Bewertungspunkt  Kein Vorkommen des analog zu berücksichtigen Kriteriums "Heilquellenschutzgebiete Schutzzone III" innerhalb der für die Windkraftnutzung relevanten Bereiche.

Abwägungskriterium	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständiger Träger	Hinweis
<p>Landschaftsbild (Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert der Landschaft)</p>	<p>Die Belange des Landschaftsbilds sind in Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie seinen Erholungswert mit dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung abzuwägen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 / § 14 Abs. 1 BNatSchG / WEE BW 4.2.6).</p>	<p>Eigene Analyse RVSO 2017 auf Grundlage der Raumanalyse Landschaftsrahmenplan 2013, des Höhenmodells des LGL, der Daten des Landesamts für Denkmalpflege 2017 / Regierungspräsidium Freiburg (Referat 56) 2014</p>	<p>Aufgrund der der Erheblichkeit des Nutzungskonflikts zwischen der Windkraftnutzung und dem Abwägungskriterium ergibt sich folgende Bewertung für das Kriterium (diese wird mit weiteren Abwägungskriterien zu einem Gesamtwert der Konflikintensität summiert):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Bewertungspunkt bei erheblicher Betroffenheit</li> <li>- 2 Bewertungspunkte bei sehr erheblicher Betroffenheit</li> </ul> <p>Siehe auch detaillierte Erläuterungen in 4.6 des Umweltberichts (Schutzgut Landschaft).</p>

Abwägungskriterium	Begründung / Grundlage	Datengrundlage / Zuständiger Träger	Hinweis
<p>Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz</p>	<p>Naturnahe Waldbestände, die aufgrund ihres Altholzreichtums sowie ggf. allenfalls extensiver forstwirtschaftlicher Nutzung eine hohe oder sehr hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen. Sie sind ihrem Konfliktpotential entsprechend zu berücksichtigen und mit dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung abzuwägen.</p>	<p>Eigene Auswertung auf Grundlage der Forsteinrichtungsdaten 2013</p>	<p>Aufgrund der der Erheblichkeit des Nutzungskonflikts zwischen der Windkraftnutzung und dem Abwägungskriterium ergibt sich folgende Bewertung für das Kriterium (diese wird mit weiteren Abwägungskriterien zu einem Gesamtwert der Konflikintensität summiert):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Bewertungspunkt bei erheblicher Betroffenheit</li> <li>- 2 Bewertungspunkte bei sehr erheblicher Betroffenheit</li> </ul> <p>Daten liegen für den überwiegenden Teil des öffentlichen Waldes vor.</p> <p>Darüber hinausgehende Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms Baden-Württemberg waren räumlich nicht betroffen.</p>

### **3. Auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen im Einzelfall zu prüfende Kriterien**

Nachfolgend sind Kriterien dargestellt, die ggf. auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen zu berücksichtigen bzw. tiefergehend zu prüfen sind. Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit bzgl. zusätzlicher Kriterien, die evtl. darüber hinaus im Einzelfall zu prüfen sind.

#### Aspekte des besonderen Artenschutzes

In der Erstellung der Regionalplankonzeption finden verfügbare Artenschutzfachdaten der Naturschutzverwaltung und des ehrenamtlichen Naturschutzes sowie bereits abgeschlossene Artenschutzgutachten kommunaler Planungsträger Berücksichtigung (WEE BW 4.2.5.1). Insbesondere zu "Zugkonzentrationskorridoren von Vögeln oder Fledermäusen, bei denen Windkraftanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können" sowie zu "Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung" (WEE BW 4.2.1 / WEE BW 4.2.2) liegen jedoch derzeit weder durch die Naturschutzverwaltung noch durch aktuelle Fachgutachten planungsverwertbare weitere Kenntnisse und Daten vor. Zudem ist der naturschutzfachliche Kenntnisstand zu Konflikten zwischen Vogelzug und Windkraftnutzung noch lückenhaft. So kommt eine aktuelle wissenschaftliche Studie des Schweizerischen Bundesamts für Energie (2016) aus dem benachbarten Schweizer Jura zum Ergebnis, dass die Ursachen für Schlagopfer von Zugvögeln an Windkraftanlagen komplexer zu sein scheinen als bisher angenommen. Angesichts dessen ist eine Berücksichtigung dieser Aspekte im Regionalplanverfahren derzeit nicht möglich.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass durch die regionalplanerische Vorranggebietsfestlegung weder genaue Standorte, Anzahl, Anlagentyp und Betriebsregime von Windkraftanlagen, noch Lage und Umfang ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen festgelegt werden. Wesentliche Faktoren, die die Intensität möglicher Konflikte zwischen der Errichtung von Windkraftanlagen und windkraftempfindlicher FFH-Arten (wie z.B. Fledermausarten) bedingen, werden somit durch die regionalplanerische Gebietsfestlegung nicht gesteuert. Eine abschließende Konfliktbeurteilung und ggf. -bewältigung ist somit bezüglich dieser Aspekte auf der regionalplanerischen Ebene nicht möglich und kann erst auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erfolgen.

Als Ergebnis der gemeinsamen Erörterungen wird seitens der Höheren Naturschutzbehörde die vorgesehene Arbeitsteilung zwischen den Ebenen bei der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange für inhaltlich sachgerecht erachtet.

#### Kleinflächige / linienhafte Kriterien

Aufgrund der Kleinflächigkeit / Linienhaftigkeit einiger Kriterien wurden diese dem Regionalplanungsmaßstab entsprechend bei der regionalen Konzeption nicht berücksichtigt und somit teilweise mit Vorranggebietsfestlegungen überlagert. Dennoch sind sie auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen bei der konkreten Standortfestlegung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich um folgende Kriterien:

- Kleinflächige (< 3 ha) bzw. linienhafte gesetzlich geschützte Biotope (gem. § 30 BNatSchG, § 32 NatSchG BW, § 30a LWaldG BW) (WEE BW 4.2.1)\*
- Nicht-Flächenhafte Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG) sowie Geotope (WEE BW 4.2.1)\*
- Forstliche Dauerbeobachtungsflächen \*
- Fließ- und Stillgewässer mit Gewässerrandstreifen (WEE BW 5.6.4.4)
- Leitungstrassen (Fernwärmeleitungen, Kabelleitungen, Erdöl- u. Gasleitungen, Produktionsleitungen – einschließlich Verteileranlagen / Gasspeicher) sowie im Einzelfall notwendige Sicherheitsabstände (WEE BW 5.6.4.8)
- Standorte sonstiger Infrastrukturelemente, Ver- und Entsorgungsleitungen/-einrichtungen sowie im Einzelfall notwendige Sicherheitsabstände
- Behördlicher Richtfunk (WEE BW 4.6)\*
- Privater Richtfunk (WEE BW 4.6)\*
- Rundfunk\*
- Kleinflächige / Linienhafte Kulturdenkmale (WEE BW 4.5)\*

Bei den mit einem \* gekennzeichneten Kriterien sind Überlagerungen durch die regionalplanerische Vorranggebietskulisse für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen im Umweltbericht dokumentiert.

#### Im Einzelfall zusätzlich erforderliche Schutz- und Sicherheitsabstände

Durch die regionalplanerische Vorranggebietsfestlegung werden weder Anlagentyp und Anzahl, noch das Betriebsregime von Windkraftanlagen festgelegt. Dadurch kann sich auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen aus Schutz- und Sicherheitsgründen die Erforderlichkeit ergeben, über die in der Plankonzeption des Regionalverbands zu Grunde gelegten Abstände zu Kriterien hinaus, größere Abstände zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für folgende Kriterien:

- Abstände zu Siedlungsflächen und Einzelgebäuden (WEE BW 5.6.1.1 ff.)
- Abstände zu Straßen und Wegen (WEE BW 5.6.4.6)
- Abstände zu Schienenwegen (z. B. bis zu 500 m bei ungerader Streckenführung, WEE BW 5.6.4.7)
- Abstände zu Seil- und Schwebebahnen (WEE BW 5.6.4.7)
- Abstände zu Skiliften und Skisprungschanzen
- Abstände zu Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV (WEE BW 5.6.4.8)
- Abstände zu Anlagen und Belangen des zivilen Luftverkehrs (incl. Sport- und Freizeitluftverkehr) (WEE BW 5.6.4.11)
- Abstände zu Anlagen und Belangen der Landesverteidigung (WEE BW 5.6.4.12)
- Abstände zum Black-Forest-Observatory (BFO) der Universitäten Karlsruhe und Stuttgart (insb. im 5 - 10 km Abstand) (Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (AZ.:44-2400.20/30) und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (AZ.:46-8820.10-04.VO/244) vom 24.06.2016)
- Abstände zu Seismologische Messstationen des LGRB

#### Wälder mit besonderen Schutz- oder Erholungsfunktionen

Gemäß WEE BW 4.2.7 sind Wälder mit besonderen Schutz- oder Erholungsfunktionen nach der Waldfunktionskartierung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg bei der Abwägung zu berücksichtigen. Aufgrund des veralteten

Datenstands und/oder der geringen Betroffenheit des Schutzzwecks durch Windkraftanlagen wurde von einer besonderen Gewichtung der Erholungswälder der Stufe 1 und 2, Klimaschutzwälder, Immissionsschutzwälder, Sichtschutzwälder sowie (Sonstigen) Wasserschutzwäldern im Rahmen Abwägung in der Plankonzeption des Regionalverbands abgesehen. Überlagerungen sind jedoch im Umweltbericht dokumentiert und ggf. auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen zu prüfen.

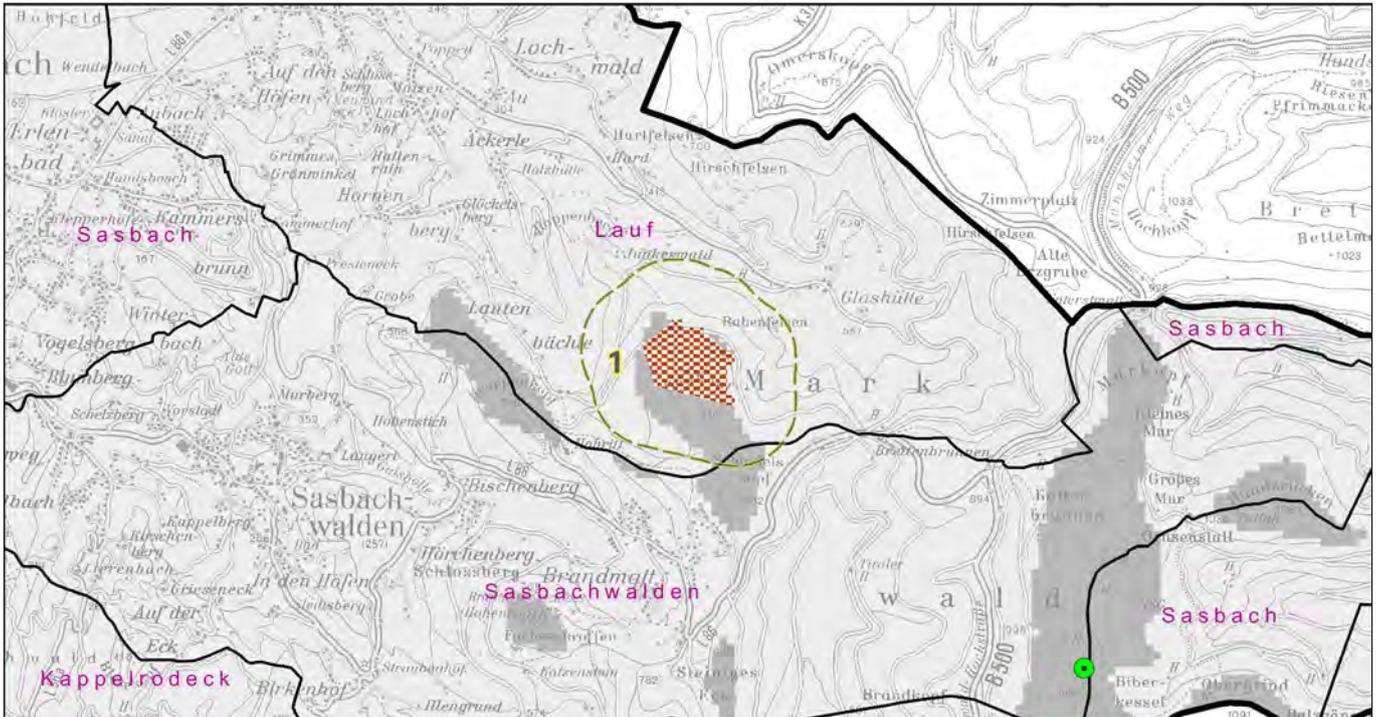


## **Anlage 2: Gebietssteckbriefe**



## Gebiet Nr. 1 - Sockkopf

Gemeinde(n): Lauf



### Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie

#### Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):

-  Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
-  Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
-  Start- und Landeflächen für Hängegleiter und Gleitsegel (weiches Tabukriterium)

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

#### Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

#### Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger

 Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie

 Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze

0 250 500 1.000 Meter

Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
www.igl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

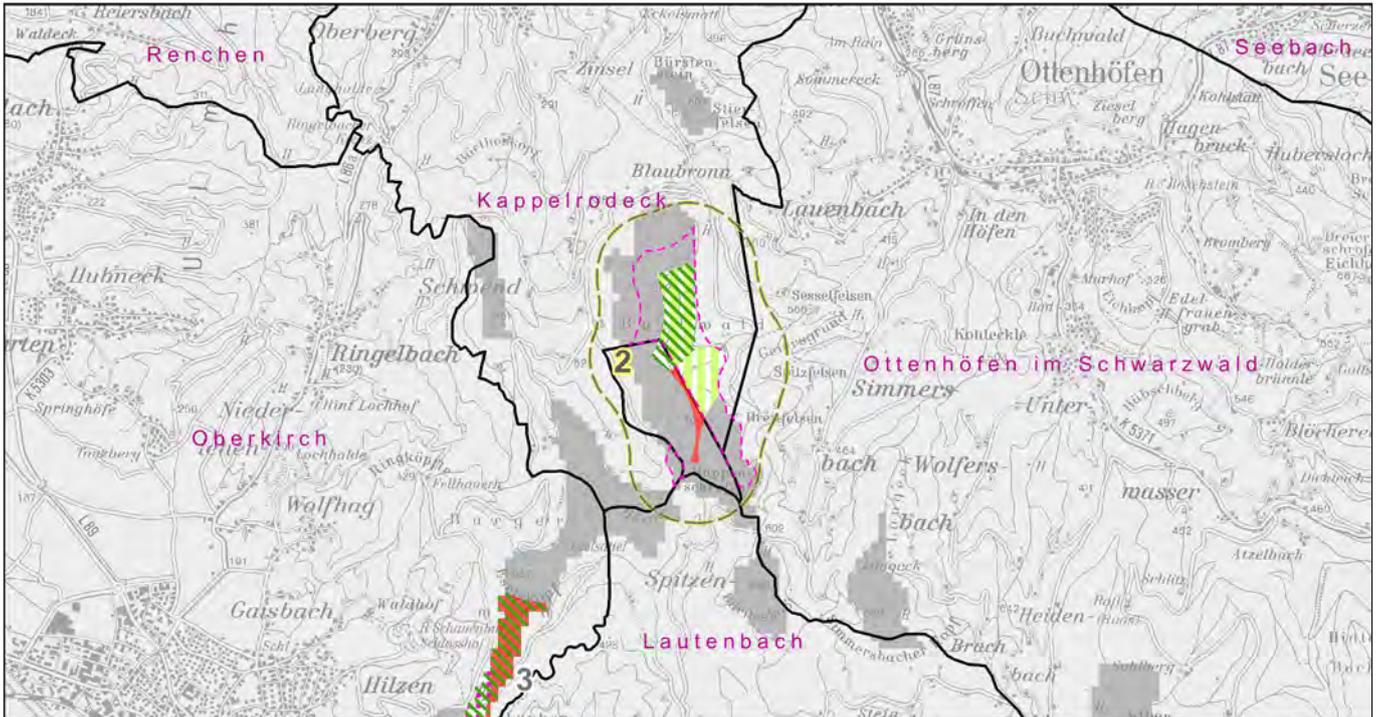
Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verband übermittlelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

### Konsequenz:

Gebiet entfällt

## Gebiet Nr. 2 - Buchwald

Gemeinde(n): Kappelrodeck, Oberkirch



### Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie

#### Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):

-  Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
-  Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
-  Vorkommen windkraftempfindlicher Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten (ggf. mit Vorsorgeabständen) (weiches Tabukriterium) (Quelle: Kommunale Planungsträger, AG Wanderfalken, LUBW)
-  Landschaftsschutzgebiete ohne Aussicht auf Befreiung bzw. Verordnungsänderung (hartes Tabukriterium)
-  Nicht der Mindestflächengröße entsprechend / nicht im optischen Zusammenhang mit weiteren Einzelflächen stehend (weiches Tabukriterium)

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

#### Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

#### Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger

 Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie

 Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze

0 250 500 1.000 Meter

Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

Grundlage: Digitale Geodaten  
© Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung  
Baden-Württemberg  
www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

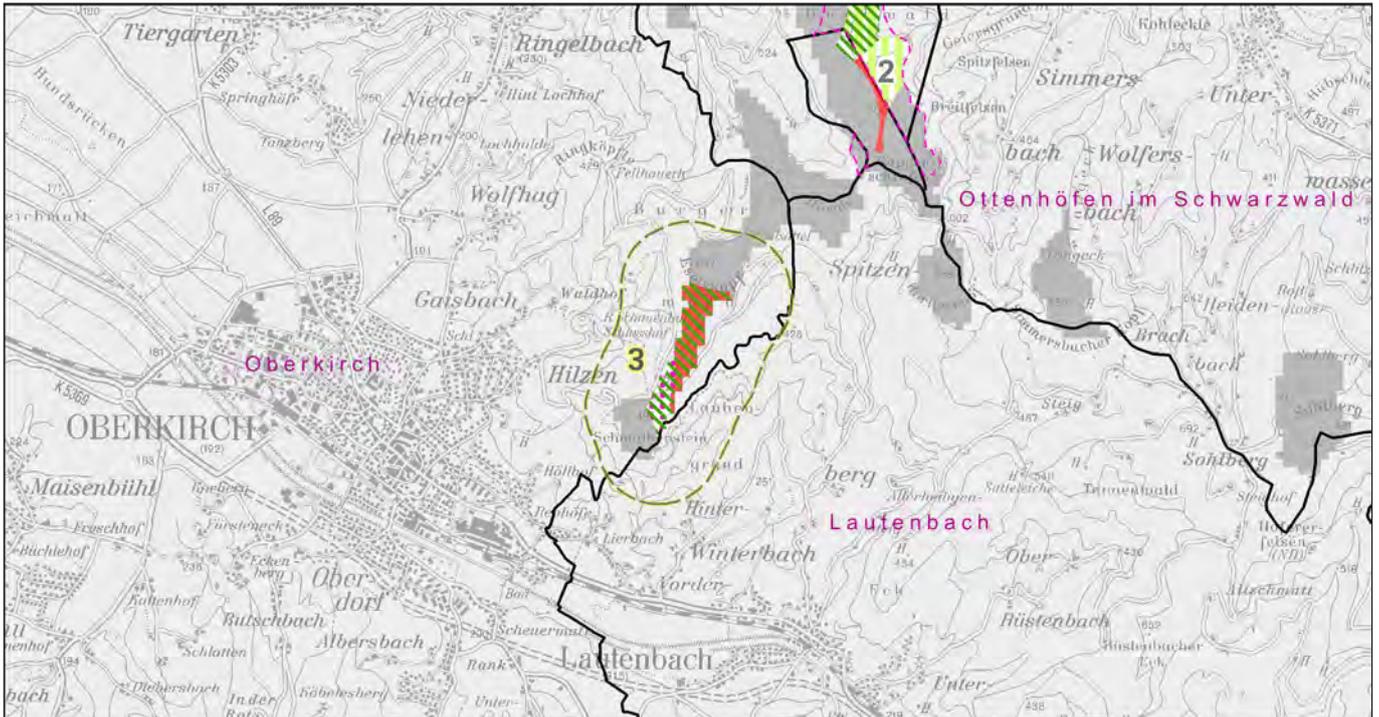
Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund  
übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und  
Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei  
der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz  
Baden-Württemberg

### Konsequenz:

Gebiet entfällt

## Gebiet Nr. 3 - Eselskopf

Gemeinde(n): Oberkirch, Lautenbach



### Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie

#### Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):

-  Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
-  Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
-  Umgebungsabstand zu Siedlungsflächen und wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich gemäß gesonderter Datenangaben der Träger der Bauleitplanung (weiches Tabukriterium)
-  Vorkommen windkraftempfindlicher Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten (ggf. mit Vorsorgeabständen) (weiches Tabukriterium)  
(Quelle: Kommunale Planungsträger, AG Wanderfalke, LUBW)
-  Nicht der Mindestflächengröße entsprechend / nicht im optischen Zusammenhang mit weiteren Einzelflächen stehend (weiches Tabukriterium)

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

#### Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

#### Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger

 Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie

 Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze

0 250 500 1.000 Meter

Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

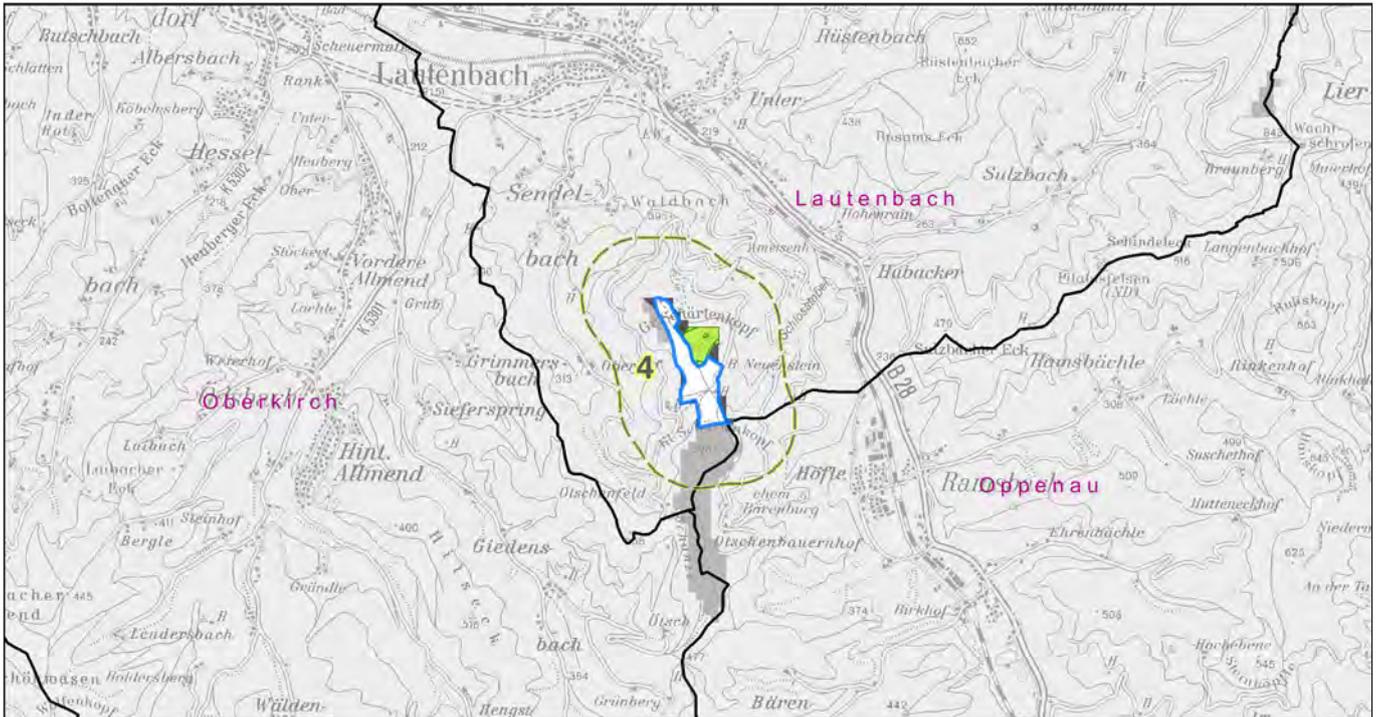
Grundlage: Digitale Geodaten  
© Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung  
Baden-Württemberg  
www.igl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund  
übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und  
Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei  
der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz  
Baden-Württemberg

### Konsequenz:

Gebiet entfällt

**Gebiet Nr. 4 - Großer Schärtenkopf**  
 Gemeinde(n): Lautenbach, Oppenau



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

-  Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
-  Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
-  Großflächige gesetzlich geschützte Biotope / Waldrefugien (weiches Tabukriterium)
-  Abgrenzung der Vorranggebiete im Regionalplanmaßstab (Vermeidung von Spornen und Treppeneffekten technischer Natur)

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

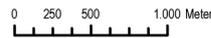
**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

-  Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
-  Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

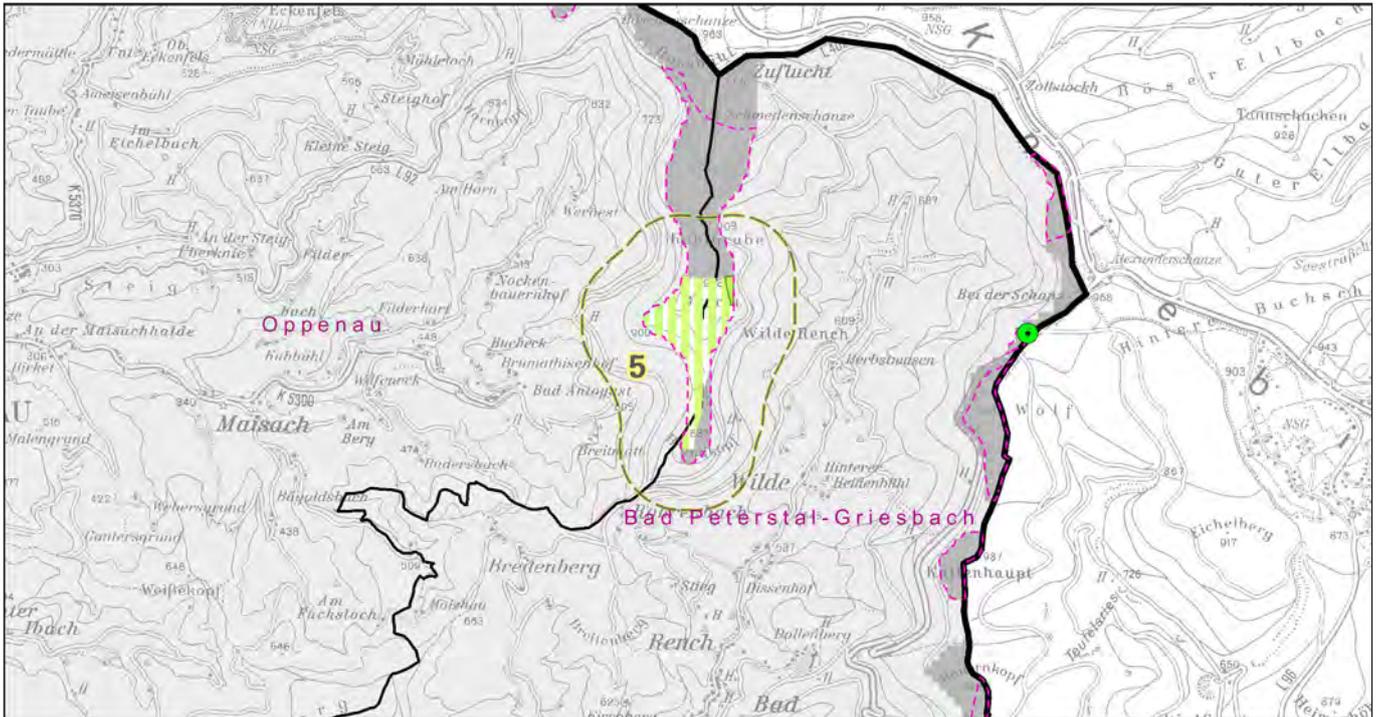
Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verband übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Teilweise Festlegung als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (13 ha)

## Gebiet Nr. 5 - Buch/Brandkopf

Gemeinde(n): Bad Peterstal-Griesbach, Oppenau



### Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie

#### Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):

- Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
- Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
- Großflächige gesetzlich geschützte Biotope / Waldrefugien (weiches Tabukriterium)
- Landschaftsschutzgebiete ohne Aussicht auf Befreiung bzw. Verwaltungsänderung (hartes Tabukriterium)

   Betrachtetes Gebiet mit Nummer

#### Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie

   Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

#### Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger

- Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
- Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

● Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

   Gemeindegrenze

   Regionsgrenze

0 250 500 1.000 Meter

Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

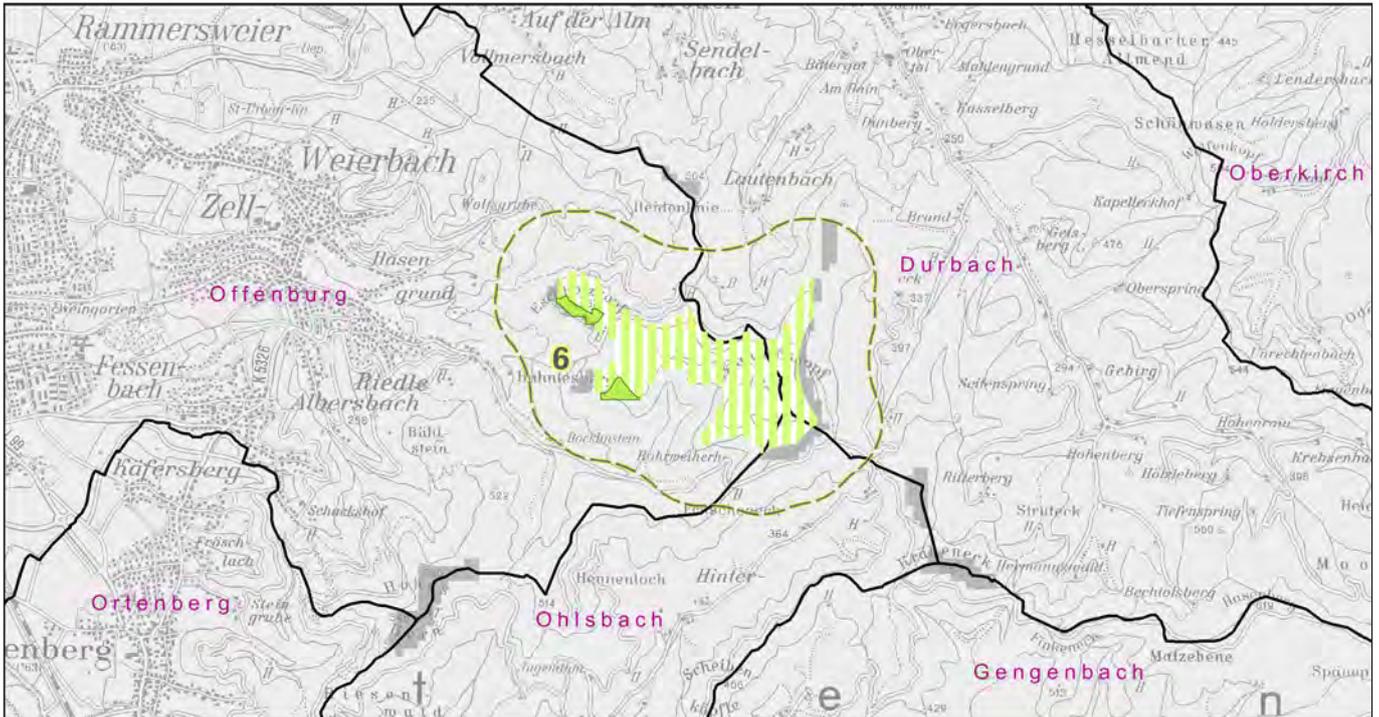
Grundlage: Digitale Geodaten  
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verband übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

### Konsequenz:

Gebiet entfällt

**Gebiet Nr. 6 - Brandeckkopf/Eschholzkopf**  
 Gemeinde(n): Durbach, Offenburg, Ohlsbach



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

- Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
- Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
- Großflächige gesetzlich geschützte Biotope / Waldrefugien (weiches Tabukriterium)
- Landschaftsschutzgebiete ohne Aussicht auf Befreiung bzw. Verwaltungsänderung (hartes Tabukriterium)

Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

- Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
- Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

Gemeindegrenze

Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.igl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

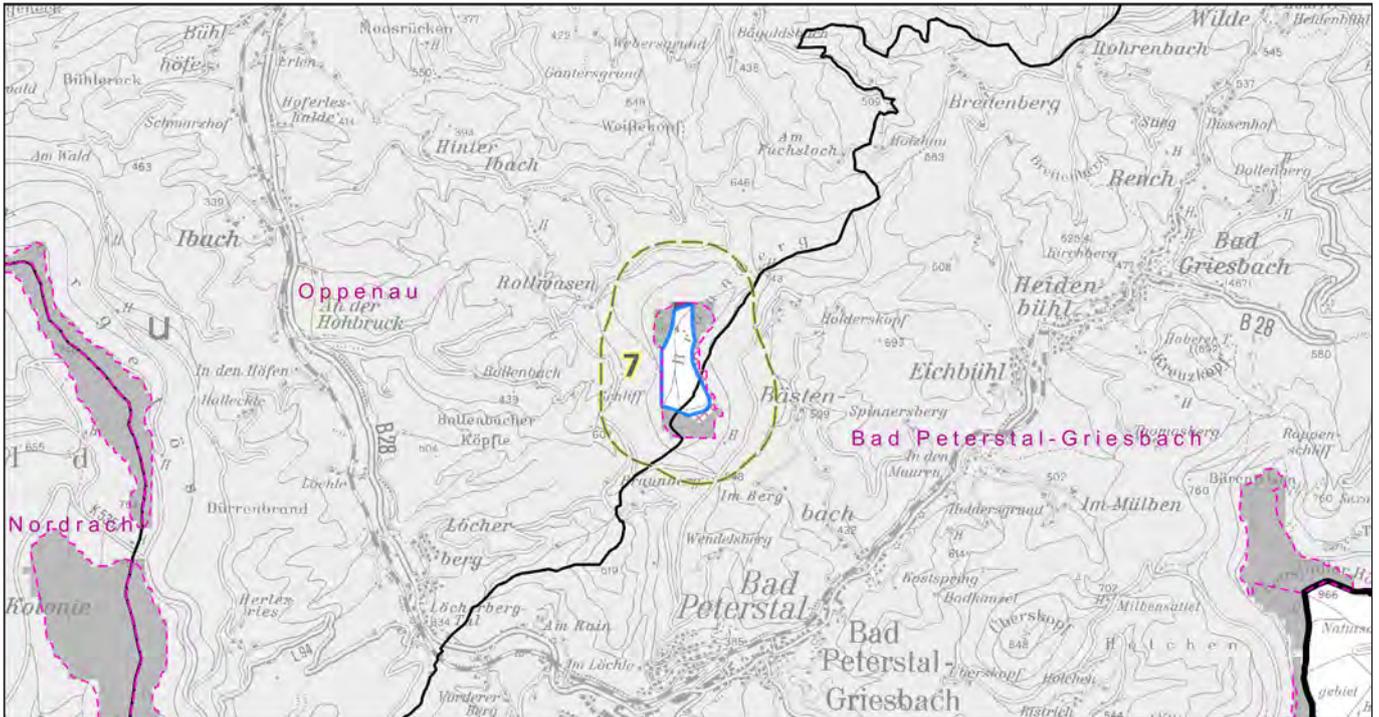
Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verband übermittlelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Gebiet entfällt

## Gebiet Nr. 7 - Braunberg

Gemeinde(n): Bad Peterstal-Griesbach, Oppenau



### Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie

#### Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):

-  Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
-  Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
-  Einzelfallprüfung weiterer Abwägungskriterien in Relation zu Windpotential  
hier: Bodenschutzwald (§ 30LWaldG), Bereiche der Kategorie 3 der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn (FVA), Schutzzonen III von Wasserschutzgebieten
-  Abgrenzung der Vorranggebiete im Regionalplanmaßstab (Vermeidung von Spornen und Treppeneffekten technischer Natur)

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

#### Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

#### Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger

 Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie

 Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze

0 250 500 1.000 Meter

Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
© Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung  
Baden-Württemberg  
www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

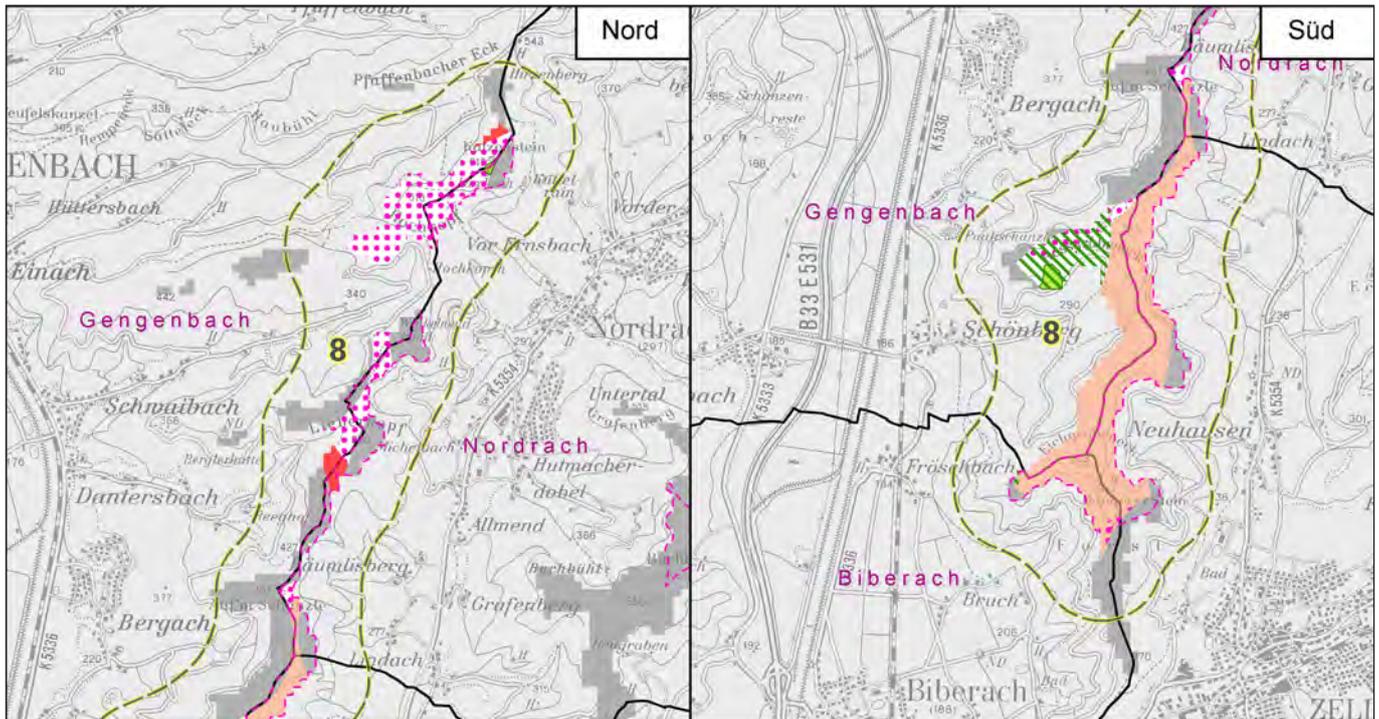
Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verband  
übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und  
Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei  
der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz  
Baden-Württemberg

### Konsequenz:

Teilweise Festlegung als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (15 ha)

## Gebiet Nr. 8 - Rossgrabeneck/Eichgrabeneck

Gemeinde(n): Biberach, Gengenbach, Nordrach, Zell am Harmersbach



### Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie

#### Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):

Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)

Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten

Umgebungsabstand zu Siedlungsflächen und wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich gemäß gesonderter Datenangaben der Träger der Bauleitplanung (weiches Tabukriterium)

Vorkommen windkraftempfindlicher Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten (ggf. mit Vorsorgeabständen) (weiches Tabukriterium)  
(Quelle: Kommunale Planungsträger, AG Wanderfalke, LUBW)

Großflächige gesetzlich geschützte Biotope / Waldrefugien (weiches Tabukriterium)

Einzelfallprüfung Überlastungsschutz des Landschaftsbilds (Abwägungskriterium)

Nicht der Mindestflächengröße entsprechend / nicht im optischen Zusammenhang mit weiteren Einzelflächen stehend (weiches Tabukriterium)

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Betrachtetes Gebiet mit Nummer

#### Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie

Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

#### Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger

Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie

Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

Gemeindegrenze

Regionsgrenze

0 250 500 1.000 Meter

Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

Grundlage: Digitale Geodaten  
© Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung  
Baden-Württemberg  
www.igl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

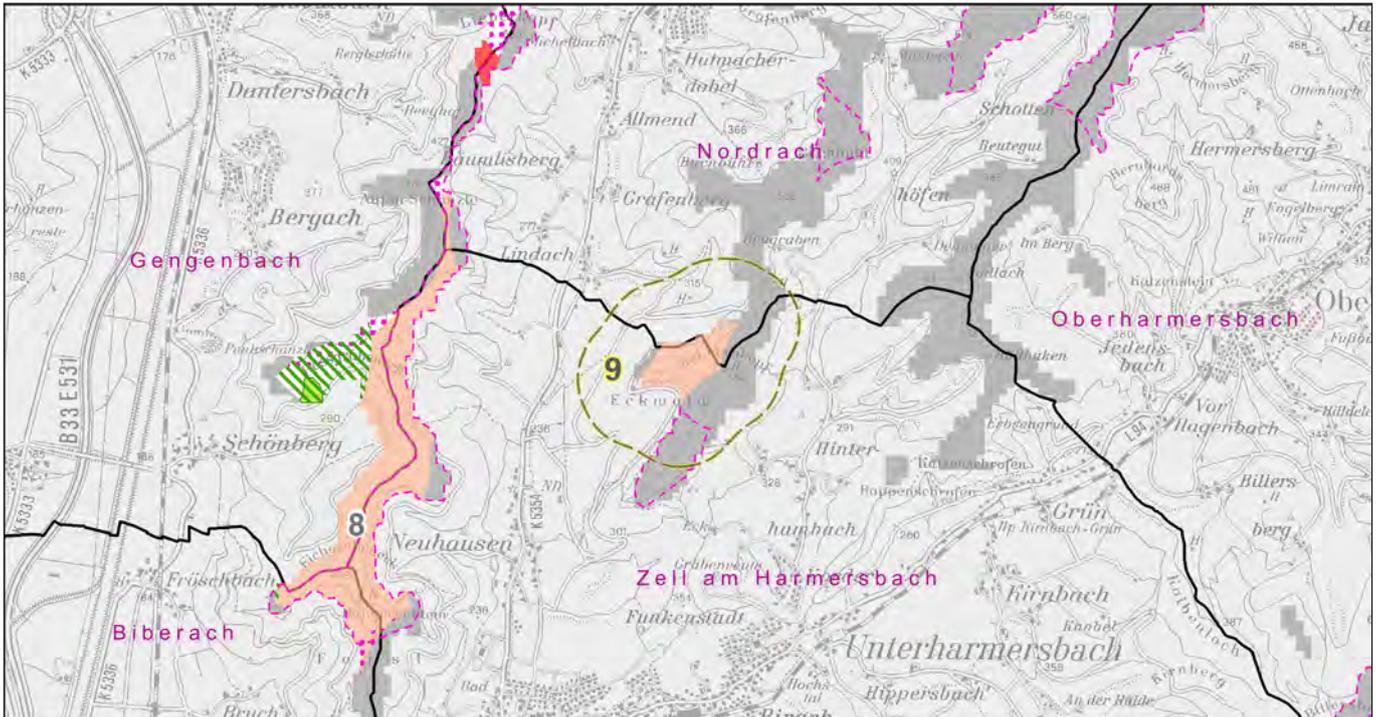
Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verband  
übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und  
Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei  
der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz  
Baden-Württemberg

### Konsequenz:

Gebiet entfällt

## Gebiet Nr. 9 - Kuhhornkopf

Gemeinde(n): Nordrach, Zell am Harmersbach



### Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie

#### Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):

-  Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
-  Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
-  Einzelfallprüfung Überlastungsschutz des Landschaftsbilds (Abwägungskriterium)

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

#### Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

#### Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger

-  Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
-  Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze

0 250 500 1.000 Meter

Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
© Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung  
Baden-Württemberg  
www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

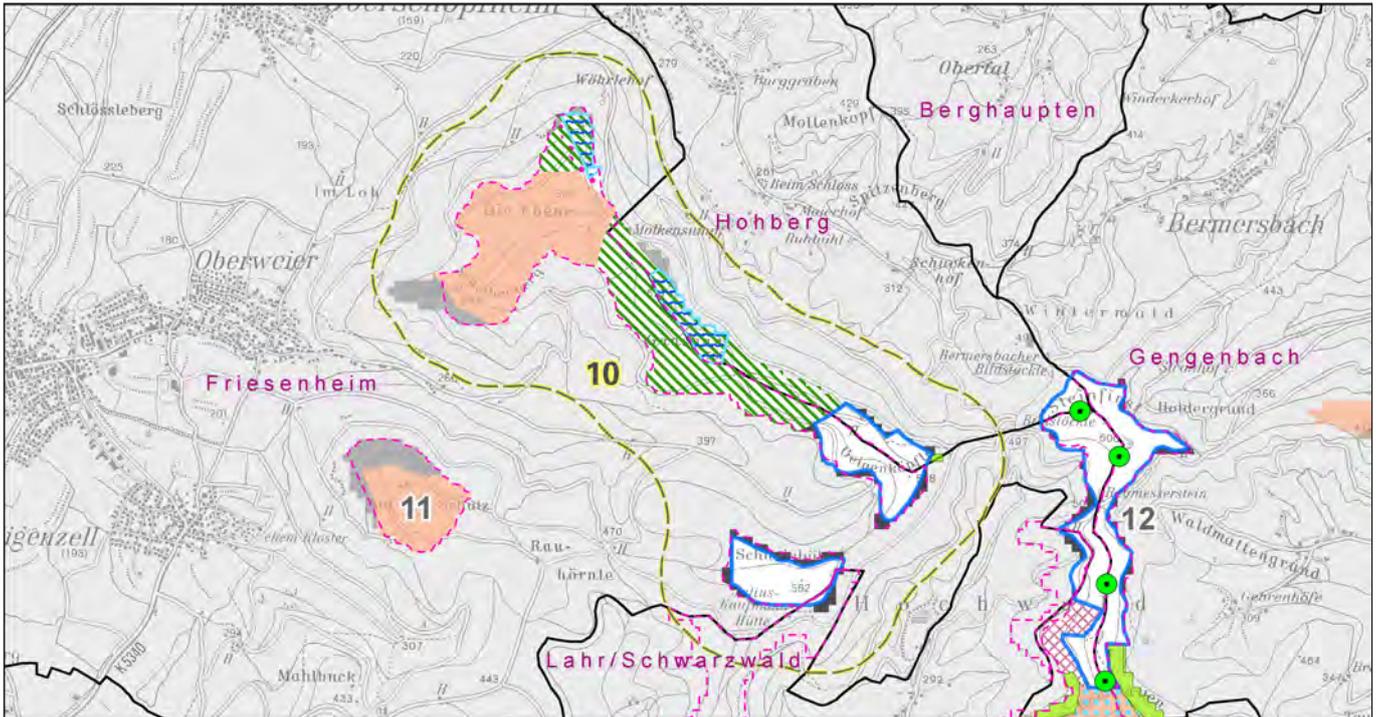
Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund  
übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und  
Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei  
der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz  
Baden-Württemberg

### Konsequenz:

Gebiet entfällt

## Gebiet Nr. 10 - Geigenköpfe/Schnaigbühl

Gemeinde(n): Friesenheim, Hohberg, Lahr/Schwarzwald



### Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie

#### Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):

Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)

Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten

Wasserschutzgebiete Schutzzone II (weiches Tabukriterium)

Umgebungsabstand zu Siedlungsflächen und wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich gemäß gesonderter Datengaben der Träger der Bauleitplanung (weiches Tabukriterium)

Vorkommen windkraftempfindlicher Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten (ggf. mit Vorsorgeabständen) (weiches Tabukriterium)  
(Quelle: Kommunale Planungsträger, AG Wanderfalken, LUBW)

Großflächige gesetzlich geschützte Biotop / Waldrefugien (weiches Tabukriterium)

Einzelfallprüfung Überlastungsschutz des Landschaftsbilds (Abwägungskriterium)

Abgrenzung der Vorranggebiete im Regionalplanmaßstab (Vermeidung von Spornen und Treppeneffekten technischer Natur)

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Betrachtetes Gebiet mit Nummer

#### Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie

Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

#### Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger

Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie

Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

Gemeindegrenze

Regionsgrenze

0 250 500 1.000 Meter

Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

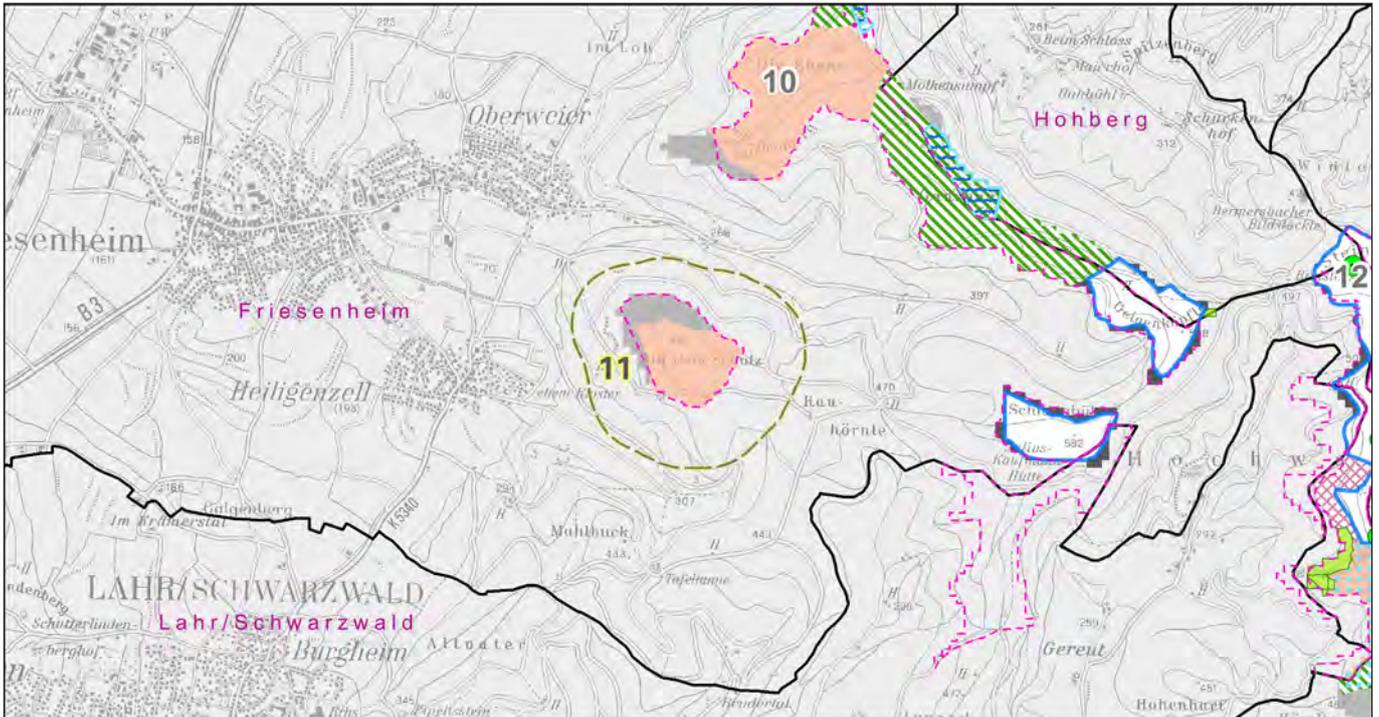
Grundlage: Digitale Geodaten  
© Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung  
Baden-Württemberg  
www.igl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verband  
übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und  
Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei  
der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz  
Baden-Württemberg

### Konsequenz:

Teilweise Festlegung als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (49 ha)

**Gebiet Nr. 11 - Auf dem Schutz**  
 Gemeinde(n): Friesenheim



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

- Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
- Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
- Einzelfallprüfung Überlastungsschutz des Landschaftsbilds (Abwägungskriterium)

Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

- Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
- Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

● Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

Gemeindegrenze

Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

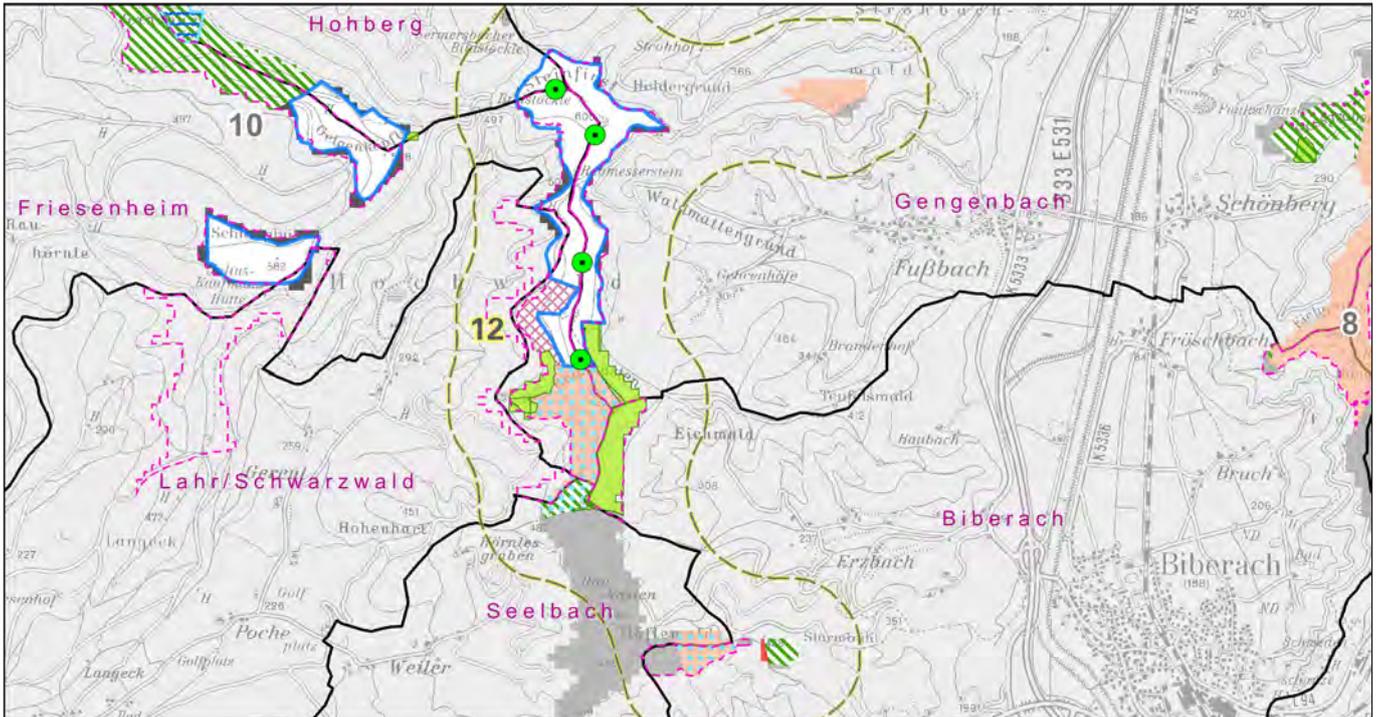
Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Gebiet entfällt

## Gebiet Nr. 12 - Rauhkasten/Steinfirst

Gemeinde(n): Biberach, Friesenheim, Gengenbach, Hohberg, Lahr/Schwarzwald, Seelbach



### Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie

#### Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):

-  Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
  -  Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
  -  Vorkommen windkraftempfindlicher Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten (ggf. mit Vorsorgeabständen) (weiches Tabukriterium) (Quelle: Kommunale Planungsträger, AG Wanderfalken, LUBW)
  -  Kulturdenkmale (bei besonderer Bedeutung mit Umgebungsschutz) (weiches Tabukriterium)
  -  Großflächige gesetzlich geschützte Biotop- / Waldrefugien (weiches Tabukriterium)
  -  Einzelfallprüfung Überlastungsschutz des Landschaftsbilds (Abwägungskriterium)
  -  Einzelfallprüfung weiterer Abwägungskriterien in Relation zu Windpotential hier: Bodenschutzwald (§ 30LWaldG), Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, Wirkungen auf das Landschaftsbild
  -  Nicht der Mindestflächengröße entsprechend / nicht im optischen Zusammenhang mit weiteren Einzelflächen stehend (weiches Tabukriterium)
  -  Abgrenzung der Vorranggebiete im Regionalplanmaßstab (Vermeidung von Spornen und Treppeneffekten technischer Natur)
- \* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

#### Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

#### Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger

 Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie

 Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze

0 250 500 1.000 Meter

Maßstab 1 : 50.000

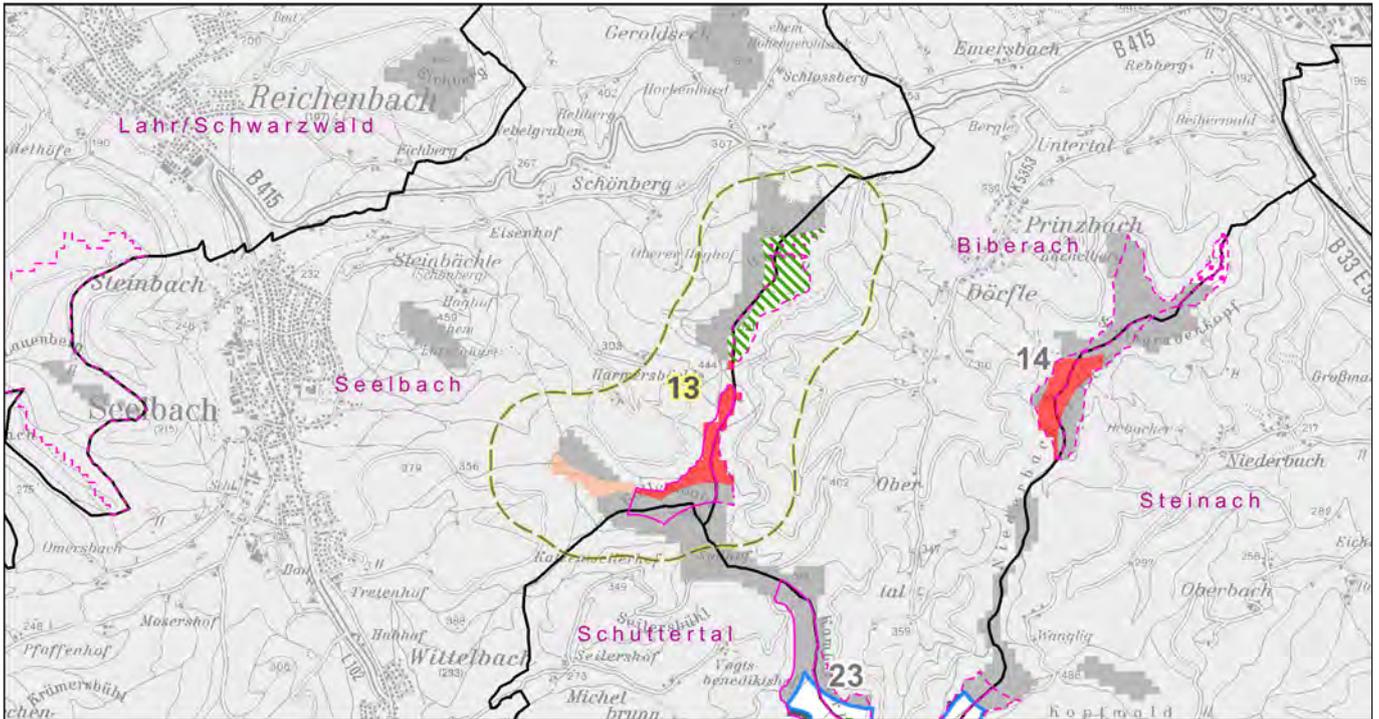
Stand Januar 2018

Grundlage: Digitale Geodaten  
© Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung  
Baden-Württemberg  
www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verband  
übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und  
Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei  
der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz  
Baden-Württemberg

### Konsequenz:

Teilweise Festlegung als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (69 ha)



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

-  Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
-  Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führten
-  Vorkommen windkraftempfindlicher Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten (ggf. mit Vorsorgeabständen) (weiches Tabukriterium) (Quelle: Kommunale Planungsträger, AG Wanderfalke, LUBW)
-  Einzelfallprüfung Überlastungsschutz des Landschaftsbilds (Abwägungskriterium)
-  Nicht der Mindestflächengröße entsprechend / nicht im optischen Zusammenhang mit weiteren Einzelflächen stehend (weiches Tabukriterium)

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

-  Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
-  Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000

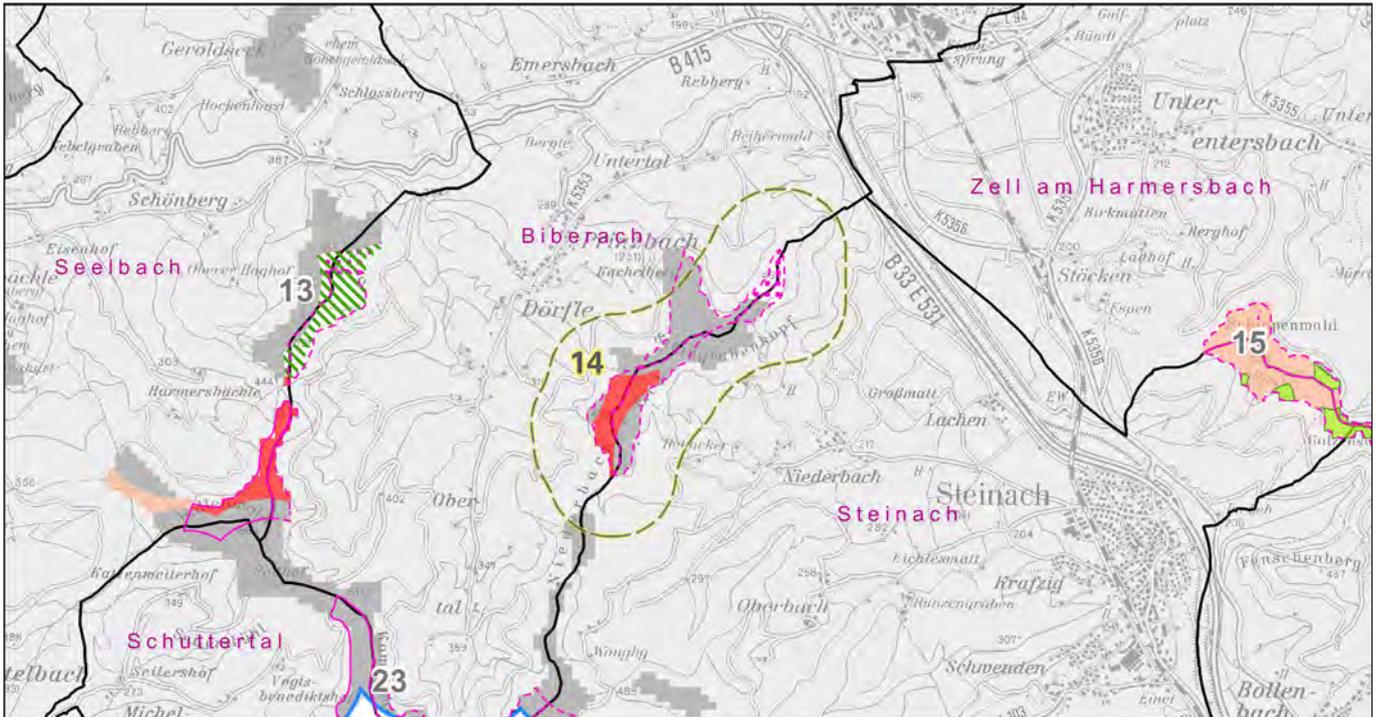
Stand Januar 2018

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Gebiet entfällt



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

- Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
- Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
- Umgebungsabstand zu Siedlungsflächen und wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich gemäß gesonderter Datenangaben der Träger der Bauleitplanung (weiches Tabukriterium)
- Nicht der Mindestflächengröße entsprechend / nicht im optischen Zusammenhang mit weiteren Einzelflächen stehend (weiches Tabukriterium)

Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

- Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
- Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

Gemeindegrenze

Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

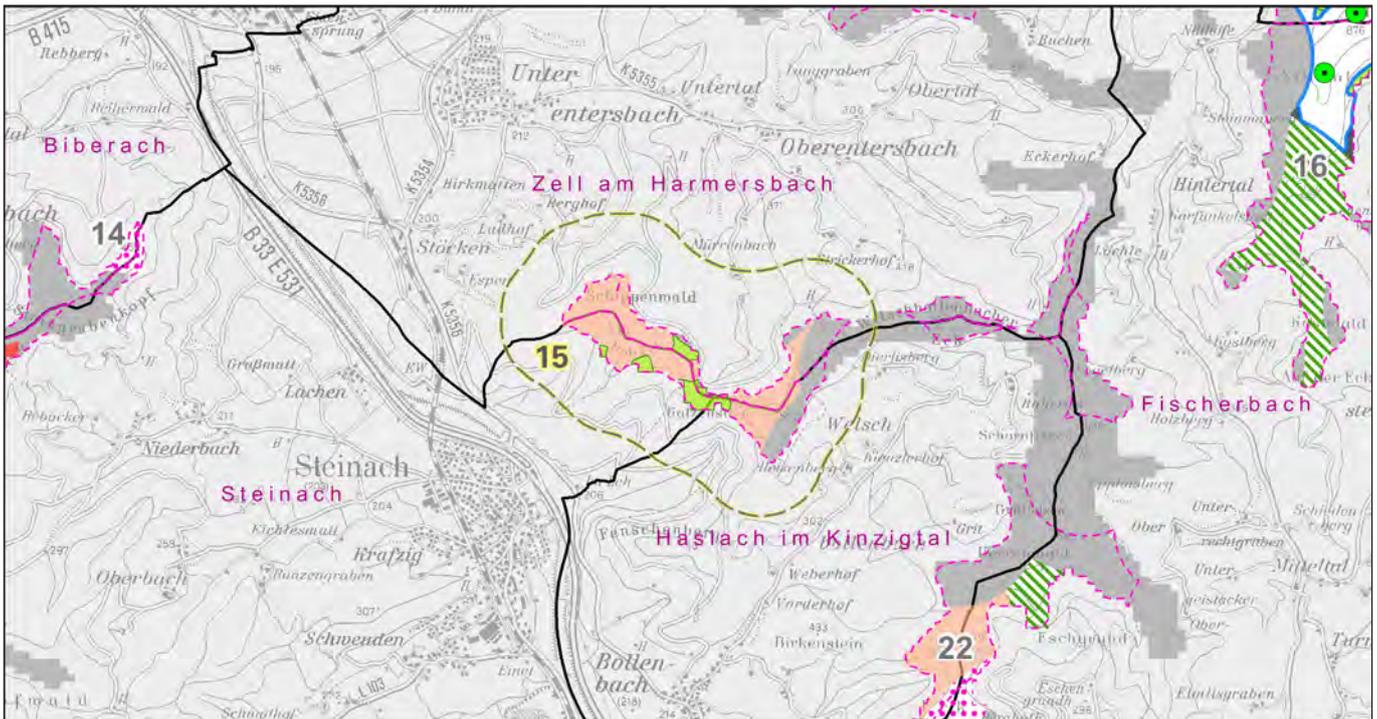
Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verband übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Gebiet entfällt

## Gebiet Nr. 15 - Katzenstein/Hoheck

Gemeinde(n): Haslach im Kinzigtal, Steinach, Zell am Harmersbach



### Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie

#### Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):

-  Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
-  Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
-  Großflächige gesetzlich geschützte Biotope / Waldrefugien (weiches Tabukriterium)
-  Einzelfallprüfung Überlastungsschutz des Landschaftsbilds (Abwägungskriterium)

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

#### Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

#### Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger

 Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie

 Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze

0 250 500 1.000 Meter

Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
© Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung  
Baden-Württemberg  
www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

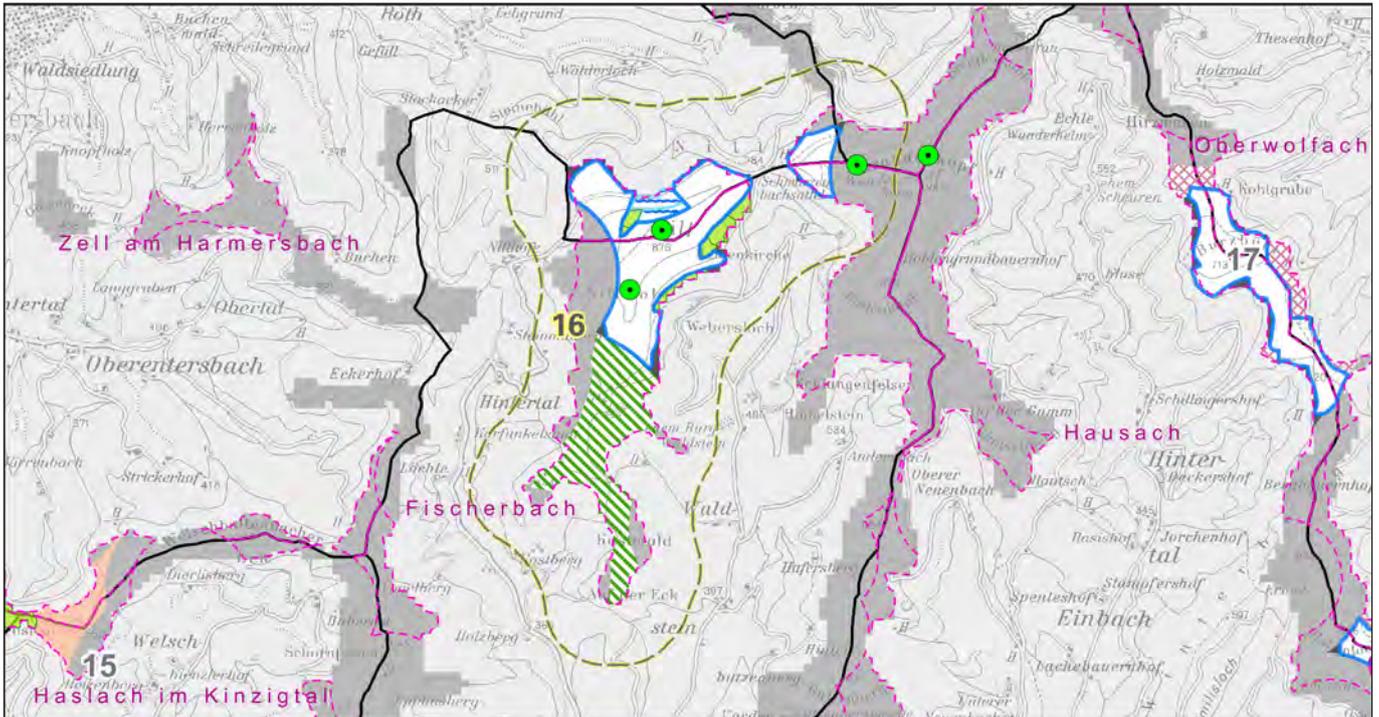
Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund  
übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und  
Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei  
der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz  
Baden-Württemberg

### Konsequenz:

Gebiet entfällt

## Gebiet Nr. 16 - Nill

Gemeinde(n): Fischerbach, Oberharmersbach, Zell am Harmersbach



### Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie

#### Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):

Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)

Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten

Wasserschutzgebiete Schutzzone II (weiches Tabukriterium)

Vorkommen windkraftempfindlicher Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten (ggf. mit Vorsorgeabständen) (weiches Tabukriterium)  
(Quelle: Kommunale Planungsträger, AG Wanderfalken, LUBW)

Großflächige gesetzlich geschützte Biotope / Waldrefugien (weiches Tabukriterium)

Abgrenzung der Vorranggebiete im Regionalplanmaßstab (Vermeidung von Spornen und Treppeneffekten technischer Natur)

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Betrachtetes Gebiet mit Nummer

#### Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie

Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

#### Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger

Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie

Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

Gemeindegrenze

Regionsgrenze

0 250 500 1.000 Meter

Maßstab 1 : 50.000

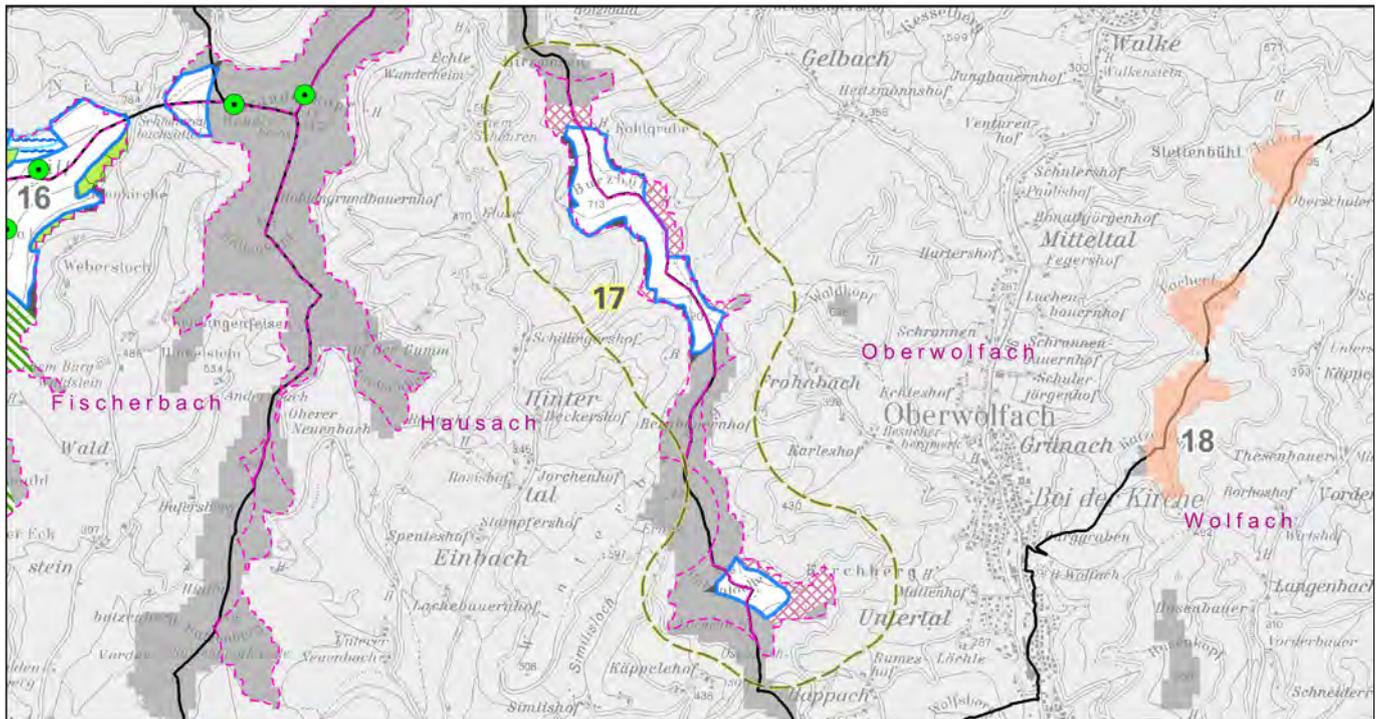
Stand Januar 2018

Grundlage: Digitale Geodaten  
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
www.igl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verband übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

### Konsequenz:

Teilweise Festlegung als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (73 ha)



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

- Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
- Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
- Einzelfallprüfung weiterer Abwägungskriterien in Relation zu Windpotential hier: Bodenschutzwald (§ 30LWaldG), Bereiche der Kategorie 2 der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn (FVA)
- Abgrenzung der Vorranggebiete im Regionalplanmaßstab (Vermeidung von Spornen und Treppeneffekten technischer Natur)

Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

- Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
- Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

Gemeindegrenze

Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

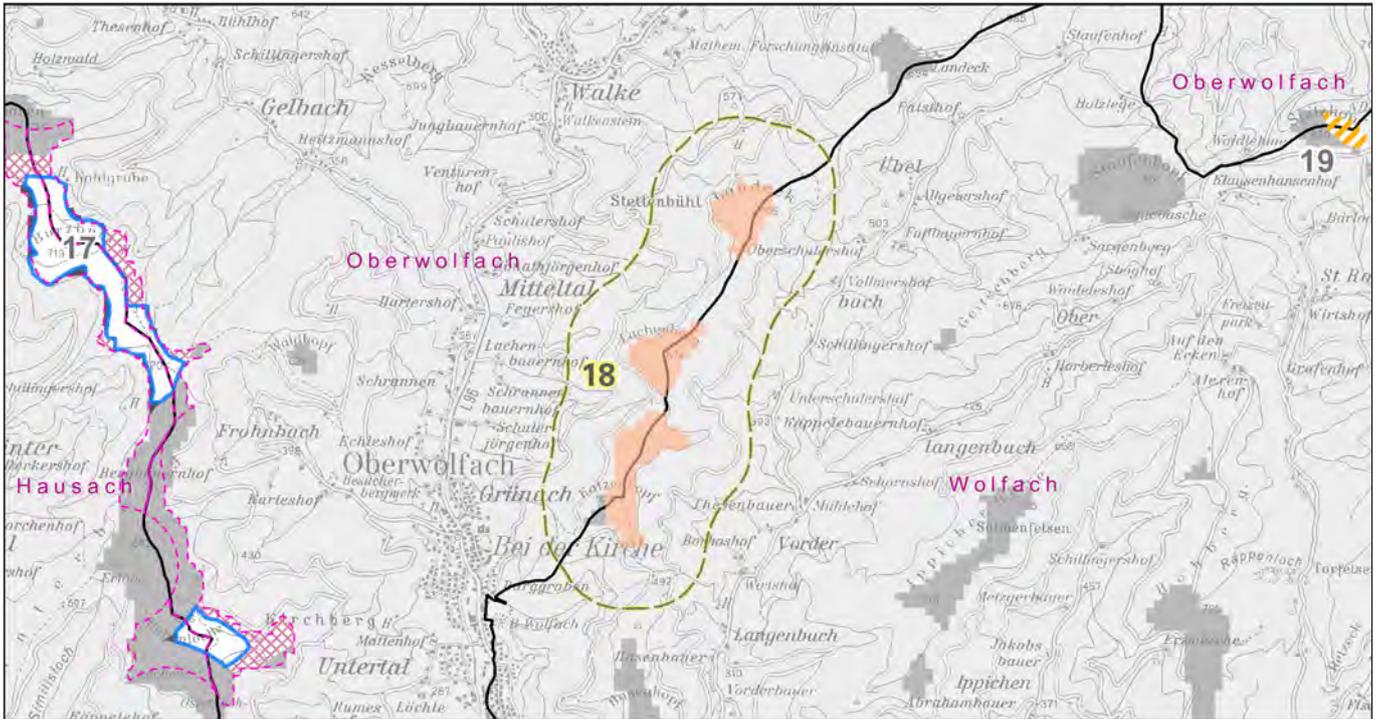
Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.igl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verband übermitteln aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Teilweise Festlegung als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (52 ha)

**Gebiet Nr. 18 - Landeck/Lachenberg/Katzenkopf**  
 Gemeinde(n): Oberwolfach, Wolfach



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

- Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
- Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
- Einzelfallprüfung Überlastungsschutz des Landschaftsbilds (Abwägungskriterium)

Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

- Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
- Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

● Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

Gemeindegrenze

Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

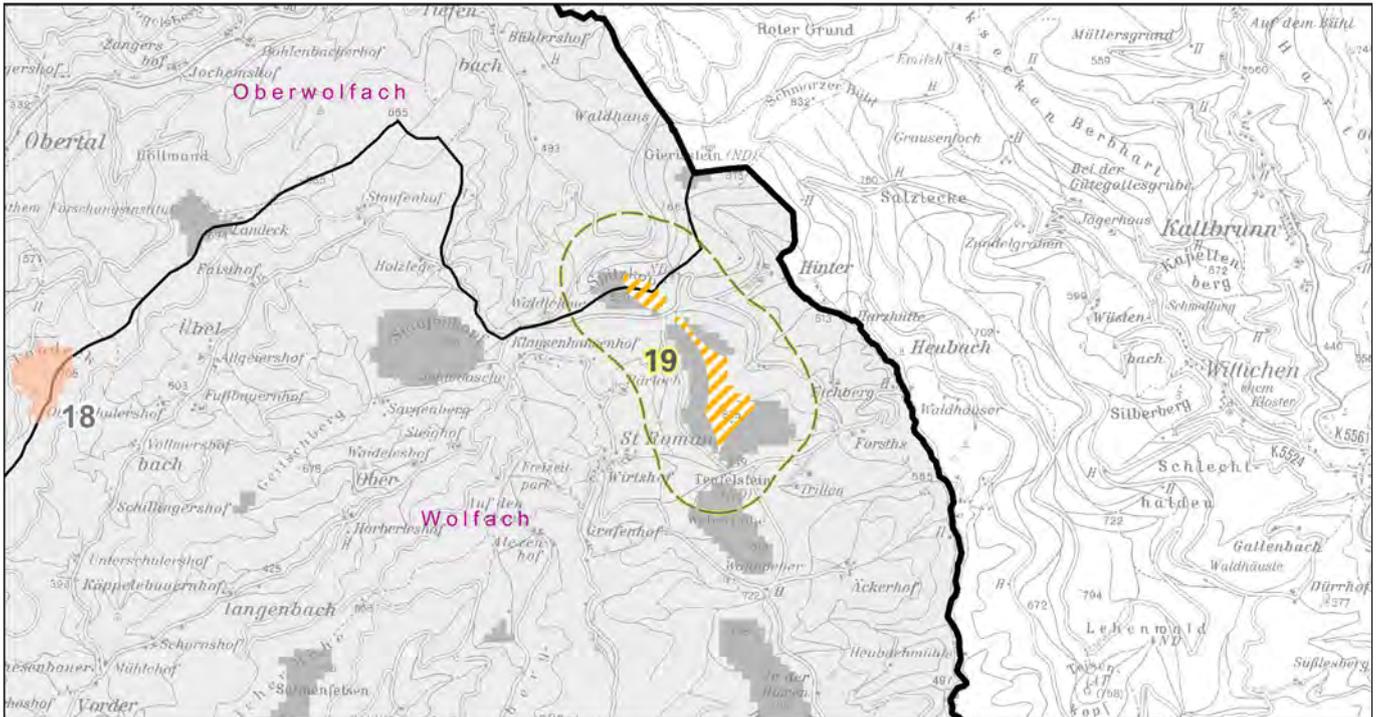
\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.igl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund übermitteln aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Gebiet entfällt



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

-  Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
-  Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
-  5-km-Schutzabstand zum Black-Forest-Observatory (BFO) (hartes Tabukriterium)

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

-  Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
-  Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.igl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Gebiet entfällt

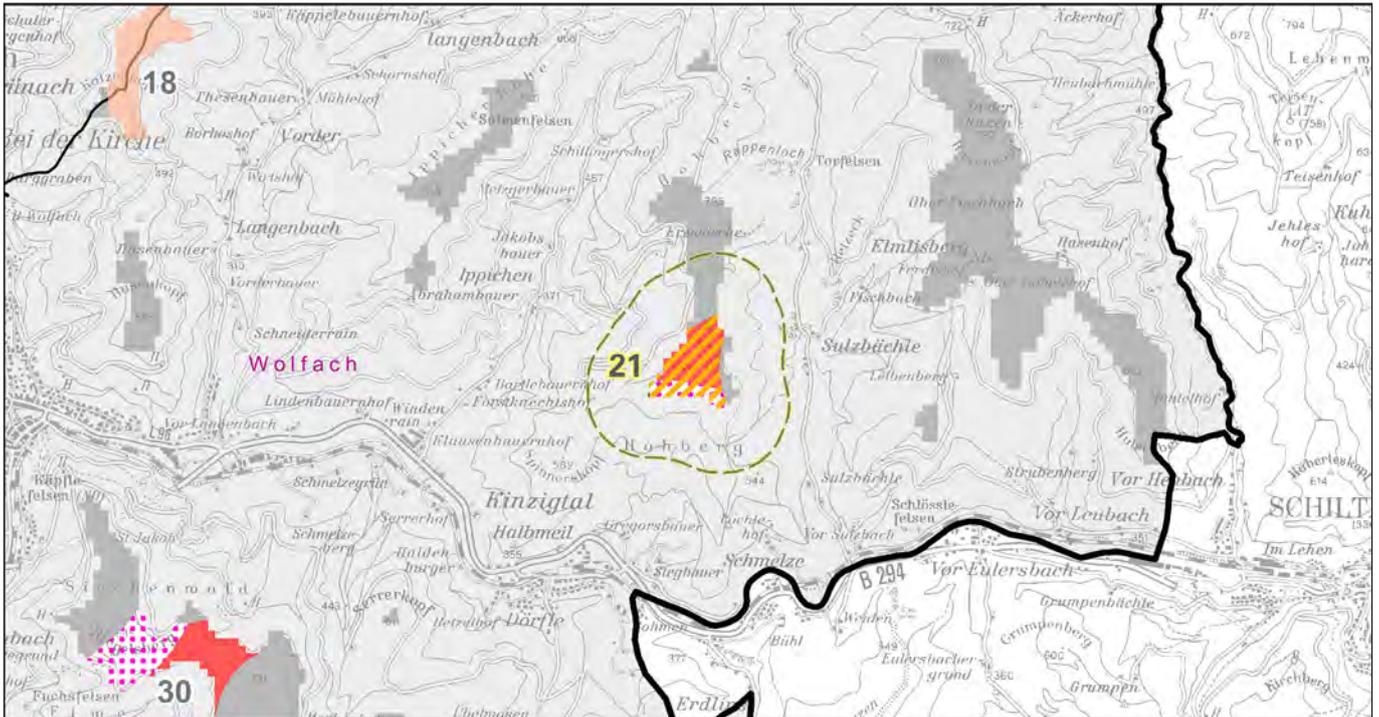
**Gebiet Nr. 20 - (Zusammengefasst zu Gebiet Nr. 17)**

Gemeinde(n): Oberwolfach, Hausach

**Konsequenz:**

Zusammengefasst zu Gebiet Nr. 17

**Gebiet Nr. 21 - Kapf**  
 Gemeinde(n): Wolfach



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

-  Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
-  Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
-  Umgebungsabstand zu Siedlungsflächen und wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich gemäß gesonderter Datenangaben der Träger der Bauleitplanung (weiches Tabukriterium)
-  5-km-Schutzabstand zum Black-Forest-Observatory (BFO) (hartes Tabukriterium)
-  Nicht der Mindestflächengröße entsprechend / nicht im optischen Zusammenhang mit weiteren Einzelflächen stehend (weiches Tabukriterium)

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

 Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie

 Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze

0 250 500 1.000 Meter

Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

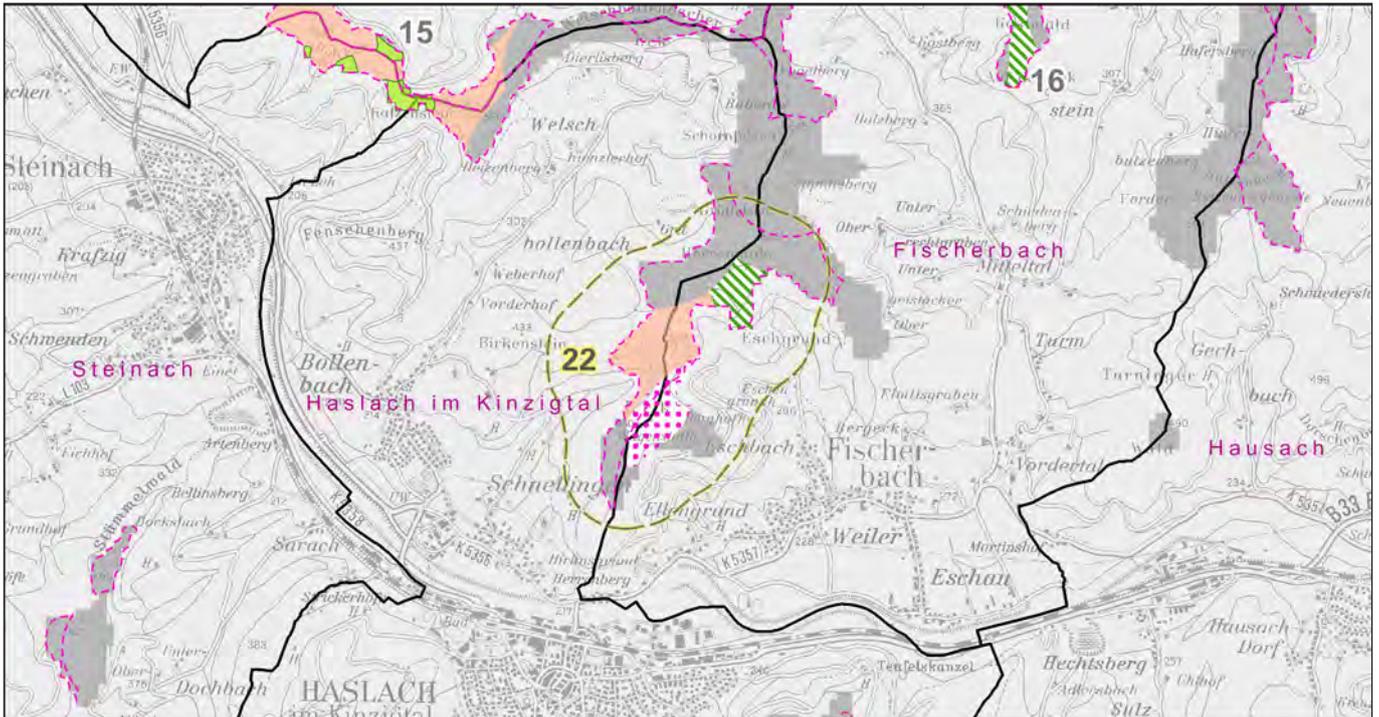
\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.igl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verband übermittlelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Gebiet entfällt



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

-  Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
-  Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
-  Umgebungsabstand zu Siedlungsflächen und wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich gemäß gesonderter Datenangaben der Träger der Bauleitplanung (weiches Tabukriterium)
-  Vorkommen windkraftempfindlicher Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten (ggf. mit Vorsorgeabständen) (weiches Tabukriterium) (Quelle: Kommunale Planungsträger, AG Wanderfalke, LUBW)
-  Einzelfallprüfung Überlastungsschutz des Landschaftsbilds (Abwägungskriterium)

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

-  Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
-  Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

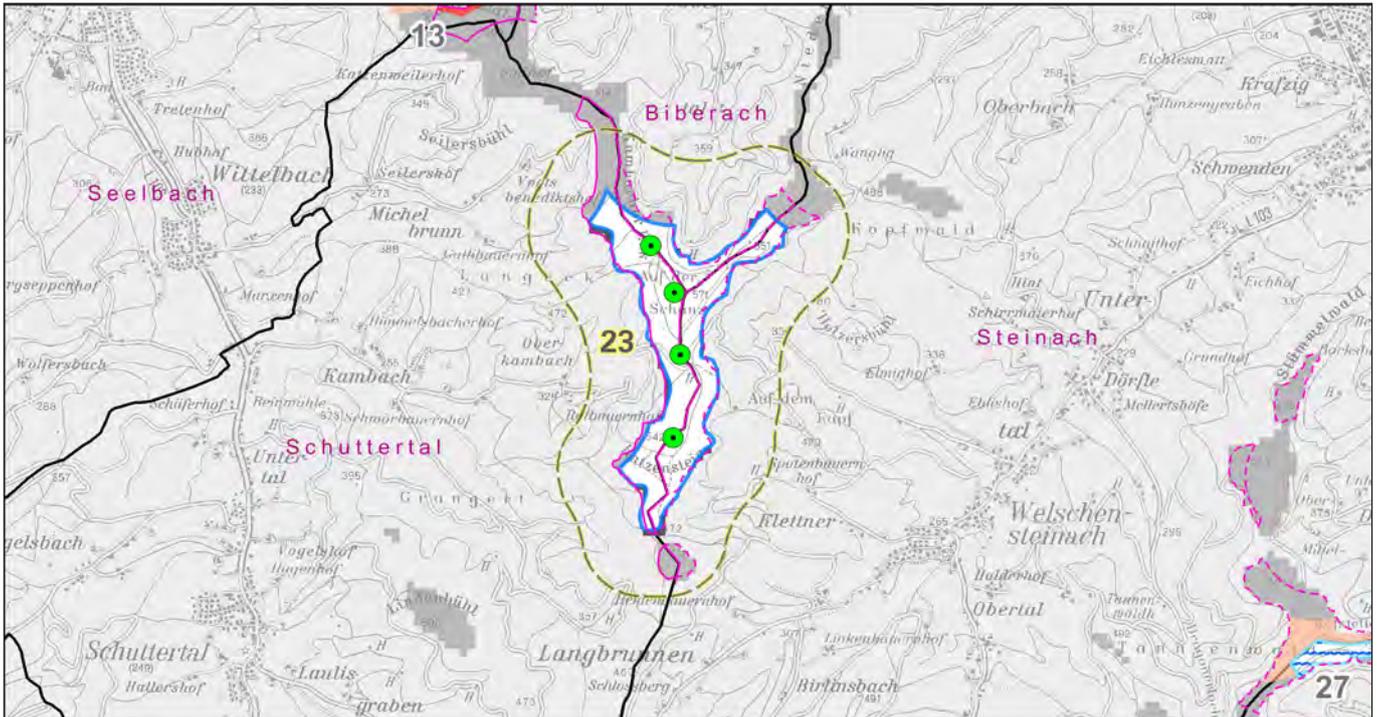
\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.igl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund übermittlelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Gebiet entfällt



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

- Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
- Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
- Abgrenzung der Vorranggebiete im Regionalplanmaßstab (Vermeidung von Spornen und Treppeneffekten technischer Natur)

Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie

Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

● Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

Gemeindegrenze

Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

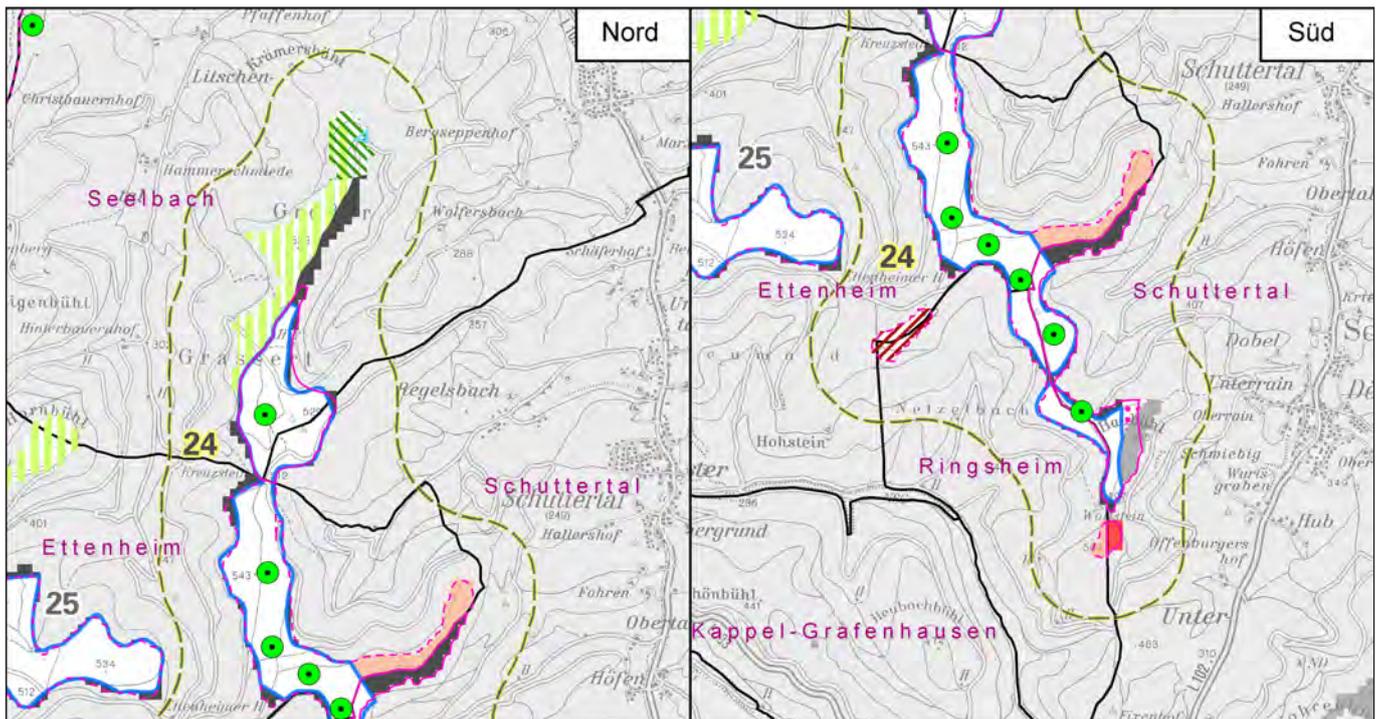
\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verband übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Festlegung als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (89 ha)



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

- Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
  - Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
  - Wasserschutzgebiete Schutzzone II (weiches Tabukriterium)
  - Umgebungsabstand zu Siedlungsflächen und wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich gemäß gesonderter Datengaben der Träger der Bauleitplanung (weiches Tabukriterium)
  - Vorkommen windkraftempfindlicher Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten (ggf. mit Vorsorgeabständen) (weiches Tabukriterium) (Quelle: Kommunale Planungsträger, AG Wanderfalke, LUBW)
  - Landschaftsschutzgebiete ohne Aussicht auf Befreiung bzw. Ordnungsänderung (hartes Tabukriterium)
  - Einzelfallprüfung Überlastungsschutz des Landschaftsbilds (Abwägungskriterium)
  - Einzelfallprüfung Generalwildwegeplan Baden-Württemberg (Abwägungskriterium)
  - Nicht der Mindestflächengröße entsprechend / nicht im optischen Zusammenhang mit weiteren Einzelflächen stehend (weiches Tabukriterium)
  - Abgrenzung der Vorranggebiete im Regionalplanmaßstab (Vermeidung von Spornen und Treppeneffekten technischer Natur)
- \* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

- Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
- Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

Gemeindegrenze

Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.igl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

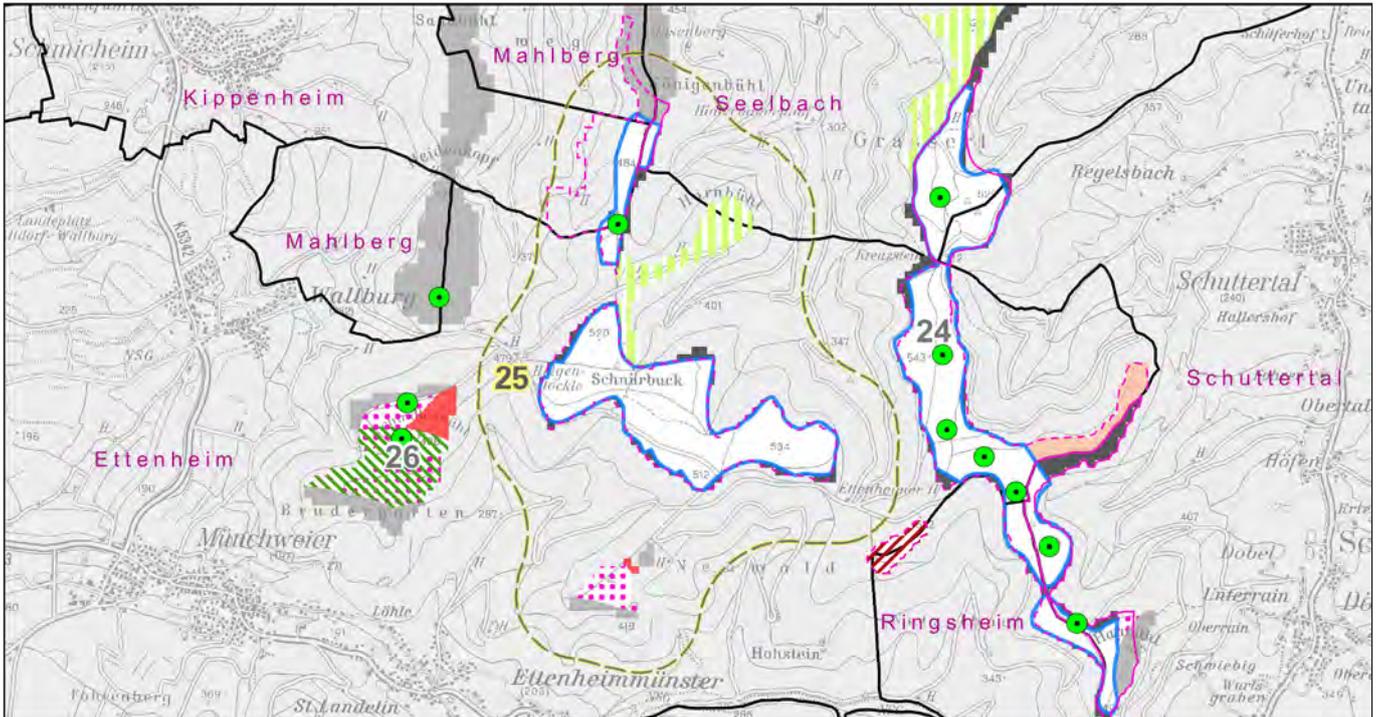
Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verband übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Teilweise Festlegung als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (124 ha)

## Gebiet Nr. 25 - Schnürbuck

Gemeinde(n): Ettenheim, Kippenheim, Mahlberg, Seelbach



### Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie

#### Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):

 Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)

 Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten

 Umgebungsabstand zu Siedlungsflächen und wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich gemäß gesonderter Datenangaben der Träger der Bauleitplanung (weiches Tabukriterium)

 Landschaftsschutzgebiete ohne Aussicht auf Befreiung bzw. Verwaltungsänderung (hartes Tabukriterium)

 Nicht der Mindestflächengröße entsprechend / nicht im optischen Zusammenhang mit weiteren Einzelflächen stehend (weiches Tabukriterium)

 Abgrenzung der Vorranggebiete im Regionalplanmaßstab (Vermeidung von Spornen und Treppeneffekten technischer Natur)

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

#### Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

#### Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger

 Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie

 Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze

0 250 500 1.000 Meter

Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

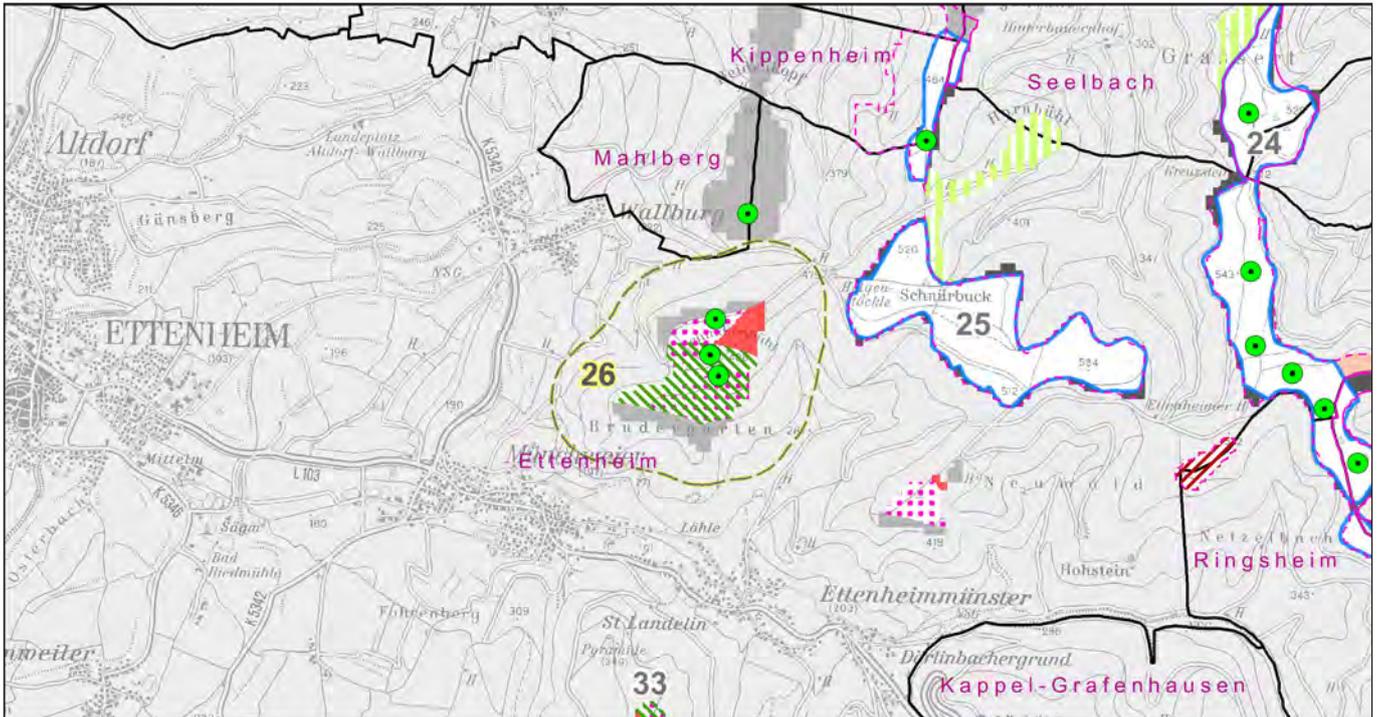
\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
© Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung  
Baden-Württemberg  
www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verband  
übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und  
Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei  
der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz  
Baden-Württemberg

### Konsequenz:

Teilweise Festlegung als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (106 ha)



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

- Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
- Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
- Umgebungsabstand zu Siedlungsflächen und wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich gemäß gesonderter Datenangaben der Träger der Bauleitplanung (weiches Tabukriterium)
- Vorkommen windkraftempfindlicher Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten (ggf. mit Vorsorgeabständen) (weiches Tabukriterium)  
 (Quelle: Kommunale Planungsträger, AG Wanderfalke, LUBW)
- Nicht der Mindestflächengröße entsprechend / nicht im optischen Zusammenhang mit weiteren Einzelflächen stehend (weiches Tabukriterium)

Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

- Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
- Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

● Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

Gemeindegrenze

Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

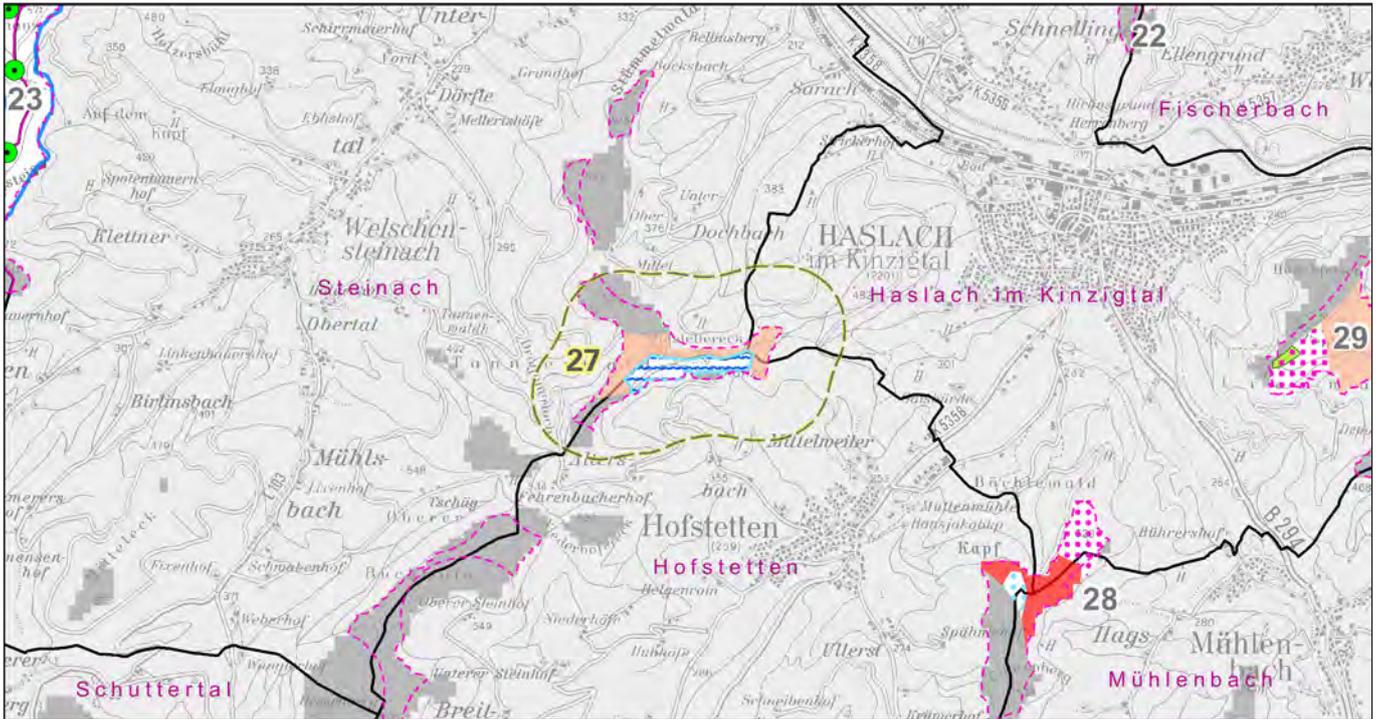
Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verband übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Gebiet entfällt

## Gebiet Nr. 27 - Hofstetter Eck

Gemeinde(n): Haslach im Kinzigtal, Hofstetten, Steinach



### Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie

#### Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):

- Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
- Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II (weiches Tabukriterium)
- Einzelfallprüfung Überlastungsschutz des Landschaftsbilds (Abwägungskriterium)

   Betrachtetes Gebiet mit Nummer

#### Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie

   Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

#### Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger

   Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie

   Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

● Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

   Gemeindegrenze

   Regionsgrenze

0 250 500 1.000 Meter

Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
www.igl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

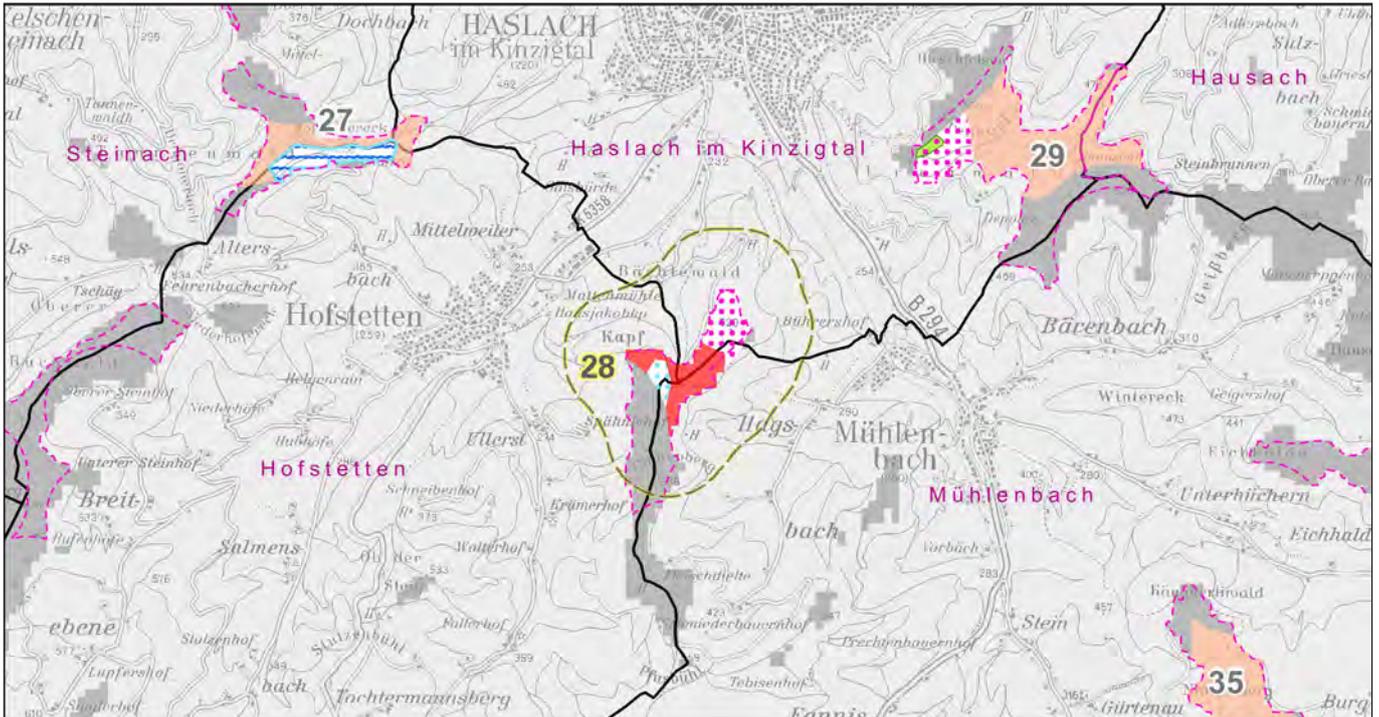
Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verband übermittleit aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

### Konsequenz:

Gebiet entfällt

## Gebiet Nr. 28 - Bächlewald/Gehrensberg

Gemeinde(n): Haslach im Kinzigtal, Hofstetten, Mühlenbach



### Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie

#### Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):

 Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)

 Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten

 Umgebungsabstand zu Siedlungsflächen und wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich gemäß gesonderter Datenangaben der Träger der Bauleitplanung (weiches Tabukriterium)

 Kulturdenkmale (bei besonderer Bedeutung mit Umgebungsschutz) (weiches Tabukriterium)

 Nicht der Mindestflächengröße entsprechend / nicht im optischen Zusammenhang mit weiteren Einzelflächen stehend (weiches Tabukriterium)

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

#### Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

#### Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger

 Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie

 Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze

0 250 500 1.000 Meter

Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

Grundlage: Digitale Geodaten  
© Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung  
Baden-Württemberg  
www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

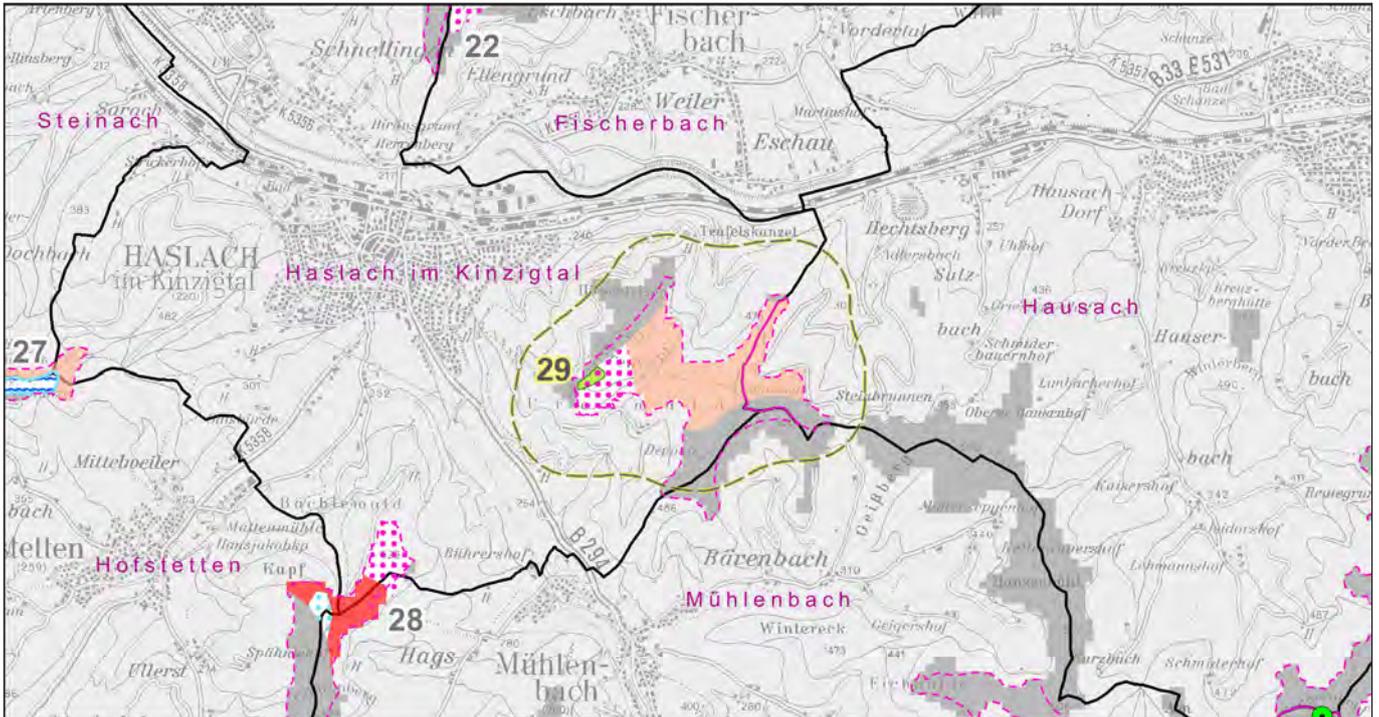
Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verband  
übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und  
Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei  
der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz  
Baden-Württemberg

#### Konsequenz:

Gebiet entfällt

## Gebiet Nr. 29 - Urenkopf

Gemeinde(n): Haslach im Kinzigtal, Hausach



### Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie

#### Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):

-  Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
-  Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
-  Umgebungsabstand zu Siedlungsflächen und wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich gemäß gesonderter Datenangaben der Träger der Bauleitplanung (weiches Tabukriterium)
-  Großflächige gesetzlich geschützte Biotop / Waldrefugien (weiches Tabukriterium)
-  Einzelfallprüfung Überlastungsschutz des Landschaftsbilds (Abwägungskriterium)

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

#### Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

#### Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger

 Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie

 Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze

0 250 500 1.000 Meter

Maßstab 1 : 50.000

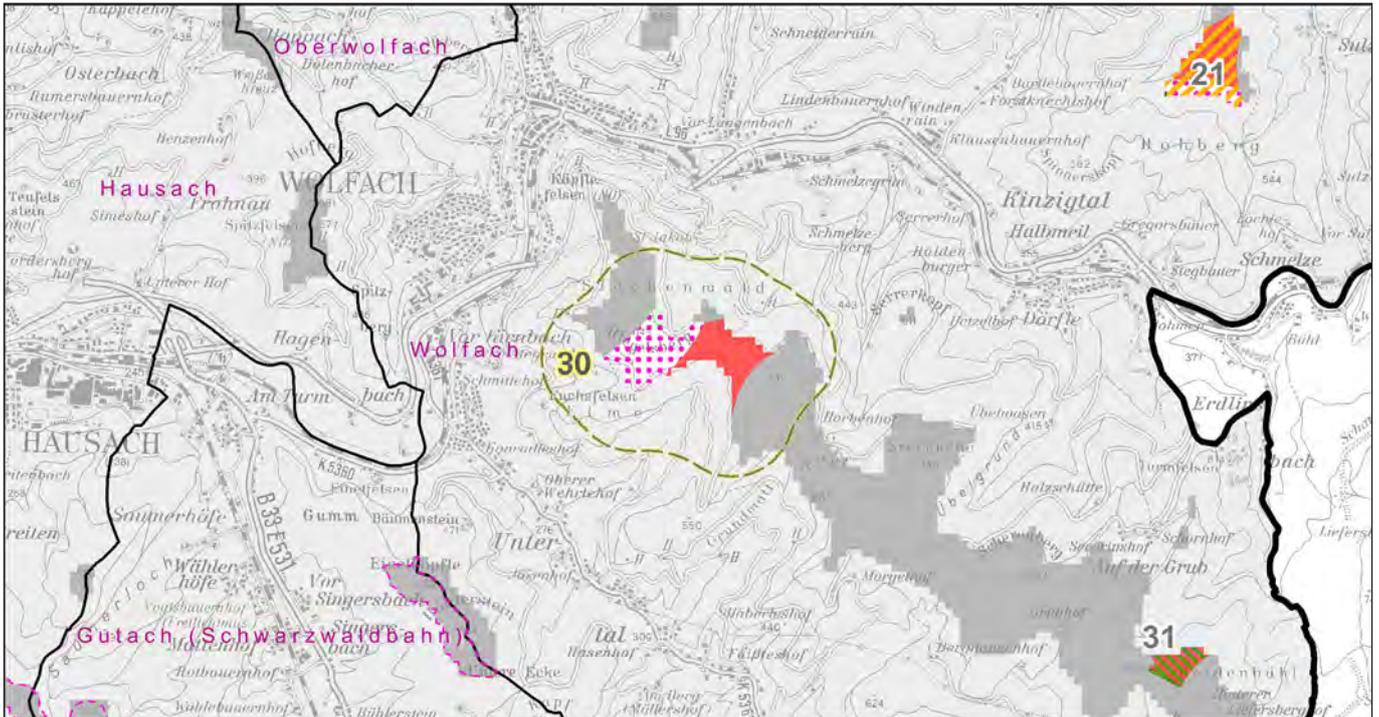
Stand Januar 2018

Grundlage: Digitale Geodaten  
© Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung  
Baden-Württemberg  
www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund  
übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und  
Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei  
der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz  
Baden-Württemberg

### Konsequenz:

Gebiet entfällt



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

-  Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
-  Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
-  Umgebungsabstand zu Siedlungsflächen und wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich gemäß gesonderter Datenangaben der Träger der Bauleitplanung (weiches Tabukriterium)
-  Nicht der Mindestflächengröße entsprechend / nicht im optischen Zusammenhang mit weiteren Einzelflächen stehend (weiches Tabukriterium)

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

-  Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
-  Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

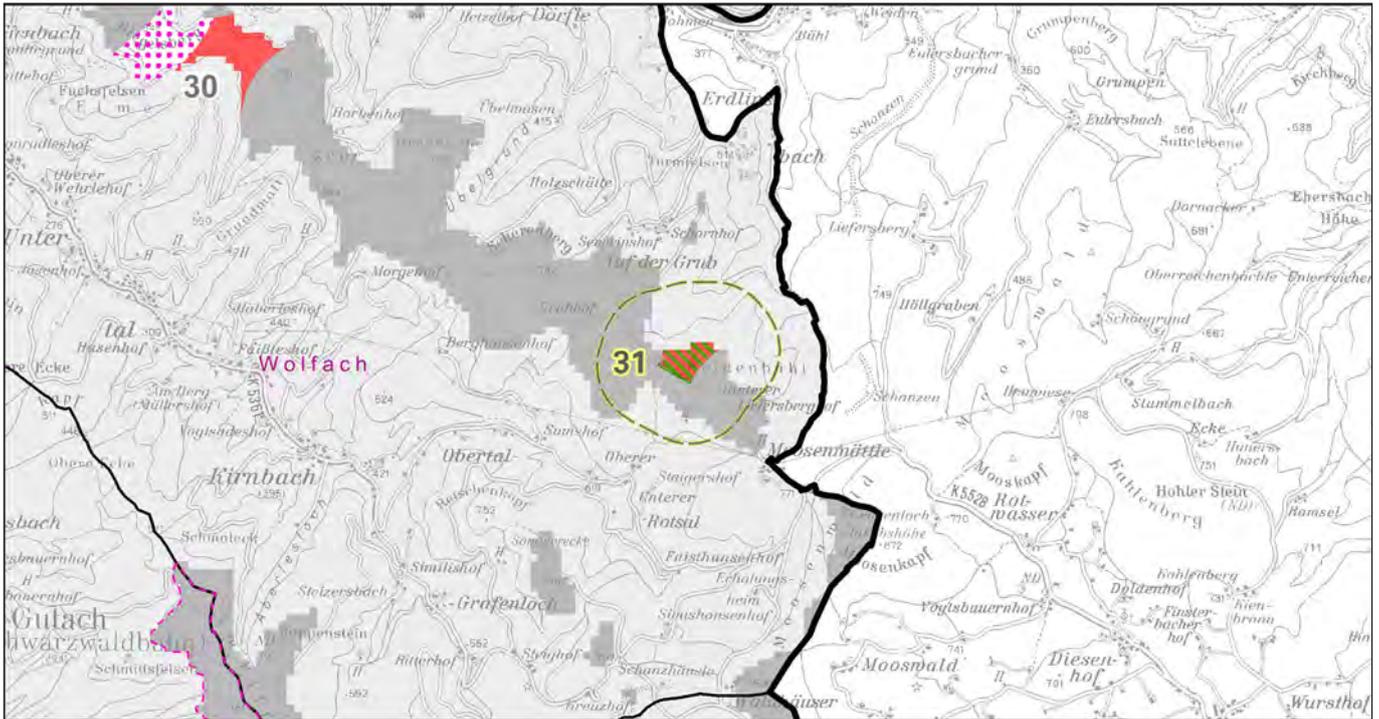
\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund übermitteln aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Gebiet entfällt



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

-  Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
-  Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
-  Vorkommen windkraftempfindlicher Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten (ggf. mit Vorsorgeabständen) (weiches Tabukriterium) (Quelle: Kommunale Planungsträger, AG Wanderfalke, LUBW)
-  Nicht der Mindestflächengröße entsprechend / nicht im optischen Zusammenhang mit weiteren Einzelflächen stehend (weiches Tabukriterium)

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

-  Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
-  Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

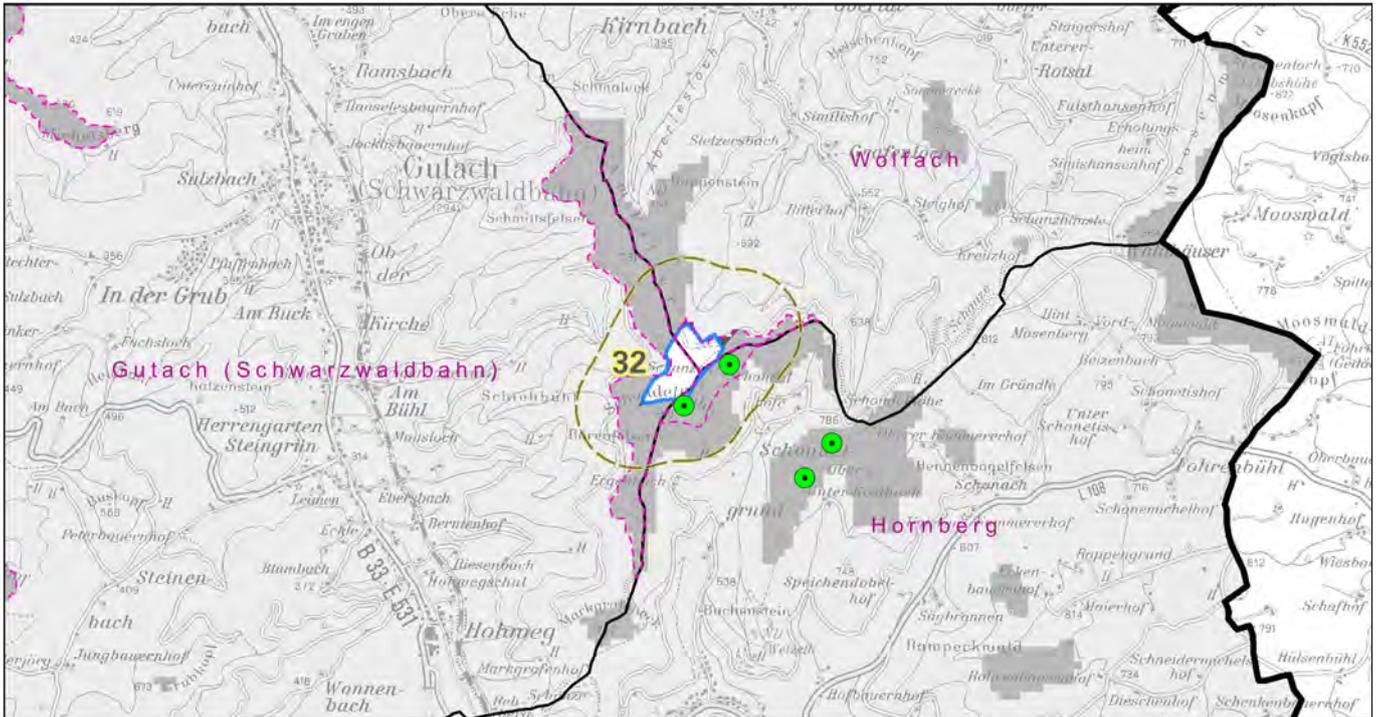
Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verband übermitteln aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Gebiet entfällt

## Gebiet Nr. 32 - Schondelhöhe

Gemeinde(n): Gutach (Schwarzwaldbahn), Hornberg, Wolfach



### Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie

#### Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):

-  Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
-  Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
-  Abgrenzung der Vorranggebiete im Regionalplanmaßstab (Vermeidung von Spornen und Treppeneffekten technischer Natur)

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

#### Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

#### Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger

-  Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
-  Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze

0 250 500 1.000 Meter

Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

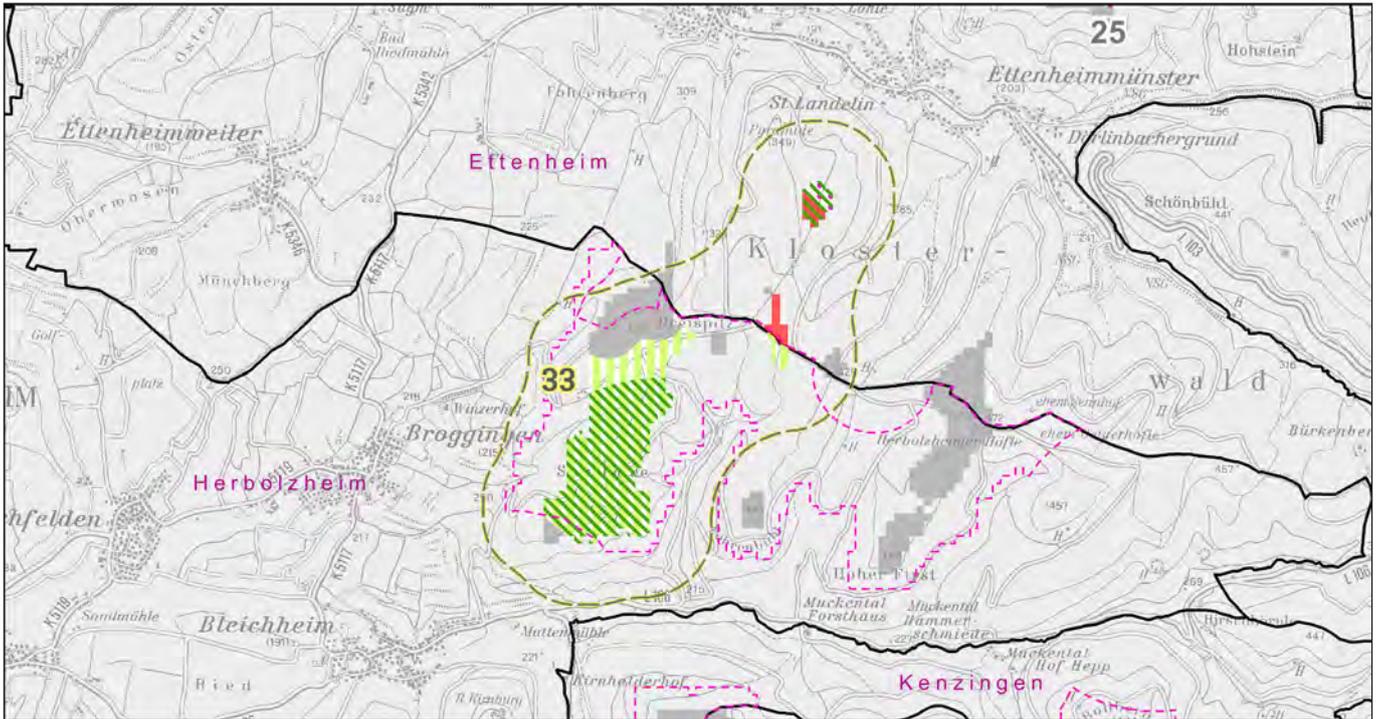
\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
© Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung  
Baden-Württemberg  
www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verband  
übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und  
Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei  
der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz  
Baden-Württemberg

### Konsequenz:

Festlegung als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (13 ha)



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

- Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
- Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
- Umgebungsabstand zu Siedlungsflächen und wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich gemäß gesonderter Datenangaben der Träger der Bauleitplanung (weiches Tabukriterium)
- Vorkommen windkraftempfindlicher Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten (ggf. mit Vorsorgeabständen) (weiches Tabukriterium)  
(Quelle: Kommunale Planungsträger, AG Wanderfalke, LUBW)
- Landschaftsschutzgebiete ohne Aussicht auf Befreiung bzw. Ordnungsänderung (hartes Tabukriterium)
- Nicht der Mindestflächengröße entsprechend / nicht im optischen Zusammenhang mit weiteren Einzelflächen stehend (weiches Tabukriterium)

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

- Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
- Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

Gemeindegrenze

Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000

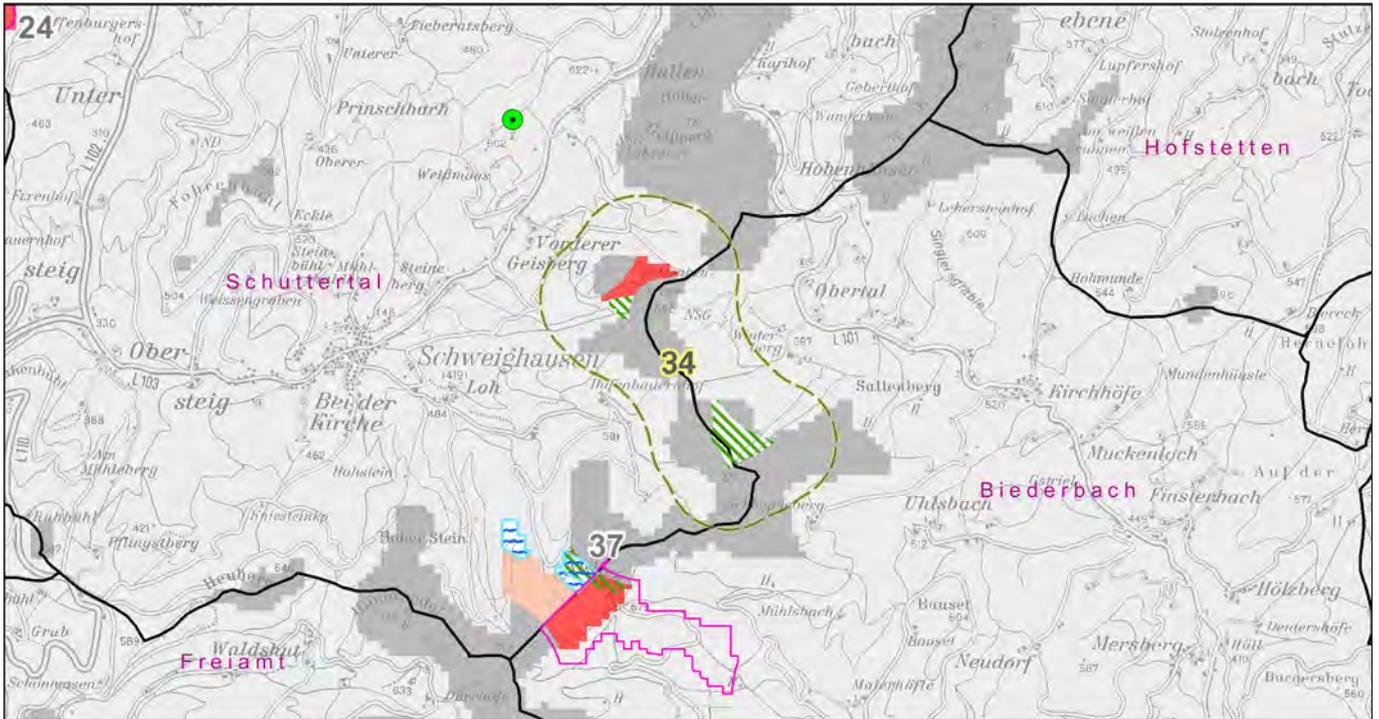
Stand Januar 2018

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Gebiet entfällt



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

-  Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
-  Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
-  Vorkommen windkraftempfindlicher Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten (ggf. mit Vorsorgeabständen) (weiches Tabukriterium) (Quelle: Kommunale Planungsträger, AG Wanderfalke, LUBW)
-  Nicht der Mindestflächengröße entsprechend / nicht im optischen Zusammenhang mit weiteren Einzelflächen stehend (weiches Tabukriterium)

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

-  Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
-  Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

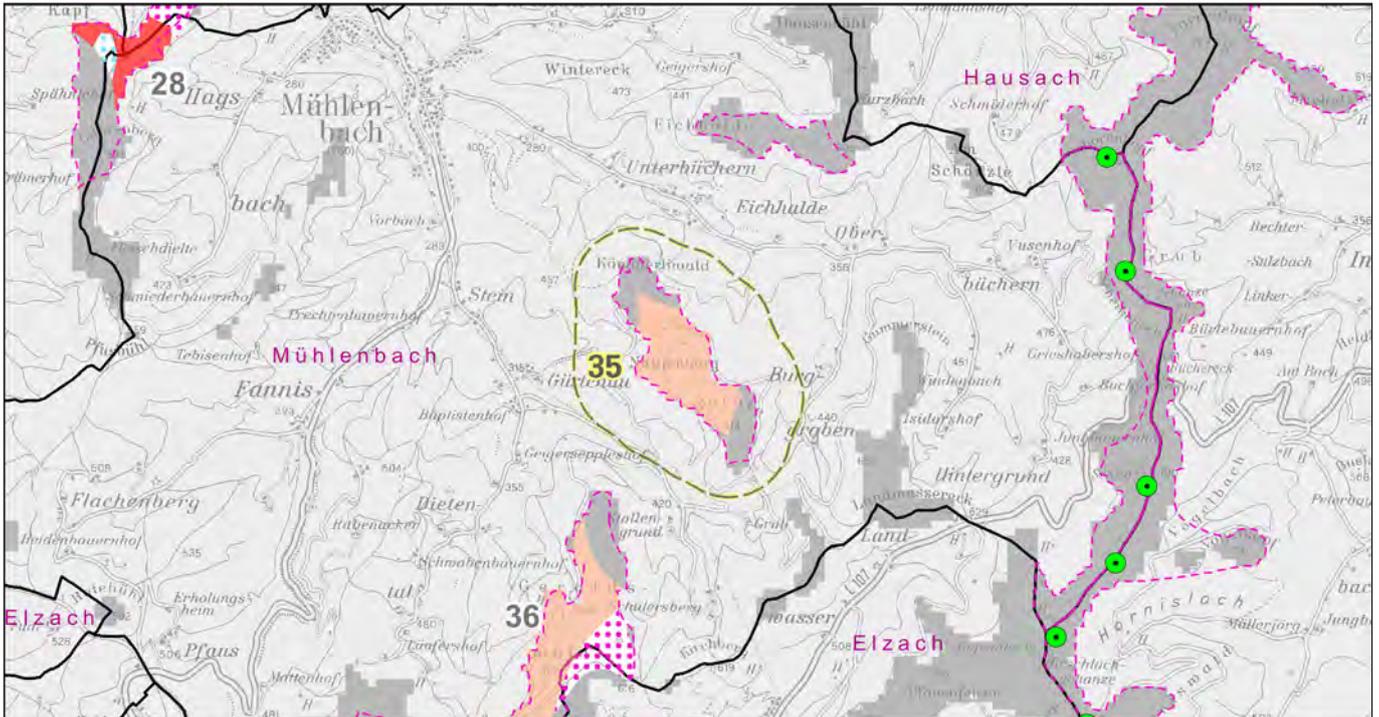
\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund übermittlelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Gebiet entfällt



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

- Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
- Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
- Einzelfallprüfung Überlastungsschutz des Landschaftsbilds (Abwägungskriterium)

Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

- Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
- Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

● Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

Gemeindegrenze

Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

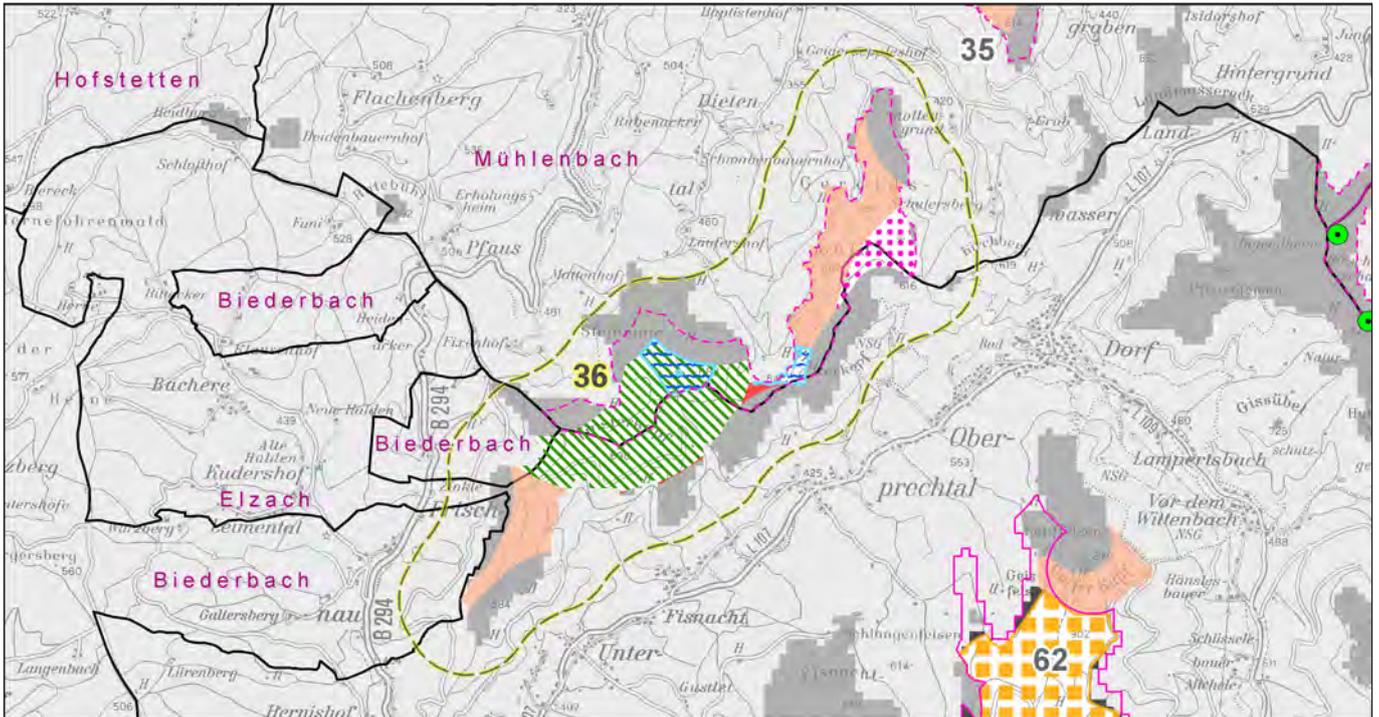
Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Gebiet entfällt

## Gebiet Nr. 36 - Finsterkapf/Benediktshof/Geroldswald

Gemeinde(n): Biederbach, Elzach, Mühlenbach



### Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie

#### Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):

 Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)

 Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten

 Wasserschutzgebiete Schutzzone II (weiches Tabukriterium)

 Umgebungsabstand zu Siedlungsflächen und wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich gemäß gesonderter Datengaben der Träger der Bauleitplanung (weiches Tabukriterium)

 Vorkommen windkraftempfindlicher Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten (ggf. mit Vorsorgeabständen) (weiches Tabukriterium)  
(Quelle: Kommunale Planungsträger, AG Wanderfalke, LUBW)

 Einzelfallprüfung Überlastungsschutz des Landschaftsbilds (Abwägungskriterium)

 Nicht der Mindestflächengröße entsprechend / nicht im optischen Zusammenhang mit weiteren Einzelflächen stehend (weiches Tabukriterium)

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

#### Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

#### Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger

 Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie

 Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze

0 250 500 1.000 Meter

Maßstab 1 : 50.000

Stand Dezember 2018

Grundlage: Digitale Geodaten  
© Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung  
Baden-Württemberg  
www.igl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

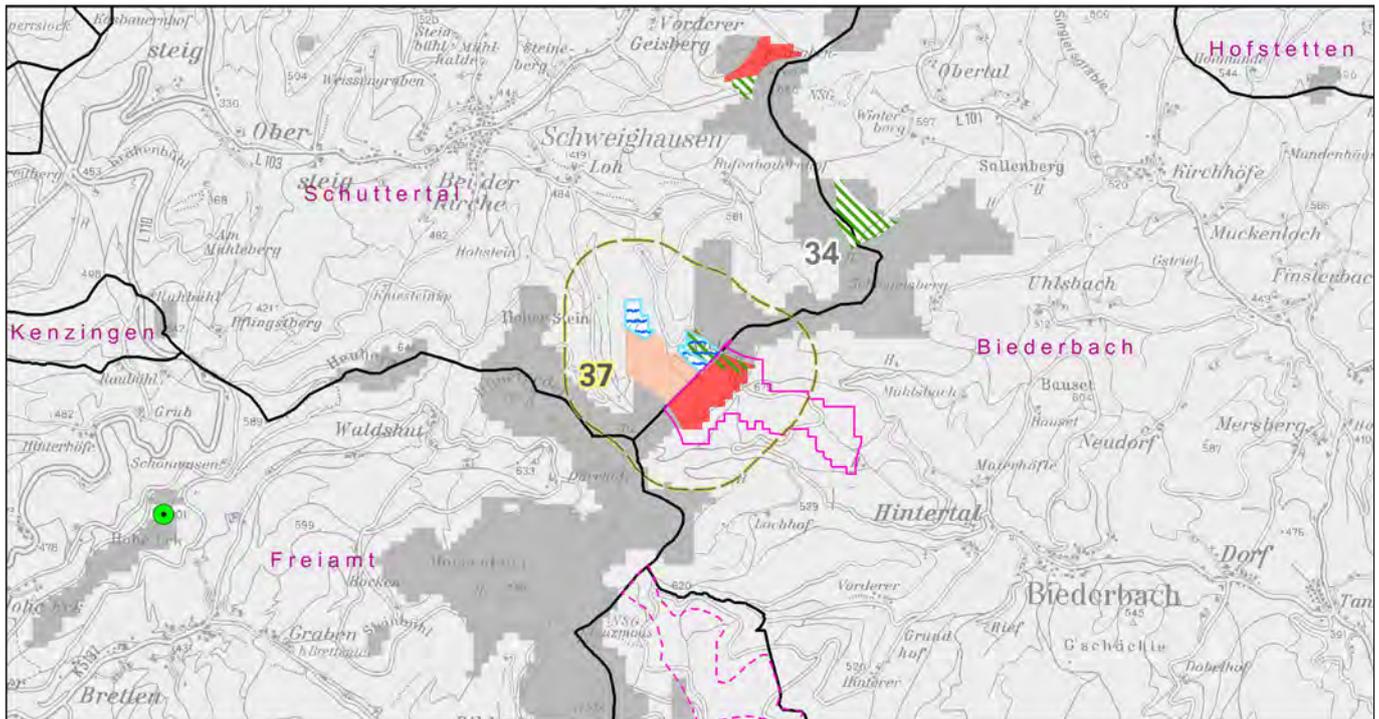
Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund  
übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und  
Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei  
der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz  
Baden-Württemberg

### Konsequenz:

Gebiet entfällt

## Gebiet Nr. 37 - Rotzel

Gemeinde(n): Biederbach, Schuttertal



### Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie

#### Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):

-  Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
-  Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
-  Wasserschutzgebiete Schutzzone II (weiches Tabukriterium)
-  Vorkommen windkraftempfindlicher Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten (ggf. mit Vorsorgeabständen) (weiches Tabukriterium)  
(Quelle: Kommunale Planungsträger, AG Wanderfalke, LUBW)
-  Einzelfallprüfung Überlastungsschutz des Landschaftsbilds (Abwägungskriterium)
-  Nicht der Mindestflächengröße entsprechend / nicht im optischen Zusammenhang mit weiteren Einzelflächen stehend (weiches Tabukriterium)

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

#### Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

#### Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger

 Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie

 Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze

0 250 500 1.000 Meter

Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

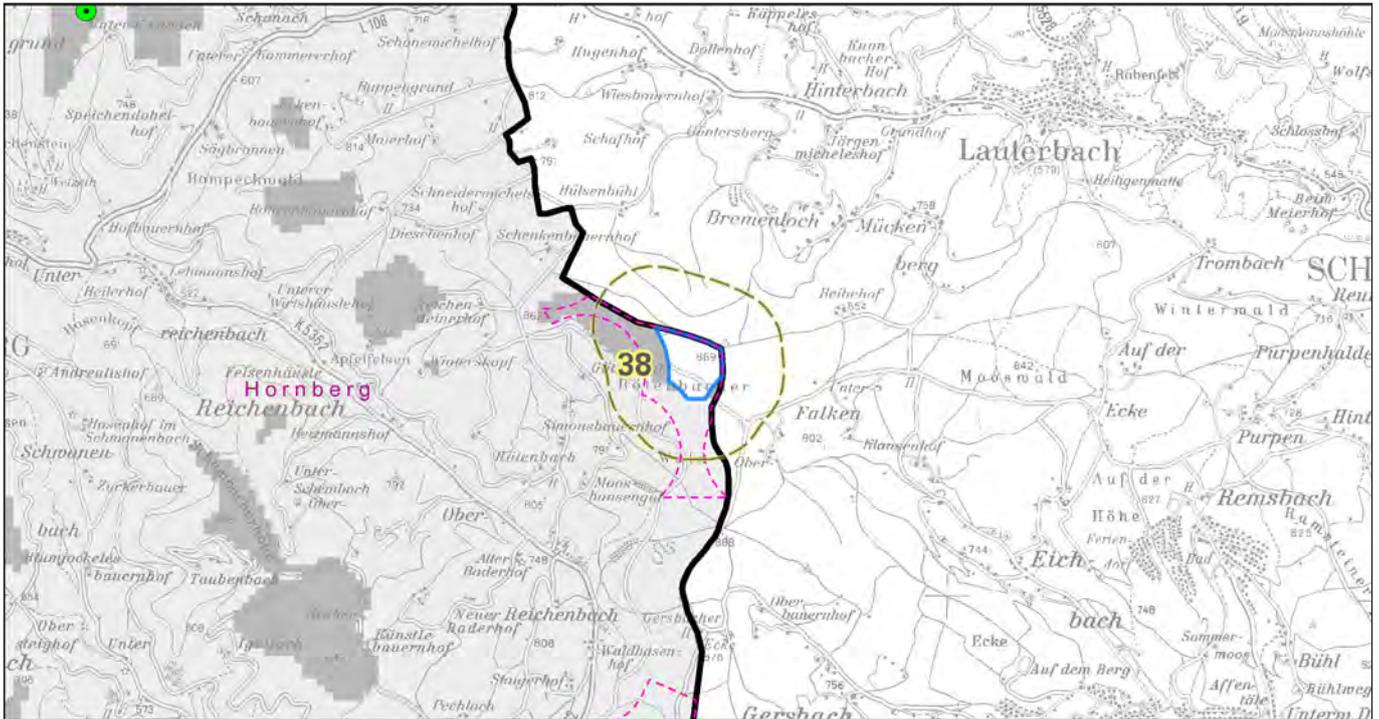
Grundlage: Digitale Geodaten  
© Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung  
Baden-Württemberg  
www.igl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verband  
übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und  
Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei  
der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz  
Baden-Württemberg

### Konsequenz:

Gebiet entfällt

**Gebiet Nr. 38 - Falkenhöhe**  
 Gemeinde(n): Hornberg



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

- Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
- Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten

Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

- Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
- Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

● Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

Gemeindegrenze

Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000      Stand Januar 2018

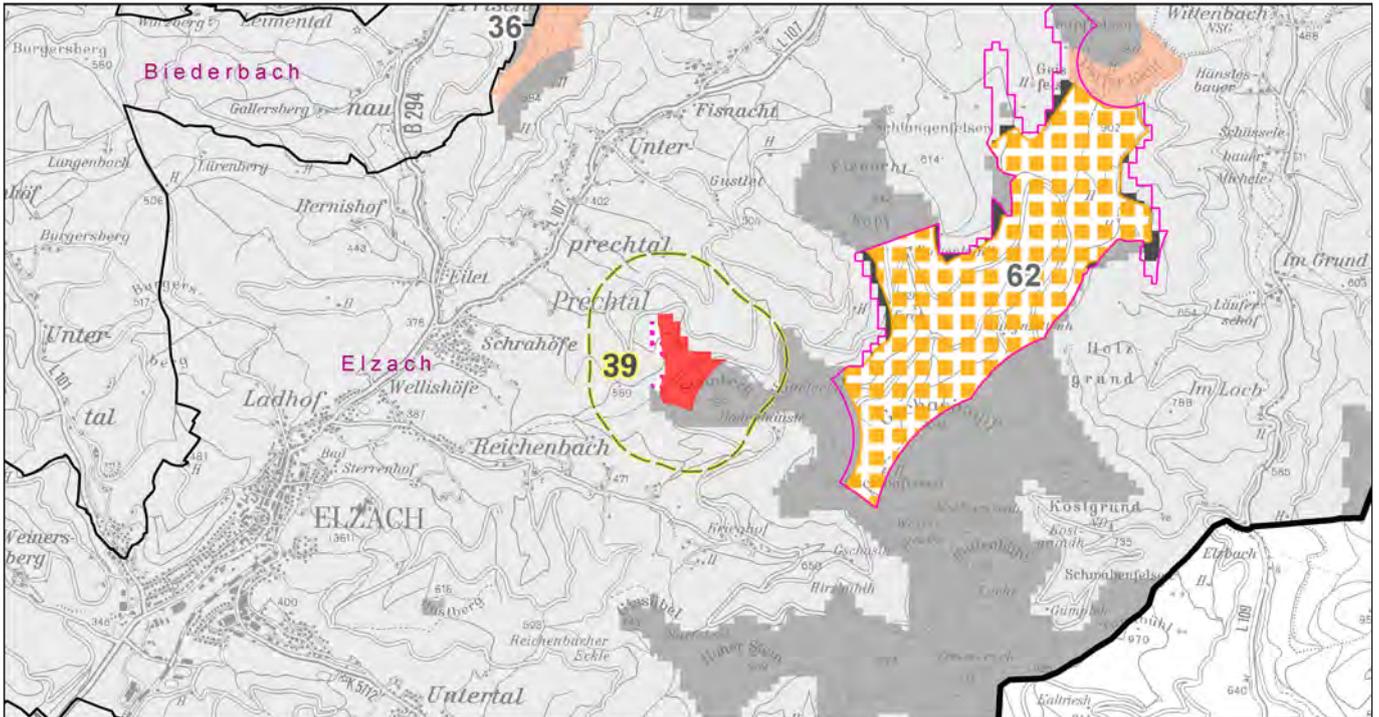
\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.igl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verband übermitteln aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Festlegung als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (13 ha)



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

- Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
- Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
- Umgebungsabstand zu Siedlungsflächen und wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich gemäß gesonderter Datenangaben der Träger der Bauleitplanung (weiches Tabukriterium)
- Nicht der Mindestflächengröße entsprechend / nicht im optischen Zusammenhang mit weiteren Einzelflächen stehend (weiches Tabukriterium)

   Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

   Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

   Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie

   Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

● Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

   Gemeindegrenze

   Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000

Stand Dezember 2018

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

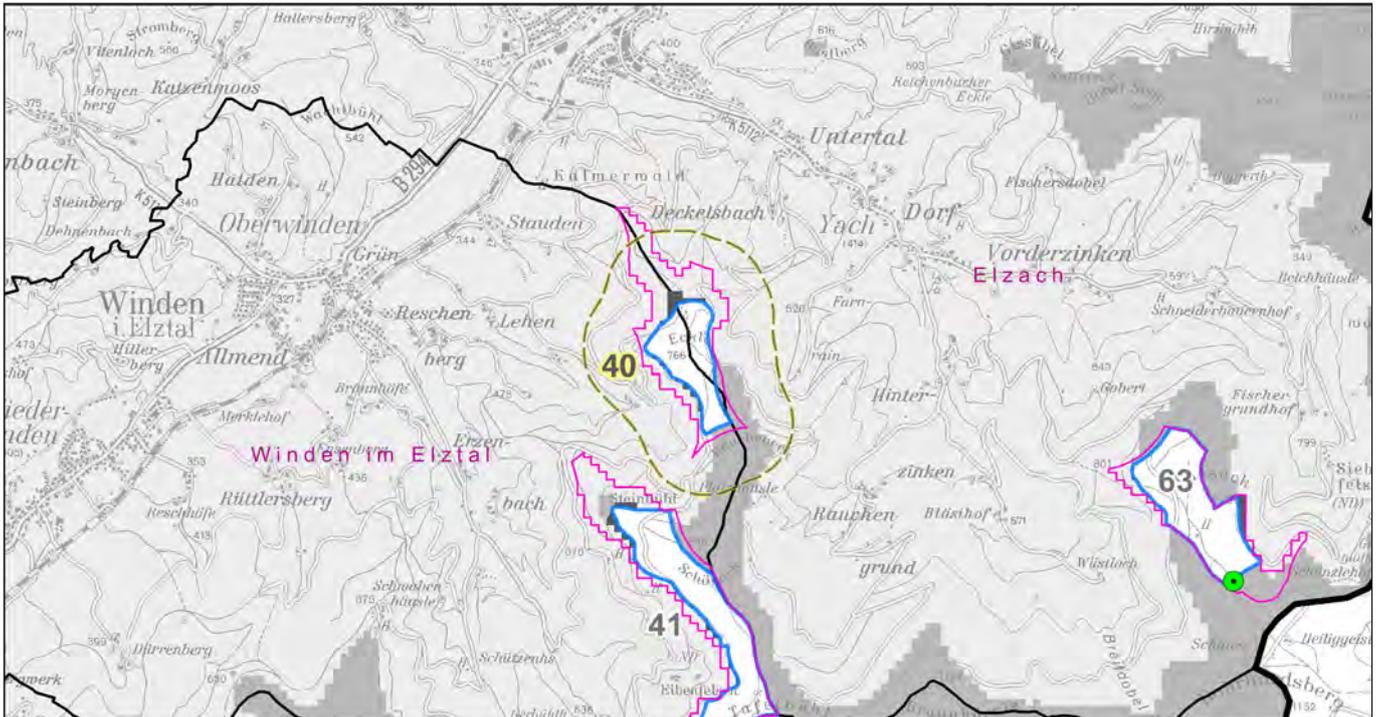
Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationsystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Gebiet entfällt

## Gebiet Nr. 40 - Eckle

Gemeinde(n): Elzach, Winden im Elztal



### Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie

#### Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):

- Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
- Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
- Abgrenzung der Vorranggebiete im Regionalplanmaßstab (Vermeidung von Spornen und Treppeneffekten technischer Natur)

   Betrachtetes Gebiet mit Nummer

#### Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie

   Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

#### Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger

   Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie

   Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

● Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

   Gemeindegrenze

   Regionsgrenze

0 250 500 1.000 Meter

Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

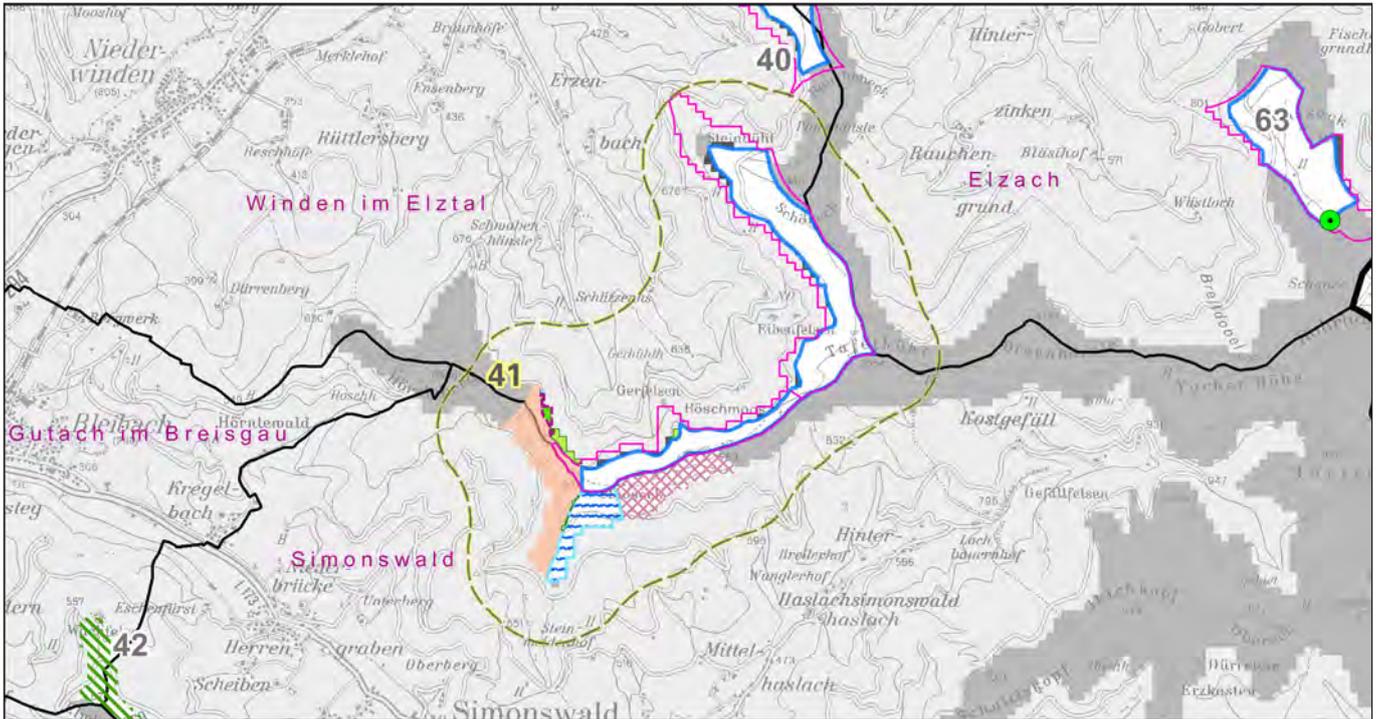
\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
© Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung  
Baden-Württemberg  
www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verband  
übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und  
Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei  
der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz  
Baden-Württemberg

### Konsequenz:

Festlegung als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (22 ha)



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

- Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
  - Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
  - Wasserschutzgebiete Schutzzone II (weiches Tabukriterium)
  - Großflächige gesetzlich geschützte Biotope / Waldrefugien (weiches Tabukriterium)
  - Nach Abwägung zur Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen (Abwägungskriterium)
  - Einzelfallprüfung Überlastungsschutz des Landschaftsbilds (Abwägungskriterium)
  - Einzelfallprüfung weiterer Abwägungskriterien in Relation zu Windpotential  
 hier: Bodenschutzwald (§ 30LWaldG), Bereiche der Kategorie 2 und 3 der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn (FVA), Wirkungen auf das Landschaftsbild
  - Abgrenzung der Vorranggebiete im Regionalplanmaßstab (Vermeidung von Spornen und Treppeneffekten technischer Natur)
- \* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

   Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

   Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

   Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie

   Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

● Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

   Gemeindegrenze

   Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.igl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

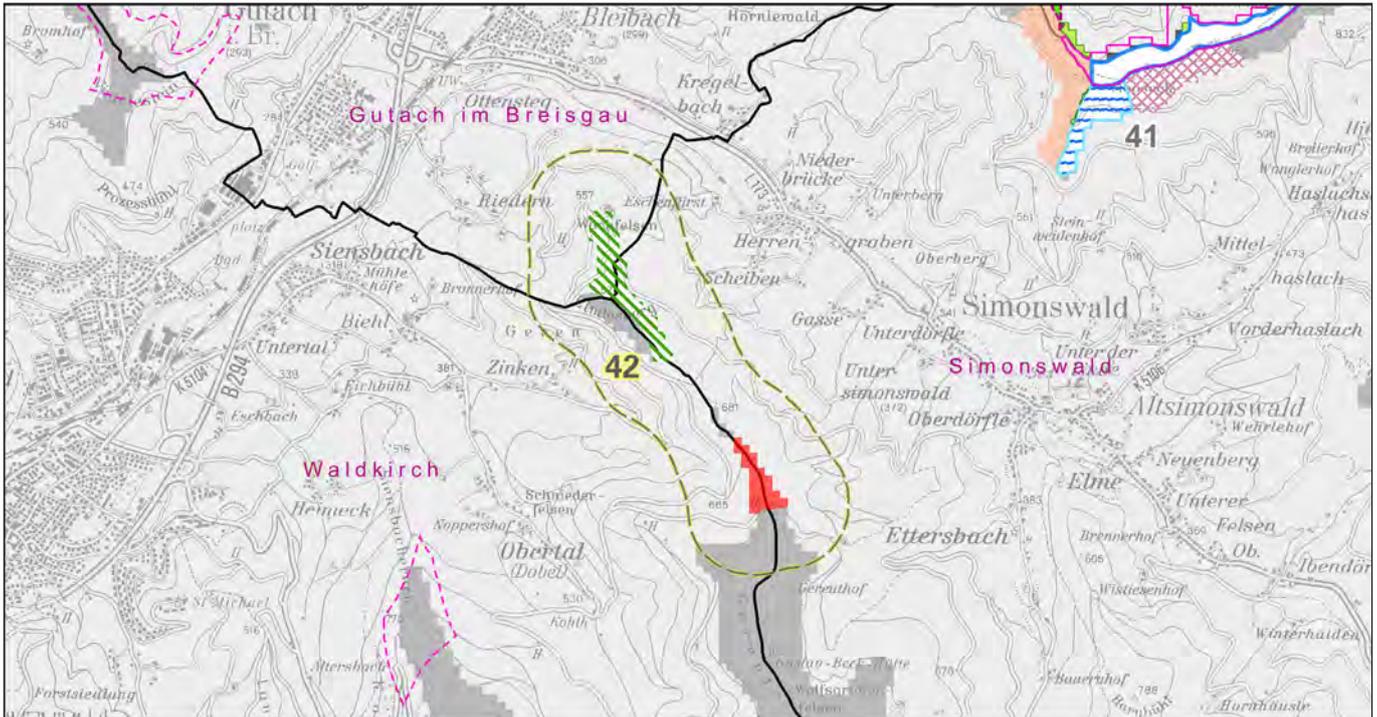
Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verband übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Teilweise Festlegung als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (66 ha)

## Gebiet Nr. 42 - Rotacker/Elmlesberg

Gemeinde(n): Gutach im Breisgau, Simonswald, Waldkirch



### Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie

#### Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):

 Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)

 Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten

 Vorkommen windkraftempfindlicher Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten (ggf. mit Vorsorgeabständen) (weiches Tabukriterium)  
(Quelle: Kommunale Planungsträger, AG Wanderfalke, LUBW)

 Nicht der Mindestflächengröße entsprechend / nicht im optischen Zusammenhang mit weiteren Einzelflächen stehend (weiches Tabukriterium)

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

#### Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

#### Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger

 Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie

 Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze

0 250 500 1.000 Meter

Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

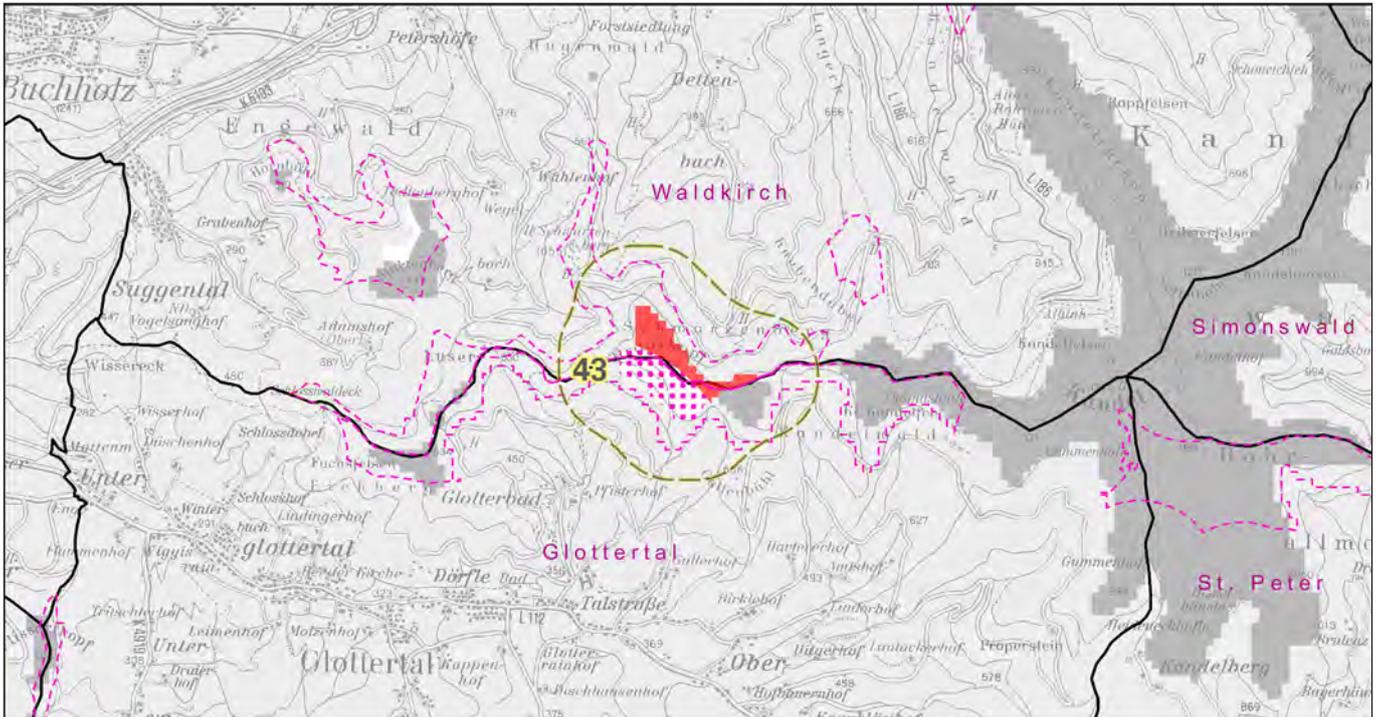
\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationsystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

### Konsequenz:

Gebiet entfällt



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

-  Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
-  Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
-  Umgebungsabstand zu Siedlungsflächen und wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich gemäß gesonderter Datenangaben der Träger der Bauleitplanung (weiches Tabukriterium)
-  Nicht der Mindestflächengröße entsprechend / nicht im optischen Zusammenhang mit weiteren Einzelflächen stehend (weiches Tabukriterium)

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

-  Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
-  Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

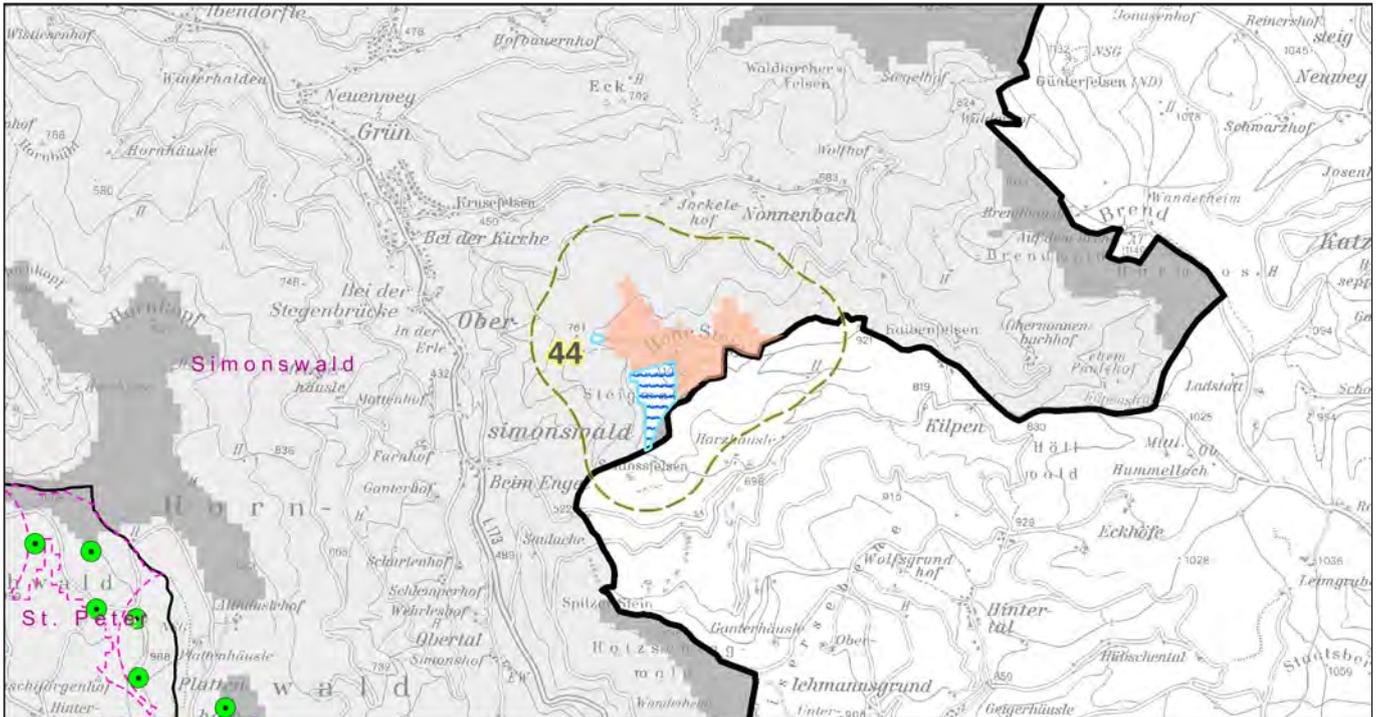
\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Gebiet entfällt



### Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie

#### Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):

-  Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
-  Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
-  Wasserschutzgebiete Schutzzone II (weiches Tabukriterium)
-  Einzelfallprüfung Überlastungsschutz des Landschaftsbilds (Abwägungskriterium)

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

#### Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

#### Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger

-  Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
-  Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze

0 250 500 1.000 Meter

Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

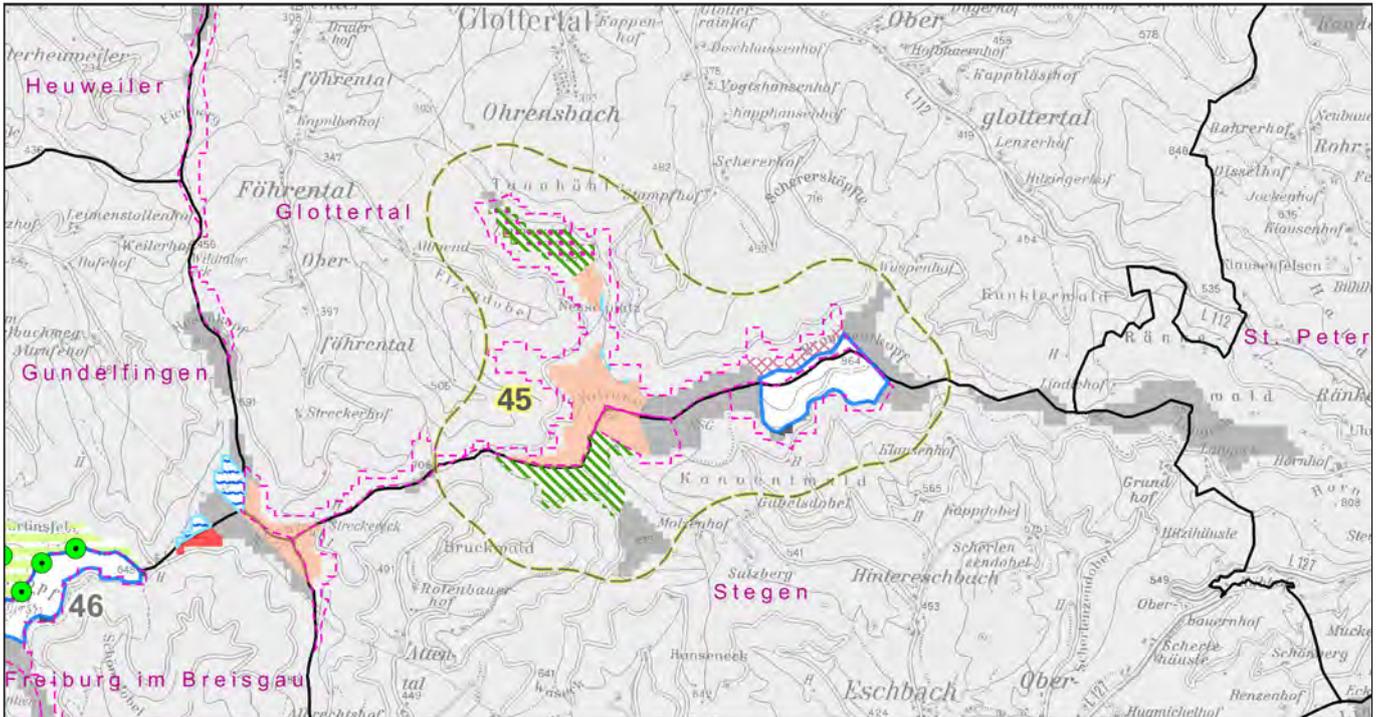
\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

### Konsequenz:

Gebiet entfällt



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

- Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
  - Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
  - Umgebungsabstand zu Siedlungsflächen und wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich gemäß gesonderter Datenangaben der Träger der Bauleitplanung (weiches Tabukriterium)
  - Vorkommen windkraftempfindlicher Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten (ggf. mit Vorsorgeabständen) (weiches Tabukriterium)  
(Quelle: Kommunale Planungsträger, AG Wanderfalke, LUBW)
  - Einzelfallprüfung Überlastungsschutz des Landschaftsbilds (Abwägungskriterium)
  - Einzelfallprüfung weiterer Abwägungskriterien in Relation zu Windpotential  
hier: Bodenschutzwald (§ 30LWaldG), Bereiche der Kategorie 3 der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn (FVA), Schutzzone III von Wasserschutzgebieten
  - Abgrenzung der Vorranggebiete im Regionalplanmaßstab (Vermeidung von Spornen und Treppeneffekten technischer Natur)
- \* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

- Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
- Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

Gemeindegrenze

Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

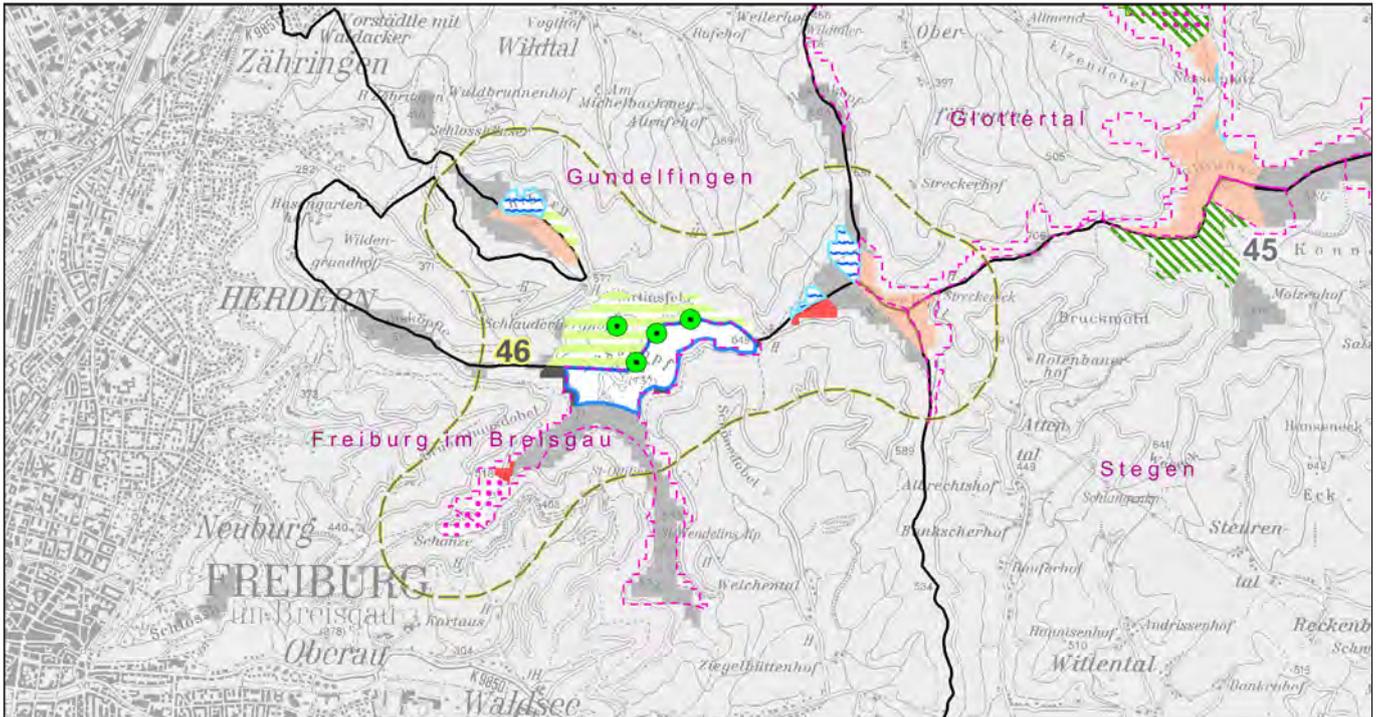
Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verband übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Teilweise Festlegung als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (25 ha)

## Gebiet Nr. 46 - Rosskopf

Gemeinde(n): Freiburg im Breisgau, Glottertal, Gundelfingen, Stegen



### Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie

#### Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):

-  Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
-  Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
-  Wasserschutzgebiete Schutzzone II (weiches Tabukriterium)
-  Umgebungsabstand zu Siedlungsflächen und wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich gemäß gesonderter Datangaben der Träger der Bauleitplanung (weiches Tabukriterium)
-  Landschaftsschutzgebiete mit Aussicht auf Verwaltungsänderung, für die jedoch im Zeitraum des Regionalplanverfahrens das Verwaltungsänderungsverfahren zeitlich nicht absehbar zum Abschluss gebracht werden kann (weiches Tabukriterium)
-  Nicht der Mindestflächengröße entsprechend / nicht im optischen Zusammenhang mit weiteren Einzelflächen stehend (weiches Tabukriterium)
-  Abgrenzung der Vorranggebiete im Regionalplanmaßstab (Vermeidung von Spornen und Treppeneffekten technischer Natur)

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

#### Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

#### Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger

 Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie

 Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze

0 250 500 1.000 Meter

Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

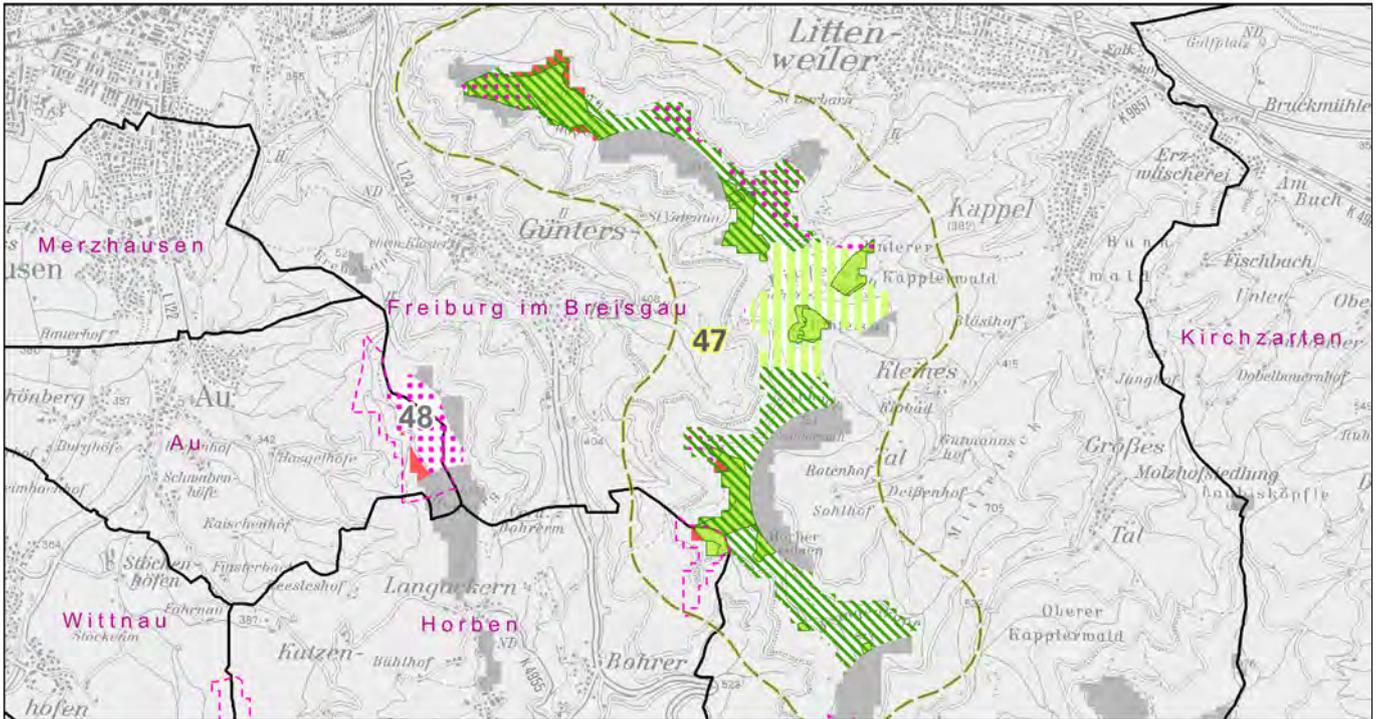
Grundlage: Digitale Geodaten  
© Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung  
Baden-Württemberg  
www.igl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verband  
übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und  
Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei  
der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz  
Baden-Württemberg

### Konsequenz:

Teilweise Festlegung als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (28 ha)

**Gebiet Nr. 47 - Brangenkopf/Horber Felsen/Kybfelsen**  
 Gemeinde(n): Freiburg im Breisgau, Horben



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

- Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
- Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
- Umgebungsabstand zu Siedlungsflächen und wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich gemäß gesonderter Datenangaben der Träger der Bauleitplanung (weiches Tabukriterium)
- Vorkommen windkraftempfindlicher Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten (ggf. mit Vorsorgeabständen) (weiches Tabukriterium)  
(Quelle: Kommunale Planungsträger, AG Wanderfalke, LUBW)
- Großflächige gesetzlich geschützte Biotope / Waldrefugien (weiches Tabukriterium)
- Landschaftsschutzgebiete ohne Aussicht auf Befreiung bzw. Ordnungsänderung (hartes Tabukriterium)
- Nicht der Mindestflächengröße entsprechend / nicht im optischen Zusammenhang mit weiteren Einzelflächen stehend (weiches Tabukriterium)

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

- Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
- Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

● Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

Gemeindegrenze

Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

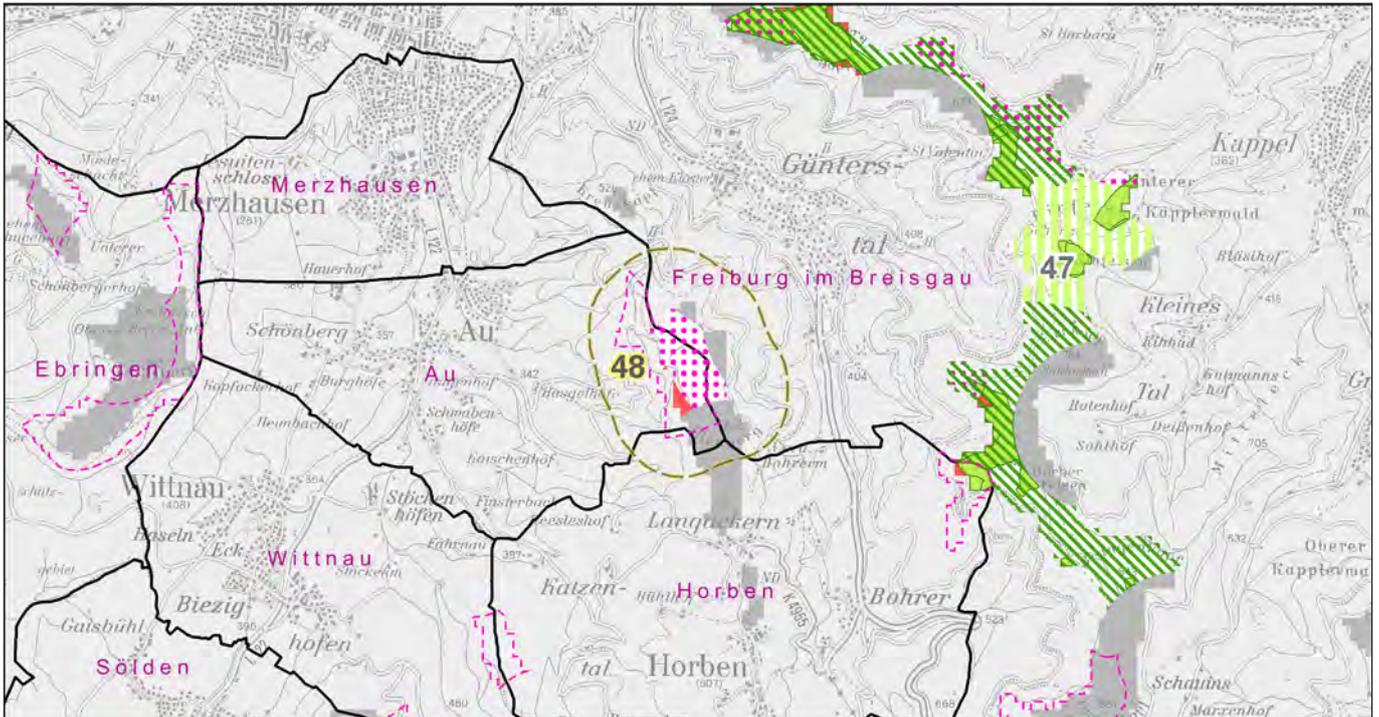
Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund übermittlelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Gebiet entfällt

## Gebiet Nr. 48 - Illenberg

Gemeinde(n): Au, Freiburg im Breisgau



### Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie

#### Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):

-  Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
-  Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
-  Umgebungsabstand zu Siedlungsflächen und wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich gemäß gesonderter Datenangaben der Träger der Bauleitplanung (weiches Tabukriterium)
-  Nicht der Mindestflächengröße entsprechend / nicht im optischen Zusammenhang mit weiteren Einzelflächen stehend (weiches Tabukriterium)

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

#### Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

#### Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger

 Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie

 Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze

0 250 500 1.000 Meter

Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

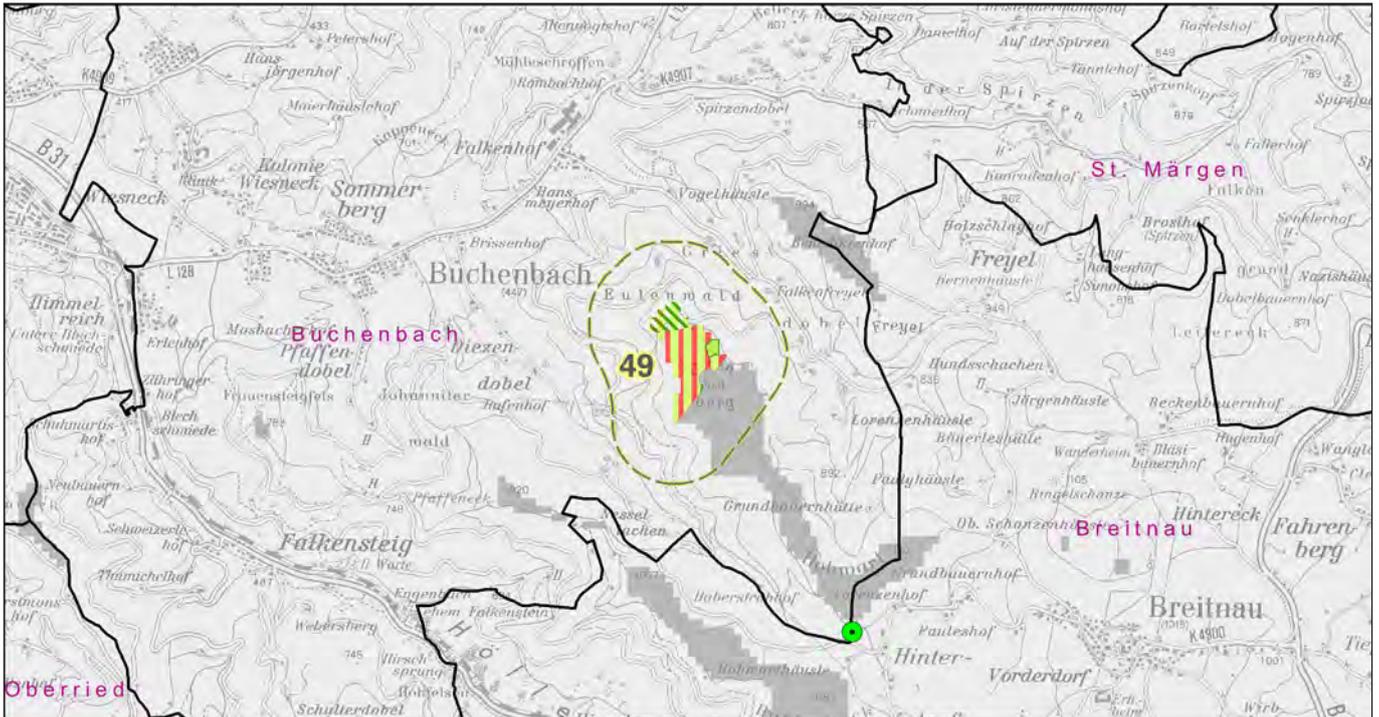
\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
© Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung  
Baden-Württemberg  
www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund  
übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und  
Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei  
der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz  
Baden-Württemberg

### Konsequenz:

Gebiet entfällt



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

-  Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
-  Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
-  Vorkommen windkraftempfindlicher Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten (ggf. mit Vorsorgeabständen) (weiches Tabukriterium) (Quelle: Kommunale Planungsträger, AG Wanderfalke, LUBW)
-  Großflächige gesetzlich geschützte Biotop / Waldrefugien (weiches Tabukriterium)
-  Landschaftsschutzgebiete ohne Aussicht auf Befreiung bzw. Ordnungsänderung (hartes Tabukriterium)
-  Nicht der Mindestflächengröße entsprechend / nicht im optischen Zusammenhang mit weiteren Einzelflächen stehend (weiches Tabukriterium)

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

-  Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
-  Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000

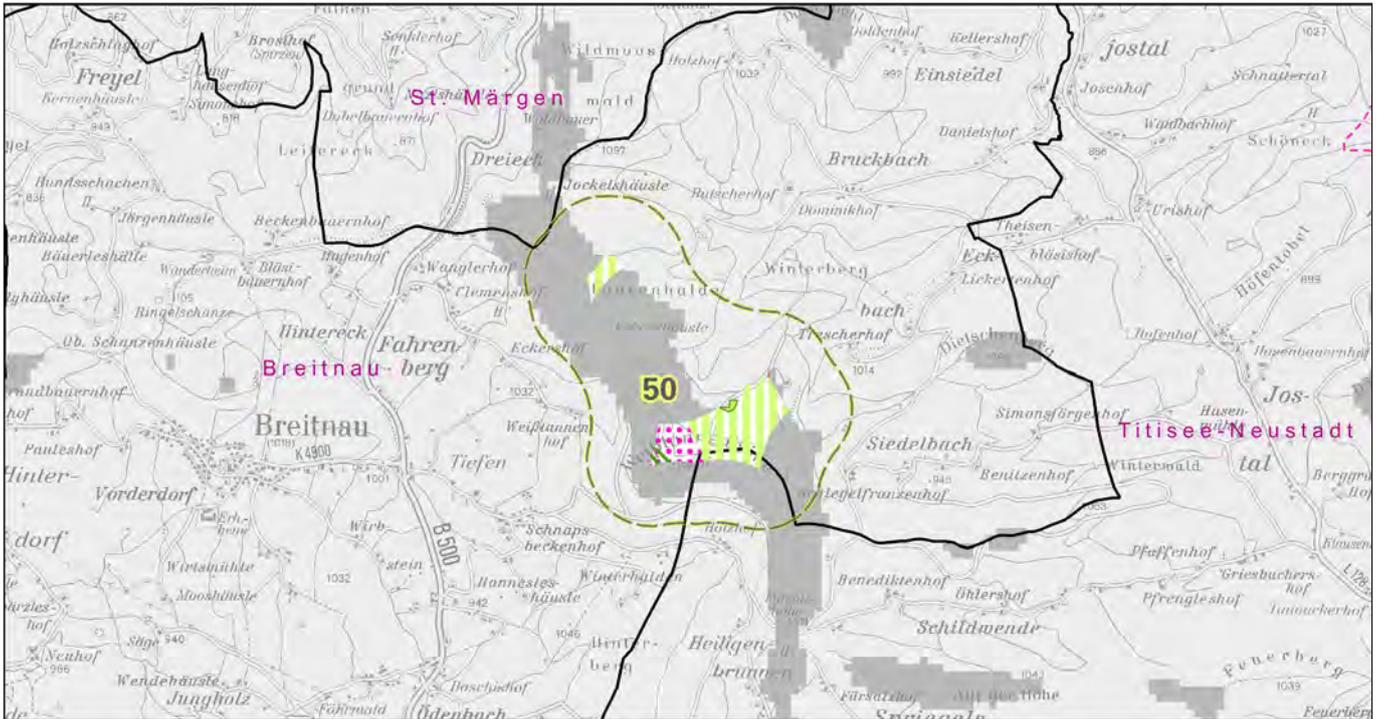
Stand Januar 2018

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund übermitteln aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Gebiet entfällt



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

-  Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
-  Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
-  Umgebungsabstand zu Siedlungsflächen und wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich gemäß gesonderter Datenangaben der Träger der Bauleitplanung (weiches Tabukriterium)
-  Vorkommen windkraftempfindlicher Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten (ggf. mit Vorsorgeabständen) (weiches Tabukriterium) (Quelle: Kommunale Planungsträger, AG Wanderfalke, LUBW)
-  Großflächige gesetzlich geschützte Biotop / Waldrefugien (weiches Tabukriterium)
-  Landschaftsschutzgebiete ohne Aussicht auf Befreiung bzw. Verordnungsänderung (hartes Tabukriterium)

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

-  Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
-  Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000

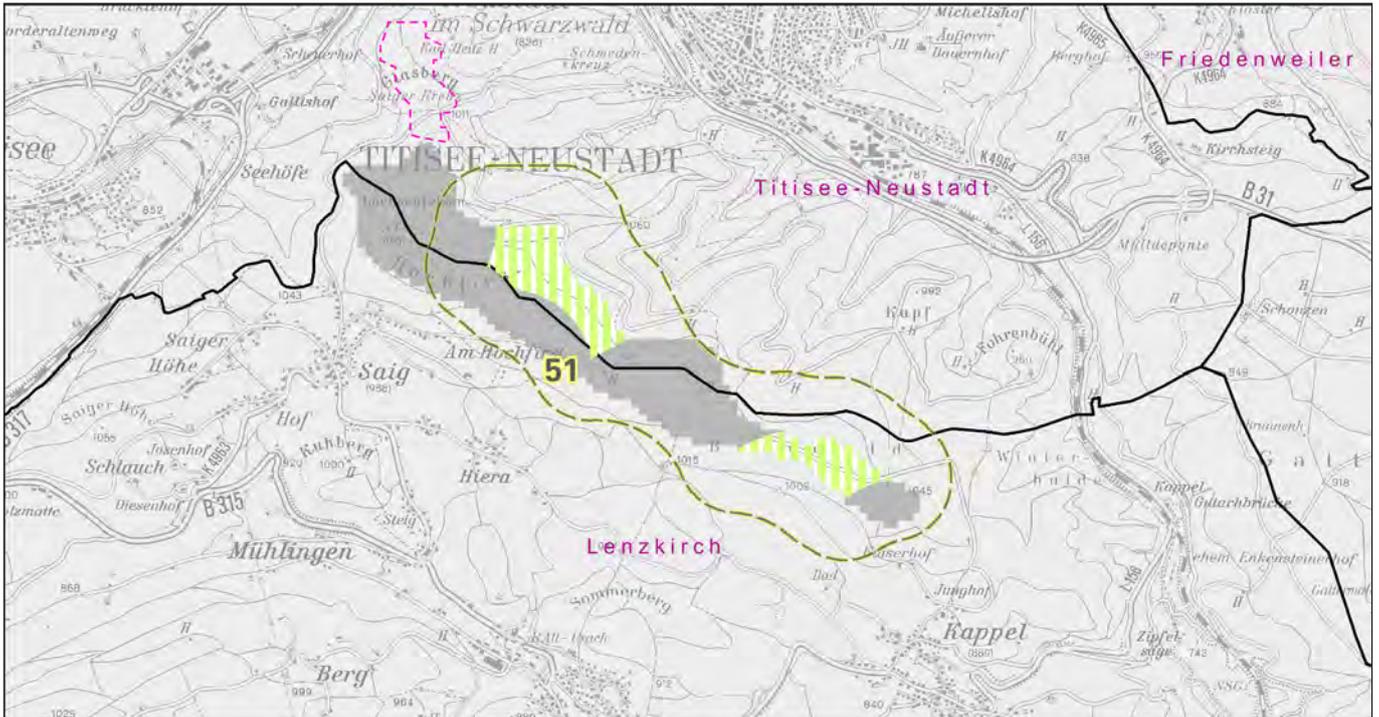
Stand Januar 2018

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.igl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verband übermitteln aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Gebiet entfällt



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

- Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
- Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
- Landschaftsschutzgebiete ohne Aussicht auf Befreiung bzw. Verordnungsänderung (hartes Tabukriterium)

Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

- Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
- Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

Gemeindegrenze

Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

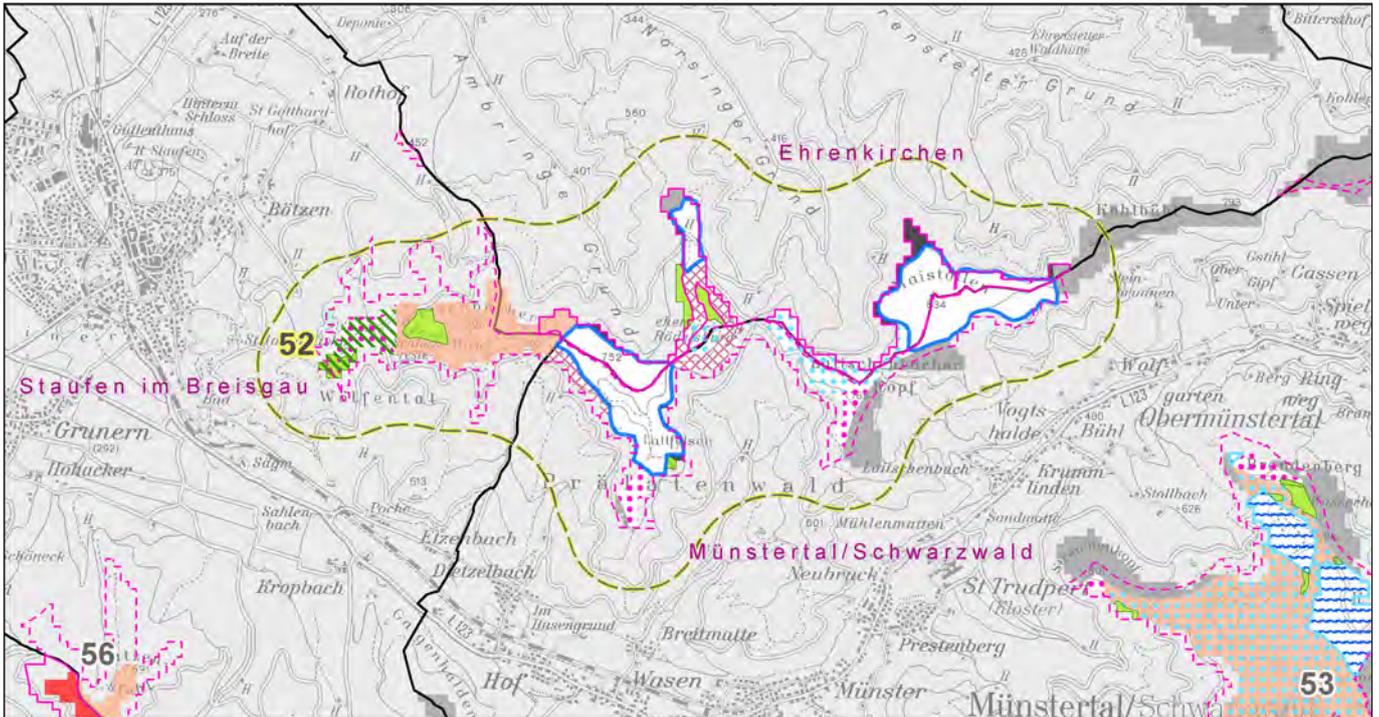
Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Gebiet entfällt

## Gebiet Nr. 52 - Maistollen/Lattfelsen

Gemeinde(n): Ehrenkirchen, Müntertal/Schwarzwald, Staufen im Breisgau



### Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie

#### Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):

-  Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
  -  Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
  -  Umgebungsabstand zu Siedlungsflächen und wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich gemäß gesonderter Datenangaben der Träger der Bauleitplanung (weiches Tabukriterium)
  -  Vorkommen windkraftempfindlicher Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten (ggf. mit Vorsorgeabständen) (weiches Tabukriterium)  
(Quelle: Kommunale Planungsträger, AG Wanderfalken, LUBW)
  -  Kulturdenkmale (bei besonderer Bedeutung mit Umgebungsschutz) (weiches Tabukriterium)
  -  Großflächige gesetzlich geschützte Biotope / Waldrefugien (weiches Tabukriterium)
  -  Einzelfallprüfung Überlastungsschutz des Landschaftsbilds (Abwägungskriterium)
  -  Einzelfallprüfung weiterer Abwägungskriterien in Relation zu Windpotential  
hier: Bodenschutzwald (§ 30LWaldG), Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, Wirkungen auf das Landschaftsbild
  -  Abgrenzung der Vorranggebiete im Regionalplanmaßstab (Vermeidung von Spornen und Treppeneffekten technischer Natur)
- \* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

#### Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

#### Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger

 Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie

 Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze

0 250 500 1.000 Meter

Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

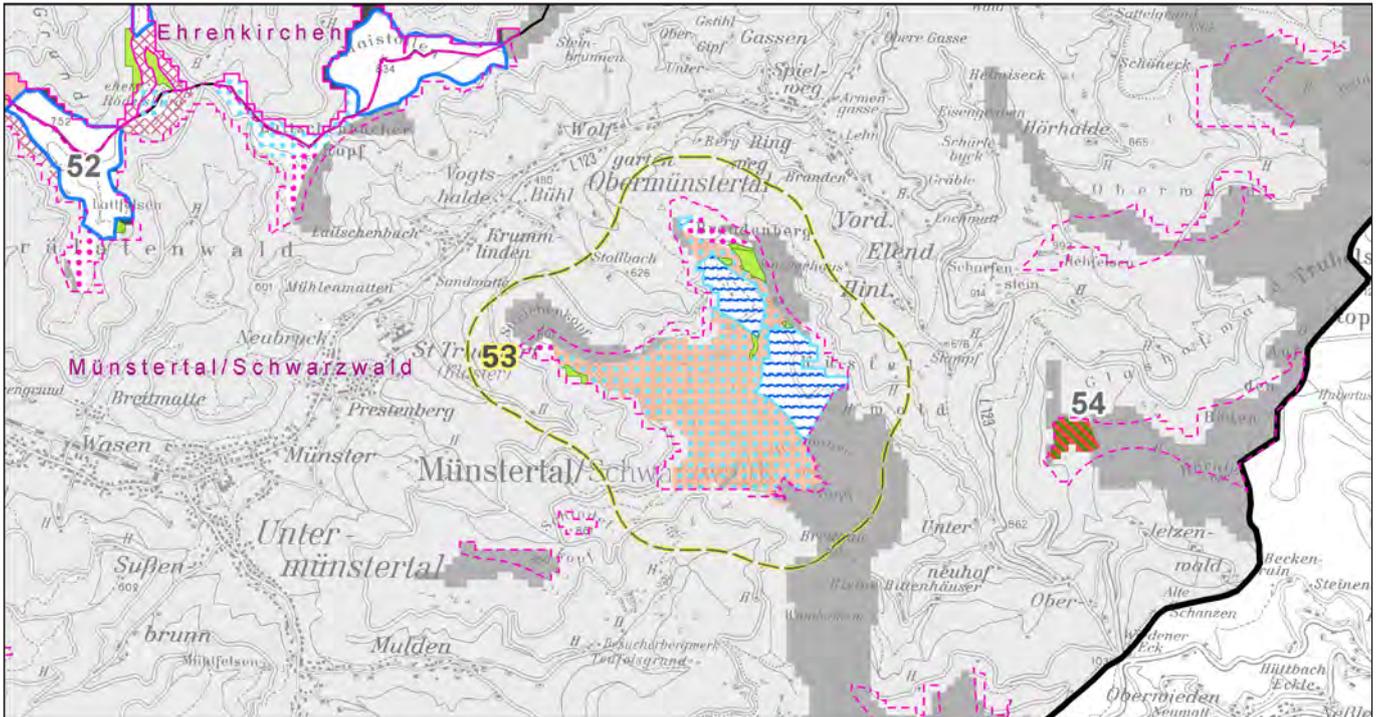
Grundlage: Digitale Geodaten  
© Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung  
Baden-Württemberg  
www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verband  
übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und  
Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei  
der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz  
Baden-Württemberg

### Konsequenz:

Teilweise Festlegung als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (81 ha)

**Gebiet Nr. 53 - Breitnauer Kopf**  
 Gemeinde(n): Münstertal/Schwarzwald



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

- Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
- Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II (weiches Tabukriterium)
- Umgebungsabstand zu Siedlungsflächen und wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich gemäß gesonderter Datenangaben der Träger der Bauleitplanung (weiches Tabukriterium)
- Kulturdenkmale (bei besonderer Bedeutung mit Umgebungsschutz) (weiches Tabukriterium)
- Großflächige gesetzlich geschützte Biotop / Waldrefugien (weiches Tabukriterium)
- Einzelfallprüfung Überlastungsschutz des Landschaftsbilds (Abwägungskriterium)

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

- Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
- Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

Gemeindegrenze

Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.igl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

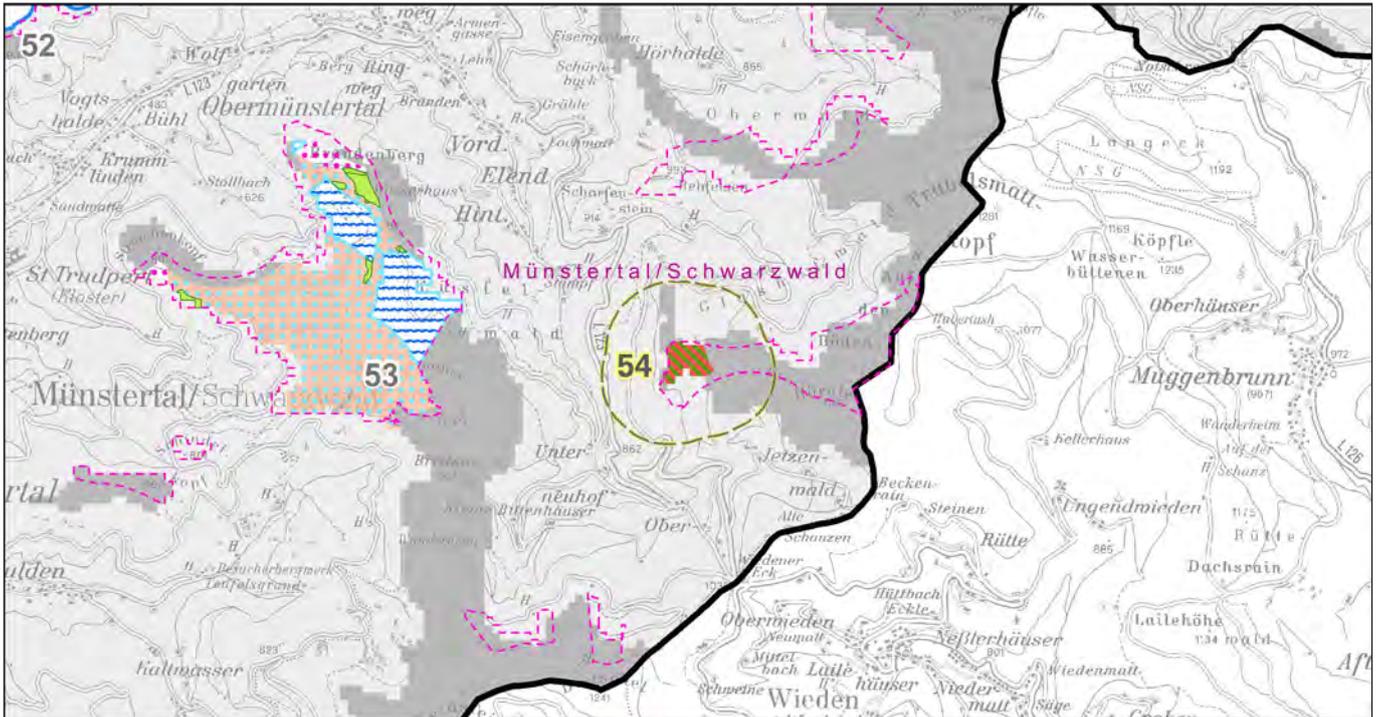
Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund übermittlelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Gebiet entfällt

## Gebiet Nr. 54 - Köpfle

Gemeinde(n): Münstertal/Schwarzwald



### Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie

#### Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):

- Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
- Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
- Vorkommen windkraftempfindlicher Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten (ggf. mit Vorsorgeabständen) (weiches Tabukriterium)  
(Quelle: Kommunale Planungsträger, AG Wanderfalke, LUBW)
- Nicht der Mindestflächengröße entsprechend / nicht im optischen Zusammenhang mit weiteren Einzelflächen stehend (weiches Tabukriterium)

Betrachtetes Gebiet mit Nummer

#### Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie

Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

#### Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger

- Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
- Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

● Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

Gemeindegrenze

Regionsgrenze

0 250 500 1.000 Meter

Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

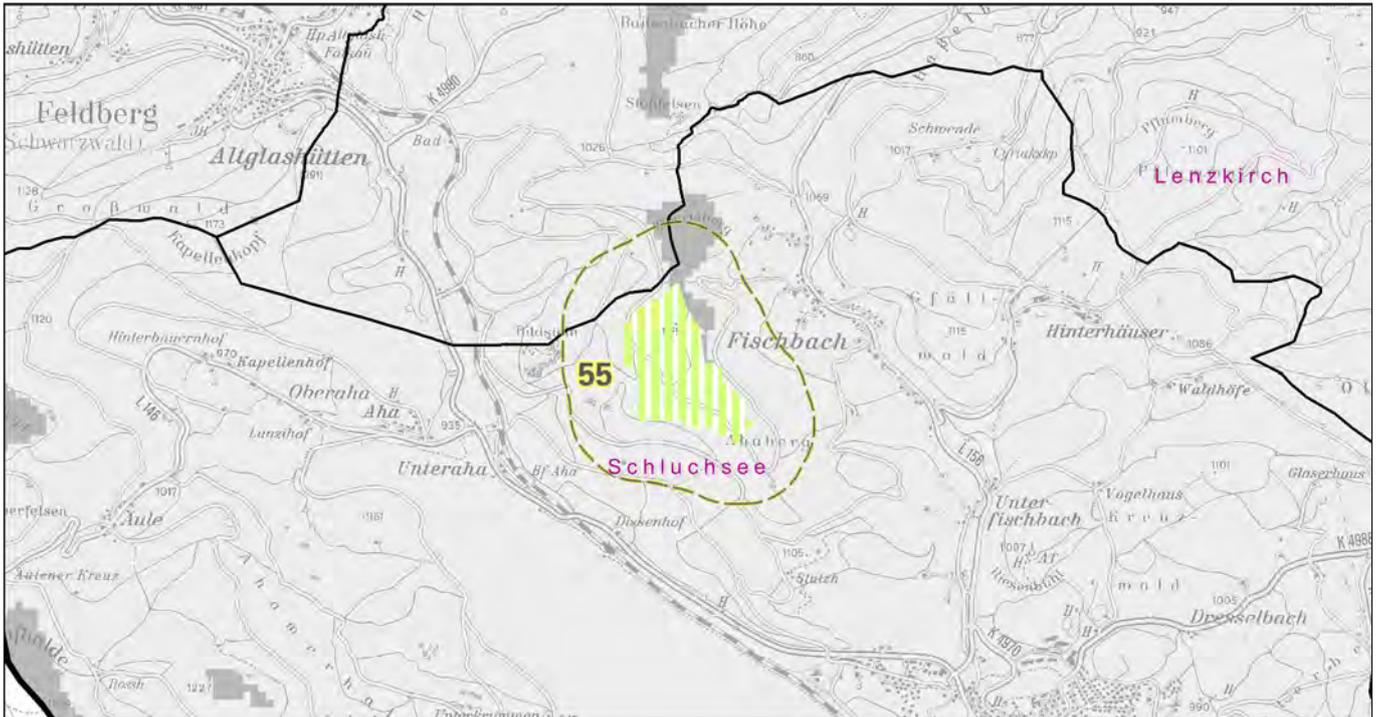
\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

### Konsequenz:

Gebiet entfällt



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

-  Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
-  Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
-  Landschaftsschutzgebiete ohne Aussicht auf Befreiung bzw. Ordnungsänderung (hartes Tabukriterium)

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

-  Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
-  Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

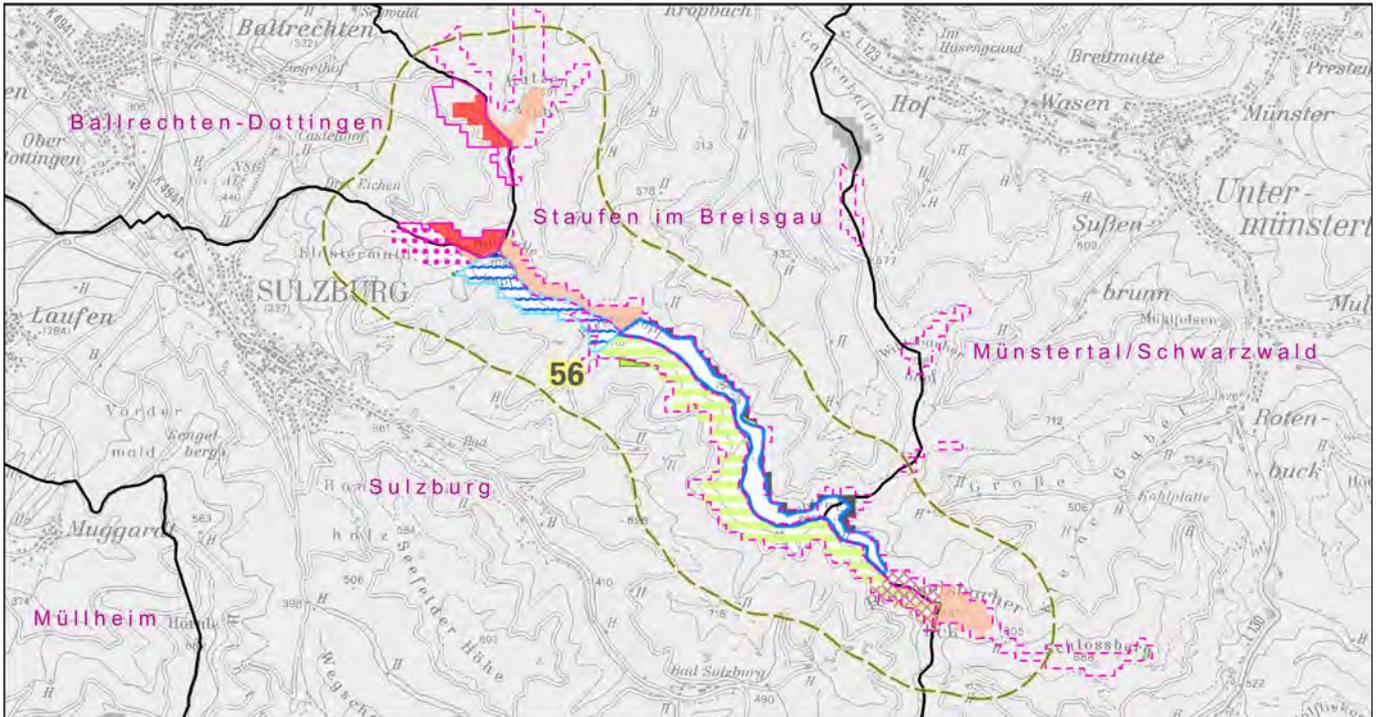
Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Gebiet entfällt

## Gebiet Nr. 56 - Rammelsbacher Eck/Riesterkopf

Gemeinde(n): Ballrechten-Dottingen. Münstertal/Schwarzwald, Staufen im Breisgau, Sulzburg



### Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie

#### Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):

-  Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
-  Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
-  Wasserschutzgebiete Schutzzone II (weiches Tabukriterium)
-  Umgebungsabstand zu Siedlungsflächen und wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich gemäß gesonderter Datenangaben der Träger der Bauleitplanung (weiches Tabukriterium)
-  Einzelfallprüfung Überlastungsschutz des Landschaftsbilds (Abwägungskriterium)
-  Landschaftsschutzgebiete mit Aussicht auf Verordnungsänderung, für die jedoch im Zeitraum des Regionalplanverfahrens das Verordnungsänderungsverfahren zeitlich nicht absehbar zum Abschluss gebracht werden kann (weiches Tabukriterium)
-  Einzelfallprüfung weiterer Abwägungskriterien in Relation zu Windpotential  
hier: Bodenschutzwald (§ 30LWaldG), Bereiche der Kategorie 2 der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn (FVA)
-  Nicht der Mindestflächengröße entsprechend / nicht im optischen Zusammenhang mit weiteren Einzelflächen stehend (weiches Tabukriterium)
-  Abgrenzung der Vorranggebiete im Regionalplanmaßstab (Vermeidung von Spornen und Treppeneffekten technischer Natur)

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

#### Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

#### Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger

 Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie

 Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze

0 250 500 1.000 Meter

Maßstab 1 : 50.000

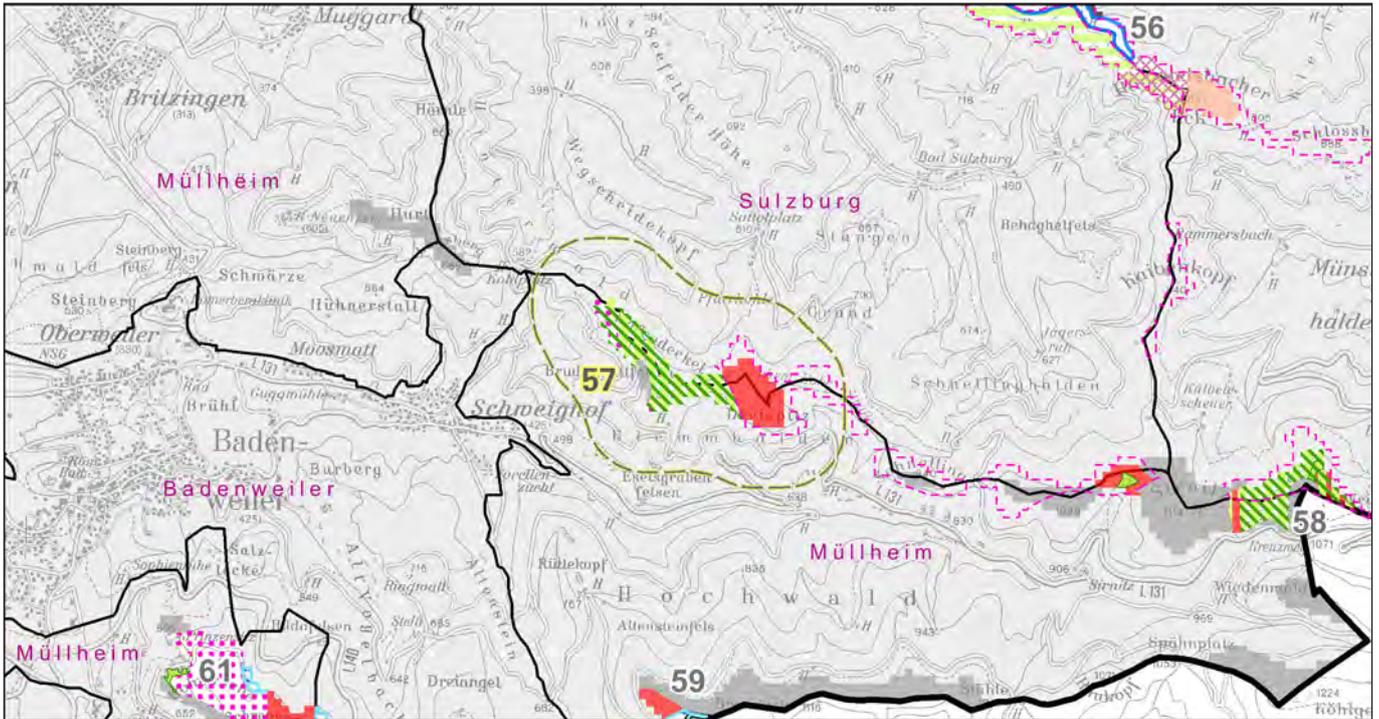
Stand Januar 2018

Grundlage: Digitale Geodaten  
© Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung  
Baden-Württemberg  
www.igl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verband  
übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und  
Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei  
der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz  
Baden-Württemberg

#### Konsequenz:

Teilweise Festlegung als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (26 ha)



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

- Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
- Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
- Umgebungsabstand zu Siedlungsflächen und wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich gemäß gesonderter Datenangaben der Träger der Bauleitplanung (weiches Tabukriterium)
- Vorkommen windkraftempfindlicher Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten (ggf. mit Vorsorgeabständen) (weiches Tabukriterium)  
(Quelle: Kommunale Planungsträger, AG Wanderfalke, LUBW)
- Landschaftsschutzgebiete ohne Aussicht auf Befreiung bzw. Ordnungsänderung (hartes Tabukriterium)
- Nicht der Mindestflächengröße entsprechend / nicht im optischen Zusammenhang mit weiteren Einzelflächen stehend (weiches Tabukriterium)

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

- Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
- Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

Gemeindegrenze

Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

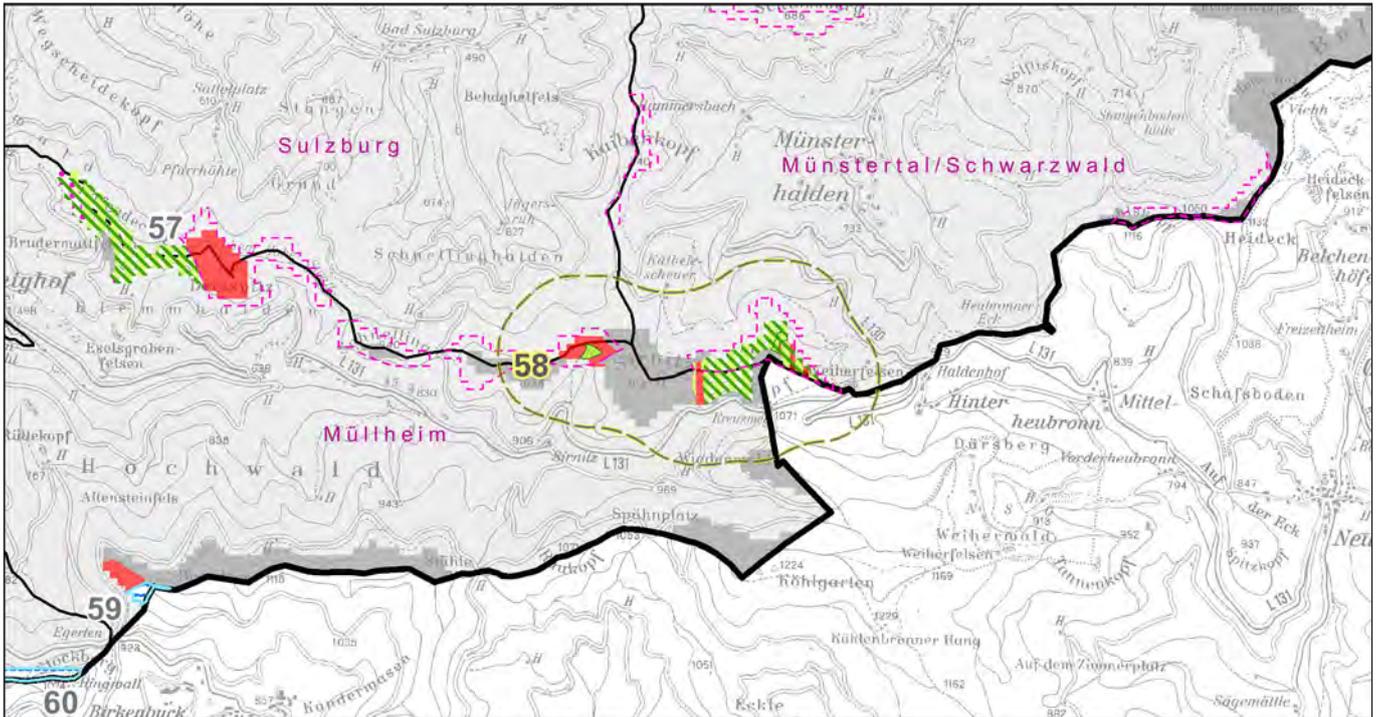
Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verband übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Gebiet entfällt

## Gebiet Nr. 58 - Weiherkopf/Sirnitz

Gemeinde(n): Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Sulzburg



### Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie

#### Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):

-  Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
-  Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
-  Vorkommen windkraftempfindlicher Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten (ggf. mit Vorsorgeabständen) (weiches Tabukriterium) (Quelle: Kommunale Planungsträger, AG Wanderfalke, LUBW)
-  Großflächige gesetzlich geschützte Biotope / Waldrefugien (weiches Tabukriterium)
-  Landschaftsschutzgebiete ohne Aussicht auf Befreiung bzw. Ordnungsänderung (hartes Tabukriterium)
-  Nicht der Mindestflächengröße entsprechend / nicht im optischen Zusammenhang mit weiteren Einzelflächen stehend (weiches Tabukriterium)

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

#### Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

#### Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger

 Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie

 Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze

0 250 500 1.000 Meter

Maßstab 1 : 50.000

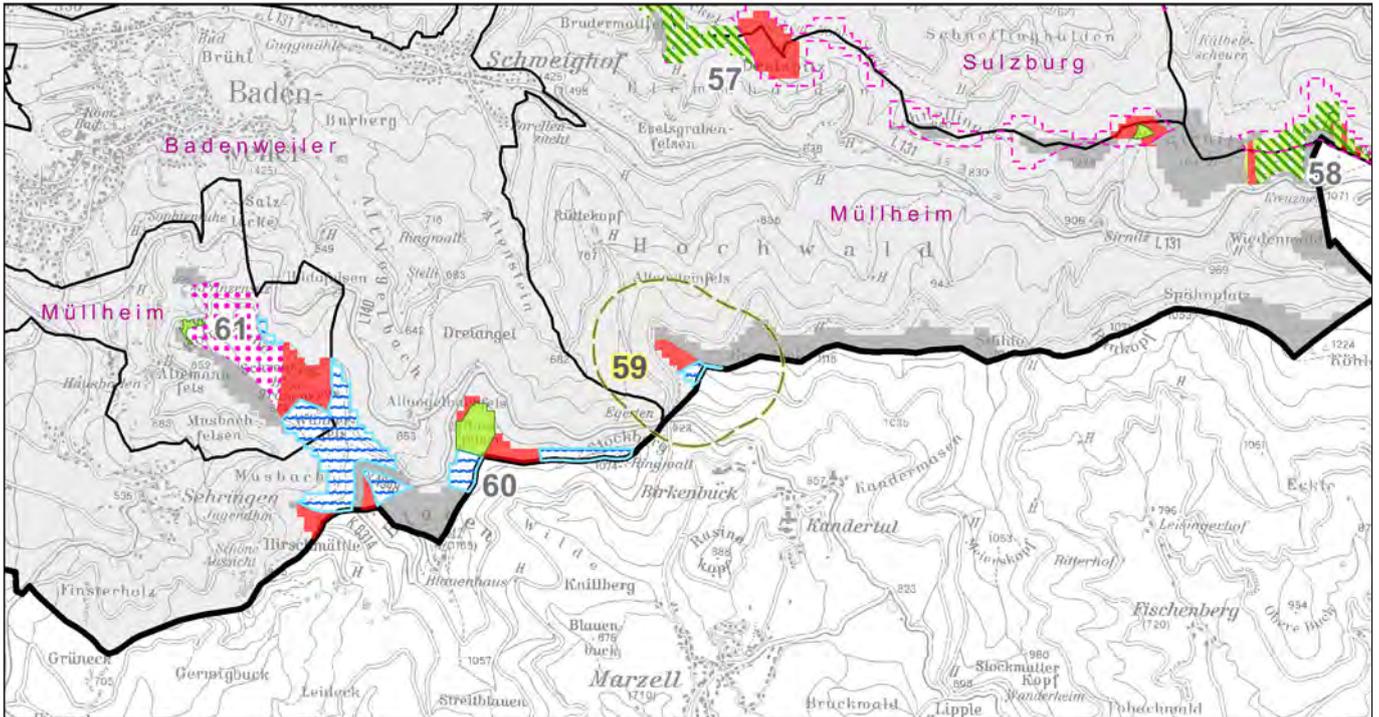
Stand Januar 2018

Grundlage: Digitale Geodaten  
© Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung  
Baden-Württemberg  
www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verband  
übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und  
Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei  
der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz  
Baden-Württemberg

### Konsequenz:

Gebiet entfällt



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

-  Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
-  Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
-  Wasserschutzgebiete Schutzzone II (weiches Tabukriterium)
-  Nicht der Mindestflächengröße entsprechend / nicht im optischen Zusammenhang mit weiteren Einzelflächen stehend (weiches Tabukriterium)

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

-  Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
-  Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

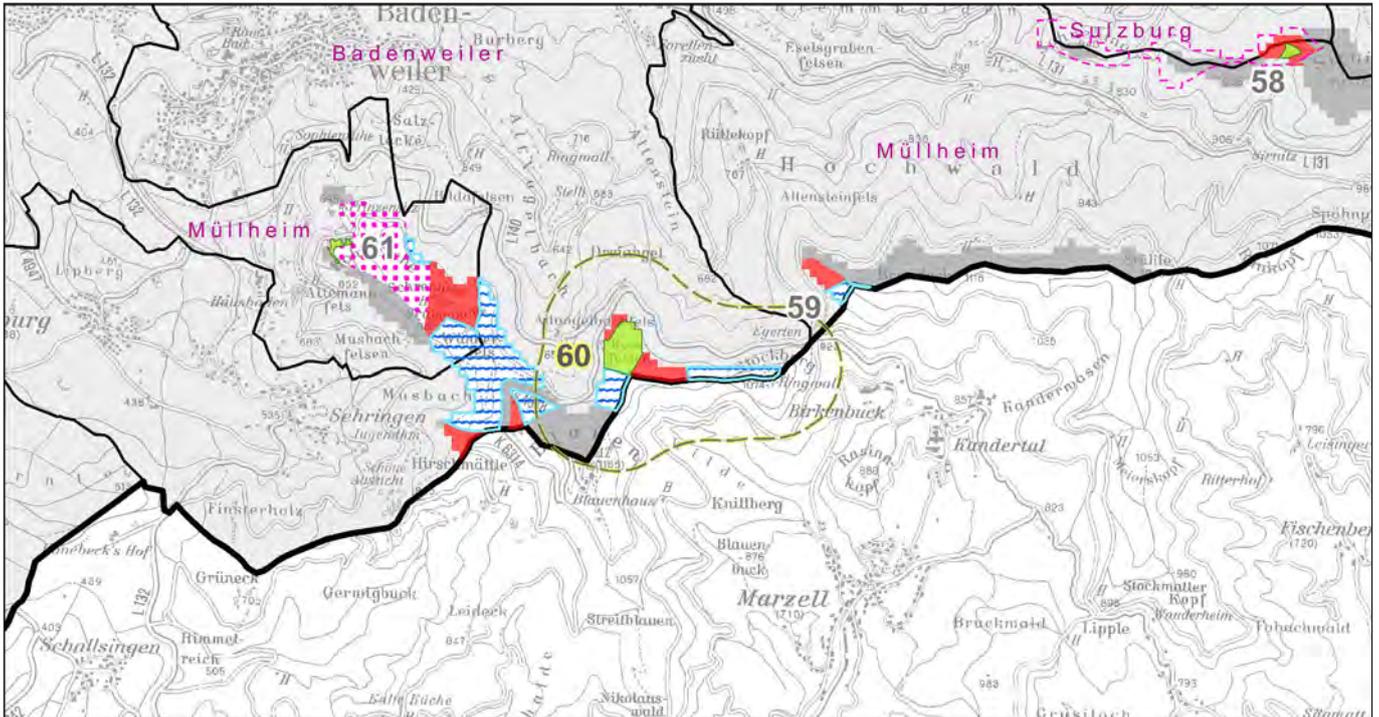
\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.igl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Gebiet entfällt



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

-  Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
-  Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
-  Wasserschutzgebiete Schutzzone II (weiches Tabukriterium)
-  Großflächige gesetzlich geschützte Biotope / Waldrefugien (weiches Tabukriterium)
-  Nicht der Mindestflächengröße entsprechend / nicht im optischen Zusammenhang mit weiteren Einzelflächen stehend (weiches Tabukriterium)

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

-  Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
-  Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

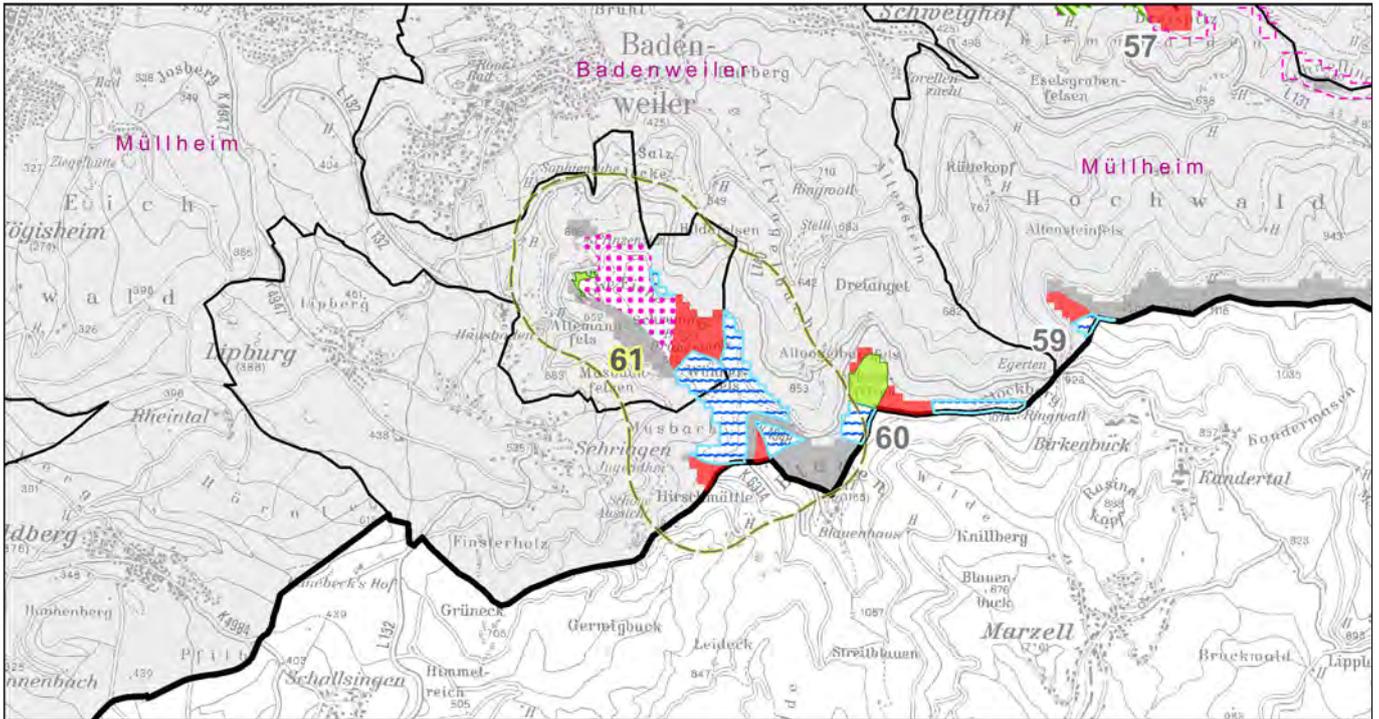
\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.igl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Gebiet entfällt



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

-  Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
-  Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
-  Wasserschutzgebiete Schutzzone II (weiches Tabukriterium)
-  Umgebungsabstand zu Siedlungsflächen und wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich gemäß gesonderter Datengaben der Träger der Bauleitplanung (weiches Tabukriterium)
-  Großflächige gesetzlich geschützte Biotope / Waldrefugien (weiches Tabukriterium)
-  Nicht der Mindestflächengröße entsprechend / nicht im optischen Zusammenhang mit weiteren Einzelflächen stehend (weiches Tabukriterium)

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

 Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

-  Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
-  Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

 Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

 Gemeindegrenze

 Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000

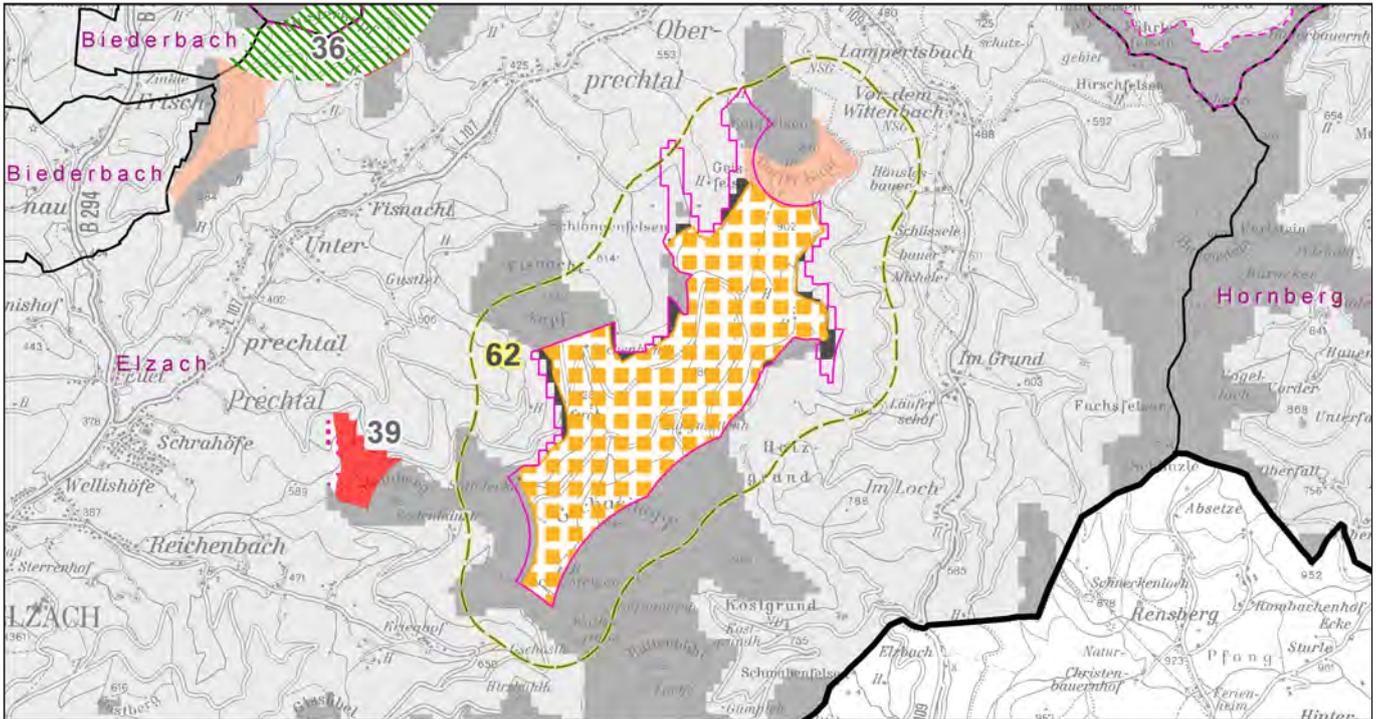
Stand Januar 2018

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.igl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verband übermitteln aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Gebiet entfällt



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

- Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
- Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
- Einzelfallprüfung Überlastungsschutz des Landschaftsbilds (Abwägungskriterium)
- Abgrenzung der Vorranggebiete im Regionalplanmaßstab (Vermeidung von Spornen und Treppeneffekten technischer Natur)
- Vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg aufgrund entgegenstehender naturschutzrechtlicher Vorschriften von der Verbindlichkeit ausgenommen (vgl. DS VVS 12/18)

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

   Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

   Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

   Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie

   Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

● Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

   Gemeindegrenze

   Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000

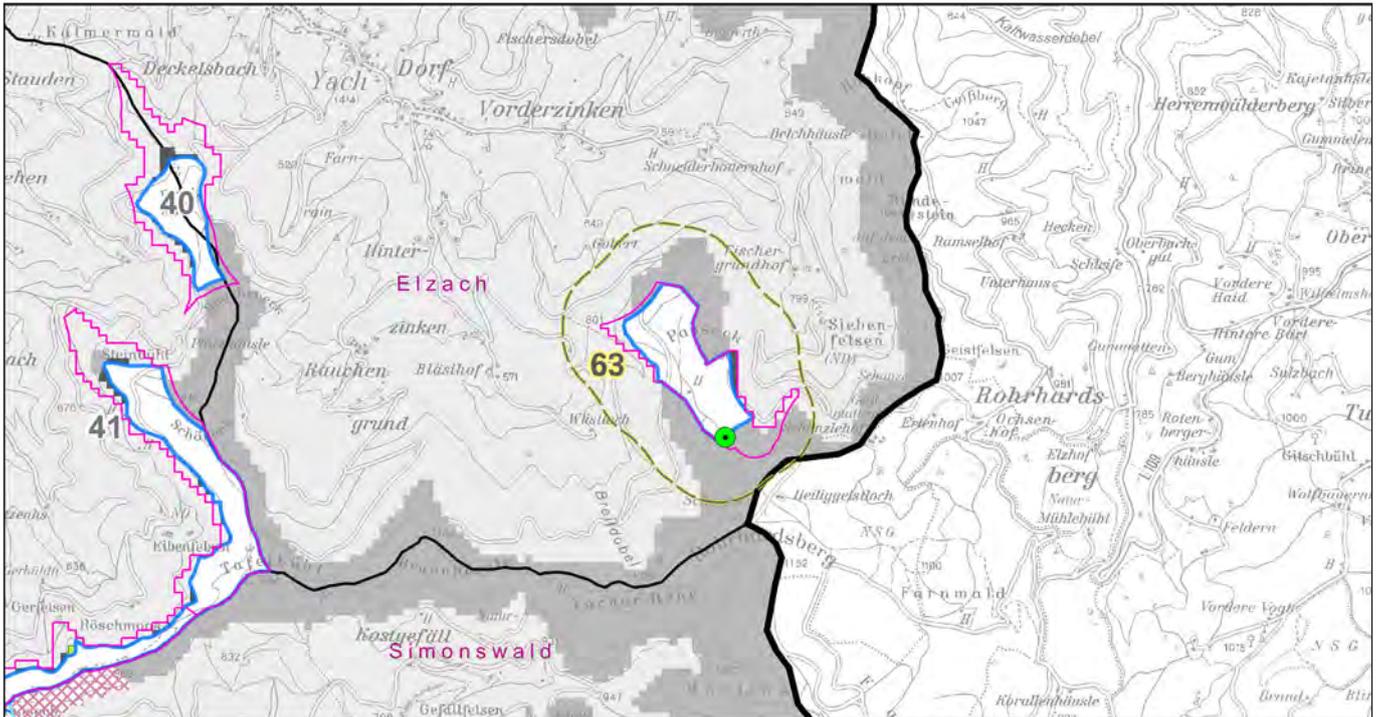
Stand Dezember 2018

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund übermittlelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Gebiet entfällt



**Herleitung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse Windenergie**

**Ausschlussgründe\* (vgl. Kriterienkatalog / Methodendokumentation):**

- Unzureichendes Windpotential (mittlere Jahresgeschwindigkeit < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windatlas BW TÜV Süd), das zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulissen führte (weiches Tabukriterium)
- Flächendeckend ermittelte harte und weiche Tabukriterien, die zur Bildung der Gebiete der ersten Suchraumkulisse führten
- Abgrenzung der Vorranggebiete im Regionalplanmaßstab (Vermeidung von Spornen und Treppeneffekten technischer Natur)

Betrachtetes Gebiet mit Nummer

**Regionalplanerische Vorranggebietskulisse Windenergie**

Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

**Konzentrationszone Windenergie kommunaler Planungsträger**

- Genehmigte FNP-Konzentrationszone Windenergie
- Geplante FNP-Konzentrationszone Windenergie (Frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Offenlage- und Beteiligungsverfahren, teilweise noch nicht planerisch verfestigt)

● Windkraftanlage (bestehende und genehmigte Standorte)

Gemeindegrenze

Regionsgrenze



Maßstab 1 : 50.000

Stand Januar 2018

\* Sofern (Teil-)Gebiete aufgrund der jeweils angegebenen Kriterien ausgeschlossen wurden, sind sie i.d.R. in den nachfolgenden Untersuchungsschritten nicht mehr auf weitere Ausschlussgründe hin untersucht worden.

Grundlage: Digitale Geodaten  
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund übermitteln aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Konsequenz:**

Festlegung als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (37 ha)



### Anlage 3: Ergebnisse der Überlastungsschutzbetrachtung zum Landschaftsbild

#### I. Kinzigtal (umfasst als Oberbegriff im Folgenden auch Seitentäler)

##### Beurteilung der örtlichen Situation

- In mehreren Bereichen des Kinzigtals überschneiden sich Sichtbarkeitsräume (Wirkzone 2) der Gebiete Nr. 8, Nr. 9, Nr. 10, Nr. 11, Nr. 12 [geplante kommunale Konzentrationszone der VVG Gengenbach-Berghaupten-Ohlsbach (1. Offenlage) und bereits bestehende Windenergieanlagen], Nr. 13 [teilw. bereits genehmigte kommunale Konzentrationszone der VVG Seelbach-Schuttertal], Nr. 15, Nr. 16 [bereits genehmigte Windenergieanlagen und angrenzend bereits bestehende Windenergieanlagen], Nr. 17 [geplante kommunale Konzentrationszone der VVG Wolfach-Oberwolfach (1. Offenlage)], Nr. 22, Nr. 23 [teilw. bereits genehmigte kommunale Konzentrationszone der VVG Seelbach-Schuttertal und bestehende Windenergieanlagen], Nr. 27, Nr. 29, Nr. 35, Nr. 36 bzw. ihrer Teilbereiche und bestehender Windenergieanlagen im Bereich Prechtaler Schanze. Dies betrifft Siedlungen und Offenland (der Gemarkungen Friesenheim, Oberweier, Heiligenzell, Oberschopfheim, Diersburg, Berghaupten, Gengenbach, Bermersbach, Schwaibach, Biberach, Prinzbach, Schönberg, Reichenbach, Unterentersbach, Zell, Nordrach, Unterharmersbach, Oberentersbach, Steinach, Welschensteinach, Bollenbach, Haslach, Hofstetten, Mühlenbach, Fischerbach, Einbach und Hausach) sowie im Besonderen die Burgruine Hohengeroldseck (regionalbedeutsames Kulturdenkmal besonderer Bedeutung mit Umgebungsschutz).
- Aus Blickrichtung der Bereiche im Kinzigtal können sich visuelle Überlastungserscheinungen durch eine bandartige Aneinanderreihung der Gebiete Nr. 10 und Nr. 12 (ca. 6 km) ergeben (Riegelwirkung).
- Aus Blickrichtung der Bereiche im Kinzigtal können sich visuelle Überlastungserscheinungen durch eine bandartige Ausdehnung des Gebiets Nr. 12 (ca. 4,5 km) ergeben (Riegelwirkung).
- In Kombination der Gebiete Nr. 10 und Nr. 11 können sich visuelle Überlastungserscheinungen durch eine beidseitige Besetzung des Kinzigtals und der Gemarkung Oberweier mit Windenergieanlagen ergeben (Umzingelung).
- Durch das Gebiet Nr. 12 können sich visuelle Überlastungserscheinungen durch eine beidseitige Besetzung der Gemarkung Bermersbach mit Windenergieanlagen ergeben (Umzingelung).
- In Kombination der Gebiete Nr. 8 und Nr. 12 können sich visuelle Überlastungserscheinungen durch eine beidseitige Besetzung des Kinzigtals mit Windenergieanlagen ergeben (Umzingelung).
- In Kombination der Gebiete Nr. 12 und Nr. 13 können sich visuelle Überlastungserscheinungen durch eine beidseitige Besetzung des Kinzigtals und im Besonderen der Burgruine Hohengeroldseck (regionalbedeutsames Kulturdenkmal besonderer Bedeutung mit Umgebungsschutz) mit Windenergieanlagen ergeben (Umzingelung).
- In Kombination der Gebiete Nr. 8 und Nr. 9 können sich visuelle Überlastungserscheinungen durch eine beidseitige Besetzung des Kinzigtals mit Windenergieanlagen ergeben (Umzingelung).
- In Kombination der Gebiete Nr. 8, Nr. 9, Nr. 15 und Nr. 16 können sich visuelle Überlastungserscheinungen durch eine beidseitige Besetzung des Kinzigtals mit Windenergieanlagen ergeben (Umzingelung).
- In Kombination der Gebiete Nr. 23 und Nr. 27 können sich visuelle Überlastungserscheinungen durch eine beidseitige Besetzung des Kinzigtals mit Windenergieanlagen ergeben (Umzingelung).
- In Kombination der Gebiete Nr. 23, Nr. 27, Nr. 15 und Nr. 22 können sich visuelle

Überlastungserscheinungen durch eine beidseitige Besetzung des Kinzigtals mit Windenergieanlagen ergeben (Umzingelung).

- In Kombination der Gebiete Nr. 22, Nr. 27 und Nr. 29 können sich visuelle Überlastungserscheinungen durch eine beidseitige Besetzung des Kinzigtals mit Windenergieanlagen ergeben (Umzingelung).
- In Kombination der Gebiete Nr. 29, Nr. 35 und Nr. 36 können sich visuelle Überlastungserscheinungen durch eine beidseitige Besetzung des Kinzigtals mit Windenergieanlagen ergeben (Umzingelung).
- In Kombination des Gebiets Nr. 35 und bestehender Windenergieanlage im Bereich Prechtaler Schanze können sich visuelle Überlastungserscheinungen durch eine beidseitige Besetzung des Kinzigtals mit Windenergieanlagen ergeben (Umzingelung).
- In Kombination der Gebiete Nr. 17, Nr. 29 und genehmigter Windenergieanlagen im Bereich Prechtaler Schanze sowie im Besonderen Gebiet Nr. 16 (exponierte Hochlage) können sich visuelle Überlastungserscheinungen durch eine beidseitige Besetzung des Kinzigtals mit Windenergieanlagen ergeben (Umzingelung).
- Aus der Blickrichtung der Rheinebene können sich dominante Wirkungen durch die exponierte Lage der Gebiete Nr. 10 und Nr. 11 in den ersten Kammlagen des Westschwarzwalds im Besonderen in Kombination mit bestehenden Windenergieanlagen im Süden ergeben.

#### Konsequenzen für die regionalplanerische Gebietsauswahl

- Auf das Gebiet Nr. 8 wird gänzlich verzichtet.
- Auf das Gebiet Nr. 9 wird gänzlich verzichtet.
- Das Gebiet Nr. 10 wird im Nordwesten um den Teilbereich "Die Ebene" verkleinert.
- Auf das Gebiet Nr. 11 wird gänzlich verzichtet.
- Das Gebiet Nr. 12 wird im Süden um die Teilbereiche "Raukasten" und "Höflewald" sowie im Osten um den Teilbereich "Strohbachwald" verkleinert.
- Auf das Gebiet Nr. 13 wird gänzlich verzichtet (auf den verbliebenen Teilbereich wird, nach der Verkleinerung auf Grund des Überlastungsschutzes, wegen fehlender Mindestflächengröße gänzlich verzichtet).
- Auf das Gebiet Nr. 15 wird gänzlich verzichtet.
- Auf das Gebiet Nr. 22 wird gänzlich verzichtet.
- Auf das Gebiet Nr. 27 wird gänzlich verzichtet.
- Auf das Gebiet Nr. 29 wird gänzlich verzichtet.
- Auf das Gebiet Nr. 35 wird gänzlich verzichtet.
- Auf das Gebiet Nr. 36 wird gänzlich verzichtet.

#### Wesentliche Ergebnisse im Hinblick auf den Schutz vor Überlastungen des Landschaftsbilds

- Die Riegelwirkung durch die Gebiete Nr. 10 und Nr. 12 wird aufgelöst.
- Die Riegelwirkung durch das Gebiet Nr. 12 wird aufgelöst.
- Die Umzingelung durch die Gebiete Nr. 10 und Nr. 11 wird aufgelöst.
- Die Umzingelung durch das Gebiet Nr. 12 wird aufgelöst.
- Die Umzingelung durch die Gebiete Nr. 8 und Nr. 12 wird aufgelöst.
- Die Umzingelung durch die Gebiete Nr. 12 und Nr. 13 wird aufgelöst.
- Die Umzingelung durch die Gebiete Nr. 8 und Nr. 9 wird aufgelöst.
- Die Umzingelung durch die Gebiete Nr. 8, Nr. 9, Nr. 15 und Nr. 16 wird aufgelöst.
- Die Umzingelung durch die Gebiete Nr. 23 und Nr. 27 wird aufgelöst.
- Die Umzingelung durch die Gebiete Nr. 23, Nr. 27, Nr. 15 und Nr. 22 wird aufgelöst.
- Die Umzingelung durch die Gebiete Nr. 22, Nr. 27 und Nr. 29 wird aufgelöst.

- Die Umzingelung durch die Gebiete Nr. 29, Nr. 35 und Nr. 36 wird aufgelöst.
- Die Umzingelung durch das Gebiet Nr. 35 und die bestehenden Windenergieanlagen im Bereich Prechtaler Schanze wird aufgelöst.
- Die Umzingelung durch die Gebiete Nr. 17, Nr. 29 und genehmigter Windenergieanlagen im Bereich Prechtaler Schanze sowie Gebiet Nr. 16 erheblich abgemildert.
- Die dominante Wirkung durch die Lage der Gebiete 10 und 11 in den ersten Kammlagen des Westschwarzwalds wird aufgelöst.
- Eine weitergehende Entschärfung ist auf Grund der bereits genehmigten kommunalen Konzentrationszonen der VVG Seelbach-Schuttertal sowie genehmigter und bestehender Windenergieanlagen angrenzend an das Gebiet Nr. 16 und im Bereich Prechtaler Schanze nicht möglich.
- Im Hinblick auf bereits verfestigte kommunale Planungsabsichten bestehen keine Konflikte.
- Der Abstand der Burgruine Hohengeroldseck (regionalbedeutsames Kulturdenkmal besonderer Bedeutung mit Umgebungsschutz) zu den verblieben Gebieten im Norden wird erheblich vergrößert (auf ca. 2,5 km) und im Süden ebenfalls erheblich vergrößert (auf ca. 4 km).

## **II. Schuttertal (umfasst als Oberbegriff im Folgenden auch Seitentäler)**

### Beurteilung der örtlichen Situation

- In mehreren Bereichen des Schuttertals überschneiden sich Sichtbarkeitsräume (Wirkzone 2) der Gebiete Nr. 13 [teilw. bereits genehmigte kommunale Konzentrationszone der VVG Seelbach-Schuttertal], Nr. 23 [teilw. bereits genehmigte kommunale Konzentrationszone der VVG Seelbach-Schuttertal und bestehende Windenergieanlagen], Nr. 24 [teilw. bereits genehmigte kommunale Konzentrationszonen der VVG Seelbach-Schuttertal, geplante kommunale Konzentrationszonen des VVG Ettenheim (1. Offenlage) und bestehende Windenergieanlagen] bzw. ihrer Teilbereiche und bestehender Windenergieanlagen in den Bereichen Kempfenbühl / Schloßbühl, Weißmoos, Scheerberg, Schillinger Berg / Wiese / Wald / Hohe Eck, geplanten kommunalen Konzentrationszone der VVG der Stadt Waldkirch (2. Offenlage) westlich Biederbachs und der bereits genehmigten kommunalen Konzentrationszone des GVV Elzach westlich Biederbachs. Dies betrifft Siedlungen und Offenland (der Gemarkungen Seelbach, Wittelbach, Schuttertal, Dörleinbach, Schweighausen und Freiamt).
- Aus Blickrichtung der Bereiche im Schuttertal können sich visuelle Überlastungserscheinungen durch eine bandartige Aneinanderreihung der Gebiete Nr. 13 und Nr. 23 (ca. 4,5 km) ergeben (Riegelwirkung).
- Aus Blickrichtung der Bereiche im Schuttertal können sich visuelle Überlastungserscheinungen durch eine bandartige Ausdehnung des Gebiets Nr. 24 (ca. 4,5 km) ergeben (Riegelwirkung).
- In Kombination der Gebiete Nr. 13, Nr. 23, Nr. 24 und bestehenden Windenergieanlagen in den Bereichen Kempfenbühl / Schloßbühl können sich visuelle Überlastungserscheinungen durch eine beidseitige Besetzung des Schuttertals mit Windenergieanlagen ergeben (Umzingelung).
- In Kombination des Gebiets Nr. 37, den bestehenden Windenergieanlage im Bereich Weißmoos, Scheerberg, Schillinger Berg / Wiese / Wald / Hohe Eck, geplanten kommunalen Konzentrationszone der VVG der Stadt Waldkirch (2. Offenlage) westlich Biederbachs und der bereits genehmigten kommunalen Konzentrationszone des GVV Elzach westlich Biederbachs können sich visuelle Überlastungserscheinungen durch eine beidseitige Besetzung des Schuttertals und der Gemarkungen Schweighausen und Freiamt mit Anlagen ergeben (Umzingelung).

Konsequenzen für die regionalplanerische Gebietsauswahl
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf das Gebiet Nr. 13 wird gänzlich verzichtet (auf den verbliebenen Teilbereich wird, nach der Verkleinerung auf Grund des Überlastungsschutzes, wegen fehlender Mindestflächengröße gänzlich verzichtet).</li> <li>• Auf das Gebiet Nr. 37 wird gänzlich verzichtet (auf den verbliebenen Teilbereich wird, nach der Verkleinerung auf Grund des Überlastungsschutzes, wegen fehlender Mindestflächengröße gänzlich verzichtet).</li> <li>• Das Gebiet Nr. 24 wird im Osten um den Teilbereich "Gierifuß" sowie im Süden um den Teilbereich "Hohrütte" verkleinert.</li> </ul>
Wesentliche Ergebnisse im Hinblick auf den Schutz vor Überlastungen des Landschaftsbilds
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Riegelwirkung durch die Gebiete Nr. 13 und Nr. 23 wird leicht abgemildert.</li> <li>• Die Riegelwirkung durch das Gebiet 24 wird leicht abgemildert.</li> <li>• Die Umzingelung durch die Gebiete Nr. 13, Nr. 23, Nr. 24 und bestehenden Windenergieanlagen in den Bereichen Kempfenbühl / Schloßbühl wird leicht abgemildert.</li> <li>• Die Umzingelung durch das Gebiet Nr. 37, den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich Weißmoos, Scheerberg, Schillinger Berg / Wiese / Wald / Hohe Eck, geplanten kommunalen Konzentrationszone der VVG der Stadt Waldkirch (2. Offenlage) westlich Biederbachs und der bereits genehmigten kommunalen Konzentrationszone des GVV Elzach westlich Biederbachs wird leicht abgemildert.</li> <li>• Eine weitergehende Entschärfung ist auf Grund der bereits genehmigten kommunalen Konzentrationszonen der VVG Seelbach-Schuttertal, des GVV Elzach, der geplanten kommunalen Konzentrationszonen der VVG der Stadt Waldkirch (2. Offenlage), VVG Ettenheim (1. Offenlage) und bestehender Windenergieanlagen in den Bereichen Kempfenbühl / Schloßbühl, Weißmoos, Scheerberg, Schillinger Berg / Wiese / Wald / Hohe Eck nicht möglich.</li> <li>• Im Hinblick auf bereits verfestigte kommunale Planungsabsichten bestehen keine Konflikte.</li> <li>• Der Abstand der Burgruine Hohengeroldseck (regionalbedeutsames Kulturdenkmal besonderer Bedeutung mit Umgebungsschutz) zu den verblieben Gebieten im Süden wird erheblich vergrößert (auf ca. 4 km).</li> </ul>

<b>III. Wolftal (umfasst als Oberbegriff im Folgenden auch Seitentäler)</b>
Beurteilung der örtlichen Situation
<ul style="list-style-type: none"> <li>• In mehreren Bereichen des Wolftals überschneiden sich Sichtbarkeitsräume (Wirkzone 2) der Gebiete Nr. 17 [geplante kommunale Konzentrationszone der VVG Wolfach-Oberwolfach (1. Offenlage)] und Nr. 18 bzw. ihrer Teilbereiche. Dies betrifft Siedlungen und Offenland (der Gemarkungen Oberwolfach, Wolfach und Kinzigtal).</li> <li>• In Kombination des Gebiets Nr. 17 mit Nr. 18 können sich visuelle Überlastungserscheinungen durch eine beidseitige Besetzung des Wolftals mit Windenergieanlagen ergeben (Umzingelung).</li> </ul>
Konsequenzen für die regionalplanerische Gebietsauswahl
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf das Gebiet Nr. 18 wird gänzlich verzichtet.</li> </ul>
Wesentliche Ergebnisse im Hinblick auf den Schutz vor Überlastungen des Landschaftsbilds
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Umzingelung durch die Gebiete Nr. 17 und Nr. 18 wird aufgelöst.</li> <li>• Im Hinblick auf bereits verfestigte kommunale Planungsabsichten bestehen keine</li> </ul>

Konflikte.

- Die verbliebenen Gebiete sind entsprechend konfliktarm und besitzen eine vergleichsweise hohe wirtschaftliche Eignung.
- Es besteht im Übrigen kein Konflikt mit dem Black Forest Observatory (BFO).

#### **IV. Elztal (umfasst als Oberbegriff im Folgenden auch Seitentäler)**

##### Beurteilung der örtlichen Situation

In mehreren Bereichen des Elztals überschneiden sich Sichtbarkeitsräume der Gebiete Nr. 36, Nr. 40 [bereits genehmigte kommunale Konzentrationszone des GVV Elzach], Nr. 41 [bereits genehmigte kommunale Konzentrationszone des GVV Elzach] und Nr. 63 [bereits genehmigte kommunale Konzentrationszone des GVV Elzach und bestehende Windenergieanlage] bzw. ihrer Teilbereiche, bestehender Windenergieanlagen in den Bereichen Tännlebühl und Prechtaler Schanze sowie geplanter kommunaler Konzentrationszonen der VVG der Stadt Waldkirch (2. Offenlage) und der bereits genehmigten kommunalen Konzentrationszone des GVV Elzach im Bereich Gschasikopf [Hinweis: Eine Windkraftnutzung kommt am Gschasikopf aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften derzeit allenfalls für eine Einzelanlage in Betracht. Eine Genehmigung als regionalplanerisches Vorranggebiet ist nicht möglich (vgl. DS VVS 12/18)]. Dies betrifft Siedlungen und Offenland (der Gemarkungen Haslachsimsowald, Altsimsowald, Gutach, Bleibach, Niederwinden, Oberwinden, Elzach, Yach und Prechtal).

- In Kombination der Gebiete Nr. 36 und bestehender Windenergieanlagen im Bereich Prechtaler Schanze können sich visuelle Überlastungserscheinungen durch eine beidseitige Besetzung des Elztals mit Windenergieanlagen ergeben (Umzingelung).
- In Kombination der Gebiete Nr. 40, Nr. 41 und den geplanten kommunalen Konzentrationszonen der VVG der Stadt Waldkirch (2. Offenlage) nördlich des Kandels sowie westlich und nördlich Bleibachs können sich visuelle Überlastungserscheinungen durch eine beidseitige Besetzung des Elztals mit Windenergieanlagen ergeben (Umzingelung).

##### Konsequenzen für die regionalplanerische Gebietsauswahl

- Auf das Gebiet Nr. 36 wird gänzlich verzichtet.
- Das Gebiet Nr. 41 wird im Südwesten um den Teilbereich "Rossdobel" verkleinert.

##### Wesentliche Ergebnisse im Hinblick auf den Schutz vor Überlastungen des Landschaftsbilds

- Die Umzingelung durch die Gebiete Nr. 36 und bestehender Windenergieanlagen im Bereich Prechtaler Schanze wird aufgelöst.
- Die Umzingelung durch die Gebiete Nr. 40, Nr. 41 und den geplanten kommunalen Konzentrationszonen der VVG der Stadt Waldkirch (2. Offenlage) nördlich des Kandels sowie westlich und nördlich Bleibachs werden leicht abgemildert.
- Eine weitergehende Entschärfung ist auf Grund der bereits genehmigten kommunalen Konzentrationszonen des GVV Elzach und der geplanten kommunalen Konzentrationszonen der VVG der Stadt Waldkirch (2. Offenlage) nicht möglich.
- Im Hinblick auf bereits verfestigte kommunale Planungsabsichten bestehen keine Konflikte.

<b>V. Simonswälder Tal (umfasst als Oberbegriff im Folgenden auch Seitentäler)</b>
Beurteilung der örtlichen Situation
<ul style="list-style-type: none"> <li>• In mehreren Bereichen des Simonswälder Tals überschneiden sich Sichtbarkeitsräume (Wirkzone 2) des Gebiets Nr. 44 und der bestehenden Windenergieanlagen in den Bereichen Platte, Kaisersebene und Im Grund. Dies betrifft Siedlungen und Offenland (der Gemarkungen Altsimonswald, Obersimonswald und Gütenbach).</li> <li>• In Kombination des Gebiets Nr. 44 sowie den bestehenden Windenergieanlagen in den Bereichen Platte, Kaisersebene und Im Grund können sich visuelle Überlastungserscheinungen durch eine beidseitige Besetzung des Simonswälder Tals und der Gemarkung Gütenbach mit Windenergieanlagen ergeben (Umzingelung).</li> </ul>
Konsequenzen für die regionalplanerische Gebietsauswahl
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf das Gebiet Nr. 44 wird gänzlich verzichtet.</li> </ul>
Wesentliche Ergebnisse im Hinblick auf den Schutz vor Überlastungen des Landschaftsbilds
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Umzingelung durch das Gebiet Nr. 44 und den bestehenden Windenergieanlagen in den Bereichen Platte, Kaisersebene und Im Grund wird aufgelöst.</li> <li>• Im Hinblick auf bereits verfestigte kommunale Planungsabsichten bestehen keine Konflikte.</li> </ul>

<b>VI. Glottertal / Dreisamtal (umfasst als Oberbegriff im Folgenden auch Seitentäler)</b>
Beurteilung der örtlichen Situation
<ul style="list-style-type: none"> <li>• In mehreren Bereichen des Glottertals und des Dreisamtals überschneiden sich Sichtbarkeitsräume (Wirkzone 2) der Gebiete Nr. 45 [teilw. geplante kommunale Konzentrationszonen des GVV Dreisamtal (1. Offenlage)], Nr. 46 [teilw. geplante kommunale Konzentrationszonen des GVV Dreisamtal (1. Offenlage), geplante kommunale Konzentrationszonen der Stadt Freiburg (2. Offenlage) und bereits bestehende Windenergieanlagen] bzw. ihrer Teilbereiche und der geplanten kommunalen Konzentrationszonen der VVG der Stadt Waldkirch (2. Offenlage) westlich des Kandels. Dies betrifft Siedlungen und Offenland (der Gemarkungen Gundelfingen, Heuweiler, Wildtal, Föhrental, Unterglottertal, Oberglottertal, Ohrensbach, St. Peter, Eschbach, Wittental, Zarten, Ebnet und Freiburg).</li> <li>• Aus Blickrichtung der Bereiche im Glottertal und Dreisamtal sowie im Besonderen der Gemarkungen Kirchzarten, Burg und des Kandels (identitätsstiftende "Landmarke" mit hoher touristischer Bedeutung) können sich visuelle Überlastungserscheinungen durch eine bandartige Aneinanderreihung der Gebiete Nr. 45 und Nr. 46 (ca. 7 km) ergeben (Riegelwirkung).</li> <li>• In Kombination der Gebiete Nr. 45 und Nr. 46 sowie den geplanten kommunalen Konzentrationszonen der VVG der Stadt Waldkirch (2. Offenlage) westlich des Kandels können sich visuelle Überlastungserscheinungen durch eine beidseitige Besetzung des Glottertals mit Windenergieanlagen ergeben (Umzingelung).</li> </ul>
Konsequenzen für die regionalplanerische Gebietsauswahl
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Gebiet Nr. 45 wird im Westen um den Teilbereich "Flaunser" verkleinert.</li> <li>• Das Gebiet Nr. 46 wird im Norden um den Teilbereich "Uhlberg" und im Osten um den Teilbereich "Hornbühl" verkleinert.</li> </ul>
Wesentliche Ergebnisse im Hinblick auf den Schutz vor Überlastungen des Landschaftsbilds
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Riegelwirkung durch die Gebiete Nr. 45 und Nr. 46 wird erheblich abgemildert.</li> </ul>

- Die Umzingelung durch das Gebiet Nr. 45 und Nr. 46 sowie den geplanten kommunalen Konzentrationszonen der VVG der Stadt Waldkirch (2. Offenlage) westlich des Kandels wird erheblich abgemildert.
- Eine weitergehende Entschärfung ist auf Grund der geplanten kommunalen Konzentrationszonen des GVV Dreisamtal (1. Offenlage), der geplanten kommunalen Konzentrationszonen der Stadt Freiburg (2. Offenlage), der geplanten kommunalen Konzentrationszonen der VVG der Stadt Waldkirch (2. Offenlage) und der bereits bestehenden Windenergieanlagen im Bereich Rosskopf nicht möglich.
- Im Hinblick auf bereits verfestigte kommunale Planungsabsichten bestehen keine Konflikte.
- Die verbliebenen Gebiete sind entsprechend konfliktarm und besitzen eine vergleichsweise hohe wirtschaftliche Eignung.

## **VII. Münstertal (umfasst als Oberbegriff im Folgenden auch Seitentäler)**

### Beurteilung der örtlichen Situation

- In mehreren Bereichen des Münstertals überschneiden sich Sichtbarkeitsräume (Wirkzone 2) der Gebiete Nr. 52 [teilw. geplante kommunale Konzentrationszonen der VVG Ehrenkirchen-Bollschweil (2. Offenlage)], Nr. 53 und Nr. 56 [teilw. bereits genehmigte kommunale Konzentrationszonen der Gemeinde Ballrechten-Dottingen und geplante kommunale Konzentrationszonen des GVV Müllheim-Badenweiler (1. Offenlage)] bzw. ihrer Teilbereiche. Dies betrifft Siedlungen und Offenland (der Gemarkungen Staufen, Grunern, Untermünstertal und Obermünstertal) sowie im Besonderen die Burgruine Staufen und die Klosteranlage St. Trudpert (regionalbedeutsame Kulturdenkmäler besonderer Bedeutung mit Umgebungsschutz).
- Aus Blickrichtung der Bereiche im Münstertal können sich visuelle Überlastungserscheinungen durch eine bandartige Ausdehnung des Gebiets Nr. 52 (ca. 4,5 km) ergeben (Riegelwirkung).
- Aus Blickrichtung der Bereiche im Münstertal können sich visuelle Überlastungserscheinungen durch eine bandartige Ausdehnung des Gebiets Nr. 56 (ca. 5 km) ergeben (Riegelwirkung).
- In Kombination des Gebiets Nr. 52 und Nr. 53 können sich visuelle Überlastungserscheinungen durch eine beidseitige Besetzung des Münstertals mit Windenergieanlagen ergeben (Umzingelung).
- In Kombination des Gebiets Nr. 52 und Nr. 56 können sich visuelle Überlastungserscheinungen durch eine beidseitige Besetzung des Münstertals mit Windenergieanlagen ergeben (Umzingelung).
- In Kombination des Gebiets Nr. 53 und Nr. 56 können sich visuelle Überlastungserscheinungen durch eine beidseitige Besetzung des Münstertals mit Windenergieanlagen ergeben (Umzingelung).
- Aus der Blickrichtung der Rheinebene können sich dominante Wirkungen durch die exponierte Lage der Gebiete Nr. 52 und Nr. 56 in den ersten Kammlagen des Westschwarzwalds ergeben.

### Konsequenzen für die regionalplanerische Gebietsauswahl

- Das Gebiet Nr. 52 wird im Westen um den Teilbereich "Etzenbacher Höhe" verkleinert.
- Auf das Gebiet Nr. 53 wird gänzlich verzichtet.
- Das Gebiet Nr. 56 wird im Westen um den Teilbereich "Enggründlekopf" und im Osten um den Teilbereich östliches "Rammelsbacher Eck" verkleinert.

Wesentliche Ergebnisse im Hinblick auf den Schutz vor Überlastungen des Landschaftsbilds

- Die Riegelwirkung durch das Gebiet Nr. 52 wird aufgelöst.
- Die Riegelwirkung durch das Gebiet Nr. 56 wird erheblich abgemildert.
- Die Umzingelung durch die Gebiete Nr. 52 und Nr. 53 wird aufgelöst.
- Die Umzingelung durch die Gebiete Nr. 52 und Nr. 56 wird erheblich abgemildert.
- Die Umzingelung durch die Gebiete Nr. 53 und Nr. 56 wird aufgelöst.
- Die dominante Wirkung durch die Lage der Gebiete 52 und 56 in den ersten Kammlagen des Westschwarzwalds wird aufgelöst.
- Eine weitergehende Entschärfung ist auf Grund der bereits genehmigten kommunalen Konzentrationszonen der Gemeinde Ballrechten-Dottingen, der geplanten kommunalen Konzentrationszonen des GVV Müllheim-Badenweiler (1. Offenlage), der der geplanten kommunalen Konzentrationszonen der VVG Ehrenkirchen-Bollschweil (2. Offenlage) nicht möglich.
- Im Hinblick auf bereits verfestigte kommunale Planungsabsichten bestehen keine Konflikte.
- Die verbliebenen Gebiete sind entsprechend konfliktarm und besitzen eine vergleichsweise hohe wirtschaftliche Eignung.
- Das geschützte Erscheinungsbild der Hauptansicht der Klosteranlage St. Trudpert (regionalbedeutsames Kulturdenkmal besonderer Bedeutung mit Umgebungsschutz) ist nicht mehr betroffen, wodurch gleichzeitig eine Forderung der Höheren Denkmalschutzbehörde berücksichtigt wird.
- Das geschützte Erscheinungsbild der Hauptansicht der ehem. Klosterkirche St. Cyriak (regionalbedeutsames Kulturdenkmal besonderer Bedeutung mit Umgebungsschutz) ist nicht mehr betroffen, wodurch gleichzeitig eine Forderung der Höheren Denkmalschutzbehörde berücksichtigt wird.
- Der Abstand der Burgruine Staufeu (regionalbedeutsames Kulturdenkmal besonderer Bedeutung mit Umgebungsschutz) zu den verbliebenen Gebieten wird erheblich vergrößert (auf ca. 3 km), wodurch gleichzeitig eine Forderung der Höheren Denkmalschutzbehörde berücksichtigt wird.
- Der Abstand des Belchen (identitätsstiftende "Landmarke" mit hoher touristischer Bedeutung) zu den verblieben Gebieten wurde erheblich vergrößert (auf ca. 5 km).